L. Arch. 35-6

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söcklor. sc. 1779.

<366391564800016

<366391564800016

Bayer. Staatsbibliothek

Politischer

Codex.

Sechster Band.

M — N

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

d i e k. k. S t a a t e n

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

S e c h s t e r B a n d.

Mit allerhöchster Genehmhaltung

W i e n,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mauthübergehung, s. Mauth 1788 §. 91, 107.

Maybäume auszustellen ist nach den bestehenden Waldordnungen verbothen.

Maybuschen auszutheilen ist erlaubt 1741 Febr. 10.

Mayerhof, s. Meierhof.

Mayländer Erzeugniß, s. dieses Wort in dem Leitworte: Zolltariff, allgemeiner.

Medicin, s. Arzney.

Medicinalgewicht, s. Apothekergewicht 1783 May 31

Mehl: 1753 August 8., wegen der Ausmessung des Kaufmehls auf dem Wienermarkte wird verordnet, daß zwar das Halb- und Viertelachtel zur Ausmessung des Mehls für diejenigen, welche ein dergleichen Quantum an Mehle zu erkaufen verlangen, beybehalten, jedoch für alle auf dem Markte handelnden Müller ganze Achtel alsogleich verfertiget, solche jedes Mahl bey den Markttagen unter dieselben ausgetheilet, und also mit den ganzen Achteln das Mehl künftig ausgemessen, solches nicht mit den Händen, weder mit der Schaufel aufgerüttelt, — — — — sondern jedes Mahl mit hölzernen Schaufeln eingefasset, ingleichen wenigstens 4 bis 6 halbe, und eben so viel ganze Metzen auf der Mehlgrube beständig gehalten, solche an den Markttagen ausgesetzet, mithin, wer eine halbe oder ganze Metze Mehl verlanget, soll selbes mit dergleichem Maß unverbrüchlich ausgemes-

messen werden.) 1758 August 30. das rockene Brot wird in gehöriger Güte nicht erzeuget, weil viele Müller von dem Korne einen so genannten Vorschuß, oder Weißrocken ausziehen, welcher Vorschuß, oder weißrockener Auszug bey Gewerbsverlustigung, und Leibesstrafe verbothen wird, es wäre denn, daß die Privatpartheyen dergleichen weißrockenes Mehl zu eigenem Gebrauche verlangeten; imgleichen wird die Vermischung des feinen Mundmehls mit dem Semmelmehle bey schwerester öffentlicher Strafe untersaget; dem Denuncianten hingegen, welcher eine solche Uebervortheilung anzuzeigen wüßte, soll eine Belohnung von 50 Speciesdukaten abgereichet werden.) 1775 Jänner 26. ungenußbares, oder verfälschtes Mehl in Prag einzuführen wird verbothen.) 1780 Oct. 13. die Einfuhr des Kornmehls in die Prager Städte ist verbothen, und nur jenes von Weitzen darf an den bestimmten Markttagen verkaufet werden.) 1781 August 31. der freye Mehl- und Grießverkauf ist auf den Freygründen in Wien nicht gestattet, sondern die damit handelnden Partheyen sind auf die gewöhnlichen Wochenmärkte auf den neuen Markt in der Stadt zu verweisen.) 1782 July 29. das Kornmehl-Einfuhrsverboth in die prager Städte wird aufgehoben, und künftig jedes Kornmehl nach Prag einzuführen, und unter der Polizeyaufsicht zu verkaufen, gestatter.) 1783 Jänner 16. jenes Mehl, welches ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder sonst ein Unterthan in der

ihm

ihm angewiesenen Mühle aus eigenen, oder erkauften Körnern erzeuget, kann allen Orten auf dem Lande zum Kauf- und Verkauf, folglich auch aus einer fremden Herrschaft zur eigenen Nothdurft, oder Gewerbsgebrauch des Unterthans eingeführet werden; jenes aber, welches von den an ihre obrigkeitliche Mühlen mit dem Mahlwerke angewiesenen Unterthanen aus den ex territorio verführten Körnern in fremden Mühlen ohne Genehmhaltung der Obrigkeit, oder des Kreisamtes erzeugt wird, hat dem Verbothe, und der Konfiskation zu unterliegen; wenn jedoch ein Unterthan wider die ihm von der Obrigkeit angewiesene Mühle entweder wegen Mangel der Förderung, oder wegen schlechten Mahlwerks, oder wegen großer Entfernung mit Grund sich zu beschweren Ursach hätte, und bey der Obrigkeit keine Abhülfe fände; da soll derselbe seine Körner auf eine fremde Mühle außer der Herrschaft zum Vermahlen nicht anders, als mit Vorwissen, und Erlaubniß des Kreisamts, welches unverzüglich die Abhülfe zu treffen hat, zu verführen befugt seyn.) 1783 July 31. vorstehendes Gesetz vom 16. Jänner d. J. wird dahin erläutert, daß zwar ein jeder in territorio einer Herrschaft seßhafter, der obrigkeitlichen Jurisdiction unterstehender Gewerbs- und Handelsmann, oder Unterthan seine in territorio selbst erzeugenden, oder erkaufenden Körner nicht außer der Herrschaft zum Vermahlen ohne obrigkeitliche Erlaubniß unter der Konfiskationsstrafe befugt

sondern schuldig seyn soll, diese Körner in den auf der Herrschaft liegenden Mühlen vermahlen zu lassen; dagegen aber auch jedem Unterthan, Gewerbs- oder Handelsmann frey zu stehen habe, das, entweder aus eigenen gefechsten oder auch erkauften Körnern in den auf seiner Herrschaft liegenden Mühlen, erzeugte Mehl allen Orten im Lande zum Kauf oder Verkauf sowohl selbst verführen, als auch das zu seiner Nothdurft oder Gewerbsbetrieb nöthige Mehl aus fremden Herrschaften ohne alle Restriction, oder hierzu erforderlichen Beweiß, ob es berechtigter Weise erzeuget seye, einführen zu können. Ferner haben die Obrigkeiten ihren Unterthanen frey zu lassen, ihr Getreide auf was immer für einer Mühle in territorio der Herrschaft, wo und wie sie es ihrer Konvenienz entweder wegen näherer Lage, oder wegen schleunigerer, und besserer Bedienung gemäß zu seyn finden, vermahlen zu dürfen; wogegen aber auch die Obrigkeiten den von den Mühlern beziehenden, und ad extraordinarium fatirten Zins unter dieselben nach Proportion des mehreren, oder mindern Mahlverdienstes dergestalt einzutheilen befugt seyn sollen, daß sie im Ganzen nichts verlieren, folglich auch andurch dem excquatorio dommicali nichts entgehe.

Mehlaufschlag in Wien inner den Linien ist nicht allgemein, wie der Kornaufschlag; solcher wird in den alten und neuen abgetheilet. Wegen des alten Aufschlages besteht das Patent

von

vom 18. April 1703, dann eines vom 1. Sept. 1714, nach dem letzteren haben den Auffschlag alle zu entrichten, welche Mehl, Brot, Gries ꝛc. in die Stadt und in die nächst angrenzenden Orte führen. Unter den nächst angränzenden Orten wird nichts anders verstanden, als was innerhalb den Linien gelegen ist, nähmlich die Güter und Gründe, so andern Herrschaften unterthänig sind. Die Landleute, Spitäler, und die Klöster sind von diesem Auffschlag frey, aber nur von demjenigen, was sie zu ihrer Hausnothdurft gebrauchen, und dieß muß besonders aufgezeichnet werden, damit dem Betrug vorgebogen werde. Der alte Auffschlag beträgt von jedem Muth (30 Striche, oder fast 30 Metzen) zwey Gulden; es steht zwar in dem Codex, daß ein Muth 31 Striche halte, man muß aber einen Unterschied machen, denn es gibt noch einen andern, welcher der Schrootmuth genannt wird: die Bäcker lassen Mehl mahlen, oder kaufen solches von den Müllnern, dieß nennen sie Schrootgut, und bey diesem muß der Muth 31 Striche halten; sonst aber überhaupt, auch damahls, wenn die Bäcker das Getreide selbst kaufen, hält der Muth nicht mehr als 30 Striche. Bey dem Brot wird der Auffschlag nach Verhältniß des Mehls genommen; in Ansehung der Tagwerker aber ist am 17. Juny 1769 eine besondere Verordnung ergangen, nähmlich daß ein Leibbrot, welchen ein Tagwerker herein bringt, frey zu lassen sey. In dem Accistariffe,

welche im §. 11. des Generalpatens vom Jahre 1775 in Ansehung Wiens, und der besonderen Gebühren festgesetzt ward, ist verordnet, daß überhaupt von einem einzelnen Brot nichts zu bezahlen sey. Die Mittel, welche gebraucht werden, damit dieser Aufschlag richtig eingehe, bestehen in der Anzeige; zu Lande muß man sich bey den Linien, zu Wasser aber bey dem Holzaufschlag in der Roßau melden, da erhält man einen Meldzettel (doch wegen zwey, oder drey Leibbrot wird kein Zettel gegeben, sondern die Beamten nehmen den Aufschlag gleich dort, ob sie schon schuldig wären, einen Zettel herzugeben) diesen Zettel muß die Parthey in das Einnehmeramt bringen, und bezahlen, wofür sie ein blechenes Zeichen bekömmt, und dadurch wird ihr die Erlaubniß zum Verkaufe ertheilt. Eben so verhält es sich mit den Müllern, welche hier auf dem Markte das Mehl ausachteln, sie müßen den Aufschlag sogleich entrichten, die Bäcker aber müssen zwar den Zettel in das Einnehmeramt bringen, jedoch sind sie den Aufschlag erst nach 3 Tagen zu entrichten verbunden; sie erhalten auch ein blechenes Zeichen, dieß liefern sie an einen geschwornen Mehlmesser, und sodann kann das Mehl gemessen werden. Wer diese Verordnung übertritt, hat nicht nur das Mehl, sondern auch Roß und Wagen verwirket. In dem Patent heißt es nur: daß die Müller und Bäcker gleiche Säcke haben sollen, in Ansehung anderer wird in dem Patent

keine

keine Meldung gemackt; diese Säcke sollen 4 Striche halten, welche zur Sicherheit itzt bey dem Zimmentamt gemessen, und gezeichnet werden müßen: jedoch ist dieß nur von jenen Säcken zu verstehen, mit welchen sie hereinfahren; jene auf dem Lande, oder welche schon herin sind, z. B. wenn sie von einer Vorstadt in die andere fahren, sind nicht darunter verstanden. Sofern sie diese Verordnung nicht beobachten, und in ungemärkten Säcken Mehl hereinführen, da ist das Mehl fiskalisch. Wegen des Gries ist in dem §. 4. verordnet, daß die Säcke mit Gries, welche vier Striche halten, nur zu 3 Striche gerechnet werden sollen, und daß die Stockerauer, wie auch andere, so zu Wasser kommen, ihre Säcke mit 5 Strichen füllen können, wo sodann, wenn sie Gries führen, nur von 4 Strichen der Auffschlag zu nehmen sey. Unter dem Striche also werden die Metzen verstanden, und 4 Striche, oder 4 Metzen ist alles eins; die Mehlmesser messen auch Getreide, aber sie müßen das Blech sehen, widrigenfalls ist ihnen nicht erlaubt, zu messen, und den Betrag desjenigen, was sie gemessen, haben sie bey Verlust ihres Dienstes getreulich anzuzeigen, jene Säcke aber, so nicht gemärkt sind, müßen sie anhalten. Endlich sollten sie nach Verordnung des Patents die Anzeige machen, ob das Mehl gerügelt worden, oder nicht, dieweil das anfgerügelte Mehl einen grössern Raum einnimmt, daher sollen sie nicht mit den Händen, sondern

mit einer eisernen Schaufel vermessen; allein dieß wird nicht beobachtet, indem das Mehl schon zuvor gerügelt werden kann, mithin, wenn man betrügerisch umgehen will, dem Betrug hart vorzubeugen wäre. In Ansehung des Brots haben die Ueberreiter nachzusehen, und zu untersuchen, ob die Ansage richtig gemacht worden; jenes, was verschwiegen wird, ist alsogleich wegzunehmen. Weiters ist verordnet, daß, wenn Jemand bey einem Bäcker selbst Brot backen läßt, derselbe hat die Bollete von dem entrichteten Aufschlag vorzuweisen. Das Amt ist zu Sommerszeit um halb 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr bis 11 Ubr; Nachmittag bis 4 Uhr, im Sommer bis 5 Uhr offen. Der neue Aufschlag richtet sich nach dem alten, wer diesen entrichtet, muß auch den neuen bezahlen, und wer von dem alten befreyet ist, der darf ebenfalls den neuen Aufschlag nicht abführen; die Mittel aber zu dessen Eintreibung sind eben dieselbe, wie bey dem alten Aufschlag. Das Patent ist von dem 27. Hornung 1753; zu den 4 Kreuzern, welche nach dem alten Aufschlag von einer Metze bezahlt werden müßen, wurden noch weiters 3 Kreuzer geschlagen, so, daß itzt an alt- und neuen Aufschlag von dem Muth 3 Gulden und 30 Kreuzer zu entrichten kommen. Der Pohlaufschlag betrift nur allein das Pohl- oder Nachmehl, oder jenes, so als die dritte Gattung aus dem Weitzen erzeugt wird; denn die erste Gattung ist das Mundmehl, die

zwote aber wird Semmelmehl genennt. Dieser Aufschlag ward durch eine Resolution vom 1. August 1761 eingeführt, und beträgt vom Striche Einen Kreuzer; auch den Pohlaufschlag muß ein jeder entrichten, wer den alten Aufschlag bezahlt, nnd die Zwangsmittel sind abermahl die nähmlichen. Ferner der Extra- oder Stadtaufschlag; dieser gründet sich auf eine Resolution vom Jahre 1759, und betrift lediglich jenes Mehl, so die Bäcker zum Backen hereinführen, er beträgt 4 Kreuzer von dem Strich wie der alte Aufschlag. Endlich ist die Extrazulage, welche in einem Kreuzer besteht, damit auf solche Art die ganze Auflage von der Metze 12 Kreuzer ausmache; man wird so leicht von diesem Kreuzer keine Verordnung aufweisen können, jedoch ward er von dem Handgrafenamt allzeit gefordert, und selbes hat im Jahre 1761 zwey Verordnungen deßwegen ergehen lassen. Diesen Aufschlägen ist noch der Fourageaufschlag beyzugesellen; er ward bey dem Handgrafenamt unter dem Kornaufschlag verrechnet, und in so weit zu dieser Rubrik gezogen, als das Getreide, oder Heu, Stroh ꝛc. dem Viehe verfuttert wird. Der Fourageaufschlag hat Jedermann, und selbst diejenigen, so innerhalb den Linien Aecker haben, zu entrichten; allein er betrift auch nur jene, welche in Wien inner den Linien Futter brauchen, und beträgt von jeder Metze 3 Kreuzer: Patent vom 27. März, und von den 27. August 1731, welches durch eine Resolution von

dem

dem Jahre 1736 bestärket ward. Man fordert itzt etwas mehr, dieweil diese 3 Kreuzer nach der vormahligen Wienermetze abgenommen worden, welche nicht so groß war, als wie die Stockerauerstangelmetze, so heut zu Tage gebraucht wird. Von diesem Auffschlag also ist Niemand befreyt; daher müßen diejenigen, welche einen Hafer oder Gerste hereinführen, solches bey den Linien getreulich anzeigen, bey den Uebrigen aber, so innerhalb den Linien selbst Aecker haben, worauf sie dergleichen Getreide bauen, wird jährlich von den Beamten eine Beschreibung vorgenommen, würde sich der Eigenthümer durch derselben Ueberschlag beschwert zu seyn vermeinen, so kann er seine Einwendungen bey dem Amt, jedoch bevor er das Getreide einführt, anbringen. In Ansehung des Heues wird dieser Auffschlag nach der Zahl des angespannten Viehes abgenommen; er betrift abermahl alles Heu, und es müßen von einem jeden Stück eingespannten Viehes 15 Kreuzer bezahlt werden. Das gab manchmahl einem oder dem andern Bauern Gelegenheit, vor der Linie ein oder das andere Stücke auszuspannen, und hierüber ist zwar in den Patent wegen der Strafe nichts vorgesehen, allein das Handgrafenamt forderte nach Verhältniß die Konfiskation, nähmlich der Bauer hat z. B. von 4 Stücken Viehe eines ausgespannt, da sollte auch der vierte Theil des Heues fiskalisch seyn. Bey dem Strohe müßen 15 Kreuzer von dem Schober (dieß sind 60 Schäube oder Bünde)

de) abgeführt werden. Die Strafen für die Uebertreter sind eben dieselben, wie bey den bisher behandelten Aufschlägen.

Mehlbeer auch im eigenen Wäldern zu klauben, ist verbothen. Oberens. Jagdordnung 1727 November 11. §. 2.

Mehlsäcke: 1714 Sept. 1. (Mehlaufschlag §. 3.) Mehlsäcke der Bäcker und Müller sollen 4 Striche halten und zimmentirt seyn.) 1769 July 22. alle Säcke der von den Bäckern einzuführenden Schrootgütern in Wien unterliegen der Beschau.

Meierhof: 1782 Jänner 25. die bey Zerstückung der Meierhöfe auf den Kammeral und Exjesuiten-Herrschaften, den Beamten und der Geistlichkeit auf wiederruflichen Pacht hintangegebenen Gründe sollen ohne Anstand zum Unterkommen für die Fremde sich hierlandes Ansiedlende angewendet werden. Welche Gründe aber auf gewisse Jahre den Beamten, Pfarrern, oder andern Partheyen überlassen worden, dabey soll es zwar sein unveränderliches Bewenden haben, und ist Niemand in seinem erworbenen Rechte dießfalls zu kränken, noch die Beamten dermahl zum Verkauf ihres emphiteutischen Grundes zu verhalten. Jedoch soll künftig bey vorkommenden neuen Bestellungen der Beamten, kein Beamter mehr auf jene Herrschaften angestellet werden, wo sie eigenthümliche Gründe besitzen.) 1783 Dec. 13. alle einzelnen, oder zusammgezogenen Bauten und Meierhöfe sollen den Re-

gi-

gimentern nach ihren wahren teutsch- und böhmischen Namen, nebst dem Orte, wohin sie gehören, angezeiget werden.) 1785 May 23. jedem Fideikomißbesitzer stehet frey, ohne daß es einer vorläufigen Einwilligung oder Vernehmung der Fideikommißanwärter, oder eines Posteritätskurators bedürfe, die zu seinem Fideikomiß gehörige Dominikal-Meierhofsgründe unter andere Besitzer zu zerstücken, und deren Eigenthum an dieselbe emphiteutisch oder erbpachtweis zu überlassen; nur muß er bey der Stelle, unter welcher das Fideikomiß gehört, die Legitimation beybringen, daß durch diese Ueberlassung an den Einkünften des Fideikomisses keine Schmälerung geschehen sey, und also die Zerstückung dem Fideikomiß keine Deterioration zugezogen habe. Desgleichen dürfen für die beziehenden Kaufschillingsgelder andere Immobilia ad Fideicommissum nicht erkaufet, sondern der dießfällige Kaufschilling muß in fundo publico angeleget, und die Obligation ad depositum hinterlegt werden. Auf die Beobachtung dieses Gesetzes hat die Stelle insbesondere zu sehen.

Meilenweiser an Haupt- und Nebenstrassen sind zu errichten 1749 März 6.

Meisterbrief, s. Innung 1782 October 9.

Meisterlade (in die) sind die Urkunden zu legen, welche den Gesellen abgenommen werden. 1752 Jän. 11. S. Innung 1784 Februar 25.

Meisterrecht: 1766 July 5 den Schlösser- und Schmiedgesellen, welche mit zwey Drittheilen Steinkohlen und einen Dritttheil Holzkohlen arbeiten ist vor allen übrigen das Meister- und Bürgerrecht zu ertheilen.) 1773 Juny 1. bey der Meisterrechtsertheilung hat der Kandidat seinen Vermögenstand in so weit auszuweisen, ob solcher zur Anschaffung der nöthigen Handwerkgeräthe und des erforderlichen ersten Materialverlags zureicht, alle beym Meisterrechtsertheilung üblichen Mahlzeiten 2c. werden beym Verlust des Meisterrechts verbothen.) 1775 Apr. 10. bey Einbegleitung des Meisterrechtsgesuchs ist stäts das Vermögen des Bittstellers anzuzeigen.) 1781 Febr. 12. ohne landesfürl. Genehmigung keinen In- noch Ausländer das Meisterrecht zu ertheilen.) 1782 März 29. (Prag) Meisterrechtsgesuche und Handlunglegitimationscheine sind bey Magistraten, und Obrigkeiten anzubringen.) 1783 Febr. 20. ohne Genehmigung der Landesregierung in Wien das Bürger- und Meisterrecht nicht zu ertheilen.) 1783 Aug. 30. die Meisterrechtswerber haben bey ihren Gesuchen anzuzeigen: ob sie die Wandersjahre in den k. k. Erblanden, wie lang, wo, und ob sie die doppelten Gesellenjahren zu Hause verrichtet haben.) 1783 Oct. 20. das Meisterrecht ist jedem geschickten Gesellen ohne Ausnahme zu ertheilen.) 1784 Jänner 4. der Magistrat in Wien hat den Bürger- und Meisterrechtswerbern einen bestimmten Bescheid zu geben.)

1784

1784 Jänner 15. den Zischmenmacher-Gesellen die Ertheilung des Meisterrechts nicht zu erschweren.) 1784 April 22. den Kreisämtern in Böhmen wird nachstehendes Formular aus dem Grunde zugestellet: daß bey Meisterrechtswerbung die Aeußerung von den Zünften darnach abgefordert, die Tabelle von den Aeltesten, und Zunftinspectoren unterfertiget, und das Gutachten nebst der Anzahl der, in jedem Orte befindlichen Meister beygefügt werde. Hier folgt das Formular zu der Tabelle:

Tauf und Zuname des Meisterrechtswerbers, dann dessen Geburtsort.	Alter derselben.	In welchem Jahr er in die Lehre getreten, dann bey welchem Meister gearbeitet.	In welchen Orten und bey welchen Meistern, und wie lang bey jedem, als Gesell, gearbeitet.

1784 May 17. bey Ertheilung des Meisterrechts ist sich weder an eine bestimmte Zahl, noch an Wandersjahre zu binden, sondern hauptsächlich auf die Fähigkeit, Sitten, und Gewerbsamkeit, dann eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre bey dem Meisterrechtswerber zu sehen. 2) Weder den Meistersöhnen

noch

noch Inländern, vor auswärtigen einen Vorzug zu geben, sondern bloß auf die persönlichen Eigenschaften, und die davon zu hoffende Vermehr- und Verbesserung der Manufacturen Rücksicht zu nehmen. 3) Keine kostbare, oder unnütze Meisterstücke, Formalitäten, Schmausereyen, und darauf abzielenden übermäßigen Taxen zu gestatten. 4) Jenen verheiratheten, oder wohlverdienten Gesellen, welche etwa das Meisterrecht zu erlangen nicht vermögen, mit Ertheilung eines Schutzes zur Betreibung der Arbeit auf eigene Hand, oder mit einigen Gehülfen zu gestatten, hingegen 5) bey den für frey erklärten Professionisten nicht zuzulassen, das Jemand an dem Betriebe gehindert werde.) 1787 Nov. 26. (Böhmen) von der Einsendung der nach den Professionen summarisch verfaßten Verzeichnissen der verwilligten Meisterrechte kömmt es ab; so wie die Einsendung der bey den Unterthanen vorgefundenen Feuergewehre nur jährlich zu geschehen hat. S. Kompositionarbeiter 1782 July 11. Innung 1729. §. 19, 25, 30, 35, 36, 37, 42, 52, 53; 1732 §. 2, 8 (d) 10, 1783 Febr. 8. 1784 May 10. 1785 April 15. 1786 May 26. §. 11.; Landesstelle 1786 §. 29. Schmiede.

Meisterrechtsgebühr, s. Bäcker, Glasmacher, Innung 1729 §. 30, 31, 32, 1787 März 26. Kirschner; Kommercientaxe; Kupferschmied; Meisterstück 1785 April 15.

Meistersgroschen, den Maurer- und Zimmermeistern in Galicien wird ebenfalls die Beziehung des Meistersgroschen von den Gesellen, wenn sie tüchtige Gesellen halten, zugestanden. 1787 July 30.

Meisterhaus, s. Innung 1729. §. 18; 1778, §. 15.

Meistersohn: 1773 April 14. der Meistersohn eines Gold- und Silberarbeiters kann nur in jenem Fall den Vorzug zu Erwerbung des Meisterrechts erhalten, wenn er mit einem andern konkurrirenden Gesellen in der Geschicklichkeit gleich wäre. S. Innung 1729 §. 33.

Meisterstück: 1783 Jänner 22. den Meisterrechtswerbern sollen verschiedene, dem zeitlichen Geschmack angemessene, künstliche, dabey doch verkäufliche Meisterstücke vorgelegt werden.) 1783 April 8. das Meisterstück der Glaser soll in einem Fenster mit viereckigten, und mit Bley durchgezogenen Tafeln bestehen, welches jedoch nach dem bestellten Maß verfertiget werden kann.) 1783 May 31. für die Riemer, Schlösser, Drechsler, Buchbinder, Glaser, Müller, Tischler, Faßbinder, Hafner werden die Meisterstücke bestimmet, deren aber die Fuhrleute Viesierkrämer, Deckenmacher und Lebzelter enthoben werden.) 1783 Oct. 20. alle Beschränkungen der Professionisten auf eine gewisse Zahl werden aufgehoben, und den Magistraten aufgetragen, daß jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeit

keiten besitzen, das Meisterrecht ohne Unterschied, ob sie Fremde oder Inländer seyn, und ohne Vorzug der Meisterssöhne nicht erschweret werde. Wo übrigens in allen das Sattlerhandwerk betreffenden Fällen nach dieser Richtschnur sich zu benehmen, und bey ihnen die Taxe für das Meisterwerden auf die Hälfte, nähmlich auf 50 fl., und das Aufding- dann Freysprechungsgeld auf 3 fl., für die Stadt- und Vorstädte herabzusetzen ist.) 1784 März 8. die Meisterrechtswerber sind durch die Magistrate und Obrigkeiten zur Entrichtung der Expeditionstaxen bey dem Gubernialtaxamte anzuweisen; widrigens haben sie sichs selbst zuzuschreiben, wenn über ihre Meisterrechtsgesuche von der Landesstelle keine Entscheidung folgt.) 1784 Apr. 20. den Glocken- und Rothgiessern soll zum Probstück die Verfertigung der zum allgemeinen Bedarf dienenden Gattungen Leuchter aufgegeben werden.) 1785 Apr. 10. Tischler-Meisterrechtswerber sind vorläufig auf die Zeichnung eines von der Academiedirection vorzuschreibenden Probestückes zu weisen.) 1785 Apr. 15. die Schustermeisterrechtswerber sind zu Verfertigung eines Paars Manns- eines Paars Frauenzimmer-Ortsschuhe, und eines Paars Glanz- oder kalblederner Stiefeln zu verhalten; jene aber, die ein Paar Stiefeln nach englischer Art verfertigen, sind ohne Meisterrechtstaxe sogleich zum Meisterrecht zu befördern, und die Meistertaxe von 33 fl. auf 25 fl. herabzusetzen.) 1785 Apr. 25. die Eröffnung einer Werkstatt soll keinem neu angehen-

den Meister gestattet werden, bevor er sein Meisterstück verfertiget hat, und selbes recht befunden worden ist.) 1786 März 13. die Meisterstücke der Landmeister können in des Kandidaten Wohnort unter der Aufsicht eines nächst gelegenen Meisters verfertiget werden.) 1786 Apr. 11. die Tuchmachermeisterrechtswerber haben statt eines Kotzen ein Stück mitterfeines Tuch zum Meisterstück zu verfertigen.) 1787 Juny 1. (Böhmen) Niemanden ohne Verfertigung eines Meisterstückes zum Meisterrecht zuzulassen. Jedoch dürfen derley Meisterstücke, vermög den bereits bestehenden Verordnungen, in keinen kostbaren, sondern nur solchen Gattungen, die leicht an Mann gebracht werden können, bestehen. Ein solches Meisterstück aber hat der Meisterwerber entweder im Orte selbst, wenn sich eine Lade da befindet, oder, Falls keine da wäre, in dem nächst von der Zunft zu bestimmenden mit einer Lade versehenen Orte zu verfertigen. S. Innung 1729 §. 26, 27, 28, 29; 1732 §. 12, Kirschner; Kommercialprofessionisten 1763 May 2.; Landesstelle 1786 März 26. §. 27.

Meisterstaxe, s. Meisterrechtsgebühr.

Meisterunterschied, s. Kommercialprofessionisten 1782 July 10.

Meisterswitwe, s. Innung 1720. §. 44, 45.

Meisterszeichen, s. Eisen- und Stahlarbeiter §. 10; Stämpelmeister 1787 A. r. 16.

Meld-

Meldzettel: 1782 Febr. 8. die Unterfertigung der unentgeltlichen Meld- und Entlaßscheine für die Unterthanen, kann auch, da die Obrigkeiten nicht immer zugegen sind, von ihren Wirthschaftsbeamten als Repräsentanten der Obrigkeit geschehen. S. Policeimeldzettel; Papierstämpel.

Melisse, s. Carmeliter.

Memorial, s. Bittschrift.

Mendicanten sind schuldig in den Strafhäusern die Seelsorge auszuüben. 1726 July 1. S. Mönch.

Menses Papales, oder päbstliche Monathe werden aufgehoben. 1782 Oct. 7.

Meritenclasse, 1782 März 16. den königl. Kreishauptleuten (in Böhmen) als Directoren ihrer unterstehenden Gymnasien wird bedeutet, daß die Meritenclassenverzeichnisse in Zukunft laut §. 8. ihrer Instruction längstens bis Ende Aprils und mit halben October an die Prager Schulencommission eingesendet seyn müssen.

Meß: 1770. Apr. 6. Meßgeld oder sogenannte Meßstipendien sollen die Geistlichen von den Erben der Verstorbenen nicht auslocken oder erpressen, unter 100 Ducaten Strafe für jedes Stipendium.) 1771 Aug. 26. an aufgehobenen Feyertagen (s. Feyertag 1771 Oct. 6., Nov. 17.) eine Messe zu hören ist Niemand verbunden) 1775 Jänner 28. für eine Messe darf höchstens 1 fl., für ein Hochamt aber nur, was bisher gewöhnlich war, gegeben werden.) 1781 März 3.

Meßgelder nicht außer Landes zu schicken.) 1781 May 11. jene Gelder, welche in dem Testamente auf Meßstipendien hinterlassen werden, sind den Seelsorgern des Orts unverzüglich zuzuwenden.) 1788 Apr. 10. wenn Messen aber in einem Testamente ohne Benennung der Kirche hinterlassen werden, müssen sie dem Pfarrer des Orts, worunter der Verstorbene bey Lebzeiten gehörte, übergeben werden.

Messer (zweyschneidige) zu verfertigen, und zu verkaufen verbothen. S. Sicherheitswache 1754 Febr. 23. §. 2.

Messerschmied: 1775 Dec. 27. die Einlegung, und Verzierung der Messer, und Schere mit Gold und Silber, wird den Messerschmieden zu Erhaltung des wohlfeilern Preises des Fabrikats ungehindert verstattet, sie haben sich aber von jener den Gold und Sjlberarbeitern gebührenden Bearbeitung, wo das Gold oder Silber den Hauptttheil der Waaren ausmacht, zu enthalten.) 1784 Aug. 20. die bürgerlichen Kurzmesserschmiede in Wien sind anzueifern, mit Bildung vieler geschickter Jnländer den angeblichen Mangel an künftigen Gesellen zu ersetzen; die Obrigkeit hat sich gegenwärtig zu halten, denjenigen Gesellen, die sich eine Zahl Lehrlinge ächt zu bilden verbinden, das Meisterrecht anzugönnen. S. Eisen- und Stahlarbeiter in zweyten Band des politischen Codex; dann eben diese Artikel in Nachtrage.

Meßstiftung: 1785 Jän. 13. Messenstiftungen der aufgehobenen Bruderschaften sind abzusondern, für dieselben aus dem vorhandenen Bruderschaftsvermögen ein zur Bedeckung erforderliches Kapital zu excindiren, und zur bessern Dotirung armer Kuratbeneficien an den Religionsfund abzugeben; dann ist der Bedacht zu nehmen: daß in Betreff derjenigen Messen, welche für sämmtlich lebenden Mitglieder zu widmen sind, dieselben aufzuhören haben; in Betreff jener aber, die nach dem Tode eines jeden einzelnen Bruderschaftsgliedes gelesen werden, für die dermahligen Bruderschaftsglieder, welche auf diese Messen zum Beßten des Armeninstituts und der Normalschule nicht Verzicht thun wollen, und ihre jährlichen Beyträge nicht nur richtig bezahlt haben, sondern auch in Zukunft abführen werden, von den besagten zwey Funden nach dem Tode eines solchen Individuums, die auf dasselbe ausfallende Messen gelesen werden sollen.) 1788 May 13. Grundregeln in Betreff der Meßstiftungen: 1) Alle Andachten, Messen oder Aemter, welche von den Bruderschaften willkührlich, oder nur der Statuten wegen gehalten worden, und weder eine Stiftung noch ein Bedeckungskapital für die Auslagen haben, hören auf; der Religionsfund hat in Ansehung dieser Andachten keinen Anspruch, und der Betrag, welcher auf dieselben von der Bruderschaft bisher verwendet ward, fällt dem Armen = und Schulfund zu. — 2) Die Kapitalien, durch welche die Andachten,

ten, die bey der veränderten Gottesdienstordnung an keinem Tage, und durchaus nicht, selbst, wenn die Bruderschaften bestünden, mehr gehalten werden dürften, gestiftet worden sind, fallen dem Armen- und Schulfund zu. 3) Die mit bestimmten Beyträgen gestifteten Aemter, und Messen, deren Abhaltung auch bey der neuen Andachtsordnung entweder unter der Woche, oder durch Uebertragung an Sonn- und Feyertage noch möglich ist, sind mit ihren Bedeckungskapitalien dem Religionsfunde zu übergeben. 4) Desgleichen sind demselben die gestifteten Messen, für welche kein Betrag bestimmt ist, à 30 kr. zu vergüten, und dergleichen gestiftete Aemter in stille Messen jede à 30 kr. gerechnet, zu verwandeln, und der für ein und die andere zum Kapital geschlagene Betrag dem Religionsfund zu verabfolgen. Mithin haben 5) alle andere ungestifteten Messen, und Aemter, die, entweder nur willkührlich durch die Bruderschaftsmitglieder, oder nach ihren Statuten gehalten, und gelesen worden sind, obbesagtermassen ganz aufzuhören, und der Betrag dafür fällt zu gleichen Theilen an den Schul- und Armenfund.) 1788 Oct. 25. Messenstiftungen aufgehobener Klöster, welche gemäß Hofdekret vom 1. Juni 1782 indessen provisorisch, theils durch die armen Ruralkuraten, theils gemäß Hofverordnung vom 28. Juni 1782 von den Kapellänen der auflassenen Frauenklöster, theils aber als Rückstände, gemäß Hofdecret vom 21. October 1787 von den Piaristen geleseu wurden,

den, sind von den neuen Pfarrern, Lokalkapellänen, und Kooperatoren zu persolviren, und die dafür ausfallenden Stiftungsstipendien denselben in die Dotation einzurechnen; und mittels eigenen für jede Station insbesondere bearbeiteten Bedeckungsbogen anzuweisen.

Meßner: 1783 Oct. 16. die Meßnerstelle hat bey den neuen Pfarr- oder Lokalkapellaneyen, wo das Pfarrbuch gehalten wird, der Schulmeister in Zukunft zu versehen. S. Kirchendiener; Koleda;

Mieder, s. Schnürbrust.

Metze (Kremser) wird im Lande unter der Ens zum allgemeinen Getreidemaß bestimmt 1707 Juny 7. S. Maß.

Metzeausleiher: 1) hat auf die Uebertheilung des Mehlmaßes zu sehen, und die Mehlsatzung in gehöriger Proportion einzurichten (1746 Juny 30.) 2) zur Abwägung des Kaufmehls hat er in dem Amte stäts eine Schalwage bereit zu halten, und das Achtelgewicht öffentlich anzuschlagen (1746 Sept. 3.) 3) soll er an Markttagen ganze und halbe Metzen aussetzen (1753 Aug. 8.) 4) den Grieslern und Fragnern hat er monathlich die Mehlsatzung zu geben. (1758 Sept. 30.)

Metzeausleiheramt in Wien hat für eine ausleihende Metze 4 kr. und für Ein Achtel drey $\frac{1}{2}$ kr. zu nehmen. 1752 May 20.

Miethe: 1782 Oct. 18. Vorschrift in Rücksicht der Miethehänderung in Wien: 1) hat

es in jenen Vorstädten, wo bisher die viertel-jährige Ausziehung, und damit auch verknüpfte Aufkündigung, und vierteljährige Zinsenentrichtung bestanden ist, bey dieser Beobachtung der gedachten vierteljährigen Ausziehung, nnd vierteljähriger Zinszahlung ferner sein Bewenden; in der Stadt, und innerhalb dem ganzen Umfange der Linien aber, wo bisher die halbjährige Ausziehung eingeführet war, soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestandkontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedes Mahl längstens binnen 14 Tagen geschehen, nähmlich jene von Michaeli bis Georgi binnen 14 Tagen nach Lichtmeß, das ist, bis 15. Febr.; und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, das ist, bis 7. July, und daher die Aufkündigungen, die nicht binnen dieser festgesetzten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16. Febr. oder 8. July geschehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungültig gehalten werden soll. Nach solchergestalt geschehener Aufkündigung, und nach verstrichenen Georgi- oder Michaelitagen hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einem Karacter bekleidet seyn) binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theils seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Parthey zu Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglichen schicksamen Platz einzuräumen; und sodann soll nach ganz verflossenen 14 Tagen die Wohnung vollständig übergeben

ben werden; sofern aber binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2. May, oder um die Michaelizeit am 8. Oktober der neu einziehenden Parthey zu Unterbringung ihrer Effekten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Parthey geräumet wäre, so wird noch am selben Tage auf Anlangen, der richterliche Beystand mit Zuziehung der Wache zu Räumung eines schicksamen Platzes ertheilet werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nähmlich zu Georgizeit am 7. May, und um Michaeli am 14. Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumet wäre; damit man aber bey Gerichte, daß die Aufkündung wirklich geschehen sey, versichert seyn möge; so soll 2) eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem. aufgekündiget haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündung also gewiß dargethan werden, als im Widrigen eine andere Aufkündung, wenn sie gleich durch Zeugen, oder in andere Wege bewiesen werden wollte, nicht für gültig angesehen, sondern verworfen werden soll. Wenn nun die Aufkündung vorerwähntermassen rechtsbeständig dargethan worden; so wird weiters 3) verordnet, daß im Fall jene Parthey, welcher aufgekündet worden, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Aufkündung zu widersetzen, selbe ihre

Ein=

Einwendung dagegen den vierten Tag (so mit Ausschließung des Tages, an welchem die Auf= kündung geschehen, zu verstehen ist) also gewiß beybringen soll, als im Widrigen solche Einwen= dung nicht mehr gehöret, sondern der Aufkün= dung ohne weitern statt gegeben werden soll; wenn aber 4) eine dergleichen Einwendung bin= nen den bestimmten 4 Tagen vorgeschriebenermas= sen gehörig eingereichet worden ist, so soll hier= auf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmet werden, daß beyde Theile dabey sich also gewiß einfinden sollen, wie im Widrigen von amtswe= gen, was Rechtens ist, erkannt werden würde; wo dann das dießfalls ergangene Urtheil noch den nähmlichen Tag den beydrrseitigen Partheyen vom Gerichte zugestellet werden soll. Im Falle aber 5) ein, oder anderer Theil durch solche ergange= ne Erkenntniß sich beschweret zu seyn vermeinte, soll keine Appellation hierüber gestattet seyn, jedoch demselben der Recurs an das k. k. N. östr. Ap= pellationsgericht, und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den näch= sten 6 Tagen von Zeit des zugestellten Urtheils (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Ur= theils, und der beygebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Be= schwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederholung dessen, was schon bey den Nothdurftshandlungen in er= ster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kür= ze beyzubringen, sohin seine Beschwerschrift dem

Rich=

Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten, und der Beweggründe seines Urtheils an das Appellationsgericht einzureichen bevorstehen. Und damit die bemeldte vorgeschriebene Termine genau beobachtet werden; so wird 6) verordnet, daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. Appellationsgericht zu verfassenden Beschwerschriften mit den Worten: **In Auszieh ungssachen**: von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage, und Zeit für beständig fortlaufend gehalten, und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Fall der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiel (nur allein die Sonn- und gebothene Feyertage ausgenommen) die Partheyen dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde also gewiß zu überreichen haben werden, als im Widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungültig gehalten seyn solle. Wenn von dem Appellationsgerichte das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätiget worden, stehet dem sich durch das Urtheil des Appellationsgerichts beschwert achtenden Theile statt der Revision der weitere Recurs an die k. k. oberste Justitzstelle bevor; wobey sich ob der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bey dem Recurse an das n. östr. Appellationsgericht hier oben vorgeschrieben wor-

den

den ist. 7) Sind alle hiervor erwähnte Verordnungen, welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Linien sich erstrecken, nicht allein auf die Auffündung der in- und vor der Stadt befindlichen Wohnungen, und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit, und Art der Auffündung, dann des bey entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens, und hierbey zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

Miethgrunde, in Folge der Verordnungen vom 21. Jänner 1771, 14. August 1772, und 12. Febr. 1774 wurde gebothen: 1) daß die Miethgründe sowohl gegen einen Kaufschilling, als gegen eine jährliche Zinsgabe, entweder in Geld, oder in einem Beytrage an Erzeugnissen, den Unterthanen zu Eigenthum überlassen werden sollen. 2) Ist es wider die Natur und Eigenschaft eines freyen Kaufes und Verkaufes, den Unterthanen hierin einigen Zwang aufzulegen; hingegen kann der Grundherr, Falls der Besitzer des Miethgrundes nach einer billigen Schätzung, oder gegen einen mässigen jährlichen Grundzins denselben zu Kauf nicht übernehmen wollte, oder könnte, einen solchen Miethgrund einem Dritten zu Kauf überlassen, jedoch mit Ausnahme der angelobten und verehrten Gründe, als welche einem Dritten vor Erlöschung der Vertrages nicht übergeben werden sollen. Uebrigens aber ist man nicht gesinnt, gegen die Herrnstän-

de dießfalls mit Zwang vorzugehen, sondern es stehet denselben frey, ihre eigenthümlichen Miethgründe nach einer vorläufigen und billigen Schätzung, oder durch Versteigerung gegen das dem gegenwärtigen Besitzer verbleibende Einstandsvorrecht, oder mittels Anschlagung eines jährlich abzureichenden Grundzinses den Unterthanen zu überlassen, und dadurch das gemeinnützige Geschäft der Kaufrechtsmachung der Miethgründe zuförderst bey unbemittelten Unterthanen am sichersten zu erzwecken; daher man sich versieht, daß die Grundherrschaften diesen Weg einzuschlagen von selbst bedacht seyn werden. 3) Soll die Verwandlung der Miethgründe in Kaufrechtsgründe lediglich dem freywilligen, und von allem Zwang und Bevortheilung entfernten Einverständnisse des Herrn, und Unterthans überlassen seyn, jedoch muß das Verzeichniß der in Kaufrechte verwandelten Gründe alle Jahre von den Behörden abgefordert, und dem Hofe vorgelegt werden. Ferner wird gestattet, daß ein Pfarrer, Beneficiat, und Fideikomißinhaber den für den Miethgrund mit ganz freywilliger Eingeständniß des Unterthans eingehobenen Kaufschilling, im Fall nicht etwa durch einen erhöhten Kaufschilling dem Käufer an der Roboth, oder andern Leistungen ein Nachlaß geschieht, wodurch das Beneficium, oder die Fideikomißherrschaft in ihren Einkünften zurückgesetzt wird, sich allerdings zueignen könne. Da nun aber bisher der diesen Verordnungen gemäße Erfolg der Erwartung

nicht

nicht entsprochen hat, so wird verordnet: daß die Verwandlung der Miethgründe und Kaufgründe, und zwar ohne den Ausschlag der neuen Rectification abzuwarten, mit allem Ernste, jedoch ohne Zwang, getrieben werden solle.

Milizacademie (Adeliche) 1752 Jän. 5., Ihre Majestät haben in weiterer Erwägung, daß der Staat durch die Waffen beschützet, die zu der Führung erforderliche Kunst aber eben so, wie die Staatswissenschaften von Jugend auf erlernet werden müßen, den ferner allergnädigsten Entschluß gefasset, eine noch merklichere Ueberzeugung Dero für den um das durchläuchtigste Erzhaus sich verdientgemachten Adel ihrer Erbländer, wie für die in Kriegsdiensten mit ruhmvollem Eifer sich hervorgethane Feldoberofficiers hegende ganz besondere Neigung an Tag zu legen, und in solcher Absicht eine eigene adeliche Militaracademie zu errichten, in welcher die adeliche Jugend (deren Aeltern entweder gar nicht, oder nicht genugsam bemittelt sind, oder aber sonst an der Gelegenheit Mangel leiden, ihren Kindern die standsmäßige Erziehung angedeihen zu lassen) nebst der geistlichen und weltlichen Verpflegung die Grundregeln der Kriegskunst, die damit verknüpften Exercitien, nöthigeu Srachen und Wissenschaften, unter hinlänglicher Anleitung erlernen, sofort dereinstens nach Maß ihres Wohlverhaltens, geprüfter Fähigkeit und Anwendung, zu wirklichen Feldkriegsdiensten befördert werden könne. Diese Militaracademie

soll

soll dermahl aus einem adelichen Cadetencorps, und zwar aus zweyen Compagnien, jede zu 100. Cadeten stark, bestehen, die eine von lauter adelichen Knaben des Herrn- und Ritterstands aus den kaiserl. königl. Erbländern; die zweyte Compagnie aber von eben so vielen Milikaroberoffizierskindern (welche sämmtlich das 14te Jahr ihres Alters erreichet, und ohne sichtbarlichem Leibesmangel gebohren, folglich wohl gewachsen sind) zusammengesetzet, in der nothdürftigen Kost, Uniformekleidung und gehöriger Bedienung, unentgeltlich unterhalten, über selbe ein kaiserl. königl. General zur Oberaufsicht, sofort bey jedweder Compagnie ein Hauptmann, ein Oberlieutenant, ein Unterlieutenant; zehen Kameradschafs-Inspectores. (zwey Feldwäbel, zehen Korporalen, zwanzig Gefreyte, und acht und sechzig Gemeine, aus den Cadeten.) dann drey Spielleute. Ferner aber die nöthigen Geistlichen zur Seelsorge, ein Medicus und Chyrurgus, nicht minder zur erforderlichen Unterweisung und Anleitung in den zur obigen Absicht diensamen Leibesübungen und Wissenschaften, benanntlich zur Erlernung der Mathematik, zum Tanzen, Reiten und Fechten, zur französischen, italienischen und böhmischen Sprache, und endlich zu zeitlicher Untergreifung und Uebung der Militarexercitien die ausbündigsten Lehrmeister bestellet werden. Und zu noch mehrerer Bestätigung der für dieses neuerrichtende adeliche Cadetencorps hegenden allerhöchsten Gnade, und

zu dessen größerm Ansehen, haben Ihre k. k. Majestät die Oberdirection des ganzen Werks Dero wirklichen geheimen Rathe, Kämmerer, Generalfeldzeugmeister, Obristen über ein Regiment zu Fuß, und Commandanten der kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, auch kommandirenden Generalen in Ostreich unter und ob der Ens, Herrn Leopold, des H. Röm. Reichs Grafen und Herrn von und zu Daun, auf Callenborn und Sassenheim, Principe de Thiano, allermildest aufzutragen geruhet. Zu geraumiger Wohnung und Unterbringung dieser adelichen Militaracademie, und was darzu gehöret, haben ferner allerhöchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero eigene landesfürstliche Burg, nebst aller An- und Zugehörde, zur Wienerisch-Neustadt allergnädigst gewidmet, und gleichwie das ganze Institutum dieser Kriegsschule, sowohl in Ansehung der Verpflegung und Unterhaltung des Cadetencorps, als der darzu bestellten Aufseher, Lehr- und Exercitienmeister, ohne mindeste Belästigung des Unterthans, aus eigenen Kosten des Ærarii besorget wird; also auch die bequeme Zurichtung der hierzu benöthigten Wohn-Schlaf-Exercitien- und Krankenzimmer, auf gleiche Kosten, unverlängt, und dergestalt herstellen zu lassen, allergnädigst anbefohlen, auf daß bis zukünftigen Sommer die dahin aspirirende adeliche Jugend ohne Anstand eingenommen werden könne. Damit aber die von Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierunter zum Besten

sten Dero Staaten, und zur vorzüglichen Wohlfahrt des Adels und Militaris abgezielte heilsamste Absicht in keiner Zeit verfehlet, noch unterbrochen, sondern auch für das Künftige um so gewisser erreichet, und erhalten werden möge; gehet Dero allerhöchste landesmütterliche Vorsicht noch weiters dahin, daß, nebst obbeschriebener adelichen Militaracademie, eine Anzahl von hundert armen Adelichen und Militarofficierskindern von 8. bis 13. Jahren, in einer ganz abgesonderten Wohnstätte untergebracht, nothdürftiglich verpfleget, christlich erzogen, und in den zur Kriegskunst dienlichen Anfangsgründen, nach dem Begriffe ihres zarten Alters unterwiesen, folgbar als eine nachsprossende Pflanzschule fruchtbarlich nachgeziegelt, und diesen, wenn selbe dereinst das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt, und nebst ihrem mittlerweiligen Wohlverhalten die Hoffnung fernerweiter guter Anwendung an Tag geleget haben dürften, in die Militäracademie nach Neustadt, je nach der dortselbst sich ergebenden Oeffnung, nachzurücken gestattet, und sie zu dem Feldkriegsdienste vollends geschickt gemacht werden sollen. In dieser Absicht ist zu Unterbringung letztgemeldter Pflanzschule nächst der hiesigen Chaosischen Stiftung, ein besonderer eigends hierzu bestimmter Tract wirklich im Baue, in welchem für sothane hundert Knaben die bequeme Gelegenheiten zur Wohnung bis Ende künftigen Sommers vollends werden zu Stande gebracht, in solchen diese Ju-

send, auf Kosten Ihrer kaiserl. königl. Majestät, im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der lateinischen und französischen Sprache, in der Mathesi juvenili, und im Tanzen, danebst aber, und hauptsächlich in den Grundsätzen der wahren Religion hinlänglich unterwiesen, in Kost und gleicher Kleidung nothdürftig verpfleget, und mit einem Worte, unter beständiger Aufsicht der eigends hierzu ausersehenen Militarofficiere, und unter guter Anweisung geschickter Lehrmeister, zum Dienste des Vaterlandes, und zu ihrem eigenen Nutzen christlich und standsmässig erzogen werden sollen. Ueber diese junge Kriegsschule wird obbenannter Herr Graf von und zu Daun, so, wie über die Anfangs gedachte Militaracademie, die Oberdirection führen, von dem jeweiligen Stande, von der Aufführung und Anwendung der angenommenen Cadeten und jüngerer Schüler, wöchentlich genaue Nachricht einziehen, die etwa einschleichenden Gebrechen jeden Orts abstellen, eine durchgängige gute Ordnung, wie eine unverletzliche Subordination beybehalten machen, und endlich über all und jedes Ihrer kaiserl. königl. Majestät zu allerhöchster Wissenschaft und zu Belohnung der vor andern sich durch ihren Fleiß und gute Sitten vorzüglich verdient machenden, wie zur unfehlbaren Bestrafung und Ausrottung jener, welche sich den vorgeschriebenen Academiegesetzen zuwider zu handeln wider Verhoffen vermessen dürften, jedes Mahl den umständlichen Vortrag erstatten. Um

aber

aber auch unter denjenigen, welche in obige Militaracademie, und Kriegspflanzschule aufgenommen zu werden, das allerunterthänigste Verlangen tragen, die rechte Auswählung treffen zu können, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät durch Dero geheimes Directorium in Publicis & Cameralibus, Dero sämmtlichen in den teutschen Erbländern angeordneten Repräsentationen und Kammern, ingleichen dero königl. ungerischen und siebenbürgischen Hofkanzelley, denn dero allseitigen bestellten kommandirenden Generalen, wie nicht minder Dero in Invalidenverpflegungssachen aufgestellter Hofcommission allergnädigst aufgetragen, daß die erstere über die Kinder vom Adel, deren Aeltern zu eigenen Auferziehung derselben das Vermögen nicht besitzen, oder in Civil- oder Kammeralstellen durch 20. jährige treue und gute Dienstleistnng sich besondere Verdienste gesammelt, die letztere aber über die Kinder der Militarofficiers, so sich um das durchlauchtigste Erzhaus durch tapfere Feldkriegsdienste sonderlich meritirt gemacht, eine besondere Verzeichniß, mit jedortiger Beymerkung des Namens, Alters, und etwanniger Fähigkeit der Kinder, denn des Vermögens, Verdienstes, und anderer Umstände der Aeltern, ehmöglichst verfassen und einreichen, dabey aber die Aermeste den andern allezeit vorziehen sollen. Allermassen denn mehr allerhöchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät hierbey vorzüglich jenen Kindern, deren Aeltern ihr Leib, Blut und Vermögen dem Staa-

te aufgeopferet, oder sich sonsten um das gemeine Wesen verdient gemacht haben, diese ihre landesmütterliche Gnade zuzuwenden, allermildest geneigt sind, um dadurch den Adel, und den Kriegsmann sicher zu stellen, daß, wo ein oder anderer für das Heil des gemeinen Wesens, Leben und Güter in die Schanze geschlagen, dessen Nachkommenschaft von der Dürftigkeit geretet, und unter dem allerhöchsten Schutze einer so mildreichesten Monarchinn, als Kinder des Staats, zum Dienste und Nutzen des Vaterlandes erhalten und auferzogen werden. Die Ersprießlichkeit dieses Vorhabens leuchtet Jedermann in die Augen, und wird zuversichtlich den Adel wie die Kriegsleute zu aufrichtigster Verehrung, und allerunterthänigster Dankbarkeit, einfolglich zu so tapferer Verwendung ihrer Leibeskräften für den allerhöchsten Dienst ihrer gütigsten und vorsichtigsten Monarchinn unfehlbar, und um so mehrers verpflichten, als selbe andurch zum voraus versichert sind, daß auch nach erfolgendem Hinscheiden ihre nachlassenden Waisen, in dem Schooße des Staats, zur Tugend und Wissenschaft sorgfältigst erzogen, und dereinstens zu den Stuffen des Glücks und der Ehre befördert werden.) 1784. May 6. alle, für die Neustädter Militaracademie auszuwählenden Kandidaten haben ohne Unterschied, ob sie von Sr. Majestät selbst unmittelbar benennet, oder von den Ständen vorgeschlagen wurden seyn, ein ganzes Jahr in der Academie zur Prüfung der Geistes-

und

und Leibeskräfte zu verbleiben, bevor sie zur gänzlichen Beybehaltung geeignet, anerkannt werden, damit dadurch die Academiedirection während dieses Probjahres in Stand gesetzt werde zu beurtheilen, ob ein solcher Stiftling nach Verlaufe desselben beyzubehalten, oder den Aeltern oder deren Stellvertretern zurück zuschicken sey.) 1785 Nov. 20. bey Vorschlägen der neustädter Militäracademie-Kandidaten soll sich immer in den Gränzen des 7 und 10jährigen Alters unnachsichtlich gehalten werden, weil Knaben unter 7 Jahren selten körperliche Kräften genug für die Militärerziehung besitzen, jene aber, welche das 10te Jahrsalter überschritten haben, wenn sie den Lehrkurs in der Academie von vorne anzufangen hätten, bis zum Ende desselben zu alt würden.) 1786 May 5. das Milizcadeteninstitut zu Wienerisch-Neustadt erhält einen eigenen Stiftbrief. Die höchste Willensmeynung besteht im folgenden: Die Besetzung einiger Plätze in dem Militärcadetenfunde soll den böhmischen Ständen gegen den von demselben im Jahre 1754 mittels ihrer ordentlichen Erklärungen bewilligten Zuschuß auf 36 Stellen für Kinder vom Adel, deren Aeltern zur eigenen Erziehung die Mittel nicht besitzen, oder in Civil- und Kammeralstellen durch 20jährige Treue, und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste gesammelt haben, wie bisher, vorbehalten bleiben, und von diesen mögen für jeden vakant werdenden ständischen Platz allemahl drey Subiecte in

dem

dem Alter von 6, bis 10 Jahren zur allerhöchsten Approbation durch die politische Hofstelle in Vorschlag gebracht werden. Die übrigen Plätze wollen Se. Majestät bloß für die Militaren, das ist, für solche Officierssöhne bestimmen, derer Väter bey dem Degen, als Oberofficiere mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gedienet haben; wobey erstlich auf Waisen, dann Kinder von besonders verdienstlichen Aeltern, oder solchen, die in Ländern, oder Gegenden ihre Dienstleistung verrichten, wo sie keine Gelegenheit haben, für den Unterricht ihrer Kinder sorgen zu können, endlich auf Kinder solcher Aeltern, die mit vielen Kindern versehen, und die ganz unvermögend sind, der Bedacht zu nehmen wäre, derer Benennung aber in jedem Fall sich Se. Majestät vorbehalten, wozu die Vorschläge der Regimenter, Bataillone, und Korps durch die Generalkommandi an den Hofkriegsrath gelangen, und sohin die Vormerklisten durch den Hofkriegspräsidenten Sr. Majestät zur Auswahl vorgeleget werden sollen. Die Eigenschaften eines jeden politischen, und Militärkandidaten sollen in einer guten, und geraden Leibesbeschaffenheit, dauerhaften Gesundheit, und standhaften Komplexion bestehen. Alle Kinder müßen vor der Einnahme in das Kadetenhaus visitiret werden, damit man von ihrer Tauglichkeit in Ansehung der körperlichen Eigenschaften vorher versichert sey; darüber sind glaubwürdige mediciniſche, oder chirurgiſche Zeugnisse beyzubringen. Das institutmäßige Al-

ter gesammter Kandidaten soll von 6 bis 10 Jahren festgesetzet seyn, zu dessen Beweis die Taufscheine eingereichet werden müßen. Sie sollen außerdem wohl gesittet seyn, ein sicheres Wachsthum hoffen, und solche Talente verspühren lassen, mit welchen sich nebst ihrer Anwendung eine gedeihliche Aufnahme in die Kriegs- und übrigen Wissenschaften versprochen werden kann. Alle in dieses Militärkadetenhaus gelangenden Zöglinge haben sich ein-für allemahl der einjährigen Prüfung zu unterwerfen, um ihre Talente, und körperlichen Eigenschaften gründlich beurtheilen, und sich im Voraus versichern zu können, ob Hoffnung vorhanden sey, sie zu tauglichen Subjecten zu machen. Diejenigen also, welche nach Verlauf dieses Jahrs Proben von guten Talenten, und einer guten körperlichen Konstitution geben werden, werden im Militärkadetenhause beybehalten, die anderen aber ihren Aeltern, Anverwandten; oder Vormündern zurückgegeben werden. S. Academie Jos. medicin. Chir.; Milizschule.

Milizapotheke — Katalog der in der k. k. Feldapotheke befindlichen Arzneystücke, nach welcher sich alle Feldchirurgen der k. k. Armee bey ihren Fassungen zu richten haben. — Acetum Antiseptricum, der Fäulung widerstehender Eßig. (Uncia 2 kr. Libra 24 kr.) Acetum destillatum, destillirter Wein Eßig. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Acetum Lithargyrii, Silberglätt-Eßig. (U. 1 kr. L. 12. kr.) Acetum Vini simpl.

Weineßig. (U. $\frac{1}{3}$ kr. L. 4 kr.) Aethiops martial. Eisenmohr. (U. 1 fl. 20 kr. L. 16 fl.) Aethiops mineral. Queckfilbermohr. (U. 32 kr. L. 6 fl. 24 kr.) Agaricus albus. weißer Lerchenschwamm. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Aloes sucotrin. in vulvere. Aloe-Pulver. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Alum caud. in pulvere. Alaun-Pulver. (U. 1 kr. L. 12. kr.) Alum, dracon. in pulvere, Alaun mit Drachenblut. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Alum uft. in pulvere gebranntes Alaunpulver. (U. 5 kr. L. 1 fl.) Amygd. Dulc. süsse Mandel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Antimon. alkolisat. Spießglanz-Pulver. (U. $\frac{1}{2}$ kr. L. 6 kr.) Antimon. Diaphor. non ablut. weißer unabgewaschener Spießglanz-Kalk. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Aqua Cinam, simpl. Einfaches Zimmet Wasser. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Aqua vinos. geistiges Zimmet Wasser. (U. 5 kr. L. 1 fl.) Aqua Menth. Krausmünzen Wasser. (U. $\frac{1}{2}$ kr. L. 6 kr.) Aqua phagadenica. Phagadenisches Wasser. (U. — kr. L. 11 kr.) Aqua Rosar. Rosen Wasser. (U. $\frac{1}{2}$ kr. L. 6 kr.) Aqua Theriacal. simpl. einfaches Theriak Wasser. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Aqua Vulver. Papal. päbstliches Wund Wasser. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Aqua vinosa vinos. Geistiges Wund Wasser. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Arcan. duplicat. Dopelsalz. (U. 14 kr. L 2 fl. 48.) Axung: Porc. Schweinfette. (U. $\frac{1}{2}$ kr. L. 6 kr.) Bacc. Juniper. Wachholderbeer. (U. $\frac{1}{2}$ kr. L. 6 kr.) Balsam. Arcæi. Arcäusbalsam.

(U.

(U. 3 kr. L. 36 kr.) Balsam. Commendat. Kommendator Wundbalsam. (U. 24 kr. L. 4 fl. 48 kr.) Balsam. Peruvian. Schwarzer peruvianischer Balsam. (U. 45 kr. L. 9 fl.) Bolus Alb. in pulvere. Weißes Bolus-Pulver. (U. 1½ kr. L. 18 kr.) Bolus Armen. in pulvere. Armenisches Bolus Pulver. (U. 1½ kr. L. 18 kr.) Borax venet. Venetianischer Borax. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Butyr. Antimon. Spießglanz-Butter. (U. 40 kr. L. 8 fl.) Camphor. Kampfer. (U. 14 kr. L. 2 fl. 48 kr.) Cantharid. in pulvere. Spanischfliegenpulver. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Cera alb. virg. Weißes Wachs. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Cera Citrin. Gelbes Wachs. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Ceruss. Venet. Venetianisches Bleyweis. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Conserv. absynth. Wermuth conserv. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Conserv Fumat. Erdrauch conserv. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Conserv. Rosar. rubr. Rosen conserv. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Cortic. Aurant. Pomeranzenschalen. (U 1 kr. L. 12 kr.) Cortic. Peruvian. Chinarinde. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Cortic. Peruvian. in pulv. Chinarinde in Pulver. (U. 18 kr. L. 3 fl. 36 kr.) Cortic. Simarub. in pulvere. Simaruba in Pulver. (U. 20 kr. L. 4 fl.) Cortic. Winterian. in pulvere. Weiße Zimmetrinde in Pulver. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Cremor Tatt. in pulvere. Präparirter Weinsteinrahm. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Electuar, Diascord. Lachenknoblauch-Lattwergen. (U. 6

kr.

kr. L. 1 fl. 12. kr.) Elixir. Propriet. Dulc. süß Paracelsisches Elexier. (U. 20 kr. L. 4 fl.) Elixir. Stomach. Temp. Magen Elexier. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24.) Elixir. Vitriol. Vitriol Elexier. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Emplastr. alb, coct. Bleyweiß Pflaster. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Emplastr. Anglicanum. Englisches Pflaster. (U. 29 kr. L. 5 fl. 48 kr.) Emplastr. de cicuta. Schierling Pflaster. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Emplastr. Defensiv. rubr. Rothes Defensiv Pflaster. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Emplastr. Diabotan. Kräutersaft Pflaster. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Emplastr. Diachylon c. gum.) gummichtes Diachylon Pflaster. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Emplastr. Diachylon simpl. einfaches Diachylon Pflaster. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Emplastr. Labdan. Labdanum Pflaster. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36.) Emplastr. Melillot. Melotten Pflaster. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Emplastr. Oxicroc. Safran Pflaster. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36. kr.) Emplastr. de Ran. c. Merc. Queckfilber Pflaster. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Emplastr. ad Ruptur. Bruch Pflaster. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Emplastr. de Sapon. Seifen Pflaster. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Emplastr. Vesicat. Blasenziehendes Pflaster. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Ess. Absynth. Comp. zusammengesetzte Wermuth Essenz. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Ess. Castor. Bibergeil Essenz. (U. 32 kr. L. 6 fl. 24 kr.) Ess. Catech. Katechu Essenz. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Ess. Cinam. Zimmet Essenz. (U. 12

kr.

kr. L. 2 fl. 24 kr.) Ess. Croc. Saffran Essenz. (U. 24 kr. L. 4 fl. 48 kr.) Ess. Lign. Guajac. Franzosenholz Essenz. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Ess. Mastich. Comp. Mastix Essenz. (U. 36 kr. L. 7 fl. 12 kr.) Ess. Myrrh. Myrrhen Essenz. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36. kr.) Ess. Succin. Agtstein. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Extr. Absynth. Wermuth Extrakt. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Extr. Aconit. Eisenhütel Extrakt. (U. 24 kr. L. 4 fl. 48 kr.) Extr. Cichor. Cichorien Extrakt. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Extr. Cicut. Schierling Extrakt. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Extr. Fumar. Erdrauch Extrakt. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Extr. Cort. peruv. aq. China = Rinden Extrakt. (U. 1 fl. 12 kr. L. 14 fl. 24 kr.) Extr. Pulsatil. nigricant. Schwarze Küchenschellen Extrakt. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Extr. Rhei. Rhabarbara Extrakt. (U. 1 fl. 36 kr. L. 19 fl. 12 kr.) Extr. Valerian. Baldrianwurzel Extrakt. (U. 16. kr. L. 3 fl. 12 kr.) Farin. fabar. Bohnen Mehl. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Farin. Lini. Leinsaamen Mehl. (U. $\frac{3}{4}$ kr. L. 9 kr.) Farin. Sinap. Senf Mehl. (U $1\frac{1}{2}$ kr. L. 18 kr.) Flor. Arnic. Wolverley Blüthe. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Flor. Centaur. Tausend Gulden Kraut Blüthe. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Flor. Chamom. vulg. gemeine Kamillen Blüthe. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Flor. stammul. jov. Breun = Kraut Blüthe. (U. 5 kr. L. 1 fl.) Flor. Lavendul. Lavendel Blühte. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Flor. papav. Rhead. Rothe

Korn=

Korn = Blumen Blüthe. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Flor. Rof. rub. Rothe Rosen Blüthe. (U. 10 kr. L. 2 fl.) Flor. Sal. ammonic. mart. Eisen Salmiack Blühte. (U. 40 kr. L. 8 fl.) Flor. Sambuc. Flietverblumen Blüthe. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Flor. Sulph. simpl. Schwefelblumen Blühte. (U. 4 kr, L. 48 kr.) Flor Zinc. Zink Blumen Blüthe. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) fol. Senn. S. Stip. Sennesblätter ohne Stengeln. (U. 4 kr. L. 48 kr.) fruct. Prunor. Zwetschgen. (U. ½ kr. L. 6 kr.) fruct. Tamarind. Tamarinden. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Fung. querc. præpar. Zubereiteter Eichenschwamm. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Globul. martial. Eisenkugel. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Gumm. ammon. in pulv. Amoniak Gummi in Pulver. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Gumm. Arabic. in pulv. Arabischer Gummi. (U. 1½ kr. L. 18 kr.) Gumm. Aff. fœtid. Stinkender Asand. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Gumm. Euphorb. in pulv. Euphorbium = Pulver. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Gumm. Mastich. Mastix. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Gumm. Mastich in pulv. Mastix in Pulver. (U. 10 kr. L. 2 fl.) Gumm. Myrrh. Myrrhen. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Gumm. Myrth. in pulv. Myrrhen in Pulver. (U. 10 kr. L. 2 fl.) Gumm. Oliban. Weyrauch. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Gumm. Oliban. in pulv. Weyrauch in Pulver. (U. 5 kr. L. 1 fl.) Herb. Absynth. Wermuth Kraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Alth. Eybisch Kraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb.

Ar-

Arnic. Wolverley Kraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Cicut. Schierling Kraut. (U 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Cicut. in pulv. Schierling Kraut in Pulver. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Herb. ſtamul. jov. in pulv. Breunkraut in Pulver (U. 3 kr. L. 36 kr.) Herb. fumar. Erdrauchkraut. (U. 1 kr. L. 12. kr.) Herb. Gratiol. Wildauzinkraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. hyoſciam. Bilſenkraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. hyſſop. Iſopkraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Majoran. Majorankraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Malv. Käſepappelnkraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Menth. Krausmünzenkraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Plantag. Wegrichkraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Rut. Rautenkraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Salicar. Weiderichkraut. (U. ½ kr. L. 6 kr.) Herb. Salv. Salbeykraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Scord. Lachenknoblauchkraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Tabac. Tabakkraut. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Herb. Trifol. fibr. Bitterkleekraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Herb. Veionic. Ehrenpreiskraut. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Kermes mineral. Mineraliſcherkermes. (U. 2 fl. 40 kr. L. 32 fl.) Lap. infernal. Höllenſtein. (U. 4 fl. L. 48 fl.) Laud. Liquid. Syd. Schmerzſtillende Eſſenz. (U. 24 kr. L. 4 fl. 48 kr.) Lichen. Island. Isländiſch Lungenmoß. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Lign. Sanct. Franzoſenholz. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Lign. Saſſafras. Saſſafrasholz. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Limat. Mart. Ei-

senfeil. (U. ½ kr. L. 6 kr.) Limat. Mart. alcoholisat. Eisenfeil in Pulver. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Liquor. anod. min. Hofmannischer Geist. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Liquor. anod. Visceral. Eingeweydelixir. (U. 24 kr. L. 4 fl. 48 kr.) Magnes Nitr. Salpetermagnesie. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Mann. calabr. Kalabrinische Manna. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Mel. pur. Honig. (U. 1 ½ kr. L. 18 kr.) Mel. Rosar. Rosenhonig. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Mercur. dulc. versüßtes Queckfilber. (U. 1 fl. 4 kr. L. 12 fl. 48 kr.) Mercur. præcipit. rub. rother Queckfilber Niederschlag. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Mercur. Viv. Queckfilber. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Mosch. Bisam gr. 2 kr. (U. 16 fl. L. 192 fl.) Myrobal. citr. in pulv. Myrobalanpulver. (U. 5 kr. L. 1 fl.) Nitr. depurat. gereinigter Salpeter. (U. 4 kr. L. 48. kr.) Nuc. moschat. Mußkatnuß. (U. 10 kr. L. 2 fl.) Ocul. cancr. in pulv. Krebssteinpulver. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Ol. destill. Anis. destillirtes Anisöl. (U. 32 L. L. 6 fl. 24 kr.) Ol. destill. Cariophyl. destillirtes Gewürz Nägeleinöl. (U. 1 fl. 36 kr. kr. 19 fl. 12 kr.) Ol. destill. Ceræ. destillirtes Wachsöl. (U. 32 kr. L. 6 fl. 24 kr.) Ol. destill. Macid. destillirtes Muskatblühtenöl. (U. 3 fl. 12 kr. L. 38 fl. 24 kr.) Ol. destill. Therebinth. destillirtes Terpentinöl. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Ol. destill. express. Sem. Li i. ausgepreßtes Leinsamenöl. (U. 1 kr. L. 12 kr.)

Ol.

Ol. destill. Nucist. Muskatnußöl. (U. 30 kr. L. 6 fl.) Ol. destill. Olivar. Baum- oder Olivenöl. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Ol. destill. Sem. papav. Mohnsamenöl. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Opii. pur. gereinigter Mohnsaft. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Oxymel. colchic. Zeitlosenhonig. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Oxymel. Scillit. Meerzwiebelhonig. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Oxymel. Simpl. Sauerhonig. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Pil. de Cynogloſſo. Hundszungenpillen. (U. 24 kr. L. 4 fl. 48 kr.) Pil. Extr. cathol. Purgierpillen. (U. 1 fl. L. 12 fl.) Pil. mercurial. Merkurialpillen. (U. 1 fl. 12 kr. L. 14 fl. 24 kr.) Pil. Ruff. Russische Pestpillen. (U. 24 kr. L. 4 fl. 48 kr.) Pil. de Styrac. Storaxpillen. (U. 40 kr. L. 8 fl.) Pulp. cass. rec. eingekochtes Rohr Kassienmuß. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Pulp. prunor. eingekochtes Zwetschgenmuß. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Pulv. antispasmod. St. Stahlischespulver. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Pulv. digestiv. Digestivpulver. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Pulv. Haly. Brustpulver. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Pulv. contr. Inflammat. Pulver wider die Entzündung. (pro usu externo) zum äußerlichen Gebrauch. (U. 4 kr. L. 48. kr.) Pulv. Strumal. Kropfschwampulver. (U. 14 kr. L. 2 fl. 48 kr.) Pulv. Temper. mäßigendes Pulver. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Rad. Alth. Eybischpulver. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Alth. in pulv. Eybischpulver. (U. 3 kr. L. 36 kr.)

Rad.

Rad. Angelic. Angelikapulver. (U. 1½ kr. L. 18 kr.) Rad. Bardan. Klettenpulver. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. quinque aperient. eröffnende Pulver. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Calam. aromat. Kalmuswurzel (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Cichor. Wegwartwurzel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Contrajerv. Giftwurzel. (U. 7 kr. L. 1 fl. 24 kr.) Rad. Contrajerv. in pulv. Giftpulver. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Rad. Enul. Alantwurzel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Filic. mar. Farrenkrautwurzel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Gentian. in pulv. Enzianpulver. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Rad. Gramin. Graswurzel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Jalapp. in pulv. Jalappenpulver. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Rad. Ipecacuan. in pulv. Brechwurzelpulver. (U. 32 kr. L. 6 fl. 24 kr.) Rad. Lapat. acut. Grindwurzel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Liquirit. Süßholzwurzel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Liquirit. in pulv. Süßholzpulver. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Rad. Polygal. Kreuzblümleinwurzel. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Rad. Polygal. in pulv. Kreuzblümleinpulver. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Rad. Polypod. Steinwurzel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Pyrerh. Bertramwurzel. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Rad. Rhabar. Rhabarbarawurzel. (U. 48. kr. L. 9 fl. 36 kr.) Rad. Rhabar. in pulv. Rhabarbarapulver. (U. 1 fl. L. 12 fl.) Rad. Sassaparil. Sassaparillenwurzel. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Rad. Salep. in pulv. Salappulver. (U.

12 kr. L. 2 fl. 24. kr.) Rad. Valerian. gemeine Baldrianwurzel. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Rad. Valerian. in pulv. gemeine Baldrianpulver. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Resin. jalap. Jalappenharz. (U. 1 fl. 36 kr. L. 19 fl. 12 kr.) Roob. Ebul. Attigsulze. (U. 2. L. 24 kr.) Roob. Juniper. Wachholdersulze. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Roob. Sambuc. Hollundersulze. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Roob. de Spin. Cerv. Kreutzbeersulze. (U. 2 kr. L. 24. kr.) Sachar mel. f. Zucker. (U. 2¾ kr. L. 33 kr.) Sal. amar. Sedl. Bittersalz. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Sal. amoniac. Amoniacksalz. (U. 3 kr. L. 36. Sal. amoniac. depur. gereinigtes Amoniacksalz. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Sal. mirabil. Glaub. Glaubers Wundersalz. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Sal. polichrest. in pulv. Polychrestsalz. (U. 24 kr. L. 4 fl. 48 kr.) Sal. Seignet. Schwanensalz. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Sal. Tartari. Weinsteinsalz. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Sapon. venet, Venetianische Seife. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Scamon. crud. in pulv. Scamonienpulver. (U. 36 kr. L. 7 fl. 12 kr.) Scill. rec. in toto. Meerzwiebel. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Scill. præp. in pulv. Meerzwiebel in Pulver. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Sev. cervin. Hirschunschlitt. (U. 2 kr. L. 24. kri) Sem. anis. vulg. Aneissamen. (U. 1 kr. L. 12. kr.) Sem. Carvi. Kimmelsamen. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Sem. Cucumer. Kukumernsamen. (U. 1½ kr. L. 18 kr.) Sem. Cydon. Quittensamen.

(U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Sem. Fœnicul. vulg. Gemeiner Fenchelſamen. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Sem. Melon. Melaunenſamen. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Sem. Papav. alb. weiſſer Mohn. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Sem. Sabadil. in pulv. Sabatillſamen in Pulver. (U. 18 kr. L. 3 fl. 36 kr.) Sem. Santonic. in pulv. Wurmſamenpulver. (U. 8 kr. L. 1 fl. 36 kr.) Spec. alth. vulg. Gemeine Eybiſch Species. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Spec. antiſeb. amar. Fieber Species. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Spec. pro potu ordinar. ordinäre Trank Species. (U. 1 kr. L. 12 kr.) Spec. aperit. ſine Rheo. ohne Rhabarbara eröfnende Species. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Spec. emollient. pro catapl. erweichende Breyumſchlag Species. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Spec. emoll. pro fomento erweichende Bähungs Species. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Spec. Lignor. Holztrank Species. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Spec. Pectoral. Bruſt Species. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Spirit. aromat. Aromatiſcher Geiſt. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Spirit. Cochlear. Löffelkraut Geiſt. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Spirit. Corn. cerv. Hirſchhorn Geiſt. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Spirit. Minderer. Minderers Geiſt. (U. 10 kr. L. 2 fl.) Spirit. Nitr. dulc. ſüſſer Salpeter Geiſt. (U. 12 kr. L. 2 fl. 24 kr.) Spirit. Sal. acid. ſaurer Salz Geiſt. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Spirit. amoniac. Salmiack Geiſt. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Spirit. Vin. Camph. Kampfer Geiſt. (U. 3 kr. L. 35 kr.)

Spi-

Spirit. Vin. rectif. Wein Geist. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Spirit. Vitriol. acid. saurer Vitriol Geist. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Succ. Liquirit. insp. Verdichter Süßholzsaft. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Syr. acetos. citr. Citronensyrop. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Syr. capil. Vener. Frauenhaarsyrop. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Syr. Papav. alb. weisser Mohnsyrop. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Tartar Emet. Brechweinstein. (U. 2 fl. L. 24 fl.) Terebinth. Venet. Venetianischer Terpentin. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Terr. Catechu. in pulv. Catechupulver. (U. 10 kr. L. 2 fl.) Theriac. Androm. Andromachs Theriak. (U. 10 kr. L. 2 fl.) Theriac. Diatesseton. Theriak. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Tinct. Aloes. Aloe Tinktur. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Tinct. Milleped. Astel Tinktur. (U. 10 kr. L. 2 fl.) Tut. præp. Tutienpulver. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Ung. Aegyptiac. Egyptische Salbe. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Ung. alb. camph. Kampferirte Bleyweiß Salbe. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Ung. alb. Simpli. Gemeine Bleyweiß Salbe. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Ung. Alth. Eybisch Salbe. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Ung. Apostol. Apostel Salbe. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Ung. de Arthanit. Wurmwidrige Salbe. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Ung. Basilic. Zeitigende Salbe. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Ung. digestiv. simpl. Digestiv Salbe. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Ung. Lithargyr. Silberglätt Salbe. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Ung. Mercurial. Merkurial Salbe.

(U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Ung. Nervin. Nerven Salbe. (U. 5 kr. L. 1 fl.) Ung. ad scrophulas. Scrophel Salbe. (U. 5 kr. L. 1 fl.) Ung. ad Scab. Krätzen Salbe. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Ung. Jafferi. Jafferische Krätzen Salbe. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Ung. Styrac. Storax Salbe. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.) Ung. de Tutia. Tutien Salbe. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Vilc. quercin. in pulv. Eichenmistelpulver. (U. 4 kr. L. 48 kr.) Vitriol. alb. Weisser Vitriol. (U. 2 kr. L. 24 kr.) Vitriol. de Cypr. Blauer Vitriol. (U. 3 kr. L. 36 kr.) Vitriol. Matt. artefact. Eisenvitriol. (U. 16 kr. L. 3 fl. 12 kr.) Uvæ ursin. in pulv. Sandbeerenpulver. (U. 6 kr. L. 1 fl. 12 kr.)

*) Der Mercurius sublimatus corrosivus, und die Aqua calcis sind weggelassen. Jene Chirurgen, welche sich des aus diesen zwey Stücken bestehenden phagadænischen Wassers bedienen wollen, können statt des Sublimats den Mercurium dulcem nehmen, und die aquam calcis selbst verfertigen, weil überall Kalk zu bekommen ist. Der Lapis causticus wurde ebenfalls ausgestrichen, weil er durch den nicht leicht zu vermeidenden Zugang der Luft zerfließt, und unwirksam gemacht wird; statt dieses Steines dienet ein aus rothem Präcipitat und gebranntem Alaun mit etwas Schleim vom arabi-

schen

schen Gummi verfertigter Teig, der nach Belieben geformet werden kann. — Das Unguentum pediculorum ist ausgelassen worden; hingegen ist pulvis Sabadillæ geblieben, welches zu gleicher Wirkung dienet. — Das Unguentum digestivum ist nicht nach der Pharmacopœa austriaca provinciali zubereitet, sondern es besteht nur aus Terpentin, und Eyerdotter. Wenn aber ein Chirurg eine zusammengesetzte Digestivsalbe (Ungu. digest. compos,) verordnen will, so darf er nur etwas Myrrhen in Pulver, oder die Essenz davon, oder etwas Rosenhonig hinzumischen. Reglem. für die k. k. Feldchir. ꝛc. 1789 Kap. 14.

Milizassistenz: 1782 May 21. bey der Anzeige einer in einer Militärstation ausgebrochenen Feuersbrunst ist dem Berichte ein Zeugniß von dem Civile über das zu Grund Gegangene, und daß das Militär wegen des entstandenen Feuers keine Schuld trage, und wem eigentlich die Schuld beyzumessen sey, beyzulegen.) 1783 Jänner 30. wenn die Assistenzleistung wider stüßige Unterthanen vom Militär beschieht, sind dem gemeinen Mann täglich 3 kr., dem Officier das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Endgeld der Unterthanen zu verschaffen. 1783 Apr. 20. sobald eine gegebene Militarassistenz und deren Kommando nach aller gemach-

ten

ten Vorstellung entweder wirklich mißhandelt, oder von der Erfüllung seines Auftrags verhindert wird, soll selbe gleich scharf Feuer geben.) 1784 März 17. bey Privataufruhren der Unterthanen hat die Militärassistenz keine Zulage, sondern es ist von dem Politikum die Verfügung zu beobachten, daß der gemeine Mann seinen Unterhalt mittels eines seiner Löhnung angemessenen Preises erhalte, folglich mit seiner Löhnung auslangen möge.) 1785 Nov. 25. in Fällen, wo der Ungehorsam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, soll die Beyziehung des Militärs nicht statt finden, sondern es hat sich lediglich jener Zwangsmitteln zu gebrauchen, die in dem Patent vom 1. September 1781 den Obrigkeiten eingeraumet sind.) 1786 Jän. 2. in Fällen, wo der Unterthan sich gegen Verordnungen der Landesstelle, oder der Kreisämter ungehorsam, und stützig zeiget, wenn solche Verordnungen auch bloß herrschaftliche Gaben, oder Schuldigkeiten zum Gegenstande haben, ist dennoch die Militärassistenz zur Hand zu nehmen.) 1786 Aug. 8. so oft eine Militärmannschaft auf Exekution zu gehen hat, sind die auf Exekution verlangt werdenden Leute bey ihrem Abgange nach dem Orte der Bestimmung nicht bloß mit einer kreisämtlichen Anweisung, oder dem sogenannten Executionsbillete zu versehen, sondern auch in einer jeden solchen Anweisung die Anzahl der Köpfe, nebst der zu verabreichenden Geldgebühr auszudrücken, nach Gestalt, wie das ausstehende

Quantum hereingebracht worden ist, sind auch wieder die Leute mittels eigenen Billets von der Exekution abzurufen, von Seiten der Regimenter aber ist über die auf Exekution gestandene Mannschaft monathlich ein Individualausweis zu verfassen, und dieser mit den erklärten Ausweis = oder Abrufungsbilleten zu belegen.) 1787 Juny 21. zur Einbringung der herrschaftlichen Giebigkeiten, kann die Milizexekution, gegen die Unterthanen, erst dann angeordnet werden, wenn die den Dominien eingeraumte Zwangsmittel fruchtlos angewendet, und nachdem erhoben worden, daß sie solche nicht aus Unvermögenheit verweigern, sondern sich gegen höhere Befehle widerspenstig bezeigen.) 1788 Juny 5. den Wirthschaftsämtern ist nur in jenen Fällen, wo wirkliche Gefahr auf Verzug haftet, und bey wirklich geschehener Gewaltthätigkeit mit Grund üblere Folgen zu besorgen sind, das Befugniß die Militärassistenz unmittelbar bey der Militärbehörde anzusuchen eingeräumt, so oft aber wegen Widersetzung oder Zusammenrottung der Unterthanen von dem Kreisamte einige Militärassistenz angesuchet wird, soll jedes Mahl die Ursache, warum diese Assistenz Nothwendig seie, dann die Anzahl der stützigen Unterthanen, so wie auch die beiläufige Anzahl jener Unterthanen, welche sich mit selben in Falle eines Aufstandes vereinigen konnte, damit hiernach die erforderliche Anzahl der Militärmannschaft bestimmt werden könne, dem betreffenden Militärkommando angezeigt werden.

Mi=

Milizchirurgen: 1781 März 15. Regimentschirurgen können auch bey Civilpersonen kuriren; sie erhalten aber dadurch kein Befugniß sich niederzulassen, sondern bleiben dem Regimente, das von einem Orte zum andern beweglich ist, unterworfen.) 1783 Febr. 17. den Militarchirurgen ist dort, wo Mediзi sind, auch bey Civilpersonen Rezepte zu schreiben, und Kuren zu unternehmen gestattet.) 1786 Febr. 15. allen jenen Professoren der Chirurgie, die nicht schon Doctoren waren, so, wie dem kommandirenden Stabschirurgus an der Wiener Josephinischen Militäracademie, wird die Doctorswürde aus der Chirurgie unentgeltlich bewilliget, und zwar so, daß sich solche auch Andern wieder verleihen können. Es sollen daher in eben der Absicht der neu errichteten medicinischchirurgischen Josephinischen Academie nach dem Beyspiele der gesammten erbländischen Universitäten durch ein Diplom, welches die vereinigten politischen und Kammeralhofstellen auszufertigen haben, die Vorrechte verliehen werden, daß sie alle jene studirenden Chirurgen, welche bey dieser Academie den ganzen Lehrkurs gemacht haben, nach abgehaltenen Prüfungen als Doctoren, und Magister der Chirurgie befördern könne; ja es sollen die bey ihr erlangten Doctorwürden, und Magistergrade mit jenen auf den ersten erbländischen Universitäten in gleicher Methode, Range, und Ansehen stehen, so, daß alle daselbst promovirteo, und geprüften Chirurgen in gesammten östreichischen Erblanden auch

die

die nähmlichen Rechte haben, allenthalben sowohl beym Militär- als Civilstande ihre Kunst ohne den mindesten Anstand frey zu betreiben.) 1789 Reglement für die k. k. Feldchirurgen. Auf Befehl S. k. k. Maj. Joseph II. Von J. A. v. Brambilla. Hier folgt der Inhalt desselben: Erstes Kapitel. Character der k. k. Feldchirurgen überhaupt; personele Suborhination; Uniform; Gehalt; Pension. §. 1. Der erste unter den Chirurgen der k. k. Armee ist dem Range nach der Protochirurgus. Er ist zugleich k. k. Hofrath und Leibchirurgus Se. Majestät des Kaisers, Director der Josephinischen medicinischchirurgischen Akademie, und General-Inspektor von allen Militärspitälern. Ihm sind alle nachfolgende Chirurgen untergeordnet. §. 2. Nach dem Protochirurgus folgen die Professoren der Akademie, welche den Titel als k. k. Räthe haben, sie sind beständige Mitglieder der Akademie, auch müssen sie Doktoren der Chirurgie von der nähmlichen Akademie seyn. Dann kommen die Stabschirurgen, Regimentschirurgen, die Oberchirurgen des Bombardierkorps, des Militär-Fuhrwesenkorps, der Freykorps, der Pionniers, Sappeurs, Mineurs, Jäger ꝛc., weil diese Korps-Oberchirurgen in Rücksicht des Dienstes als Regimentschirurgen angesehen sind, absonderlich in Kriegszeiten, wo diese Korps verstärket werden. §. 3. Diesen folgen die Bataillonschirurgen der Infanterie-Regimenter, die Oberchirurgen der Kavallerie-Regimenter, und jene bey den Oekonos-

nomie = Kommissionen, und Feldspitälern ꝛc. Den Rang unter diesen nehmen die bey den Grenadier-Bataillons stehenden Unterbataillonschirurgen; endlich kommen die bey allen Regimentern und Korps angestellten Unterchirurgen, und zuletzt die Zöglinge der medicinisch = chirurgischen Schule, die bereits Uniform zu tragen geeignet sind, und besonders die in der Gage stehen.

(Jenen Prakticanten, die in Hauptspitälern in den Provinzen ohne Gage, und die unter Stabschirurgen und in Regimentsspitälern sich üben, kann nicht gestattet werden, Uniform zu tragen, auch ist es nicht erlaubt, obligate Soldaten als Prakticanten zu nehmen.)

§. 4. Der Protochirurgus ist keiner andern Stelle, als dem k. k. Hofkriegsrathe, und im Felde dem die Armee kommandirenden General untergeordnet. Jene Stabschirurgen, so bey den Korps d'Armee, oder in Festungen, oder in Hauptspitälern detachirt stehen, sind ihren respektiven kommandirenden Generalen untergeordnet. Hingegen hängen sowohl diese Stabschirurgen, als alle Chirurgen von der Armee in Betreff der guten Dienstordnung, der Direktion der Chirurgen, des Heilungsgeschäftes bey Kranken, der Arzney = Anordnungen, des Medikamentenwesens einzig vom Protochirurgus ab, sie mögen hernach bey den Regimentern oder Korps, in Spitälern, Garnisonen, Contumazen, oder Oekonomie = Kommissionen, in Invalidenhäusern, Feld = Depositorien,

Militär-Akademien, oder in was immer für einem militärischen Institute angestellt seyn. In Abwesenheit des Protochirurgus sind sie dem zeitlichen Vicedirektor der medizinisch-chirurgischen Akademie, oder einem andern Stellvertretenden Stabschirurgen in Absicht auf die obigen Gegenstände untergeordnet. Dieser Stellvertretende Stabschirurgus wird jedes Mahl durch den Protochirurgus dem Hofkriegsrathe vorgeschlagen, und von da aus wird er öffentlich bey der Armee bekannt gemacht werden. §. 5. Jene Regimentschirurgen, oder Oberchirurgen ꝛc, welche in einer Garnison, oder in den Provinzen, oder im Felde von der großen Armee entfernt, bey einem Korps d'Armee stehen, sind auch abhängig von dem Stabschirurgus, der in der Garnison, oder in der Provinz, oder bey diesem oder jenem Korps d'Armee detachirt ist. Solch ein Stabschirurgus aber hängt immer wieder vom Protochirurgus ab, hat von ihm die Instruktionen zu empfangen, und ihm von allen Vorfallenheiten genauen Rapport zu geben. Das Chirurgische Personale steht nicht unter der strengen Militär-Subordination, indessen um der guten Ordnung willen muß doch einige Subordination Statt haben. Im Politischen und Kriminal sind sie ihren vorgesetzten Militärkommandanten untergeordnet. §. 6. Der Protochirurgus zieht in Friedenszeiten einen Gehalt von drey Tausend Gulden. Für den ihm nach hofkriegsräthlichen Dekret vom 9. May 1789 von Se. Majestät unter dem Sekretärs Titel, wie die

Professoren von der Akademie, den k. k. Rathscharakter haben, zur Geschäftebesorgung zugetheilten Chirurgus, welcher seiner Zeit die Beförderung zum Regimentschirurgus oder zum Prosektor zu hoffen hat, sind ihm 400 fl. jährlich angewiesen. Auch hat er noch in Kraft der eben angeführten allerhöchsten Entschließung eigens einen Hofkriegskanzellisten zugetheilt, welcher nebst dem Sekretär die Kanzelleygeschäfte zu besorgen hat. Im Falle der Protochirurgus ins Feld gehet, so hat dieser ihm zugetheilte Hofkriegskanzellist bey dem Vicedirektor, oder dem jeweiligen Stabschirurgus, welcher in Abwesenheit des Protochirurgus dessen Stelle versieht, zur Geschäftebesorgung zu verbleiben. In Kriegszeiten erhält der Protochirurgus nebst seinem Gehalte noch 6 Pferdportionen, und 4 Brodportionen zufolge eines hofkriegsräthlichen Dekrets vom 29. März 1785 nebst dem Feldbeytrag. Auch bekömmt er 2 Oberchirurgen von einem Feldspital als Adjutanten, von welchen ein jeder eine Brod- und eine Pferdportion empfängt. Eine Pferdportion und 2 Brodportionen erhält in Kriegszeiten auch sein Sekretär. §. 7. Alle bey der Armee angestellten Stabschirurgen sollen in Zukunft in Friedenszeiten Kraft eines hofkriegs-Rescripts vom 25. Februar 1784 600 fl., und unentgeltliches Quartier haben. Jene, so in Kriegszeiten ins Feld kommandirt werden, ziehen jährlich 1200 fl., 4 Pferd- und 4 Brodportionen. Es sind dermalen in der Hauptstadt der Provinzen einige Stabs-

chir-

chirurgen, die nebst den 600 fl., noch 200 fl. ad personam haben. Allein dies ist eine milde Gabe des Monarchen um theils diejenigen zu belohnen, die sich in ihrer Dienstleistung auszeichnen, theils um sie für die Obsorge, so sie über die Feldapothecke tragen, und für die Verantwortung, so sie in Absicht auf die gute Eigenschaft der Medikamenten, in Rücksicht auf gute Ordnung, und eine kluge Oekonomie mit den Medikamenten auf sich haben, einiger Massen schadlos zu halten; indessen hat nebst dem noch eigens, der Professor von der Chemie als Feldapothekendirektor die Apothecken jährlich zu visitiren und zu untersuchen. §. 8. Jedes Regiment von der Armee, hat seinen eigenen Regimentschirurgus, welcher laut den Statuten der k. k. Josephinischen Akademie den Doktorgrad muß erhalten haben. Sie haben in Friedenszeiten 600 fl. jährlichen Gehalt, theils unmittelbar als Gage, theils als Zulage aus dem Regiments-Unkosten-Fond; die in Ungern, Slavonien und Bannat auf dem platten Lande bequartirten aber um etwas weniger; in Kriegszeiten haben alle 3 Pferdportionen, und 2 Brodportionen, und durchaus mehr als Sechshundert Gulden. Dem Regimentschirurgus sind alle Chirurgen vom Regiment untergeordnet. §. 9. Die Infanterie-Regimenter haben in Friedenszeiten 2, in Kriegszeiten aber 3 Bataillonschirurgen. Die Bataillonschirurgen haben das Monath, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments-Unkosten-Fond,

20 fl. Gage, und im Fall sie die Brodportion in natura fassen, 19 fl.; jedoch nach Verschiedenheit der Länder haben auch manche etwas weniger. Zwanzig fl. nebst der Brodportion genießen sie in Kriegszeiten, und erhalten auch laut einem Hofkriegs-Dekret vom 29. März 1785 eine Pferdportion. In Friedenszeiten haben nur die Karabinier-Regimenter Oberchirurgen. In Kriegszeiten aber bekömmt jedes Kavallerie-Regiment 2 Oberchirurgen. Sie haben mit Gage und Feldbeytrag 16 fl., eine Brod- und Pferdportion. Hingegen werden sie nach Verschiedenheit der Länder wieder nach geendigtem Kriege auf die Friedensgebühr zurückgesetzt. §. 10. Ein Infanterie-Regiment hat in Friedenszeiten nebst einem Regimentschirurgus, und zween Bataillonschirurgen noch acht Unterchirurgen. Auf den Kriegsfuß wird die Anzahl der letzteren so vermehrt, daß jede Compagnie einen Unterchirurg erhält. Jedoch sind davon die Garnisons-Bataillone ausgenommen, welche nebst einem Bataillonschirurgus nur 5 Unterchirurgen haben. In Friedenszeiten zieht der Unterchirurg von der Infanterie 14 fl. monatlichen Gehalt, und eine Brodportion, Quartier, Bett und Holz. Jene von den in Ungern, Slavonien, Siebenbürgen und Galicien liegenden Regimentern haben etwas weniger, als den eben erwähnten Gehalt. In Kriegszeiten aber erhält er nebst der Brodportion 15 fl. Auch der Unterchiturg von der Kavallerie genießt in Friedenszeiten einen etwas minderen Gehalt, nur

in Kriegszeiten beziehen alle gleichen Gehalt, und die von der Kavallerie besonders eine Pferdportion unentgeltlich. Die in den oben angezeigten Provinzen liegenden Chirurgen erhalten durchgehends darum einen etwas minderen Gehalt, weil eben da alle Lebensbedürfnisse um einen wohlfeilern Preis zu haben sind. §. 11. Jedes Grenadier-Bataillon hat in Friedenszeiten 1 Unter-Bataillonschirurgen, und 2 Unterchirurgen. Der Erstere zieht an monathlichem Gehalt, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments-Unkosten-Fond, 16 Gulden und eine Brodportion, in Kriegszeiten aber um 1 fl. mehr. Die bey den außer den teutschen Landen, Niederlanden und Italien liegenden Regimentern angestellte Unter-Bataillonschirurgen ziehen einen etwas geringeren Gehalt. Die zwey Unterchirurgen aber stehen mit denen bey den Infanterie-Regimentern im gleichen Gehalt, und sind dem Unter-Bataillonschirurg eben so subordinirt, wie dieser den Stabs- und Regimentschirurgen jedweder Garnison untergeordnet ist. In dem letzten türkischen Feldzuge hatte eine jede Grenadierbrigade einen eigenen respizirenden Bataillonschirurgus, welchem die Unter-Bataillonschirurgen sammt den Unterchirurgen untergeordnet waren. In Kriegszeiten wird dieses Bataillon um drey Unterchirurgen verstärkt, damit jede Kompagnie ihren eigenen Unterchirurg hat. §. 12. Die in den Feldspitälern zu Kriegszeiten angestellten Stabschirurgen haben 3 Klassen von Chirurgen unter sich: Oberchirurgen

gen mit dem Monathgehalt von 20 fl.; Unterchirurgen mit dem Monathgehalt von .15 fl., und Praktikanten mit einem monatlichen Sold von 12 fl. Dabey hat jeder täglich eine Brodportion. Die Oberchirurgen tragen die Uniforme wie die Bataillonschirurgen, die Unterchirurgen wie die Unterchirurgen bey den Regimentern, und die Prakticanten wie die Zöglinge der Schule, d. i. auf den schwarzsammtenen Aufschlägen keine Knöpfe, (man sehe IV. Kap. II. Th. der Instruktion für das k. k. Militärspital zu Wien.) Nur im gegenwärtigen Türkenkriege allein haben Se. Maj. den in den Feldspitälern angestellten Oberchirurgen, Unterchirurgen und Praktikanten laut hofkriegs. Rescript vom 14. Sept. 1788 eine Zulage zu verwilligen geruhet, und zwar den Oberchirurgen monathlich 3 fl., den Unterchirurgen und Prakticanten aber monathlich 2 fl. 30 kr. Die nähmliche Zulage erhielten auch im folgenden Jahre darauf zufolge einem hofkriegs-Reser. vom 11. April 1789 alle Bataillons-Ober- und Unterchirurgen bey den im Feld stehenden Truppen, und zwar für die Zeit, als sie in gegenwärtigem Türkenkriege dienen. §. 13. Die bey den Oekonomiekommissionen angestellten Oberchirurgen ziehen einen Monathsgehalt von 20 fl., und tragen die Uniform, wie die Bataillonschirurgen in der Armee. Diese Stellen aber sind nur für wohl und lange gediente Bataillons- und Oberchirurgen bestimmt. §. 14. In öffentlichen Dienstverrichtungen und bey Paraden hat vom Proto-

chi-

chirurgus angefongen bis zum letzten Unterchirurgen jedweder in Uniform erscheinen. Eben so müssen alle subalternen Chirurgen, wenn sie vor kommandirenden Generalen, Regimentskommandanten, oder vor dem Protochirurgus zu erscheinen haben, in der jeder Charge vorgeschriebenen Uniforme, und nicht anders gekleidet seyn, damit jeder, wessen Ranges er sey, gleich kann erkennet werden. Es wird daher allen vorgesetzten Chirurgen zur Pflicht gemacht, genau auf diese Ordnung zu halten. Die Uniforme ist ein unterscheidendes Ehrenzeichen, das Se. Maj. ihren Feldchirurgen zu verleihen geruhet haben, und das man deßhalben werth schätzen muß. Zu dem dient es auch, daß man die Chirurgen in Kriegszeiten, und zumahl bey Schlachten, wo man ihren Beystand sucht, von andern Personen des Kriegsdienstes unterscheiden kann, wie im XI. Kap. II. Th. dieses Reglements vorgeschrieben wird. Beym Verbande, bey der Ordination, und auf dem Lande außer Dienst kann ihnen gestattet werden, auch Civilkleider zu tragen. §. 15. Die Farbe der Uniforme muß durchgehends bey den Chirurgen der ganzen Armee gleich seyn. Das Tuch des Rockes soll weiß, und dunkelblau mellirt, und mit rothem Zeug gefüttert, die Aufschläge der Ermel mit schwarzem Sammet und drey vergoldeten Knöpfen besetzt seyn; der kleine oben beym Hals aufrecht stehende Krayen des Rockes ist vorne an beyden Endtheilen mit einem kleinen schwarzsammetnen Zünglein, und einem

kleinen Knopfe der nähmlichen Art besetzt; dazu gehören Westen und Hosen von rothem Tuche mit kleinen vergoldeten Knöpfen gleich jenen vom Generalstabe besetzt, Stiefeln, und schwarze mit einem weissen schmalen Streife umgebene Halsbinden. Der Degen soll vergoldet seyn. Eine einfache Locke zur jeden Seite, und ein mit schwarzem Band eingeflochtener Zopf machen die Frisur. Der Hut soll nicht bordirt, mit einer schwarzen Masche besteckt seyn, eine goldene Schlinge windet sich seitwärts um einen kleinen voran befestigten Uniformknopf. §. 16. Der Protochirurgus trägt diese Unifor e, ganz mit Goldborden verbrämt. Die Borden sollen an den Rändern gleich, und zwey Finger breit seyn, doch soll das Dessein nicht uniform mit jenen Borden seyn, die die Generale der Armee tragen. Er trägt am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quasteln oder Rosetten. §. 17. Die Stabschirurgen tragen auf der §. 15 beschriebenen Uniform zu beyden Seiten auf dem Rock, wo die Knöpfe und die Knöpflöcher angebracht sind, so wie auf den schwarzsammetnen Aufschlägen goldene Epauletten. Ihre Weste ist mit einer zwey Finger breiten doppelt gezackten Goldborde verbrämt; sie tragen am Degen kaiserliches Portd'epee von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quasteln oder Rosetten und eine schwarze Masche. §. 18. Die Regimentschirurgen, und jene Oberchirurgen von den

Korps,

Korps, die als Regimentschirurgen anzusehen sind, sind in ihrer Tracht von den Stabschirurgen durch nichts unterschieden, als durch eine um die Hälfte schmälere einfach gezackte Goldborde auf der Weste. Alles übrige haben sie mit den Stabschirurgen gemein. §. 19. Die Bataillonschirurgen bey der Infanterie, die Oberchirurgen von der Kavallerie, die in Spitälern, Oekonomie-Kommissionen, und anderen militärischen Institutten, auch die Unter-Bataillonschirurgen bey den Grenadiers-Bataillons tragen am Rocke und Weste auf beyden Seiten goldene Epauletten, den vorgeschriebenen Degen ohne Port de'pee an einem Gehänge oder einer Kuppel unter der Weste, und das übrige wie §. 15. §. 20. Die Unterchirurgen von der Armee tragen sich in Absicht auf die Farbe der Uniforme, wie §. 15. Rock, Weste, und Hosen sind glatt, und nur mit den allgemein eingeführten vergoldeten Knöpfen besetzt. Dazu kömmt ein einfacher schwarzer Hut mit einem kleinen Uniformknopf, einer goldenen Schlinge und schwarzen Masche, Degen unter der Weste ohne Port d'epee, und Stiefeln. Die Zöglinge der medizin-chirurg. Schule zu Wien tragen diesen Uniform, wie die Vorschrift im II. Th. der Inst. die Schule betreffend, bereits bestehet. §. 21. Die Stabschirurgen von den Provinzen haben ein obachtsames Aug darauf zu halten, daß die Regimentschirurgen sich uniformmässig tragen, und diese haben hinwiederum darauf zu achten, daß ihrr Untergebenen sich nach

Vorschrift kleiden. Beyde sind verantwortlich; wenn ungeachtet dieser Vorschrift Unordnungen beobachtet werden. §. 22. Es gibt sowohl Stabschirurgen als Regimentschirurgen, welche wegen eines unterscheidenden personelen Verdienstes und Alters, und aus besonderer gnädigsten Rücksicht des Monarchen 400 fl. jährliche Pension von dem k. k. Aerarium erhalten, und selbe in den Provinzen verzehren können, wo sie wollen. Allein dem Systeme nach, haben sowohl die einen als die anderen nicht mehr als 200 fl., und im Falle sie in Invalidenhäusern ihr Leben zubringen wollen, wo sie freyen Service, d. i. Wohnung, Holz, Licht, Medizin u. d. gl. unentgeldlich haben, ziehen sie im baaren Gelde nur 150 fl. Was die Witwen betrift, so ziehen jene der Stabschirurgen ein Drittel des ganzen Gehalts, welchen ihre abgelebten Männer gezogen haben, hingegen die Witwen der Regimentschirurgen, und der ihnen gleich kommenden Korps-Oberchirurgen erhalten eine Pension von 150 fl.; endlich die Witwen der Bataillons- und der Kavallerie-Oberchirurgen 100 fl., wenn sie anderst nach dem Normale dazu geeignet befunden werden. Nach neueren hohen Verordnungen haben die Regiments- und Bataillonschirurgen, die Korps- und Kavallerie-Oberchirurgen bey ihrer Verehelichung eine Caution von 1500 fl. zu erlegen. §. 23. Die Bataillonschirurgen der Infanterie, und die Oberchirurgen der Kavallerie genießen eine jährliche Pension von Hundert Gulden; wenn sie aber

Stande sind, ihre Kunst bey den Kranken in Invalidenhäusern auszuüben, so erhalten sie das Monath sechzehn Gulden, und in diesem letzteren Falle auch die Unterchirurgen 14 fl. §. 24. Die Witwen der Bataillonschirurgen, und Oberchirurgen genießen gleichermassen 100 fl. jährliche Pension von der Kriegskasse, nur müssen sie so wie die Witwen der Stabs- und Regimentschirurgen um die Erhaltung derselben durch die betreffenden Kommandi das Ansuchen beym Hofkriegsrath machen. Die Witwen der Unterchirurgen erhalten gleich nach dem Tode ihrer Männer 50 fl. Abfertigungsgeld. Zweytes Kapitel. Dienst-Pflichten der Feldchirurgen überhaupt. §. 1. Jeder gute Unterthan wird zur Pflicht der Treue und zur aufrichtigen Anhänglichkeit gegen seinen Souverain gebohren. §. 2. Die Pflichten eines angestellten Feldchirurgen lassen sich allgemein auf folgende Punkten zusammenziehen: 1) muß er Subordination gegen seine Vorgesetzte beobachten: 2) sich so verwenden, daß er seine Kenntnisse aus dem Gebiete der Kunst, welcher er sich freywillig gewidmet hat, mit jedem Tage vervollkommnet; 3) soll Eifer und Fleiß bey jeder Dienstverrichtung, die seiner Charge angehört, hervorleuchten; 4) Wachsamkeit, Liebe, und Zuneigung gegen die ihm anvertrauten Kranken müssen ihn im Heilungsgeschäfte stäts begleiten; 5) sein persönliches moralisches Betragen muß makellos seyn, denn nur dieses kann ihn sowohl bey seinen Vorgesetzten, als beym Publikum lieb,

und

werth machen; endlich suche er Freundschaft und Eintracht unter allen jenen zu erhalten, mit welchen er leben, und zum Besten des Dienstes des Monarchen, und seiner kranken Unterthanen gemeinschäftlich wirken muß. §. 3. Es ist überflüssig hier die Ordnung anzugeben, nach welcher sich alle Feldchirurgen in einem Spitale — — zu fügen haben, da die Vorschriften hierüber in dem II. Theile dieses Reglements enthalten sind. §. 4. Se. Maj. hat in seinem grossen Reiche allenthalben und besonders in Städten, wo Garnisonen liegen, gut erbaute, und mit allen zur Bequemlichkeit und guten Pflege des kranken Soldaten nöthigen Geräthschaften versehene Spitäler errichten lassen. Nichts destoweniger könnte es sich doch ereignen, daß hie und da in den Nummern der Regimenter in Ansehung guter Luft, gesunden Wassers u. d. gl. ein Fehler wäre. Daher entstehet für die Stabschirurgen, Regiwentschirurgen, und Oberchirurgen die Pflicht, im Fall neue Garnisonen bezogen werden, daß sie, ehe noch die neu ankommenden Kranken in das Spital verlegt werden, alles genau untersuchen: ob nähmlich die Krankenzimmer weiß angestrichen, gesäubert, trocken, wohl durchlüftet und zur Ventilation vorbereitet sind; ob die Bretter des Bodens und die Decke nicht faulicht und feucht, hingegen die Bettstätte und Bettfournituren rein gewaschen und trocken sind; ob das Bettstroh nicht schimlicht oder feucht, das Wasser rein, uud gesund ist; ob die Abtritte eine zureichende Breite

zum

zum freyen Abflusse des Unrathes haben, und die Krankenzimmer nicht mit Gestank anstecken; ob die Eß- und Kochgeschirre reinlich, besonders aber, ob jene, welche von Kupfer sind, gut und gehörig verzinnt sind. Zugleich müssen sie die Einleitung zu treffen suchen, daß die mit dem Skorbut behafteten ihre eigene Eßgeschirre bekommen, damit der fernern Verbreitung dieses Uebels, so viel möglich, vorgebeugt werde. Fände einer oder der andere in irgend einer Rücksicht einen Fehler, so ist er schuldig, sogleich den kommandirenden Officieren die Anzeige davon zu machen, damit diese die gehörigen Maßregeln dagegen treffen. Wenn ein Mahl alles in Ordnung gebracht ist, so ist es dann die Pflicht der vorgesetzten Chirurgen, darauf zu achten, daß diese Ordnung aufrecht gehalten wird. §. 5. In Absicht auf Erhaltung reiner Luft sowohl der in Kasernen als in Spitäler befindlichen Mannschaft ist hauptsächlich darauf zu halten, daß weder in den Kasernen, noch in Spitälern, oder in der Nähe derselben das Blut geschlachteter Thiere oder Menschen, wie z. B. beym Aderlassen ausgegossen wird, eben so daß die Todten an abgelegenen Orten, ziemlich weit entfernt von den öffentlichen Gebäuden, in tiefe Gräber beerdiget werden. Bey Ausmusterung der Bettfournituren muß vorzüglicher Bedacht dahin genommen werden, daß die Betten der Krätzigen von den übrigen abgesondert, und besonders gelegt werden, weil diese Betten mit

ganz besonderm Fleiße gewaschen, gut ausgelüftet werden, und vollkommen rein seyn müßen, bevor sie neuerdings in Gebrauch gezogen werden können. Das nähmliche gilt auch von dem Bettgeräthe der mit dem Scorbute in leichtem Grade behafteten Kranken; bey dem äußersten Grade dieser Krankheit muß das Bettgeräthe ordnungsmässig verbrennt werden (Siehe II. Theil 9. Kapitel §. 25.) Wenn Better, die aus der Wäsche kommen nach Schwefel riechen, so ist es ein Zeichen, daß dieses Bett von Krätzigen sind, und daß auf das Waschen derselben nicht der gehörige Fleiß ist verwendet worden. Im übrigen ist sich in Bezug auf Reinlichkeit, Ventilation u. d. g. nach dem §. 9. und in Betreff der Speiseordnung nach dem §. 8. des II. Theiles zu halten. §. 6. Den Chirurgen, die zufolge ihrer Charge die Direction des Spitals haben, wird der Pflicht, auf die Oekonomie des k. k. Aerariums, und des Spitals in Ansehung der Bandagen, Charpie, der Diät, der Arzneyen u. d. g. Rücksicht zu nehmen: wie dieser Gegenstand im Kapitel 7. 14. ausführlicher behandelt wird. §. 7. Wenn der Stabschirurgus in einer Garnison krank würde, oder abwesend wäre, so hat der älteste Regimentschirurgus, der im Orte ist, indessen seine Stelle zu vertreten. Wäre dieß der Fall mit einem Regimentschirurgen, so verrichtet der älteste Bataillons- oder Oberchirurgus seine Dienste. Wenn einer von beyden stürbe, so hat derjenige, der Stellvertretter ist,

so-

sogleich einen schriftlichen Bericht mit Anzeigung des Tages, und der Ursache des Todes an seinen Regiments- oder Korpskommandanten, und an den Protochirurgus einzusenden, damit der letztere inzwischen sogleich jene Veranstaltungen treffen kann, die er für rathsam hält. Unterdessen muß der Stellvertretter alles schriftlich in Empfang nehmen, was ärarialisch ist, z. B. Instrumenten, Arzneyen, Instructionen, Bücher u. d. g. §. 8. Wenn sich ein Stabschirurgus auf einige Tage von seinem Posten entfernen sollte (was es jedoch nie ohne Bewilligung des Kommandirenden, und ohne sich beym Protochirurg gemeldet zu haben, thun wird) so hat er denjenigen Chirurg, so der älteste nach ihm ist, hiervon zu verständigen, damit dieser nebst seinem Dienst auch den Dienst des Stabschirurgen während der Zeit seiner Abwesenheit verrichtet, daher muß der Stabschirurgus vor der Abreise seinem Stellvertretter über alle mögliche Vorfallenheiten genaue Instruction geben. Eben so verhält es sich mit den Regimentschirurgen, wenn sich einer derselben von seinem Regiment mit Erlaubniß des Regimentskommandanten entfernen will, er muß den ältesten Bataillonschirurg davon verständigen, ihm die nöthige Instruction, und nicht nur ein Verzeichniß aller vorfindlichen chirurgischen Requisiten u. d. g. hinterlassen, sondern selbe auch ordentlich übergeben. §. 9. Ueberhaupt jeder Chirurg vom ersten Range, der auf einige Wochen oder Monathe aus was immer

mer für Ursachen, von seinem Anstellungsort verreisen will, darf die Reise nicht ehender antreten, bis er nicht vom Hofkriegsrath, oder wenigstens vom kommandirenden General die förmliche Erlaubniß hierzu erhalten hat. Der Reiseunternehmer muß auch bey Zeiten den Protochirurgus hiervon verständigen, damit dieser ihm vor seiner Abreise die nöthigen Instructionen in Absicht auf die etwa zu veranstaltenden Vorsorgen geben könne. §. 10. Chirurgen, welche die Erlaubniß haben, sich von ihrem Standort zu entfernen, und in einer Stadt sich aufhalten, oder durchreisen, wo der Protochirurgus oder ein angestellter Stabschirurgus anwesend ist, haben sich bey diesem oder jenem in Uniforme zu melden, ausgenommen es wäre eine schleunige Durchreise, in welchem Fall sie nicht dazu gehalten sind. Bey der Rückkehr zu ihrem Posten haben sie die Kranken, und alles übrige, was in ihr Dienstfach einschlägt, wieder ordnungsmässig zu übernehmen, und dem Protochirurg hiervon die Anzeige zu machen. §. 11. Alle Feldchirurgen, und vorzüglich die ersteren müßen wohl auf der Huth seyn, Officiere oder gemeine Soldaten für Invalid zu erklären. Eben so klug müßen sie bey Ausstellung chirurgischer Attestaten über Krankheitsumstände zu Werke gehen, und vorher sich um die Umstände so erkundigen, daß sie helle Einsichten von der Natur des Uebels erhalten, damit sie sich für die Zukunft bey jeder Gelegenheit gut ausweisen können. §. 12. Gleichwie

der

der Chirurg in all seinen Handlungen Klugheit vonnöthen hat, also auch in Schweigen und Bergen heimlicher Krankheiten, wozu denn auch jeder, der sein academisches Examen gemacht hat, durch das nach der Approbation geleistete Juramment verpflichtet ist. §. 13. Die Stabschirurgen sowohl als die Regimentschirurgen können Zöglinge (Practikanten) in die ihnen anvertrauten Spitäler aufnehmen, aber unterrichten müßen sie selbe in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, ohne daß sie jedoch Uniform zu tragen berechtiget sind. Sie müßen eine gute Leibskonstitution haben, der lateinischen Sprache kundig seyn, und überhaupt alle jene Eigenschaften haben, die im 2ten Th. der Instr. des k. k. Militärspital in Wien 4. Kapitel §. §. 1. 2. vorgeschrieben sind. Solche Leute können aber keineswegs von da aus zu irgend einem Regiment oder Korps als Unterchirurgen in Vorschlag gebracht, noch weniger aber wirklich angestellt werden; sondern sie müßen hierher an den Protochirurgus, oder kommandirenden Stabschirurgus beschieden werden, und zwar soll derjenige, der sie abschickt, eine National- und Konduitliste dem neuen Zöglinge mitgeben, woraus man seine Eigenschaften ersehen kann. Wenn er dann erst eine Zeitlang hier in der Schule studirt, und im Spital sich geübt hat, wird er ordnungsmässig vom Protochirurgus zu irgend einer Militärstelle angestellt werden. §. 14. Kein Chirurgus vom erstern Range soll sich erlauben,

den

den Stabsofficieren, oder dem Protochirurgus zum Avancement oder zur Anhörung des zweyjährigen grossen Lehrkurses einen subalternen Chirurg anzuempfehlen, sofern sie nicht für alle Fälle beweisen können, daß ihm sowohl gute wissenschaftliche Kenntnisse, als auch ein gutes persönliches Betragen beywohne. Wenn mehrere Chirurgen bey einem Regimente sind, die gleiche Verdienste haben, so fordert die Billigkeit, daß jedes Mahl der länger dienende den Vorzug erhält. §. 15. Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen oder Bürgern gewisser Landesgegenden sich ereignet, so haben die Stabschirurgen, Regimentschirurgen, und die bey Korps, und Oeconomie-Kommission stehenden Oberchirurgen die Pflicht auf sich, auf der Stelle dem Protochirurgus eine schriftliche Anzeige zu machen, und dabey die Art der Krankheit, ihre Zufälle, die bekannten Ursachen u. s. w. genau zu bemerken. So sollen gleichfalls auch die subalternen Chirurgen ihren Regiments- oder Oberchirurgen den Rapport hierüber machen. §. 16. Wenn ein General oder Stabsofficier an einer schweren Krankheit darnieder läge, hat der ihn behandelnde Chirurg ebenfalls an den Protochirurgus Bericht abzustatten, und dabey die Krankheit so wie die eingeschlagene Kurart deutlich zu beschreiben, damit dieser, im Fall er es rathsam findet, an S. M. und an den Hofkriegsrath genauen Rapport erstatten kann. §. 17. Wenn bey einem oder anderem Regimente oder

Korps

Korps mehrere Chirurgen an Krankheiten darnieder liegen, so daß die Kranken des diesseitigen Regiments oder Korps Mangel an dem nöthigen chirurgischen Beystand litten, und die respectiven Regiments- Bataillons- oder Korps-Kommandanten verlangten von andern Regimentern oder Korps, welche mit nicht so vielen Kranken beschwert wären, eine Aushülfe, so sind diese auch gehalten, dem bedürftigen Regimenten mit Chirurgen auszuhelfen, damit auf keine Art der Dienst Se. Maj. auch nur im geringsten leide. Hingegen müßen diese zur Aushülfe beygegebenen Chirurgen auch wieder ohne Verzug an ihre attachirten Regimenter oder Korps entlassen werden, wenn ein Mahl die vorher kranken Chirurgen dieses Regimentes wieder hergestellet sind, oder die Zahl der Kranken sich vermindert hat. Unterdessen wenn auch andere Regimenter ihre Chirurgen nicht entbehren könnten, so darf sich nur der Stabs- oder Regimentschirurgus bey Zeiten an den Protochirurgus wenden, damit dieser sogleich die nöthigen Maßregeln treffe, um dem Regiment die erforderlichen Chirurgen zu verschaffen. §. 18. Beobachtungen über seltene und ganz eigene Krankheitsfälle sollen in den Hospitälern mit der größten Genauigkeit aufgezeichnet, und endlich an den Protochirurgus schriftlich eingesandt werden, die, wenu sie nach ihrem inneren Gehalte wichtig genug geachtet werden, den Werken der Josephinischen Academie einverleibt werden. Wäre der Fall etwas außerordentlich,

lich, und brauchte zu seiner Glaubwürdigkeit Zeugnisse, so sollen diese der Beobachtung beygelegt werden. Sollte sich die Beobachtung auf irgend ein pathologisches Stück, das durch die Anatomie entdeckt geworden, beziehen, so muß das Präparat wohl verwahrt an die Academie gesandt werden, welche sodann auch die Frachtkosten auf sich nimmt. §. 19. Se. Maj. haben sämmtlichen Feldchirurgen einen neuen Beweis Ihrer bekannten Huld und Gnade durch ein vom Hofkriegsrath unter dem 1. März 1783 erlassenes Decret gegeben, kraft dessen die Stabschirurgen, die Regimentschirurgen, und die die Dienste eines Regimentschirurgen verrichtenden Bataillons- und Oberchirurgen authorisirt sind, frey und ungehindert auch beym bürgerlichen Stande nicht nur alle äußerliche, sondern auch innerliche Krankheiten mit eben dem Rechte wie jeder Medicus zu behandeln, weil sie als Mediker und Chirurgen in einer Person vereint angesehen werden. Dagegen sollen sich dieselbe mit den Medikern und Chirurgen vom Civile gut zu vertragen suchen. §. 20. Die Unterchirurgen bey den Regimentern hingegen haben laut eben zitirten Decrets das nähmliche Recht und Privilegium, wie die bürgerlichen Wundärzte, d. i. sie können äußerliche Krankheiten ungestört behandeln, wenn die Einwohner des Ortes um Hülfe bey ihnen ansuchen. In Folge dieser hohen Verordnungen sind also auch die Feldchirurgen berechtiget, Notificaten, und Attestaten an

bür-

bürgerliche Obrigkeiten über gewisse Krankheiten, Verwundungen, Todesarten u. d. g. bey vorkommender Gelegenheit auszustellen. Uebrigens ist sich auch von der Sittlichkeit der Unterchirurgen zu versprechen, daß sie sich mit den bürgerlichen Aerzten und Wundärzten in Zusammenkünften friedsam und wohlgesittet benehmen. §. 21. Kein Chirurg in der Armee soll es sich erlauben, zur Neujahrszeit, oder anderen Festtagen an den Protochirurgus, und die Stabschirurgen Komplimentbriefe zu schreiben. Eben so unnöthig ist es, daß sie ihre Krankenrapporte und die Konduitlisten der subalternen Chirurgen mit einem Briefe begleiten, es wäre denn der Fall, daß sie eine den Dienst betreffende Anzeige zu machen hätten. Haben sie aber dem Protochirurg etwas zu melden, oder zu berichten, so muß das Schreiben nicht nur gehörig datirt, sondern auch die Provinz benennt werden, worinn der Ort liegt, damit man die Briefe verläßig zu addressiren, auch die neu assentirten Chirurgen an ihre Bestimmungsörter zu schicken weiß. Alle Briefe und Meldungen, die keine unmittelbare Beziehung auf den Dienst Sr. Maj. haben, bleiben, wenn sie einkommen, unbeantwortet. Die bestimmte Eingabszeit der National- und Konduitlisten, so wie ihre Verfassungsmethode wird im 8 Kap. beschrieben werden; bey den Krankenrapporten ist folgendes zu bemerken. §. 22. Bestimmt nicht früher und nicht später, am letzten jedes Monaths sollen alle vorgesetzten Chirurgen, so die

Direktion über ein Spital haben, ihren Krankenrapport ohne Aufschub unterschreiben, und an den Aufenthaltsort des Protochirurgus abschicken. Nur sollen diese Rapporte, wenn sie schon verfertigt, unterschrieben, und zusammengelegt sind, an einer der äußeren Umschlagflächen dem Formulare gemäß beschrieben seyn; z. B. Garnisonsspital zu N., oder Spital des löbl. Regiments N. Krankenrapport, oder des Korps N. Krankenrapport und zwar vom letzten = = bis letzten = = = 178 §. 23. Wenn die vorgesetzten Chirurgen an dem Aufenthaltsorte des Protochirurgus sich befinden, so haben sie ihm diese Rapporte an dem vorgeschriebenen Tage eigenhändig einzureichen. Unter dem Personale aber, so Rapporte einzureichen, oder einzuschicken haben, sind begriffen: die Stabschirurgen in den Garnisonen, die Regimentschirurgen, die Oberchirurgen von den Korps, und detachirten Bataillons, und die Unter-Bataillonschirurgen bey den Grenadiers. In der Verfassungsart dieses Rapportes ist sich an das Formular E zu halten. Die Zahl der dabey kommandirt stehenden Chirurgen wird in die dazu bestimmte Rubrique eingetragen: hingegen die Anzahl der im Spitale krank liegenden Weiber und Kinder, und andere besondere Bemerkungen werden auf dem nähmlichen Rapport unter der Aufschrift: **Anmerkungen**, hinzugesetzt. §. 24. In Garnison, wo ein Stabschirurgus ist, hat er allein den allgemeinen Rapport einzureichen, oder einzuschicken, weil alle

Kran-

Kranken von der Garnison in einem einzigen Spitale untergebracht sind. Wären aber noch andere Spitäler für irgend ein eigenes Korps nebst dem Hauptspitale in dieser Garnison, alsdenn reicht der dem Spitale vorstehenden erste Chirurg dem Stabschirurgus von der Garnison den Rapport über seine unterhabende Kranke ein, und dieser schickt ihn besonders an den Protochirurgus ein. In besondern Fällen beobachtet man die im §. 14. vorgeschriebene Ordnung. §. 25. Alle Chirurgen von der Armee, ohne Ausnahme, sind verpflichtet, allen Ober = und Unterofficieren, wenn sie von dem Feinde Verwundungen, und andere Krankheiten davon tragen, mit Liebe und Freundschaft beyzustehen, und sie unentgeltlich zu heilen. Jedoch sind die Oberofficiere damahls, wenn sie sich Krankheiten durch Ausschweifungen und unmässige Lebensart zuziehen, nicht von Bezahlung des sie behandelnden Chirurgen losgesprochen. §. 26. Wenn an Orten, wo sich Stabschirurgen, Regimentschirurgen, oder Bataillonschirurgen befinden, Chirurgen durchreisen, oder sich aufhalten, die Uniforme tragen, und sich nicht ausweisen können, daß sie wirklich in allerhöchsten Diensten stehen, so zwar, daß man vermuthen könnte, sie seyen der Dienste S. M. für unfähig erkläret worden, oder auf eine andere Art mit Bewilligung ihrer Obern vom Dienste ausgetreten, so muß man sie dazu anhalten, die schwarzsammetnen Aufschläge, und das auf dem aufrechtstehenden Kragen des Rockes befind-

liche schwarze Züngchen abzulegen. §. 27. Alle vorgesetzten Chirurgen müßen es sich zu einer Sorge machen, darauf zu sehen, daß ihre Untergebenen den Pflichten eines vernünftigen Christen nachkommen, so wie sie ihnen hierin auch mit Beyspiele vorgehen werden. Wem immer von ihnen Kranke anvertraut sind, der wird nach dem aufhabenden Eide die Gefährliche mit den heiligen Sacramenten versehen lassen, sobald sie im Spitale anlangen, und jene, von denen der Kranke übernommen wird, seyen sie Civil- oder Militärpersonen, bey Zeiten hiervon verständigen, damit sie ihre zeitliche Angelegenheiten noch vor dem Tode ins Reine bringen können (s. Stat. der Aca. 4. Kap.) §. 28. Eine absolute Pflicht, von der sich die Stabs- und Regimentschirurgen auf keine Art lossprechen können, ist: daß sie ihren Untergeordneten Chirurgen sowohl aus dem Gebiethe der Kunst, als auch über ihre Disciplin und Dienstobliegenheiten Unterricht ertheilen, hauptsächlich wird dieses von den Regimentschirurgen gefordert, denn im Fall einer ihrer Untergeordneten in den vorgeschriebenen Pflichten, und der allgemein eingeführten Ordnung einen Fehler macht, der aus einer nicht zureichenden Kenntniß der Ordnung entstanden ist, so werden allemahl die vorgesetzten Chirurgen dafür zur Verantwortung gezogen werden, ohne daß man eine Ausflucht Statt finden lassen werde. §. 29. Ein Feldchirurg, der den zweyjährigen grossen Lehrkurs ein Mahl gehört hat, kann seine Entlas-

lassung dann begehren, wenn er sechs Jahre im allerhöchsten Dienst hinterlegt hat. Im Fall er sie durchaus forderte während der Zeit, als er eben den Lehrkurs anhörte, oder kaum daß er selben zurückgelegt hätte, so ist er gehalten, dem Aerarium die während dem Lehrkurs gezogene Zulage und das Quartiergeld wieder zu ersetzen, hofkriegsr. Verordnung vom 16. Juny 1784. §. 30. Es kann auf keine Art gestattet werden, daß ein Chirurg abwesend von seinem Regiment seine Entlassung begehre; es seye dann der Fall, daß er an einer chronischen Krankheit schwer darnieder liege, und dieses muß dann durch authentische Zeugniße bestätiget werden. Außer diesem einzigen Fall muß jeder, der seine Entlassung wünscht, sich absolut zu seinem Regiment begeben, und von da um seine Entlassung werben, und gesetzt, der Dienst litte durch seine Abreise, so muß er sich es auch gefallen lassen, an Ort und Stelle zu verbleiben, bis der in seine Stelle tretende Chirurg wird angelangt seye. Die Regimentschirurgen haben übrigens darauf zu sehen, daß der Entlassene, sobald er außer militärische Dienste tritt, sogleich die schwarzsammetnen Aufschläge vom Rocke ablege. Wer ein Mahl vom Dienste ausgetreten ist, hat sich hierdurch sogleich alles Rechtes begeben, jemahls wieder eintreten zu können. §. 31. Nach ein Mahl erklärtem Kriege, und während desselben ist es keinem Chirurgen, er seye von was immer für einer Charge, mehr erlaubt, seine Entlassung anzusuchen, nur in sehr

wichtigen Fällen, wegen chronischer Krankheiten, oder sehr schwacher Leibskonstitution, oder bey merklicher Verbesserung der Glücksumstände findet hier eine Ausnahme Statt, und da müßen noch für alle Fälle authentische Zeugniße die Sache bestätigen, sonst kann auch dann der Abschied verweigert werden, weil es ganz billig ist, daß derjenige, der in Friedenszeiten sein Brot ruhiger genoß, auch den Beschwerden des Kriegs nicht entsagt. §. 32. Jeder Chirurg vom ersten Range, der seine Stelle renunzirt oder quittirt, um sich auf irgend eine Art in die Ruhe zurück zuziehen, muß seinem Nachfolger alle Verordnungen seinen Dienst betreffend, in Original übergeben, eben so muß er ihm von allem, was in seinen unter sich habenden Geräthen ärarialisch, oder zum Regiment gehörig ist, in der Natur, und in einer Konsignation eine ordnungsmässige Uebergabe machen: z. B. die Instrumenten in ihren Kästen, die Medicamenten, und die Kästen davon, die Bandagen, die verschiedenen Bücher, als da sind: die Instructionen, das Instrumentarium u. d. g. Entdeckte sich hier und da ein Abgang von dem, was der austretende doch richtig muß übernommen haben, oder wäre etwas aus seiner Schuld verdorben; so ist er gehalten, selbes nach Umständen wieder in brauchbaren Stand zu setzen, oder zu bezahlen. Die Konsignationen werden dann von beyden durch die Unterschrift korroborirt, und das Ganze durch Quittung und Gegenquittung abgethan. §. 33.

Da-

Daher kann kein Chirurg, wenn er seine Entlassung verlangt hat, von seiner Station, oder vom Regiment abgehen, wenn der Nachfolger nicht schon eingetroffen ist. §. 34. Alle Medicamenten für die Hauptspitäler, Garnisonsspitäler, Regimenter, und Korps müßen aus den vom Hofkriegsrathe dazu bestimmten Feldapotheken vorschriftmässig gefasset werden. Wer gegen diese allgemein bestehende Verordnung fehlt, setzt sich der Strafe aus, die anderwärts gefaßten Arzneyen mit seinem Geld zu bezahlen. Nur die Officiere und Freypartheyen können um ihr Geld die Arzneyen aus einer selbst beliebigen Apotheke erkaufen. §. 35. Nur die Regimentschirurgen, Oberchirurgen, und Bataillonschirurgen von detachirten Korps und Bataillone sind berechtiget, Medicamenten-Fassungen zu machen; allen Unterchirurgen ist, und bleibt es verbothen; daher entsteht die Nothwendigkeit, daß sie an Orten, wo sie von ihren Regimentern soweit detachirt stehen, daß sie jene Medicamenten vom Regiment nicht erhalten können, die sie etwa für die Maroden brauchen, selbst eine solche kleine Specification nicht selbst unterfertigen dürfen, sondern sich an was immer für einen da befindlichen Regimentschirurgen, oder in Abwesenheit eines solchen an einen Bataillonschirurgen der Unterschrift wegen zu wenden haben, nachdem die Specification von dem respectiven Kommandanten durch Siegel und Unterschrift ist korroborirt worden, nach der Art, wie dieses im

14. Kap. vorgeschrieben ist. §. 36. Die der Vorschrift nach verfaßten Medicamenten-Specifications werden von den fassenden Chirurgen der in Oestreich liegenden Regimenter unmittelbar an den Protochirurgus, in den Provinzen des Reichs aber an den in jeder einzelnen Provinz angestellten Feldstabschirurgus zur Revision eingeschickt. Das übrige die Medicamentenrechnung betreffend, kömmt ebenfalls im 14. Kap. vor. §. 37. Es ist keinem bey der k. k. Armee dienenden Feldchirurgen, erlaubt, wichtige Experimente, ohne Genehmigung des Protochirurgus an kranken Soldaten anzustellen. Es bleibt daher dem Protochirurgus jederzeit überlassen, das Weitere über die Anstellung dergleichen Experimente einzuleiten. Solche Versuche, von den sich in Voraus nichts Gutes versprechen läßt, wird er gar nicht zulassen, so wie er im Gegentheil auch dafür sorgen wird, daß die auf einen reelen Vortheil abzweckende Versuche nicht nur mit der nöthigen Präcaution gemacht, sondern auch jene neue Mittel und Methoden, welche als bewährt anerkannt werden, bey der Armee bekannt gemacht werden. Der Protochirurgus selbst wird sichs zur Angelegenheit halten, hier bey der Academie dergleichen Experimente und Versuche anzustellen. §. 38. Wenn ein Feldchirurg eine Schrift von welcher Art sie seyn mag, wenn sie nur in das Fach der medicinisch-chirurgischen Litteratur einschlagt, durch den Druck bekannt machen will; so ist er verpflichtet, dieselbe vorher dem Protochirurgus un-

unterzulegen, und von diesem die Bewilligung einzuholen. Sowohl die Einsendung an den Protochirurgus, als auch die fernere Versendung muß auf Kosten des Verfassers postfrey geschehen. §. 38. Jene Chirurgen, welche gegen diese in diesem Kapitel enthaltenen Vorschriften fehlet, unterziehet sich allen nothwendig daraus entspringenden sträflichen Folgen. Drittes Kapitel von den Pflichten welche den Protochirurgus in Friedenszeiten obliegen. §. 1. Nach den von S. M. der Academie ertheilten Privilegien ist der bey der Armee aufgestellte Protochirurgus auch jedes Mahl wirklicher Chiriater des Monarchens, und in dieser Eigenschaft von demselben allein abhängig; hingegen als Protochirurgus dem Hofkriegsrath untergeordnet. In Hinsicht auf diese beyden Chargen ist Wien in Friedenszeiten sein Aufenthaltsort. Zu gleicher Zeit hat er die Direktion über die Jos. med. chirurg. Acad., über die da befindliche Schule und das militärische Hauptspital. In Ansehung dieser Direkzion bestimmt er sich aber nach den Statut. der Acad., und nach der für die Schule und das Spital im Jahr 1784 herausgegebenen Inst. Er ist verantwortlich für die, von allen ihm unterstehenden Chirurgen, zu beobachtende gute Ordnung, so wie für Spitäler, und Feldapotheken; gesetzt auch, es wäre darin ein Apotheker und Direktor zugegen. Diese Einrichtung muß bestehen, damit auf alle in diesem Regiment vorkommenden Vorschriften aufs genaueste kann gehalten werden. §. 2. Ueber Sachen von Erheblich-

keit die in Absicht auf den k. k. Dienst, ihn, oder die ihm untergeordneten Chirurgen, oder Spitäler, oder das Medikamentenwesen, oder chirurgische Erfordernisse betreffen, macht er an den Hofkriegsrath Anzeigen, Berichte, Vorträge, und erwartet hierüber die Hofkriegsr. Entschließung, in welchem der Protochirurgus sich deutlich erklärender Worte bedienen muß, um gewisse Dinge so einleuchtend darzustellen, als thunlich ist. §. 3. Wenn zufälliger Weise die Hrn. Kommandirenden solche Verordnungen über Medizinalsachen, Spitäler, Chirurgen u. d. g. ergehen ließen, die mit den schon bestehenden hofkriegsr. Verordn. nicht gleichlautend wären; so ist er gehalten, die hieraus erwachsenden Beschwerden dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und das weitere zu erwarten, für diese Befolgung er sonach auch zu haften haben soll. Verordnungen von Wichtigkeit, die er an die sämmtlichen Feldchirurgen von der Armee will ergehen machen, läßt er eben durch die hohe Hofstelle passiren. Dinge von alltäglicher Art thut er aus seiner Kanzelley brevi manu an die vorgesetzten Chirurgen ab. §. 4. Sollten getreue Rapporte von den vorgesetzten Chirurgen einlaufen, daß hier und da beträchtliche epidemische Krankheiten einreißen, so wird er sämmtliche Mitglieder der mediz. chir. Akad. von Wien zusammen berufen, die über den Genius der Krankheit Urtheil abfassen, und sowohl die die Vorbeugungsmittel, als Heilungsmethode anrathen werden. Das Resultat wird sodann dem Hofkriegsrath unterlegt, damit die hohe

Behörde an andere Stellen, und an die Herren Kommandirenden in Ansehung der zu treffenden Polizeyanstalten die nöthigen Verordnungen kann ergehen lassen; der Protochirurgus wird hingegen den Rathschluß der Akademie an die betreffenden Feldchirurgen unmittelbar ergehen lassen. In unbedeutenderen Fällen gibt er seinen Rath direkte an die Chirurgen ab, ohne eben diesen Weg einzuschlagen. §. 5. Zu Ende der Monathe April und Oktober erhält der Protochirurgus von dem im Wiener Militär-Hauptspitale angestellten kommandirenden Stabschirurgus ein Verzeichniß der für die Armee vorräthigen chirurgischen Instrumenten- und Medizinkästen, und von den Oekonomie-Kommissionen, und Feld-Depositorien ein anderes Verzeichniß von den da vorfindlichen chirurgischen Requisiten, als da sind: Binden, Kompressen, Charpie, Strohläden, Schinen, Leinwand u. d. gl. Aus diesen läßt er eine Totaltabelle formiren, welche er unterfertigt, und dem Hofkriegsrathe zu Anfange der Monathe May und November einreicht. Eine ähnliche Totaltabelle behält er aber für sich zu seiner eigenen Direktion. §. 6. Der Protochirurgus wird wenigstens das Jahr ein Mahl, und wenn es die Umstände erfordern, auch öfters mit dem Professor und Apotherendirektor das Medikamenten-Laboratorium, und Depositorium von Wien untersuchen, die einfachen und zusammengesetzten Arzneymittel prüfen, und überhaupt darauf sehen, ob alles im besten Zustand seye; ob nähmlich das

Her-

Herbarium, wo die Kräuter und Wurzeln aufbewahret sind, trocken ist, vom Staube gesichert, und diese Stücke alle Jahr frisch ersetzt werden, ob die in dem Keller aufbewahrten Salben guter Art sind, ob der Keller selbst gut bestellt, und nicht gewisse Dinge Schimmel fassen. Sodann macht der Protochirurgus über den Befund einen treuen Rapport an den Hofkriegsrath, welchen er und der Feldapothekendirektor unterschreibt. Hingegen ist der Feldapothekendirektor gehalten, wenigstens alle Monathe das Laboratorium zu besuchen, besonders wenn zusammengesetzte Arzneyen verfertigt werden, wo man nie genug Rücksicht darauf nehmen kann, daß alles mit der größten Genauigkeit zubereitet wird. §. 7. Sonst hat aber der Protochirurgus von dem Apothekendirektor, der alle Jahr ein Mahl in einem von den Vorlesungen freyen Monathe in eine Provinz reist, und die entweder zu Grätz, Pesth, Prag, oder Brünn u. s. f. befindliche Feldapotheken visitirt, den schriftlichen Rapport über den Befund dieser oder jener Feldapotheke abzunehmen, welchen er dann auf die eben erwähnte Art an den Hofkriegsrath einreicht. §. 8. So lang man in der Armee bey dem Medikamenten-System verbleibt, welches dermahlen existirt, so ist auch dem Protochirurgus das Recht eingeräumt, alle Jahr ein Verzeichniß von dem mit Ende jedes Jahres beym Liferanten vorfindlichen Reste der Medikamenten abzufordern. Dieses Verzeichniß muß der Medikamenten-Liferant, nachdem er es

un-

unterschrieben, alle Jahre im Monath Jänner dem Protochirurgus einreichen, welcher es der Hofstelle unterlegt, damit dieselbe überzeugt wird, daß für den Fall eines nicht vorzusehenden Krieges oder einer jählings einreissenden Epidemie ein zureichender Arzney-Vorrath bey Handen seye. §. 9. Die National- und Konduitlisten der Chirurgen, welche mit Ende April, und Oktober von allen vorgesetzten Regiments- und Korps-Oberchirurgen nach dem Formular F. auf Ehre und Gewissen müssen verfaßt seyn, und für deren Inhalt sie mit ihrer Ehre haften müssen, werden an den Protochirnrgus zu dieser Zeit eingeschickt. Eben so ist der Medikamenten Lieferant gehalten, ihm eine Nationalliste von seinem in den Feldapotheken der Armee dienenden Personale einzuschicken, worinn der Name, Zuname, der Aufenthaltsort seiner Provisoren, Senioren, und Apothekergesellen angezeigt ist. §. 10. So oft der Hofkriegsrath dem Protochirurgus von dem Tod eines Stabschirurgen die Verständigung gibt, ist er seine ganze Aufmerksamkeit dahin zu nehmen schuldig, einen anderen Stabschirurgus der hohen Behörde in Vorschlag zu bringen, der alle Fähigkeiten besitzt, einer so wichtigen Stelle mit Würde und voller Genugthuung vorzustehen. Bey jedem in Vorschlag zu bringenden Stabschirurgus muß er Rücksicht auf die Statuten der Akademie nehmen, daß nähmlich der in Vorschlag gebrachte Stabschirurgus ein von der Akademie promovirter Doktor der Chirurgie ist, wie hievon auch

im

im IV. Kapitel umständlicher wird erwähnt werden. Ueber diesen an die Behörde hinauf gegebenen Vortrag erwartet er dann die Genehmigung. §. 11. Die Herren Regiments-Inhaber, ihre Obristen und Korpskommandanten haben das Recht zum Ersatze der bey ihren Regimentern oder Korps offen gewordenen Regimentschirurgus-Stellen andere Individuen beym Protochirurgus in Vorschlag zu bringen. Der Protochirurgus hingegen berathet sich in Ansehung des vorgeschlagenen Individuums mit seinem Protokoll, ob nähmlich das anverlangte Individuum die zur Charge erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Eigenschaften, welche er an jedem zur Regimentschirurgus-Stelle in Vorschlag gebrachten Mann finden muß, sind: daß er den Dienst wohl kenne, und folglich einige Jahre mit Distinktion bey einem Regiment in der Armee schon gedient habe, daher sind meistens nur jene Bataillons- und Oberchirurgen von der Armee zu dieser Beförderung geeignet, welche an der mediz.-chir. Jos. Akad. den großen zweyjährigen Lehrkurs hinterlegt, in ihren Studien einen Fortgang der ersten Klasse gemacht, und nach den Statuten, wo nicht als Doktoren der Chirurgie, doch wenigstens als Magister mit Eminenz durch ein authentisches Diplom erklärt sind; unterdessen erhält der Doktor der Chirurgie jedes Mahl den Vorzug. Hiebey wird auf ein von was immer für einer erbländischen Universität ausgestelltes Diplom keine Rücksicht genommen. Sobald demnach der

Pro-

Protochirurgus aus seinem Protokoll ersieht, daß das zur Regimentschirurgus-Stelle vorgeschlagene Individuum alle diese Eigenschaften besitzt, wird er nicht säumen, dem Regiments-Inhaber, Obristen oder Korps-Kommandanten seine Approbation bekannt zu machen, und sofort um die hofkriegsräthliche Genehmigung einzuschreiten. §. 12. Im Falle aber ein Individuum, welches die eben angezeigten Eigenschaften nicht besässe, zur Beförderung in Antrag gebracht würde, so gibt der Protochirurgus in einem Antwortschreiben dem Regiments- oder Korpskommando die Gründe an, welche ihn bestimmen, seine Approbation zurückzuhalten, überzeugt, daß es den Herren Kommandanten unmöglich darum zu thun seyn wird' unfähigen Subjekten das Wohl und den Gesundheitsstand der Officiere und des gemeinen Mannes anzuvertrauen, zu geschweigen, daß daraus dem Dienst Sr. Maj. ein unsäglicher Schaden erwächst. Unter solchen Umständen wird der Protochirurgus sogleich einen fähigen der Stelle würdigen Mann dem Hofkriegsrath namhaft machen. In Ansehung der zu den Regimentern anzustellenden Unterchirurgen hält sich der Protochirurgus an die im II. Theil der für die Schule entworfenen Instr. Kap. IV. §. 26, 27. vorgeschr. Ord. §. 13. Wofern ein Feldchirurg ungerechter Weise von seinem Vorgesetzten unterdrückt wird, und der Vorgesetzte dem Unterdrückten nicht von selbst Gerechtigkeit wiederfahren läßt, so kann sich der Protochirurgus des unschuldig gekränkten Chirurgen annehe-

nehmen, welchem letzteren gestattet ist, nachdem er sich vorläufig ordnungsmässig bey seiner Regiments = oder Korpsbehörde darüber gemeldet hat, seine Beschwerde an den Protochirurgus zu bringen, und ihn um Beystand zu ersuchen. Jedoch soll sich ein jeder hüten, ungegründete und unbedeutende Beschwerden anzubringen; im ersteren Falle verdiente sonst der Beschwerdesteller eine doppelte Ahndung; Kleinigkeiten aber sind keiner Rücksicht werth. §. 14. Alles, was übrigens in Kriegszeiten auf die Feldchirurgen, auf die Feldspitäler, auf das Medikamenten = Wesen, auf chirurgische Requisiten u. d. gl. Beziehung nimmt, ist ausführlich im II. Theile dieses Regl. verhandelt. Was die Akademie und Schule betrift, wird sich der Protochirnrgus nach den darüber bestehenden Stat. und der die Professoren betreffenden Instr. verhalten. Viertes Kapitel. Von den Stabschirurgen. §. 1. den ersten Rang unter den Chirurgen der Armee uach dem Protochirurgus behaupten, wie im I. Kapitel gesagt, die Professoren, und Stabschirurgen bey der k. k. Akad., welche sich nach der für die Schule und das Spital im Jahr 1784 entworfenen Instr. halten. Sowohl diese als andere bey der Armee angestellte Stabschirurgen werden vom Protochirurgus nn Hofkriegsrath in Vorschlag gebracht, und von dieser hohen Hofstelle erhalten sie ihre Bestätigung. Niemand kann auf eine Stabschirurgenstelle Anspruch machen, der nicht nach den Stat. von unserer Akad. als Doctor graduirt ist,

und

und beynebst zureichende theoretische und praktische Kenntnisse, eine Reihe von gewissen Dienstjahren, Dienstkenntnisse und Klugheit aufweisen kann. §. 2. Alle bey der k. k. Armee angestellten Stabschirurgen sind sich im Range gleich. In Ansehnng der Dienstleistuug zerfallen sie jedoch in drey Klassen. Jene, so in den Hauptstädten der Provinzen angestellt sind; machen die erste Klasse aus; die: welche in den Festungen und grossen Invalidenhäusern Spitäler dirigiren, und anderen einschlagenden Diensten vorstehen, gehören zur zweyten Klasse; und zur dritten Klasse jene, die zu ferneren Diensten unfähig erklärt, in Invalidenhäusern ihre Pension in Ruhe verzehren, oder in den Provinzen, wo immer, für sich allein leben. §. 3. In dem Invalidenhause in Wien ist ein Stabschirurgus angestellt, der zugleich auch Garnisons-Stabschirurgus ist. Nebst den Pflichten, die er als Stabschirurgus vom Invalidenhause in Ansehung der Gesundheitssorge für die Invaliden-Officiere und Gemeine auf sich hat, muß er auch das Assentiren jener Feldchirurgen beym Kommissariat besorgen; welche der Protochirurgus an ihn anweist. Dieser schickt ihm nähmlich eine Note zu, worin der Name, Zuname, das Regiment, und der Tag der Assentirung bestimmt ist, wie dieses alles im II. Theile der Instr. für die Prof., Kap. 4 §. 27. angegeben worden. Wenn jedoch der Stabschirurg dem Assentirungsgeschäft beyzuwohnen nicht im Stande ist, so wird der Protochiru-

rurg

rurgus einen andern hierzu bestimmen. §. 4. Die in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurgen sollen Männer in den besten Jahren, thätig, und von guter Leibeskonstitution styn, nicht nur, weil sie das Spital- und Apothekenwesen unter ihrer Direktion haben, sondern auch, weil sie den in den Provinzen bey den Regimentern befindlichen Regimentschirurgen, und anderen öfters genau nachsehen, und sich um alles annehmen müssen, was im Medizinalwesen den Dienst Sr. Maj. angehet, dahin gehört die gute Besorgung der Soldaten von Seiten der Kunst, und der Verpflegung im Spital, die gute Ordnung in allen Garnisons- und Regimentsspitälern, der wirthschaftliche Haushalt mit den Arzneyen ꝛc. §. 5. Wenn die Armee zu Kriegszeiten ins Feld rückt, so rücken diese Stabschirurgen mit den Truppen der Provinz ebenfalls auch aus, werden aber nachher entweder bey der Armee in den Hauptquartieren, oder in den Feldspitälern nach Gutbefinden des Protochirurgus angestellt; ausgenommen es wäre in dieser oder jener Garnison ein mit vielen Kranken belegtes großes Spital, oder es würde in der Nähe dieser oder jener Garnison ein grosses Feldspital errichtet: in einem dergleichen Fall verbleiben auch gewisse Stabschirurgen an Ort und Stelle. Ihre besondere Dienstpflichten kommen umständlich im folgenden 5. Kapitel vor §. 6. Die in Vestungen oder Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen müssen ebenfalls Männer von entschiede-

nen Verdiensten seyn. Jedoch werden meist solche hiezu auserfehen werden, die bereits ein ziemliches Alter erreicht, nicht mehr die dauerhafteste Gesundheit, das scharfe Gesicht, und die stäte Hand haben, welches von einem Manne gefordert wird, der noch Feldzüge mitmachen soll. In Ausübung wichtiger chirurgischer Operationen, in verwickelten schweren Krankheiten werden sie als Männer von Erfahrung ihren Untergeordneten mit gutem Rath an die Hand gehen können. Die Dienstpflichten dieser Klasse von Stabschirurgen kommen in VI. Kap. vor. §. 7. Alle angestellte Stabschirurgen sind gehalten, sowohl für kleine als grosse Operationen sich ihrer eigenen Instrumenten zu bedienen; nur in Kriegszeiten erhalten sie nebst den ihrigen die grossen Instrumenten vom Aerarium in drey Etuis, die sie von dem Protochirurgus aus dem in dem Akademiegebäude vorfindlichen Magazin, oder im Felde vom Provisor der Feldapotheke gegen eine einzulegende Quittung aus derselben fassen können, wie dies bestimmt in des Regl. II. Theile Kap. I. §. 19. vorgeschrieben ist. §. 8. Alles, was übrigens auf die Spitalordnung Beziehung nimmt, ist umständlich im II. Theil dieses Regl. ausgeführt, und man verweist daher die Stabschirurgen in Absicht dessen auf das 3. Kap. §. 11. 12. 13. 2c., in Absicht auf die Ordination und Austheilung der Arzneyen auf das 6. Kap.; wegen der Diätsordnung auf das 7. Kap.; wegen Aufnahme der Kranken auf das 8. Kap.; wegen

Reinlichkeit und Ventilation der Krankensäle auf das 9. Kap., und endlich in Betreff der Dienstpflichten der Unterofficiere und Krankenwärter auf das 10. Kap. §. 9. Die dritte Klasse von Stabschirurgen machen jene aus, die zu keiner ferneren Dienstleistung mehr fähig sind, demnach als Realinvaliden in Pensionsstand versetzet werden, und in einem Invalidenhause der Monarchie, oder auch anderwärts außerhalb demselben, wo ihnen die Pension angewiesen ist, leben können. Sie sind von aller Dienstleistung befreyet. Wäre aber einst unter ihnen ein Ausländer der sich besonderer Umstände wegen gedungen fühlte, außer den Staaten der östr. Monarchie seine Pension zu genießen; so ist Niemand außer Sr. Kais. Maj., oder dem Hofkriegsrathe, der diese besondere Gnade ertheilen könnte, und der Bittsteller hat diese Gnadenbezeugung durch den Weg des Protochirurgus zu suchen. Fünftes Kapitel. Pflichten der Stabschirurgen-Directoren des Medicinalwesens in den Provinzen. §. 1. Diese Stabschirurgen haben jedes Mahl ihren Aufenthaltsort in der Hauptstadt dieser Provinz, und sind unmittelbar an den in der Provinz kommandirenden General angewiesen. Sie sind nach Erforderniß der Umstände gehalten, zwey Mahl des Tags zu der im Horarium H. angewiesenen Stunde das Garnisonsspital zu besuchen, wenn viele schwere Kranke da vorfindlich sind. Ihrer Visite haben die betreffenden Regimentschirurgen mit ihren untergeordneten Chirurgen beyzuwohnen. Wären

aber

aber der Kranken nicht viele, und die Krankheiten selbst von leichter Art, und ohnehin Regimentschirurgen in der Garnison zugegen, so ist die Frühvisite ihrerseits zureichend. Wenn es sich aber fügte, daß unter Tag ein gefährlich Verwundeter, oder einer mit einer innerlichen oder äußerlichen schwer verwickelten Krankheit befallener Mann im Spital zuwüchse, oder ein schon da liegender sich plötzlich verschlimmerte, so daß die im Spitaldienst stehenden Chirurgen den Rath und Beystand des Stabschirurgen nöthig hätten, so ist er gehalten, auch unter Tag sich dahin zu begeben. Auch darf ohne sein Beyseyn, und ohne seine Gutheißung keine beträchtliche Operation im Spital unternommen werden. Hieraus entsteht für ihn das Recht, von den da befindlichen Regiments- und Bataillonschirurgen, oder Ober- und Vice-Bataillonschirurgen über alles, was im Spital vorgeht, genauen Rapport zu verlangen, da sie ganz unter seiner Direktion stehen. Ueberhaupt halte sich aber der Stabschirurgus nach der im 2. Th. dieses Regl. Kap. 3. 5. 6. für die Spitäler entworfenen Ordnung, und bediene sich allgemein, wie im 2. Th. Kap. 6. §. 14. der zu Ende jenes Regl. angehängten gedruckten Medizinal-Formeln. Doch kömmt zu bemerken, daß die Stabschirurgen in den Provinzen nur den Krankenrapport allein an den Protochirurg einzuschicken haben, nicht aber die Nationalliste, deren Einschickung den betreffenden Regiments- und Oberchirurgen einzuleiten bleiben

muß. §. 2. Alle Sonntage Vormittag sind diese Stabschirurgendirektoren schuldig, ihren Herren kommandirenden Generalen, wenn diese es fordern, einen schriftlichen Rapport über den Krankenstand der Garnison persönlich einzureichen. Sonst aber reichen sie ja denselben nur zu Ende jedes Monaths ein. In einem außerordentlichen Falle aber z. B. daß ihnen von den Regiments- Bataillons- oder Oberchirurgen aus der Provinz Nachrichten von einer einreissenden Epidemie, oder Endemie einliefen, machen sie ihren Herren Kommandirenden auf der Stelle Rapport, und fügen zugleich bey, was die Ursachen seyn können, und welche Vorbeugungsmittel dagegen zu ergreifen sind. Von welchem Allem sie alsogleich dem Protochirurg einen umständlichen schriftlichen Bericht zu erstatten haben. §. 3. Ihnen liegt auch die Sorge für das Feldapothekenwesen der Provinzen ob. Wenn sich nur der geringste Verdacht ergiebt, daß in dieser oder jener Feldapotheke der Hauptstadt ein übler Haushalt mit den Arzneyen vorgehe, so muß der betreffende Stabschirurgus-Direktor von der Provinz sich sogleich dahin begeben, und die genaueste Untersuchung anstellen. Regelmässig soll aber die Visitation alle Monathe wenigstens ein Mahl geschehen. Auch ist er berechtiget, dem Provisor, oder einem anderen Bestellten von der Apotheke aufzutragen, daß man ihm, so oft gewisse Composita verfertigt werden, von deren Genauigkeit in der Zubereitung viel abhängt, davon benachrichtige, damit er selbst erscheis-

scheinen, und sich überzeugen könne, daß die Komposition nach den Gesetzen der Kunst geschiehet. Sobald eine beträchtliche Verfälschung, oder sonst ein wichtiger Fehler hierin entdeckt wurde, muß der Stabschirurgus sogleich die Anzeige hierüber schriftlich an den Protochirurgus einschicken; Versehen von minder bedeutender Art aber soll er an den Provisor selbst durch eine Zurechtweisung ahnden, damit dieser für die Zukunft obachtsamer gemacht wird. Inzwischen soll sich seine Untersuchung nicht nur auf die zusammengesetzten Medikamenten einschränken, sondern auch alle einfache Materialien müssen genau untersucht werden, ob sie von guter Qualität, und an einem reinen trockenen und überhaupt angemessenen Orte aufbewahrt sind; denn die menschenfreundliche Gesinnung des Monarchen ist, daß der kranke Soldat mit den beßten Arzneyen solle gepflegt werden.

§. 4. Zwey Mahl des Jahrs nähmlich zu Ende April und Oktober sollen die Stabschirurgendirektoren mit Beyziehung der Regimentschirurgen von der Garnison eine Hauptvisitation anstellen, und nachdem sie geschehen, dem Protochirurgus schriftlichen Rapport über den Zustand dieser oder jener Feldapotheke erstatten. Ist alles in gutem Zustande befunden worden, so wird der Rapport mit Zusetzung des Tags, Monaths, und Jahres auf folgende Art verfaßt: Rapport über die k. k. Feldapotheke zu N., welche Endes gefertigter pflichtmässig und genau visitirt, und darin nicht nur, alle Materialien, sondern auch alle

me-

medicamenta simplicia und composita in bester Qualität, und zureichender Quantität vorgefunden zu haben, hiemit bestättigt. Sign. zu N. den = des Monaths N. 17. Nach der nähmlichen Ordnung gehen die Regimentschirurgen an Orte zu Werke, wo eine Feldapotheke ist, oder wenn der Stabschirurgus abwesend wäre. §. 5. Wenn jener Stabschirurgus und Professor der Chemie und Botanik, der zugleich erster Direktor des Wienerischen Hauptlaboratoriums, und aller Feldapotheken ist, in die Hauptstadt einer Provinz ankömmt, um die speziele Visitation der da befindlichen Feldapotheke anzustellen, so muß ihn der Stabschirurgus von der Provinz, ingleichen auch die Regimentschirurgen, wenn deren da sind, begleiten, und ihm jede besondere Auskunft geben, die Beziehung auf gewisse eigene Nebenumstände hat, und wenn Unordnungen in Absicht auf die Eigenschaft und Menge gewisser Arzneyen untergelaufen sind, es ihm andeuten. Nach der Visitation wird der Professor den Rapport aufsetzen, wie im vorhergehenden §., unterschreiben, ingleichen auch der bey der Visitation zugegen geweste Stabschirurgus oder Regimentschirurg, und solchen sodann dem Protochirurgus übergeben. §. 6. Die Stabschirurgus = Pflicht ist, jeden Medikamenten = Aufsatz vor der Unterschrift Stück für Stück zu durchgehen, um darauf halten zu können, daß erstens die Medikamenten, die außer unserrm Militar = Katalog sind, nicht gefaßt werden, und zweytens im Auf-

satze des Gewichtes nicht ausgeschweift werden könne. Um also einen Maßstab an Handen zu haben, soll er sich von den Regimentschirurgen, so oft sie eine Medikamenten-Fassung einschicken, auch einen Rapport vom Krankenstand beylegen lassen. In Medikamenten-Aufsätzen, bey welchen die Verwendung der Arzneyen den Unterchirurgen überlassen bleiben muß, soll der Stabschirurg grösserer Sicherheit halber starke Arzneystücke z. B. tart. emet. nicht verabfolgen lassen, sondern ausstreichen, und so auch andere Mittel, die suspekt seyn können, sey es in der Qualität, oder Quantität. Sind die Regimentschirurgen zugegen, oder in der Nähe, so müssen Sie die Fassung und den Rapport persönlich einreichen. §. 7. Wenn der Stabschirurgus eine Medikamenten-Fassung unterschrieben, und darin Arzneyen stehen gelassen hat, die nicht in unserem Katalog enthalten sind; so ist er zur Strafe gehalten, den Geldbetrag dieser nicht normalmässigen Arzneyen in die Kriegskasse zu erlegen. Jede Medikamentenfassung muß von dem betreffenden Regiments- oder Oberchirurgen nach dem Formular A. verfasset, und unterschrieben, sodann von dem Regiments- Bataillons- oder Korpskommandanten durch Unterschrift und Siegel korroborirt seyn. Nach angestellter Revision schreibt der Stabschirurgus unter die Zeilen: oben spezifizirte Medikamenten ꝛc., seinen Namen; hingegen der die Arzneyen übernehmende Chirurg setzt, nach geschehenem Empfang seinen Namen un-

unter die Zeilen: daß diese spezifizirte Medikamenten ꝛc., wie dieses in dem Kap. 14. ausführlich vorgeschrieben steht. §. 8. Medikamentenaufsätze, die nicht nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt sind, und solche, die Medikamenten enthalten, welche etwa von bürgerlichen Aerzten, Wundärzten, und Apothekern, sey es auch auf Geheiß der Officiere, schon gefaßt und verwendet worden, darf der Stabschirurgus keineswegs unterschreiben. Wenn sich inzwischen ein ganz besonder Fall hierin ereignet hätte; so muß sich der Stabschirurgus beym Protochirurgus Raths erholen, welcher entweder selbst wissen wird, ob der Fall so geeignet ist, daß man von der Regel eine Ausnahme machen kann, oder sich, im Falle die Sache verwickelter wäre, an den Hofkriegsrath um Entscheidung wenden wird. §. 9. In Beziehung auf das, was hierneben gesagt worden, müssen die Stabschirurgendirektoren der Provinzen auf gleiche Art, wenigstens ein Mahl des Jahrs die einzelnen Spitäler und Apotheken der Regimenter, Bataillone und Korps ꝛc. in den Provinzen visitiren, und nachsehen, ob die Orte, so man zur Aufbewahrung der Arzneyen gewählt, trocken, ventilirt, und überhaupt zur guten Konservation derselben geeignet sind. Entdeckte sich das Gegentheil, und man hätte in finstere, feuchte, unsaubere Zimmer die Arzneyen untergebracht; so müssen die vorgesetzten Chirurgen dafür angesehen werden, und die Stabschirurgen machen sogleich an die betreffenden Kommandanten

ten des Regiments, Bataillons, oder Korps ꝛc. ihre Vorstellungen über die Nothwendigkeit, daß ein anderer zuträglicherer Ort für die Arzneyen angewiesen werde; ja unter gewissen Umständen, wo eine solche zum Nachtheil der kranken Mannschaft und des Aerariums abzweckende Anstalt nicht sogleich bestens abgeändert würde, sind sie dem Herrn Kommandirenden, und dem Protochirurgus hierüber die Anzeige zu erstatten schuldig.

§. 10. Im Falle die Stabschirurgen aber bey einer solchen Visitation aus offenbarer Nachlässigkeit der Chirurgen Arzneyen verdorben antreffen würden; so sollen sie gleich einen schriftlichen Rapport an den Protochirurgus einschicken, in welchem die verdorbenen Arzneyen Stück für Stück mit dem Namen und Gewicht spezifizirt sind, damit die Chirurgen dafür hergenommen, und zum Ersatz des durch den Verlust der Arzneyen dem Aerarium erwachsenen Schadens angehalten werden. Gesetzt aber, daß Arzneyen durch einen nicht vorher gesehenen Zufall zu Grunde gegangen wären, ohne daß demnach die Chirurgen hieran Schuld hätten, so müssen es die Regimentschirurgen selbst dem Protochirurgus anzeigen, und durch rechtmässige Zeugnißbelege von ihren Stabsofficieren sich hierüber ausweisen, eine zweyte ähnliche schriftliche Legitimation aber zu ihrer ferneren Rechtfertigung damahls wann sie ihre Medikamenten-Fassungen mit den Ordinationszetteln in Original an die Hofkriegsbuchhalterey einschicken, dieser halbjährigen Rechnung beylegen.

Ue-

Uebrigens sind die Stabschirurgen berechtiget, bey einer solchen Visitation alle Verbesserungen anzugeben, die sie zu guter Erhaltung der Arzneyen zweckmässig und rathsam finden. §. 11. Wenn ein Regiment, Bataillon, oder Korps auf eine Zeit von seiner Station wegdetachirt wird, und der Vorsicht wegen sich einen ziemlichen Vorrath von Medikamenten beyschaffen muß, eine Zeit hernach aber wieder in diese oder eine andere Garnison zurück kömmt, so müssen in einen fort diese Arzneyen im Spital verwendet werden (wenn auch eine Feldapotheke da ist) bis sie gänzlich konsumirt sind; es wäre dann der Fall, daß sich der Apothekenprovisor bereitwillig finden ließ, sie für sein Depositorium wieder in Empfang zu nehmen; in diesem Fall wird der Regiments- Bataillons - oder Oberchirurgus die erübrigten Arzneyen an den Provisor Stück für Stück spezifizirt übergeben, und von diesem eine ordentliche Quittung hierüber an sich ziehen, welche er der nächsten Medikamenten - Rechnung an die Hofkriegsbuchhalterey beylegt. §. 12. Wenn der Stabschirurgus auf Verordnung des Generalkommando, oder auf Geheiß des Protochirurgen eine oder mehrere Kaserne oder Spitäler in der Provinz visitiren müßte; so muß er bey seiner Zurückkunft sogleich dem kommandierenden Herrn General genauen Rapport erstatten, einen ähnlichen Rapport aber schickt er schriftlich an den Protochirurgus ein. Wenn er bey solchen Visitationen kleine Fehler entdeckte, die in dem De-

konomie-Wesen des Spitals, oder in dem militarisch-medizinischen Polizeywesen der Kaserne unterlaufen, und die er auf eine oder die andere Art zu verbessern rathsam fände; so wird er es dienstfreundschaftlich dem Regiments-Bataillons- oder Korpskommandanten anzeigen. Fänden sich aber wichtige Fehler, die nicht verfehlt werden dürfen, so müßte er sogleich an das Generalkommando die Meldung machen. Wenn er aber wichtige Fehler in Kasernengebäuden oder in Spitälern fände, die einen widrigen Einfluß auf die Gesundheit der Mannschaft hätten; so muß er auch dieses dem Generalkommando melden, dem Protochirurgus aber ein genaues Detail davon geben, damit dieser dem Hofkriegsrath Rapport geben kann. Die Spitalvisitation kann unter einem geschehen, wenn die Apotheken-Visitation vorgenommen wird. §. 13. Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen einer Garnison oder Provinz einreißt; so muß der Stabschirurgus auf der Stelle den kommandirenden Herrn General und den Protochirurgus davon verständigen, dem letzteren aber die offenbaren, oder muthmaßlichen Ursachen, den Charakter der Krankheit, ihren Ausgang, und die angewandten Heilmittel in einem schriftlichen Detail einschicken, und von diesem die weitere Anordnungen über sein Verhalten erwarten. Er aber macht für sich in der Zwischenzeit den Chirurgen die rathsamsten Verhaltungsregelu zu wissen. §. 14. Da gewöhnlich in den Hauptstädten der Provin-

gen mehrere Regimenter beysammen liegen, so muß es dahin eingeleitet werden, daß die dabey befindlichen Regtmentschirurgen, da sie keine Regimentsspitäler zu besorgen haben, wechselweis ein Monath um das andere unter dem Kommando des Stabschirurgen im Garnisonsspital Inspektion machen. Bey dieser Inspektion haben die Regimentschirurgen ihr Augenmerk hauptsächlich dahin zu nehmen, daß alle Anordnungen des Stabschirurgen genau in Vollziehung gebracht werden, und daß die subalternen Chirurgen ihren Pflichten getreulich nachkommen. Was unter Tag von einer Visite des Stabschirurgen bis zur anderen zufälliger Weise sich ergeben könnte, und was überhaupt die gute Ordnung betrift, dieß thut der inspektionirende Regimentschirurg ab. Wenn es sich fügte, daß zu gleicher Zeit Korps-Oberchirurgen in einer und derselben Garnison lägen, so alterniren sie in diesem Dienst mit den Regimentschirurgen. Der nähmliche Dienstwechsel geschieht mit den Bataillonschirurgen und Unterchirurgen der in Garnison liegenden Regimenter. §. 15. Vor allem sollen die Srabschirurgen auf die Revision der eingegebenen Invaliden alle Achtsamkeit verwenden, seyen es hernach Officiere oder Gemeine. Alle jene, so noch im Stande sind dem Monarchen auf eine oder die andere Art zu dienen, sollen nie als Invaliden anerkannt werden. Wollen demnach die Stabschirurgen in ihrem Verfahren ganz sicher gestellt seyn, so müssen sie von den betreffenden Regiments- oder Korps-

chi-

chirurgen (als welchen die Individuen, ihre Gebrechen, und die dagegen angewandten Mittel näher bekannt seyn müssen) eine schriftliche Tabelle vom eingegebenen Invalidenstande dieses oder jenes Regiments oder Korps abfordern. Es ist übrigens bey Männern von ihren Kenntnissen ohnehin vorauszusetzen, daß eine an sich heilbare, bisher aber vielleicht nicht zweckmässig behandelte Krankheit, z. B. ein Hydrocele, eine Mastdarmfistel u. d. gl. sie niemahls bestimmen wird, den mit einer solchen Krankheit behafteten Mann invalid zu erklären. Das weitere in Betreff dieses Gegenstandes kömmt in dem 12. Kap. vor. §. 16. Wenn man an einem Officier oder Gemeinen schon vorhinein keinen guten Dienstwillen beobachtet hätte, und er gäbe nun Krankheiten und Ungemächlichkeiten vor, die nicht einleuchtend genug sind; so muß man nie zur Invaliditäts-Erklärung schreiten; denn auf eine selbst beliebige Aussage kann man kein Zeugniß ausstellen, so lang man nicht von der Wahrheit der Aussage überzeugt ist. §. 17. Wenn ein Stabschirurgusdirektor der Provinz erkrankte, oder in Ansehung seiner eigenen Gesundheit, oder häuslichen Geschäften abwesend wäre; so muß der älteste Regimentschirurg von der Garnison seine Dienste versehen, und während der Abwesenheit desselben hat der Stellvertreter allen in diesem Kapitel vorgeschriebenen Dienstpflichten nachzuleben. Indessen kann niemahls die Entfernung eines Stabschirurgen von der Hauptstadt oder Provinz ohne

Ge-

Genehmigung des kommandirenden Herrn Generals Statt finden; vor der Abreise muß aber der Stabschirurgus seinem Stellvertreter die genauesste Privat-Instruktion geben, den Protochirurgus aber zu gleicher Zeit hiervon schriftlich verständigen. Könnte aber der Stabschirurgus wegen einer Krankheit nicht selbst diese Meldung machen; so muß es der stellvertretende Regimentschirurgus thun. Sechstes Kapitel. Vorschriften, den Dienst der in den Festungen und Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen betreffend. §. 1 Von dieser Klasse der Stabschirurgen ist schon Kap. 4. §. 6. Erwähnung geschehen. Ob man nun gleich von ihnen nicht soviel fordert, als von den in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurgen, so müssen sie dennoch in ihren Spitälern die Krankenbesuche eben so ordentlich machen, als jene in den Hauptstädten, auch selbst dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte Regimentschirurgen zugegen wären. In ihrem Dienste müssen Sie sich völlig nach der Vorschrift des Kap. 5. § 1. benehmen, ihren Kommandanten und dem Protochirurgus aber sind sie nach der im erwähnten Kap. §. 2. vorgeschriebenen Ordnung Rapport zu geben schuldig. §. 2. Wenn sich in der Festung oder in dem Invalidenhause eine Feldapotheke befindet, so sind diese Stabschirurgen gehalten, sie öfters zu besuchen und nachzusehen, ob die Arzneyen gut zubereitet, wohl erhalten, und nach der Vorschrift expedirt werden. Zwey Mahl des Jahrs zu Ende April und Oktober machen

ſie eine Hauptviſitation, und geben darauf nach der im 5 Kap. §. 4. vorgeſchriebenen Art dem Protochirurgus Rapport. Eben ſo unterfertigen ſie auch die Medikamenten-Aufſätze, wenn die Regiments-Bataillons- oder Korpsoberchirurgen von der Garniſon oder der Nachbarſchaft Arzneyen faſſen. Dabey verhalten ſie ſich nach dem 5. Kap. §. 6. 7. 8. §. 3. Stünde ein Krieg bevor, ſo müſſen die Stabschirurgen in den Veſtungen darauf ſehen, das auf den Fall, als die Veſtung oder Stadt geſperrt werden müßte, ein zureichender Vorrath an Medikamenten vorläufig hingebracht wird, beſonders muß ſich dieſe Rückſicht auf ſolche Medikamenten erſtrecken, welche nach dem Orte, der Jahreszeit, und anderen Umſtänden, in Abſicht auf die Garniſon vorzüglich gemeinen Krankheiten am meiſten verwendet werden, wohin denn auch die chirurgiſchen Heilmittel gehören. §. 4. Es wird in den letzteren Rückſicht demnach nothwendig ſeyn, daß man in groſſen Feſtungen, die heftigen und dauerhaften Belagerungen ausgeſetzt ſeyn können, eine zureichende Menge chirurgiſcher Erfoderniſſe deponirt. Die Stabschirurgen machen vorläufig einen verhältmäſſigen der möglichen Dauer der Belagerung angemeſſenen Erfordernißaufſatz, und ſchicken ihn dem Protochirurgus ein, damit dieſer ſorgen kann, ſie mit ſolchen Bedürfniſſen verſehen zu laſſen. Eben ſo erhalten ſie auch nebſt ihren eigenen Inſtrumenten, gegen Quittung von ihm einen normalmäſſigen Inſtrumentenkaſten, beſtehend aus

Trepanations-Amputations- und vermischten Instrumenten. Diese Quittung behält der Protochirurgus zurück, bis nach dem Kriege, wo die Stabschirurgen diese Instrumenten wieder zurückstellen. §. 5. Die chirurgischen Erfordernisse werden in der Feldapotheke deponirt, und dabey soll die im 2. Th. des Regl. 1. §. 26. enthaltene Vorschrift beobachtet werden. Im Falle er an die in der Festung befindlichen Regiments-Bataillons-oder Oberchirurgen Bandagen abgeben lassen müßte; so wird nach der im Kap. 1. §. 27. vergeschriebenen Art verfahren; jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesem Fall nur etwas Charpie, einige Compressen und Binden für unversehens Verwundete ausgetheilt werden, weil gewöhnlich die Verwundeten sogleich in das Festungsspital überbracht werden. §. 6. Wo sich in einer Festung eine Feldapotheke befindet, muß der Provisor für die chirurgischen Erfordernissen sorgen, und die im II. Th. des Reglement Kap. 14. §. 4. bestehende Vorschrift befolgen. Außer diesem Fall werden die Requisiten in einen der Spitalapotheke nahen Zimmer aufbewahrt, und einem Bataillons-oder Oberchirurgus zur Aufsicht angewiesen. Dieser muß dafür verantwortlich seyn, und die Austheilung der sowohl für die Truppen, als für das Spital erfoderlichen Binden, Kompressen ꝛc. besorgen, die vom Stabschirurgus korroborirte Quittungen an sich ziehen, dem Stabschirurgus alle 15 Tage den an den Protochirurgus einzusendenden nach dem Formular P (siehe

IIten Theil des Reglement) verfaßten Rapport übergeben, (wenn die Festung nicht gesperrt ist) einen ähnlichen mit Beylegung der Quittungen zu seiner Rechtfertigung an die Hofkriegsbuchhalterey einsenden, und überhaupt hierin dem Dienste eines Provisors versehen: §. 7. Was nun die in dem Spital zu beobachtende Ordnung betrifft; so haben sich die Stabschirurgen ganz genau an die im II. Th. des Reglement die Spitalordnung angehenden Vorschriften zu halten, wie dies denn auch im Kap. 4. §. 7. angemerkt worden ist. Was an Binden, Compressen, Charpie, u. d. gl. in Friedenszeiten nothwendig ist, dies muß auf Kosten der Regimenter, oder aus der Spitalersparniß angeschaft werden, und dafür haben auch die Regiments- oder Bataillonschirurgen zu sorgen, so wie sie hernach auf die gute Erhaltung dieser Requisiten Acht geben müssen. In den Invalidenhaus-Spitälern müssen die chirurgischen Erfodernisse ebenfalls auch entweder von der Spitalersparniß, oder vom Hauskommando bestritten werden. §. 8. Was nun den Medikamenten-Genuß in den Invalidenhäusern angehet; so dient den darin angestellten Stabschirurgen zur Direktion, daß nach einer unterm 12ten July 1786 ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung nur den Invaliden-Officieren, Unterofficieren, Gemeinen, ihren Weibern, und den bey sich habenden Kindern der unentgeltliche Medizingenuß gebührt: daß hingegen ihre Dienstbothen, die ausser den Invalidenhäusern befindlichen Kinder, und

die Beamten des Hauses von dem freyen Genuß derselben ganz ausgeschlossen bleiben. Siebentes Kapitel Dienstpflichten der Regimentschirurgen, der Oberchirurgen bey dem Korps; der Bataillonschirurgen bey der Infanterie, Oberchirurgen bey der Cavallerie, und Unterbataillonschirurgen. Jeder Regimentschirurgus ist sowohl bey der Infanterie und Kavallerie, als bey den Grenztruppen als erster Arzt (Medico Chirurgus primarius) anzusehen. Ein Regimentschirurgus von der Infanterie hat in Friedenszeiten zwey Bataillonschirurgen, und acht Unterchirurgen unter seiner Aufsicht, daß den Gesundheitsstand eines Infanterieregiments besorgende Personale beläuft sich folglich zu Friedenszeiten auf 11 Individuen. Anders verhält es sich aber zu Kriegszeiten, denn alsdenn erhalten die Infanterie-Regimenter einen dritten Bataillonschirurgus, und jede ins Feld rückende Compagnie einen Unterchirurgus, so daß sich die vermehrte Zahl der lezteren gemeiniglich auf 12 beläuft, wenn alle drey Bataillone mit 18 Compagnien ausmarschieren, es wäre dann, daß neue Reserve-Compagnien errichtet werden, wo jede solche Compagnie dann wieder ihren eigenen Unterchirurgus überkömmt. Jedoch müssen wenn das Infanterie Regiment auf den Kriegsfuß mit 12 neuen Unterchirurgen und den dritten Bataillonschirurgus vermehrt wird, welche mit den schon auf den Friedensfuß vorfindlichen zusammen 24 ausmachen, auch die zwey Grenadier-Compagnien mit einem Unterchirurgus verstärkt

stärkt werden, welche dann, da sonst beyde Compagnien in Friedenszeiten nur einen Unterchirurgus haben, 2 überkommen. Noch dieser Rechnung bleiben den 3 Bataillonen mit 18 Compagnien immer 10 Unterchirurgen. Aus den bey einem Grenadierbataillon befindlichen Unterchirurgen wird jedoch der geschickteste zum Unter-Bataillonschirurgus ernannt, bleibt aber inzwischen dennoch in der allgemeinen Zahl mitbegriffen. Falls aber, wie es sich ereignen kann, von einem Infanterieregiment nur ein oder zwey Bataillone sich auf den Kriegsfuß setzen, und ins Feld rücken sollten; so werden auch nur diese vor den Feind rückenden Bataillone mit Chirurgen auf den Kriegsfuß versehen werden, damit jedes Bataillon mit 1 Bataillonschirurgus und 6 Unterchirurgus ausrücken kann. §. 2. Wenn ein Grenadierbataillon in's Feld rückt, sind die respektiven Regimenter gehalten, noch einen Unterchirurgus an ihre betreffenden Divisionen abzugeben; damit auch die zweyte Compagnie mit einem Unterchirurgus versehen ist; und mithin ein aus 6 Compagnien bestehendes Grenadier-Bataillon auch 6 Chirurgen mit sich führt. Sobald aber 5 Grenadierbataillone in ein Korps zusammenstossen, so erhalten sie auch einen wirklichen Bataillonschirurgus, unter dessen Direktion alsdann nicht nur die Unterchirurgen, sondern auch die Unter-Bataillonschirurgen der Grenadier stehen. Verord. von 3. Jän. 1788. §. 3. Ein Regimentschirurgus von dem Carabinier Regiment hat in Friedenszeiten 1 Oberchirurg, und 5 Un-

terchirurgen unter seiner Direktion. Die bey den übrigen Kavallerie-Regimentern aber haben keine Oberchirurgen, dahingegen 6 Unterchirurgen, von denen der älteste Oberchirurgus Dienste thut. §. 4. Die drey Artillerieregimenter haben sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten nebst ihren Regimentschirurgen beständig 4 Bataillonschirurgen, und 8 Unterchirurgen: in Kriegszeiten aber wird jedes in's Feld rückende Bataillon um zwey Unterchirurgen verstärkt. §. 5. Jedes von den kroatischen, slavonischen, und bannatern Grenz-Regimentern hat auf den Friedensfuß seinen Regimentschirurgus, zwey Bataillonschirurgen, und 12 Unterchirurgen. In Kriegszeiten aber wird ein solches Regiment um 1. Bataillonschirurgus, und 6 Unterchirurgen verstärkt, weil es einige von seinen Chirurgen bey dem Kanton zurücklassen muß, die für das Haus bleibende Volk die Gesundheitssorge übernehmen müssen. §. 6. Die Siebenbürgischen, Wallachen und Szekler Regimenter haben auf Friedensfuß nicht mehr als 1 Regimentschirurgus und drey Unterchirurgen; auf den Kriegsfuß hingegen erhalten sie eine Verstärkung von zwey Bataillonschirurgen, und 10 Unterchirurgen. Von dieser Anzahl Chirurgen bleibt ebenfalls der nothwendige Theil in den Regimentskantonen zurück. §. 7. Alle Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen, Bataillonschirurgen ꝛc. so sich in einer Garnison befinden, wo ein angestellter Stabschirurgus ist, sind diesem untergeordnet; und haben ihm von allem Rapport zu geben,

was Wichtiges vorfällt; ohne ihn können sie im Spitale nichts Entscheidendes vornehmen, und alle acht Tage haben sie ihm einen kleinen Rapport von ihren Kranken, Rekonvalescenten, und Todten einzureichen. Mit Ende jedes Monaths aber übergeben sie ihm einen förmlichen Krankenrapport nach dem Formular E. verfaßt, welchen der Stabschirurgus unterschreibt, und an den Protochirurgus unmittelbar einschickt. Wären sie aber in keiner solchen Garnison, oder auf dem Lande verlegt, wo kein angestellter Stabschirurgus sich befindet; so schicken sie diese Rapporte bestimmt mit Ende des Monaths an den Protochirurgus ein. §. 8. Heutiges Tags, wo nur Männer zu Regimentschirurgus-Stellen befördert werden, welche bey unserer Academie gebildet, und von ihr approbirt sind, unter solchen Umständen ist ohnedies zu hoffen, daß sowohl in Friedens- als Kriegszeiten im Winter die wesentlichsten Theile der Anatomie auf Kadavern, z. B. die Osteologie, ꝛc. von den Regimenschirurgeu werden bearbeitet werden. Um sich in guter Uebung zu erhalten, werden sie auch einen kurz gefaßten Operationskurs machen, und da sich dabey eine zum Unterricht ihrer Untergebenen sehr schickliche Gelegenheit ergiebt; so müssen sie selbe dazu ziehen. Die Kosten, so für die Instrumenten auflaufen, müssen entweder die Chirurgen auf sich nehmen, oder da der wesentlichste Nutzen solcher chirurgischen Uebungen auf den kranken Soldaten zurückfließt, aus der Spitalersparniß bestrit-

stritten werden. §. 9. So oft sich im Spitale eine besondere wichtige Krankheit ergiebt, sey es eine innerliche oder äußerliche; so muß der Regimentschirurgus seine anwesenden Untergebenen zusammenrufen, und sie auf das Merkwürdige, Besondere, Auszeichnende der Krankheit aufmerksam machen, und ihnen die Anzeigen zur Heilart heraus heben. Stirbt der Mann, so soll er in Gegenwart seiner Untergebenen die Kadaveröfnung vornehmen, die Todesursache ausfindig zu machen suchen. Ist der Fall besonders interessant, so wird die Krankheitsgeschichte wohl detaillirt verfaßt, und dem Protochirurgus mit dem den Fall klar darthuenden pathologischen Stücke in der Natur eingeschickt werden. Der Protochirurgus wird, wenn es die Umstände wollen, die Frachtspesen abthun, wiewohl es nie bey der Armee an Gelegenheiten fehlen wird, diese Stücke auch frachtfrey einzusenden. §. 10. Die Regimentschirurgen sollen demnach ihre untergebenen Chirurgen nicht anders als mit Sie benennen, sie mit guter bescheidener Art nicht allein in der Wissenschaft, sondern auch in allen dem unterrichten, was die Dienstordnung im Spital und im Regiment bey den Compagnien, wo sie in der Früh oder unter Tag zu Kranken gerufen werden, anbelangt. Den Bataillons- und Oberchirurgen sollen sie öfters das chirurgische Instrumentarium, und andere akademische Bücher die Se. Maj. unter alle Regimenter unentgeltlich haben vertheilen lassen, zum lesen hinausgeben, hauptsächlich aber

diese zwey Theile vom Reglement, damit jeder seine Schuldigkeit ersehen könne. Vorzüglich sollen sie jenen Chirurgen, die sie ihrer Fähigkeit wegen zu Anhörung des zweyjährigen Lehrkurses auserseben haben, den auf unserer Akademie eingeführten Studienplan (ein Buch, das unter dem Titel: Instr. für die Prof. der k. k. Akad. bey den Regimentern ist,) vorläufig mittheilen, um mit dem Lehrplan recht bekannt zu werden, Hauptbegriffe sammeln, und sich gleichsam darauf vorbereiten zu können. §. 11. Von Zeit zu Zeit sollen die Regimentschirurgen ihre Unterchirurgen zusammen berufen, so viel sie füglich können, und sie über ihre in der Theorie und Praxis gemachte Fortschritte prüfen, ihre Bücher, Lanzetten, Bistourien, Scheren, und andere Sackinstrumenten untersuchen, um sicher zu seyn, ob sie die nöthigen Handbücher besitzen, und ihre Instrumenten in gutem Stand erhalten. Zuweilen sollen sie auch ihren kleinen Operationen z. B. dem Aderlassen beywohnen, um sich zu überzeugen, ob sie dergleichen Handverrichtungen so methodisch ausüben, daß keine üblen Folgen zu besorgen sind. §. 12. Jeder Regimentschirurg soll in vollkommener Uniforme erscheinen, wenn er seinen Stabsofficieren, dem Protochirurgus, oder dem Stabschirurgus Rapport überreicht; der Rapport selbst muß vorschriftsmässig verfaßt seyn. Eben so müssen auch alle vorgesetzten Chirurgen darauf halten, daß ihre Untergebenen jedes Mahl bey öffentlichen Dienstverrichtungen so uniformirt er-

scheinen, wie die Vorschrift im I. Kap. es ihrer Charge angemessen hat. Widerfährt diesen sonst in einer nicht uniformmässigen Kleidung ein Affront, so haben sie sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie keine Genugthuung erhalten. Jedoch steht es Ihnen frey außer Dienst, und im Spitale sich zu tragen, wie sie wollen. §. 13. Die Kranken im Spitale muß der Regimentschirurg alle Tage zwey Mahl, und auch öfters, wenn er mit wichtigen und gefährlichen Kranken zu thun hat, besuchen; ferner muß er wachen, daß alles, was er sowohl wegen Arzneyen, als Diätsverpflegung angeordnet, in guter Eigenschaft, und mit der größten Genauigkeit in Vollziehung gebracht werde. Seine Besuche müssen nach dem Horarium H. eingerichtet seyn, damit seine Untergebenen die bestimmte Zeit wissen, wenn sie sich bey der Visite, und zu Mahl in der Frühe bey der Ordination einfinden sollen. Um Gleichförmigkeit und gemeinsamen Nutzen zu erzwecken, sollen die Regimentschirurgen, außer bey besonderen einzelnen Fällen, sich der zu Ende des II. Th. vom Reglement angehängten Arzneyformeln in ihren Spitälern bedienen. §. 14. Wenn bey einem oder dem andern Regiment eine Epidemie oder Endemie entstände; so muß der Regimentschirurgus sogleich dem Protochirurgus eine schriftliche Anzeige machen, und darin die offenbaren und unbekannten Ursachen, den Charakter der Krankheit, die Kurart, und die etwa bereits getroffenen Vorbeugungsmittel angeben, eine ähnliche Anzeige sogleich

an

an den Stabschirurgus von der Provinz einsenden, und von diesen beyden die weiteren Verfüguugen erwarten. §. 15. Im Falle ein Regimentschirurgus wegen einer beym Regiment eintretenden Dislokation oder eines Marsches seine Kranken in ein nahes Garnisonsspital, oder in ein anderes Regimentsspital abgeben müßte; so ist selber gehalten, eine eigene Erklärungstabelle zu entwerfen, worin der Tauf- und Zuname des Kranken, die Krankheit, die Zeit und Dauer derselben, und die angewandten Heilmittel genau bemerkt sind; dafür kann nun eine Kopie des für jeden Kranken bestimmten Ordinationszettels ganz allein dienen, welche er, wo nicht jenem, der die Kranken zur Obsorge übernimmt, doch wenigstens einem Unterchirurgen überliefert. Wenn zu Kriegszeiten das dritte Bataillon nicht ins Feld rückt, so bleibt ohnehin ein Bataillonschirurg bey demselben zurücke. Sollten aber alle drey Bataillone ins Feld rücken, so muß bey den Kranken, welche zurück verbleiben, entweder der Bataillonschirurg, oder doch wenigstens einer der ältesten und erfahrensten Unterchirurgen zurückgelassen werden, und das in so lange, bis die schwereren Kranken außer Gefahr sind. Ein Gleiches kömmt in dieser Absicht bey den Depositorien, und Reserven zu beobachten vor, indem auch hier wegen Besorgung der Kranken, wegen Rekrutirung ꝛc. eine genauere Dienstkenntniß erforderlich wird. §. 16. Der Tod eines Bataillons-Ober- oder Unterchirurgen beym Regiment muß sogleich jedes

Mahl

Mahl von dem Regimentschirurgus schriftlich an den Protochirurgus angezeigt, und dabey der Tauf- und Zuname, die erlittene Krankheit, und der Tag des Todes bemerkt werden. Wäre der Verstorbene ein Bataillons- oder Oberchirurgus gewesen; so bringt der Regimentschirurgus mit Genehmigung des Regimentskommandanten einen der Beförderung würdigsten Unterchirurgen beym Protochirurgus in Vorschlag. Die Bedingnisse hierbey sind jedoch, daß der zur Beförderung in Vorschlag gebrachte Unterchirurg immer der älteste in Dienstjahren unter seinen Kameraden seye, daß er die lateinische Sprache inne habe, und daß ihm ein unterscheidendes Verdienst sowohl in Hinsicht auf wissenschaftliche Kentnisse als gutes persönliches Betragen vor anderen beywohne. Für diese Bedingnisse muß der Regimentschirurgus mit seiner Ehre haften, sobald er ein Individuum zum Avancement anträgt. Wenn aber die Vorstellung des Avancirten beym Regiment geschehen ist, muß es wegen Berichtigung der Protokolle wieder an den Protochirurgus gemeldet werden. Wenn daher beym Regiment wider Vermuthen kein so verdienstliches Subjekt sich vorfände, so wird der Protochirurgus sorgen, dem Regiment ein anderes Individuum beyzugeben, welches die zur Vorstehung einer solchen Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Jeder auf den effektiven Stand beym Regiment abgängige Unterchirurg muß dem Protochirurgus ebenfalls vom Regimentschirurgus angezeigt werden, damit er von der

Wiener Schule aus, einen anderen dahin anstellt. Der Protochirurgus wählt nähmlich einen Zögling von den bey der Schule befindlichen aus, läßt ihn assentiren, und besorgt die Ersetzung überhaupt nach der im 6. Kap. des 2. Th. der Instr. für die Prof. vorgeschriebenen Ordnung. In der nächsten nach dem Formular F. verfaßten Konduitliste, setzt der Regimentschirurgus nachher den abgegangenen, und neu zugewachsenen mit dem Datum an, schickt diese Konduitliste des Jahrs zwey Mahl mit Ende April und Oktober an den Protochirurgus ein, und haftet als ein Mann von Gewissen, mit seiner Ehre für die Charakteristik, die er von jedem Individuum gegeben hat. Bey Verfertigung dieser Konduitlisten müssen die Namen der Individuen so eingetragen werden, daß jedes Mahl der Zuname zuerst, und der Taufname nachgesetzt werde. Die Konduitliste selbst muß von außen beschrieben seyn, wobey zuerst der Name des Regiments oder Korps zu bemerken kömmt, und sodann wird gesetzt: National und Konduitliste ꝛc. Noch ist zu bemerken, daß kein Bataillonschirurg berechtiget ist, eine dergleichen National-Konduitliste an den Protochirurgus unmittelbar einzuschicken, sondern die Abfassung und Einschickung der National-Konduitlisten kann bloß von den Regimentschirurgen geschehen. Wenn es sich daher fügt, daß ein Regiment nicht beysammen steht, und die Bataillone allzusehr entfernet liegen; so hat der Regimentschirurgus von den Bataillonschirurgus die

Kon-

Konduitliste über das ihnen zugetheilte chirurgische Personal anzuverlangen und einzuholen, damit er das Totale, d. i. die National- und Konduitliste über das sämmtliche chirurgische Personale vom ganzen Regiment verfertigen und an den Protochirurgen einschiken könne. Anders verhält es sich mit den Krankenrapporten, diese können auch von den Bataillonschirurgen unmittelbar an den Protochirurgus eingeschickt werden, wenn sie allzuweit vom Regiment entfernet liegen. §. 17. Sobald ein beym Regiment anlangender neuer Unterchirurgus beym Regimentschirurgus, oder in dessen Abwesenheit beym ältesten Bataillonschirurgus sich anmeldet; so sind die vorgesetzten Chirurgen gehalten, diese Neulinge von allen den Dienst des Regiments betreffenden Vorschriften zu unterrichten, und sogleich in das Spital unter ihre Aufsicht zu nehmen, damit sie sich nicht allein mehrere praktischen Kenntnisse verschaffen, sondern auch die Dienstordnung überhaupt, die beym Regiment übliche Benehmungsart in Absicht auf Subordination, Expedition der Maroden, Krankenpflege, Spitaldienst, Medikamenten-Vertheilung, Rekruten-Visitation, u. d. gl. erlernen. Wo sich ein ein angestellter Stabschirurgus vorfände, soll der neu ankommende Unterchirurg vom Regimentschirurgus sich auch bey jenem zu melden angewiesen werden. §. 18. Der Regimentschirurgus ist gehalten, wenn ein Bataillons- oder Unterchirurg von einem andern Regiment oder Korps zu dem seinigen übersetzt wird,

den Transferirten in den ihm rechtlich zukommenden Dienstrang beym Regiment einzusetzen; die Jahre, welche das Individuum im k. k. Dienste zugebracht hat, müssen ihm angerechnet werden von dem Tage an, als er in Dienst getretten ist. Die Unter = Bataillonschirurgen der Grenadiere wird kein Rang vor den übrigen Unterchirurgen ihres betreffenden Regiments eingeräumt, wenn nicht ihre Dienstjahre ihnen den Vorrang geben, oder daß sie von ihren Obristen und von dem Protochirurgus als beförderungsfähige Männer von Verdienst anerkannt sind. §. 19. Die Regimentschirurgen können fähige Zöglinge zur Uebung aufnehmen, aber sie müssen selbe wohl unterrichten, und im Regimentsspitale üben lassen. Uniform zu tragen wird ihnen nicht gestattet werden, so wie verbothen ist, obligate Soldaten als Praktikanten anzunehmen. Alle Zöglinge, die sie aufnehmen, müssen die im 2ten Th. der Instr. für die Prof. 4. Kap. §. 1. 2. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Dergleichen Zöglinge zufolge aber dörfen in Folge hohen Verordn. vom 17. Febr. 1781 als Unterchirurgen bey einem Regiment nicht angestellt werden, vor sie nicht in der Wiener med. - chir. Schule einige kleine Lehrkurse der Anatomie und Chirurgie hlnterlegt, den Ordinationen und Verbänden unter Aufsicht der Prof. beygewohnt, und selbst Hand angelegt haben, endlich nach einer Prüfung zur Anstellung tauglich befunden, und vom Protochirurgus mit einem Attestat versehen worden sind.

sind. §. 20. Der Regimentschirurgus eines Infanterieregiments kann einen Bataillonschirurgus sich zur Seite nehmen, der seine Stelle vertritt, im Falle er krank würde. Der zweyte Bataillonschirurgus gehört zum dritten Bataillon, wenn selbes vom Regiment detachirt steht, und in diesem Fall macht der Bataillonschirurgus die Dienste eines Regimentschirurgus, bleibt jedoch immer von seinem Regimentschirurgus abhängig, schickt ihm die Krankenrapporte und National- und Konduitlisten von den beym dritten Bataillon befindlichen Unterchirurgen zur bestimmten Zeit ein, und erhält von ihm alle Anweisungen, sie mögen Heilart, Austheilung, und Verwendung, Fassung und Conservation der Arzneyen oder sonst was betreffen. Stünde das 3te Bataillon nicht weit vom Regiment; so schickt er den Krankenrapport alle acht Tage an seinen Reglmentschirurgus ein; wo es aber entfernter stände, alle Monathe. §. 21. Im ersten Fall, wo das dritte Bataillon dem Regiment nahe wäre, macht der Regimentschirugus einen Totalrapport über die Kranken von allen drey Bataillonen; im zweyten Fall aber, wo das dritte Bataillon weit vom Regiment entfernt steht, macht er Rapport über die Kranken von den zwey Feldbataillonen, die er zu besorgen hat, und der Bataillonschirurg schickt über die Kranken vom dritten Bataillon nebst jenem Rapporte, welchen in seinem Regimentschirurgus vorschriftmässig einzusenden schuldig ist, mit Ende jedes Monaths einen nach dem Formular E. verfaßten ge-

sades Weges an den Protochirurgus ein. §. 22 Die Vertheilung der Unterchirurgen muß mit jedem Bataillon in einem gleichen Verhältnisse stehen. Hauptsächlich aber muß der Regimentschirurgus dahin Rücksicht nehmen, daß jedes Mahl zu dem detachirt stehenden dritten Bataillon einer der ältesten und fähigsten Unterchirurgen dem Bataillonschirurgus zur Seite gegeben wird. Die Chirurgen müßen nach der Stärke der Bataillons verhältnißmässig vertheilt seyn. §. 23. Die Regimentschirurgen, und die bey den dritten Bataillonen stehenden Bataillonschirurgen sollen alle Monathe ihre unter sich habenden Chirurgen im Spitaldienste verwechseln, so daß Sie mit jedem oder anderen Monathe wechselweis einen anderen in das Spital kommandiren. Der Bataillonschirurg, welcher an dem Orte des Spitals, wenn die zwey Feldbataillone ohnedieß beysammen stehen würden, dem Regimentschirurgus zur Seite wäre, hat die Spitalinspektion, und muß unter Tag öfters nachsehen, ob die Unterchirurgen ihrer Schuldigkeit bey den Kranken fleißig nachkommen, ob die Medikamenten richtig verabreicht werden, ob der Verband ordentlich geschieht, ob die Umschläge besorgt werden ꝛc. Dieser Bataillonschirurg muß auch jedes Mahl der Ordination beywohnen. §. 24. Ungeachtet die Regimentschirurgen von der Kavallerie den größten Theil ihrer untergebenen Chirurgen bey den Eskadronen zerstreut haben, müssen sie es einen um den andern alle zwey — drey Monathe an sich ziehen, sie

ins Spital kommandieren, und ihnen auf diese Art Gelegenheit verschaffen, sich praktische Kenntnisse in der Arzneywissenschaft beyzulegen; und da ohnedieß beym Stab, oder in der Nähe das Regimentsspital die chronischen Kranken hat; so hat er auf eben die Art einen Oberchirurgus, oder einen der geschicktesten Unterchirurgen nöthig, der seine Dienste versehen könnte, im Fall er krank würde, andererseits damit er auch bey chyrurgischen Operationen zwey Assistenten hat. §. 25. Wenn Unterchirurgen müssen detachirt werden; so hat der Regimentschirurgus die Gesundheitssorge einem fähigen Unterchirurgen anzuvertrauen, und ihn mit den nöthigen Privat-Instruktionen und Medikamenten zu versehen. Die Medikamenten, so er dem Unterchirurgen mitgegeben, setzt er in einer Spezifikation auf, läßt sie von ihm unterfertigen, und behält sie zu seinem Ausweis, in der Folge aber fordert er von dem Untergebenen die Rechnung auf was Art, und für Wen diese Arzneyen sind verwendet worden. §. 26. Eben müssen die Regimentschirurgen jenen subalterne Bataillons, Eskadrons und Kompagnien in kleinen Orten liegen, die nöthige Instruktion über ihre Verhalten geben, und sie mit einem angemessenen Arzneyvorrath versehen. Sie fordern von ihnen alle Monathe die Rechnung darüber ab, welche sie den Ordinationszetteln vom Spitale beylegen. Der Regimentschirurgen muß dahin sehen, daß die Untergebenen keinen üblen Gebrauch von den Arzneyen machen, oder sie gar aus Nachläs-

lässigkeit verderben lassen. Ereignete sich dieser Fall, so sind die Regimentschirurgen berechtiget, den Betrag der verdorbenen Arzneyen zu bestimmen, und entweder die Untergebenen zum Ersatz anderer gleichguten Arzneyen von dem nähmlichen Gewichte anzuhalten, oder ihnen den Preis nach der Taxe an Gehalt abziehen zu lassen. Wenn Umstände der Kranken, welche in den Divisionsspitälern sind, erfordern, so wird der Regimentschirurgus gehen, nachzusehen, ob alles in guter Ordnung ist, Unordnungen aber, die er entdeckt muß er sogleich einzustellen suchen. §. 27. Bey der größten Strafe wird verbothen, aus den Medizinkästen des Regiments ärarische Medikamenten an Zivilpartheyen oder an jene Militarpersonen abzugeben, denen sie nicht mit Recht zustehen, ausgenommen daß ein Nothfall eintreffe, wo es um das Leben eines Menschen von Civil- oder Militärstande zu thun, und im Orte selbst, oder in der Nähe keine Apotheke zugegen wäre. In diesem Fall werden die Medikamenten nach der Militärtaxe ausgerechnet, und der Betrag von der Parthey in Geld geleistet, dieses an die Regimentskasse übergeben, und vom Rechnungsführer die Quittung hierüber eingeholt, der alsdann dieses Geld an die Kriegskasse abführt; die Quittung wird aber den Medikamentenfassungen und Ordinationszetteln als der halbjährigen Rechnung beygelegt, und mit Ende des halben Jahrs an die Hofkriegsbuchh. eingeschickt. Jedoch muß der Tauf- und Zuname des Kranken, die Krankheit

selbst, die Art und Menge der verabreichten Arzneyen, endlich auch der Tag, an welchem sie aus den ärarischen Kästen genommen worden, beygesetzt werden. Von der Medikamenten-Berechnung kömmt übrigens das Weitere im letzten Kapitel vor. §. 28. Die Individuen, welche bey einem Regiment ihre benöthigten Arzneyen unentgeltlich sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten erhalten, sind folgende: Die Fahnenkadette, die Regimentskadette ꝛc., und die ganze Mannschaft von Feldwäbel abwärts. §. 29. Die Regimentschirurgen sollen nicht gestatten, daß ein oder zwey Unterchirurgen in der Früh allein das ganze Regiment besuchen, jeder Unterchirurg soll eine oder zwey Kompagnien alle Morgens früh besorgen. Maroden und unbedeutende Schäden können bey den Chirurgen im Quartiere besorgt und verbunden werden. Wichtige Kranke, die nicht ausgehen können, müssen von den Unterchirurgen zu jederzeit besucht werden, in so wichtigen Krankheitsvorfällen hat der Unterchirurgus die Regiments- Bataillons- und Oberchirurgen zu vernehmen; auch müssen sie sich selbst um kleine unbedeutende Sachen zuweilen besorgen, um zu erfahren, ob die Pflaster, Salben, die Purgiermittel ꝛc. nicht übel angezeigt, oder gar unnöthiger Weise verwendet werden. §. 30. Die Chirurgen müssen mit Bewilligung des Regimentschirurgus so unter sich übereins kommen, daß unter Tag immer einer von ihnen Regiments- oder Bataillons-Inspektion macht, der demnach den

gan-

ganzen Tag in der Kaserne oder in der Nähe derselben zu finden seyn muß, wo er im Nothfalle um Beystand kann herbey gerufen werden. Wer sich aus Nachlässigkeit dieser Pflicht am Inspektionstage entzieht, wird gestraft. Ergäbe sich aber ein wichtiger Kranker, so muß der inspektionirende Chirurg ihn aus der Kaserne in das Spital begleiten, und dem da angestellten Stabs-Regiments- oder Bataillonschirurgus unmittelbar Rapport davon geben. Verwundungen, die mit beträchtlichen Blutungen vermengt sind, müssen wohl verbunden, und das Blut nach Gesetzen der Kunst sogleich in der Kaserne gestillt werden. Fände sich ein inspektionirender Unterchirurg zu diesem Geschäfte nicht fähig genug, so muß er einen seiner Vorgesetzten herbeyruffen, und indessen an das verletzte Gefäß mit seinen Fingern eine Kompression anbringen. §. 31. Wenn das ganze Regiment zum Exerziren ausrückt, so folgen zwey Unterchirurgen mit; mit einem Bataillon geht nur ein Unterchirurg. Die mitausrückenden Unterchirurgen aber müssen jedes Mahl mit einigen aus dem Spital genommenen Binden und etwas Charpie versehen seyn. Im Falle sich eine etwas wichtige Verletzung ereignete, oder einem Manne sonst eine plötzliche Krankheit zufließe, so müßte der Kranke vom Exerzierplatz ins Spital begleitet, und der Vorfall dem Regimentschirurgus gemeldet werden. §. 32. Wenn ein Regiment auf dem Marsche begriffen ist, so hat der Regimentschirurgus sein Personale während dem Marsche so

zu vertheilen, daß ein Bataillonschirurg zu Anfange des Regiments, und neben jeden Bataillon ein Unterchirurgus zu stehen kömmt. Der Regimentschirurgus bleibt mit den übrigen Unterchirurgen hinter dem Regiment, um die Maroden zu besorgen. Man zweifelt gar nicht, sie werden mit einer kleinen Flasche spiritus cornu cervi, oder acetum antiseptikum versehen seyn. So wird es auch gut seyn, sich mit einem kleinen Vorrathe von Charpie und einigen Kompressen und Binden vorzusehen, um im Falle der Noth das Nöthigste bey Handen zu haben. Den Maroden muß sogleich die Halsbinde gelöst, Tornister, Gewehr, Patrontasche ꝛc. abgenommen werden, und wenn Maroden zurückbleiben müssen, so muß auch ein Unterchirurg bey denselben zurückgelassen werden, mit der nöthigen Belehrung, wie er sich zu verhalten hat. §. 33. Jeder beym Regiment erkrankende Officier muß vom Regimentschirurgus an die Stabsoffiziere gemeldet werden. Wenn aber der Officier an einer geheimen Krankheit z. B. an der Lustseuche krank läge, so wird von der Krankheit nichts gemeldet. §. 34. Die Dienstpflichten der Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen, Bataillonschirurgen, und ähnlichen dieses Ranges zu Kriegszeiten sind umständlich im 2. Th. dieses Regl. auseinander gesetzt, und so ebenfalls auch die Dienstordnung, welche in Absicht auf die Diät (Kap. 7.), Ordination, Austheilung der Arzneyen (Kap. 6.) Ventilation und Reinlichkeit (Kap. 9.) in den

Spitälern und Kasernen zu beobachten kömmt. §. 35. Ueberhaupt nimmt dieses Kapitel nicht allein auf die Regimentschirurgen seinen Bezug, sondern auch auf all-jene Bataillons- und Oberchirurgen, welche die Dienste eines Regimentschirurgen in dessen Abwesenheit versehen müssen, eben so auch auf die Korps-Oberchirurgen, und andere vorgesetzten Chirurgen, die Spitäler und Unterchirurgen, unter ihrer Direktion haben, Arzneyfassungen aus den Feldapotheken machen, und Verrechnung an das Aerarium stellen müssen. §. 36. Endlich wird den Regimentschirurgen ernstlich auferlegt, nicht nur daß sie alle in diesem Reglement vorkommenden ihren Dienst betreffenden Vorschriften aufs genaueste erfüllen, sondern auch fest darauf halten, daß ihre Untergebenen ihren Pflichten genau nachkommen; denn wenn Fehler entstehen; so sind die Vorgesetzten jedes Mahl dem Protochirurgus dafür verantwortlich. Immer müssen sie mit Strenge von ihren Untergebenen guten Dienst fordern, und sie dazu anhalteu, hingegen sie wieder in billigen Sachen unterstützen, und aufmuntern. Im Falle einer ihrer Untergebenen Grund hat, den Protochirurgus um eine Unterstützung anzugehen, so muß der Vorgesetzte sein Gesuch mit einem Zeugniß und Empfehlungsbrief begleiten. Den Regimentschirurgen wird noch aufgetragen, den Bataillons-Ober- und Unterchirurgen dieses Reglement öfters zu lesen zu geben und es ihnen zu gestatten, wenn sie sich das 8, 9, 10, 11 und

12. Kap. abschreiben wollen. Achtes Kapitel. Dienstpflichten der Unterchirurgen. §. 1. Die Unterchirurgen haben das VII. Kapitel, welches die Dienstpflichten der Regiments- und Batallonschirurgen umschreibt, öfters zu lesen. Daher können Sie sich von den Regimentschirurgen das Reglement zu lesen ausbitten. Der Unterchirurg hat nach ausgehaltener Prüfung aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, und nach einem von dem Protochirurgus erhaltenen Attestat, zufolge dessen er in den militärischen Dienst tretten konnte, sich dem Studium und der Praktik immer mehr zu widmen, mit guten anatomischen, medic. und chirurg. Handbüchern zu versehen, besonders mit jenen, welche von der Akad. empfohlen werden. Seine Lanzette, Bistouri, und alle übrige kleine Sack-Instrumente soll er stäts rein und in brauchbarem Zustand erhalten, besonders soll er darauf halten, die Lanzette immer brauchbar zu haben. §. 3. Der Chirurg muß auch die beste Konduite besitzen. Man empfiehlt gute Art, Klugheit, Enthaltung von Lastern und Unarten, vom Berauschen, Spielen, Schuldenmachen, und (weil den Tobakrauch viele Menschen des Gestanks wegen nicht vertragen) vom Tobakschmauchen. ꝛc. ꝛc. §. 4. Vor allem legt man ihnen Liebe gegen die Kranken ans Herz. Die Klagen eines Leidenden willig übertragen, und anhören, ihn bemitleiden, und trösten, wenn er Schmerzen leidet, sind so viele eines Chirurgen würdige schöne Züge. §. 5. Wenn ein ganzes

Regiment beysammen in Garnison liegt, sollen die Unterchirurgen, nachdem sie frühzeitig die Maroden bey jenen Kompagnien abgefertiget haben, welche ihnen vom Regimentschirurgus zur Uebersicht übergeben worden, sich zur nähmlichen Zeit, wo der Regimentschirurgus Ordination im Spitale hält, dahin verfügen, daselbst Rapport erstatten, und dann der Ordination beywohnen. Beym Rapporte müssen Sie jene Soldaten melden, die beträchtlich krank sind, und deßwegen in das Spital kommen müssen. Dieser Rapport muß jedes Mahl gemacht werden, bevor die Spitalvisite des Regiments- oder Oberchirurgen vorbey ist. §. 6. Wenn der Unterchirurg bey Tage zu einem gefährlich Erkrankten, oder schwer Blessirten berufen wird, muß er ihn selbst ins Spital begleiten, und dem Regimentschirurgus, oder dem ältesten Bataillonschirurgus Rapport machen. Auch von minder wichtigen Kranken muß er Meldung erstatten, und vom Regimentschirurgus die Ordre abwarten, ob die Kranken bey der Kompagnie verbunden werden sollen, oder ob sie ins Spital zu schicken sind. Leichte Exkoriationen, Furnukeln ꝛc. behandelt man bey den Kompagnien gewöhnlich. Die dazu benöthigten Arzneystücke erhält er von dem Regimentsbataillons- oder Oberchirurgus, und diesen legt er auch Rechnung mit Bemerkung des Namens und Zunamens, des Feldwäbels, Korporals, Gefreyten, Gemeinen ꝛc. §. 7. Ueber die von dem vorgesetzten Chirurgus empfangenen Arzneyen muß

er

er ein Recepiße einlegen. Er bleibt aber dafür verantwortlich, daß diese Medikamente gut verwahrt und wohl angewandt werden. Wenn er sich beym Regiment befindet, oder mit einer Kompagnie, oder Division oder mit einem Detachement abgesondert stehet, erhält er über die möglichen Vorfallenheiten die erforderliche Instruktion entweder vom Regiments- oder Bataillonschirurgus. Uebrigens kann der Unterchirurg, wenn man ihm Arzneyen von nicht guter Qualität oder im fehlerhaften Gewicht aufdringen wollte, selbe anzunehmen sich weigern. §. 8. Nach gemachtem Arzneyverwand schicken jene Chirurgen, welche detachirt stehen, entweder dem Regimentschirurgus, oder seinem Stellvertreter die Ordinationszettel als die Berechnung gehörig ein. Wenn sie aber beym Regiment, oder Bataillon, oder in der Nähe sich befänden, und es wäre um ein Brech- oder Purgirmittel zu thun, so können sie sich hierüber beym vorgesetzten Chirurgus Raths erhohlen. In dem Fall wird das Medekament mit dem Namen, Zunamen des Kranken, mit der Kompagnie, bey welcher er steht, und mit der Krankheit gegen die es gebraucht worden, auf dem Zettel bemerkt, welchen der Unterchirurgus jedes Mahl unterschreibt, und dem Regimentschirurgus als Beylage zur Rechnung überliefert. Wenn diese Zettel ausbleiben, ist der Unterchirurgus strafbar, und der Regimentschirurgus wird ihn dafür ansehen. Wären aber gar empfangene Medikamente abging, über deren rechtmässigen

Auf-

Aufwand sich der Unterchirurg nicht ausweisen kann, so ist er gehalten, sie zu bezahlen, oder im Ganzen zu ersetzen. §. 9. Wenn ein Unterchirurg sich auf einem Kommando, auf Rekruten-Visitation oder anderwärts befindet, so hängt er, was Dienstsachen betrift, von dem Kommandanten des Detachement ab, und gibt diesem auch Rapport von den wesentlichen Vorfallenheiten. Jedoch darf er nicht unterlassen, alle 15 Tage, wenigstens alle Monath nach den Umständen und nach dem Grade der Entfernung seinem Regimentschirurgus oder dessen Stellvertreter den Krankenrapport einzuschicken, und von ihm die allenfalls nöthige Instruktion zu erwarten. In Betreff der Rekruten-Visitirung aber wird er sich nach dem 13. Kap. verhalten. §. 10. So lang der Unterchirurg sich in den östreich.-Staaten findet, wo er Medikamenten zu fassen hätte, darf er sie aus keiner anderen, als den von dem hohen Hofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken fassen. Marschirt er mit einem Kommando außer unseren Staaten, so muß er noch innerhalb den Grenzen einen guten Vorrath fassen. Sehr entfernt von unseren Provinzen z. B. im teutschen Reiche faßt er die Arzneyen aus einer Apotheke, welche sein Kommandant bestimmt, und dem hat er sodann die vorschriftmässige Rechnung zu legen. §. 11. Unterdessen kann ein Unterchirurg nie eigenmächtig in unseren Staaten eine Medikamenten-Fassung vornehmen, ausgenommen er ist zu weit von seinem Regimentschirurgus abwesend.

In

In diesem Fall setzt er eine Spezifikation nach dem Formular A auf, unterschreibt sie, und läßt sie dann durch seinen Kommandanten ebenfalls mit Siegel und Unterschrift bezeichnen, und sodann von einen Stabschirurgus, oder in Abwesenheit dessen von einem Regimentschirurgus korroboriren, der sich immer in der Nähe befinden mag, wie dieß den näher im 14. Kapitel vorkömmt. Zu Ende jedes Monaths schickt er dann die Medikamenten-Specifikation mit den Ordinationszetteln an den Regimentschirurgus ein, damit dieser alles mit der Rechnung verbinden kann. §. 12. So oft ein Unterchirurg vom Regimentschirurgus auf Kommando beordert wird, hat er sich jedes Mahl beym Regimentschirurgus, oder seinem Dienstvertreter vor dem Abmarsche zu melden, wenn er wieder einrückt, ebenfalls. Wenn er Urlaub ansucht, muß es durch den Regimentschirurgus geschehen. Die Meldung muß er in Uniform machen. Eben so muß er sich melden, wenn er die Spitals-Inspektion übernimmt, und wieder übergeben hat, wenn er vom Exerzieren mit dem Regiment oder Bataillon einrückt, und eine Verwundung, oder sonst ein unglücklicher Zufall sich ergeben hätte. Die Spital- und Exerzier-Inspektion soll bey den Unterchirurgen wechseln; erstere dauert ein Monath, letztere eine Woche. §. 13. Befände sich der Unterchirurg an einem Orte, wo kein Regimentschirurgus, sondern nur ein Bataillons- oder Oberchirurgus zugegen ist, so ist derselbe dem Bataillonschirurgus

untergeordnet. Sind mehrere Unterchirurgen an einem Orte, ohne daß ein Regiments-Bataillons- oder Oberchirrurgus zugegen wäre, so hat der Ordnung nach der älteste Unterchirurg die Uebersicht zu führen, und die übrigen sind ihm subordinirt, es wäre, daß der Regimentschirurgus Gründe hätte, einem jüngern die Oberaufsicht anzuvertrauen, im welchen Fall die übrigen auch diesem Subordination zu leisten hätten. §. 14. Nur die Bataillons- und Oberchirurgen von der Armee sind bestimmt, zum zweyjährigen Lehrkurs nach Wien zur Akademie berufen zu werden. Wenn aber ein Unterchirurgus sich ebenfalls hierzu berechtiget fände, hat er sein Gesuch durch den vorgesezten Regimentschirurgus einzubegleiten. §. 15. Wenn ein Unterchirurg irgend ein anderes Gesuch an den Protochirurgus zu stellen hat, hat er ebenfalls durch seinen vorgesezten Regimentschirurgus, oder in Abwesenheit dessen durch den Dienstvertretenden Bataillons- oder Oberchirurgen den Weg zu gehen. Nur in dem Fall kann der Unterchirurg sich unmittelbar an den Protochirurgus wenden, wenn er von seinen Vorgesetzten ungerechter Weise gedrückt, verfolgt, oder gestraft würde. Jedoch muß die Beschwerde auf alle Fälle mit rechtmäßigen Belegen versehen seyn. §. 16. So oft ein Unterchirurg durch irgend einen Ort reiset, oder sich da festsetzt, wo der Protochirurgus oder ein angestellter Stabschirurgus sich befindet, hat er sich in der vollkommene Uniforme zu melden. Wenn ihm irgend ein unange-

nehmer Zufall begegnet, ohne sich gemeldet zu haben, oder ohne durch Uniform destinguirt gewesen zu seyn, so hat er auf keine Unterstützung zu rechnen. Neuntes Kapitel Vorschriften, den Ertrunkenen beyzuspringen. §. 1. — — §. 2. §. 3. Einem unterm Wasser Erstickten, sobald er herausgebracht wird, muß man nach der Länge die Kleider entzwey schneiden, und auf der Stelle vom Leibe nehmen. Man legt den Körper sodann horizontal, jedoch mit dem Kopf erhöhet etwas nach der Seite, trocknet ihn mit warmen wollenen Tüchern beßtens ab, und macht über den ganzen Körper besonders an Brust und Bauch etwas starke Reibungen. Wenn ein Bett bey Handen ist, so kann man den Verunglückten, nachdem es wohl erwärmt ist, darein legen. Wo nicht, so lege man ihn auf Decken, oder auf Stroh, uud bedecke ihn wohl und warm. In offenem Felde müßte man sich mit ihm in die Nähe eines Feuers begeben, damit man ihn erwärmen könnte, und wäre es thunlich, so könnte man ihn auf warme Asche legen. §. 4. Man reizet ferners die Nase mit succinirten Hirschhorngeist, Ean de luce oder andern stark flüchtigen Geistern, auch mit starkem Essig. In Ermanglung solcher Sachen reizt man mit einer Feder nicht nur die Nervenwärzchen an die Schleimhaut der Nase, sondern auch an den Rachen. Man bläßt sodann durch ein Röhrchen so stark als möglich Luft oder auch Tobaksrauch durch den Mund oder durch den After mittels einer Röhre, oder

Spi-

Spritze ein, läßt einige Löffel voll warmen Wein Brantwein oder Melissengeist verschlingen, wenn der Verunglückte schon so weit wieder zu sich gebracht ist, daß er schlingen kann; auch könnte man ein leichtes Brechmittel in Wasser aufgelöst nehmen lassen, um zum Brechen zu reizen. Mit den mittels warmen Tüchern über den ganzen Körper anzustellenden Reibungen muß man jedoch nicht aussetzen. §. 5. Wenn man im Gesichte oder am Körper des Ertrunkenen eine Lividität bemerkt, wie es meistens der Fall ist, oder auch der Mensch sonst plethorisch war, so muß man hauptsächlich die Drosselader oder wenigstens eine Ader an den Armen öfnen, um den Congestionen abzuhelfen. Wiederholte Tobaksrauch-Klystire, oder in Ermanglung einer dazu gehörigen Maschine, Klystire aus einer saturirten Abkochung des Tobaks, oder anderen reizenden Dingen müssen ja nicht unterbleiben. Von Zeit zu Zeit bringt man an den Bauch mit den Händen eine mäßige Erschütterung an. Uebrigens ist es eine Hauptregel, daß man alle diese Mittel ohne Unterlaß, und mit einer ausharrenden Geduld anwenden muß, weil manche dieser Unglücklichen erst sehr spat wieder in's Leben zurückkommen.

Zehntes Kapitel. Vorschriften den in miphitischen Dünsten Erstickten beyzuspringen. §. 1. Einen in mephitischen Diensten, in Kohlendunst, oder in einer von allzuwarmen Ofenhitze, oder in was immer für einer verdorbenen Luft Erstickten muß man schleunig aus dem tödenden

den Dunstkreis in die reine freye Luft bringen, die Kleider öfnen, oder sie gar vom Leibe nehmen, auch wenn es zur Winterszeit wäre. Denn so heilsam die Wärme den in mephitischer Luft erstickt sind, wo die Säfte rarefacirt werden, und eine plethora quoad vasa entstehet. Darum nützt auch diesen zuweilen das schleunige Einblasen der Luft durch den Mund. §. 2. Bey dieser Erstickungsart sind sowohl innerlich als äußerlich säuere Mittel mit Nutzen anwendbar. Man halte dem Erstickten oft antiseptischen Eßig unter die Nase, mache leichte aber anhaltende Reibungen mit einer Bürste, oder mit wollenen in starken Eßig getränkten Tüchern über den ganzen Körper, mische einen Theil Eßig zu 2 — 3 Theilen Wasser, und lasse es ihm löffelweil von Zeit zu Zeit in den Mund, gebe ihm aus diesem Oxikrat, oder von einer Limonade Klystiere, und wenn der Verunglückte schlingen kann, gebe man ihm eine starke Limonade oder Oxikrat zu trinken. §. 3. Sollten diese genannten Mittel nichts verfangen wollen, wäre der Erstickte im Gesichte roth, livid, als wäre er erdrosselt, und dabey von einem Katharaus opprimirt, so kann man eine, und nach Umständen auch zwey Aderlässe an der Drosselader, oder am Arm vornehmen, und fortfahren, säuerliche Getränke zu geben. Der Verfasser dessen hat sich dieser Methode mit dem besten Erfolg bedient. (* Brambilla über die Entzündungsgeschwulst I. Theil. pag. 58.) §. 4. Wenn die Verunglückten wieder zu sich selbst kommen,

men, bleiben sie zuweilen blödsinnig, schwächlich manchmal auch wie gelähmt. Durch fortgesetzten Gebrauch säuerlichtr Mittel, durch dünne und gemäßigte durch Entfernung von aller Wärme verlieren sich indessen meistens auch diese Folgen. Auch kann unter gewissen Umständen die Elektrizität mit Nutzen angewendet werden. Diese nähmliche Methode ist auch anwendbar bey den durch den Strang erstickten oder Erdrosselten. Eilftes Kapitel. Vorschriften den wüthigen Hundsbiß und die Wasserscheue (Hydrophobia) betreffend. §. 1. — §. 2. Es ist, wiewohl es selten geschieht doch sehr möglich, daß der giftige Speichel eines wüthenden Hundes sich gerade durch den Mund in den menschlichen Körper überträgt, wenn der Hund zur Zeit als er wüthig wird, den Mund seines Herrn lecket, oder wenu man mit den Lippen, oder der Zunge ein Ding berührt, das mit dem Speichel des wüthigen Hundes beleckt worden. Indeß sind Wunden der gewöhnlichste Weg durch welchen sich das Gift der Saftmasse beymischet. So ist doch so viel gewiß, und durch die Erfahrung bestätigt, daß dieses Gift nicht gleich nach geschehener Ansteckung seine Wirkungen äußert, und daß die Zufälle der Hydrophobie höchst selten vor dem 9ten Tage erscheinen. Zuweilen bleibt das Gift Monathe und Jahre lang versteckt. §. 3. Durch den Mund genommene Gifte werden am Beßten durch Brechmittel weggeschaft Kömmt das Gift aber durch eine äußere Wunde in den Körper, so muß es auch durch die Wunde

wie-

wieder aufgeführt werden. §. 4. Alles kömmt aber darauf an, zu wissen, ob der Hund, der eine Wunde gebissen, wüthig oder gesund war. Ist es entschieden, daß der Hund wüthig war, so ist die Wunde als eine der wichtigsten und gefährlichste anzusehen, auch wenn die Wunde oberflächig und höchst leicht wäre. Nicht nur die Hunde, auch Wölfe Füchse, und noch andere Thiere können wüthig werden. §. 5. Um sich die Art, mit der man in der Kur verfahren soll, recht vorsetzen zu können, will es nothwendig seyn, genau zu untersuchen, ob der Hund, so gebissen, wirklich wüthig war, oder nicht. Dieß muß man wissen theils um den Kranken beruhigen zu können, theils damit der Chirurg seine Maßregeln darnach nehmen kann. Die Wuth des Hundes zeichnet sich durch folgende Erscheinungen aus: anfangs wird der Hund traurig, düster, sucht die Einsamkeit, versteckt sich, bellt nicht mehr, höchstens murrt er durch die Zähne, verabscheut alle Nahrung, besonders das Trinken, ja wenn er Wasser sieht, entflieht er. Wenn er auch seinen Herrn anfangs kennet, und folgt, so zörnt er sich doch plötzlich gegen jene, die ihm nicht bekannt sind, was er sonst vorher nicht that, er läßt die Ohren hängen, und schleicht, als wenn er wäre geschlagen worden. So zeichnen sich die ersten Grade der Wuth aus. Wenn der Hund in diesem Zustande beißt, so ist es eben noch nicht entschieden, ob der Biß einer der gefährlichsten ist; nichts destoweniger muß der

Chi-

Chirurg doch alle Vorsichtsregeln gebrauchen, um der Hydrophobie zuvorzukommen, weil es doch immer möglich wäre, daß sie darnach entstünde. §. 6. Entschieden wüthend ist ein Hund, wenn er seinen Herrn nicht mehr kennet, seinem Ruf nicht mehr gehorcht, und ihn fliehet, schnauffet, als wenn er nicht genug Athem hätte; wenn ihm die Kehle anschwellt, die Zunge hervorhängt, welche bleyfärbig aussieht, der Mund schäumt; wenn das Thier unregelmässig herumläuft, bald wie betäubt, bald wie rasend, den Kopf tief hängen läßt, den Schweif zwischen die Füsse einzieht; wenn die Augen tief liegen, und thränen, und wenn er sich vom Haus seines Herrn entfernt. Ein Biß von einem Hunde in diesem Zustande ist entschiedener Massen gefährlich, und wenn das Gift sich der Blutmasse beymischt, so wird die Hydrophobie weit geschwinder und stärker erfolgen als im ersten Grade. §. 7. Hier muß der Chirurg mit der größten Fertigkeit tiefe Einschnitte in die Wunde und auch im Umkreis derselben machen, bis sie blutet. Wenn die Struktur des Theils nicht tiefe Einschnitte erlaubt, durch die man eine Ausleerung des Blutes zur Verhütung der Einsaugung erhält, so setzt man über seichte Einschnitte Schröpfköpfe, um das Blut kräftiger auszuziehen. Der Verfasser dessen hat selbst beobachtet, daß jene, die aus der Wunde starke Blutungen gehabt haben, nicht Wasserscheu geworden sind. So viel Wunden sind, so viel Orte muß man scarificiren. Um

nach gemachten Einschnitten noch sicherer zu geben, kann man auch ein Causticum actuale oder porentiale auflegen, um das Gift zu fixiren, und eine gute Eiterung zu erzwecken. Vorzüglich wird empfohlen das Butyrum antimonii, der Lapis causticus aus Kalk und Alcali fixum vegetabile, im Wasser aufgelößt und auf die Wunden gelegt. Auch der Höllenstein kann gebraucht werden. Nach der Hand kann man die Wunden mit Digestivsalbe, die mit Myrrhen versetzet werden darf, oder mit Storaxsalbe verbinder. §. 8. Selbst dann, wenn auch die durch den Biß entstandene Wunde leicht wäre, oder daß es schiene, als ob der Hund nur die Haut mit den Zähnen abgeschärft habe, dörfte man dennoch, um sicher zu seyn, die Einschnitte nicht versäumen, wenn sie auch eben nicht so tief seyn müssen, als im vorigen Fall. Auch kann man die Auflösung von Lapis causticus, ein anderes Arzmittel, ein Blasenpflaster, die mit spanischen Fliegen, oder rothem Queckfilber = Niederschlag vermischte Storax = oder Basilikumsalbe auflegen. Auch wenn der Chirurg erst spät gerufen würde, einem Verunglückten dieser Art beyzustehen, soll er dennoch nicht unterlassen, diese Mittel sogleich anzuwenden, denn die Unbequemlichkeiten sind nicht groß, und können doch das Leben retten. Nach der Hand muß man wie vorher die Eiterung befördern und unterhalten, und dem Kranken Muth einsprechen. §. 9. Wenn der Chirurg erst spät zum Beystande gerufen würde,

thut er wohl daran, dem Verunglückten sogleich einige Grane Kampfer mit einem halben, oder auch ganzen Gran Moschus durch etwas Honig gebunden 2 — 3 Mahl des Tags in einem Bolus zu geben, und damit durch einige Tage, auch Wochen fortzufahren, je nachdem die Umstände sich anlassen. Statt dieses Mittels kann er sich auch sogleich leichter Merkurialfriktionen um die Gegenden der Wunde, oder an den Extremitäten durch einige Tage nacheinander bedienen. Wer die Frictionen nicht gebrauchen wollte, dem könnte man innerlich des Tags einige Grane von der Merkurial-Panacee oder dem versüßten Merkurius geben. Der Verfasser dessen hat nach dieser Methode zwey Kinder von 7 und 8 Jahren geheilt. Die ganze Ueberfläche des Körpers entzand sich, wie wenn sie von einem allgemeinen Rothlauf überzogen wäre, war dabey geschwollen, und einige Tage darnach schuppte sich das Oberhäutchen über den ganzen Körper ab. Er sahe sie viele Jahre nachher im besten Wohlseyn. Ein Kind, das ein anderer Chirurg behandelte, der sich nicht mit der Untersuchung, ob der Hund wüthig war, abgab, starb 14 Tage nach dem Bisse von dem nähmlichen Hunde. Ehe man indessen sich dieser Mittel bedient, soll man einige Bäder gebrauchen, um die Haut zu erweichen, und die Ausdünstung zu befördern. Wenn der Kranke Fieber hat, das von entzündlicher Art wäre, oder wenn er auch ohne Fieber sonst plethorisch wäre, könnte man eine, nach Umstän-

den auch zwey Aderlässe vornehmen und von Klystiren Gebrauch machen. §. 10. Wenn schon Vorbothen der Hydrophobie erscheinen, besonders wenn den Gebissenen eine ungewöhnliche Melancholie ergreift, die Eiterung an der Wunde schlecht ist, und ungeachtet der oben angeführten Mittel immer ein gelbliches Serum herausfliest, so muß man vor allem den Kranken ermuntern, und muthig machen, und ohne Zeitverschub, nachdem man ihm einige Bäder hat brauchen lassen, zu den förmlichen Merkurialfrictionen seine Zuflucht nehmen, und sie so brauchen, als wenn man eine konfirmirte Lustseuche damit heilen wollte, doch immer mit der Vorsicht, daß keine starke Salivation erfolgt. Nach dieser Methode hat einer der ersten Aerzte von Mayland sich selbst, da er von einem wüthigen Hunde stark gebissen ward, von der Wasserscheue wirklich gerettet, indeß andere, die von dem nähmlichen Hunde auch gebissen waren, aber nicht die nähmliche Kur brauchten, daran gestorben sind. Gesetzt daß sich aber während der Kur die Hydrophobie doch einfände, so muß man die Friktionen deßwegen nicht unterbrechen, ob freylich, wenn es schon dahin gekommen ist, wenig Hoffnung mehr den Kranken zu retten übrig bleibt. Uebrigens muß man nicht versäumen, so bald sich die Wasserscheue veroffenbaret, dem Kranken Hände und Füße binden zu lassen, damit sie nicht die Wärter beissen, ob sie gleich selbst öfters die Anwesenden bitten, sich zu entfernen, und sie zu binden, weil sie die

Ge=

Gefahr der Umstehenden wohl kennen, und sich dabey der Beißwuth doch nicht enthalten können. Zwölftes Kapitel. Von den Invaliden. §. 1. Man sehe im zweyten Kap. 8. §. 12. 13. §. 2. Es giebt dreyerley Klassen von Invaliden. Zur ersten Klasse gehören die Realinvaliden, zur zwoten die Halbinvaliden, zur dritten Klasse werden jene gezählt, welche zwar auf eine gewisse Zeit als Invaliden anzusehen sind, nachher aber wieder in Stand gesetzt werden, ihren Dienst beym Regimente oder bey ihren betreffenden Korps, zu thun, oder zum dritten Bataillon von der Garnison übersetzt werden können. §. 3. Unter Realinvaliden versteht man jene, welche aus allerhöchster Gnade, so lange sie leben, das Brot zu geniessen haben, und in den sogenannten Invalidenhäusern wohnen. Unter diese Rubrik gehören z. B. jene, welche des Alters wegen zu jedem Militärdienst untüchtig befunden werden. Die Blinden, oder die so gut als blind sind, vorzüglich jene, bey welchen der Augapfel durch Verwundung, oder Krankheiten ꝛc. destruirt oder verdunkelt ist, welche den grauen Staar, oder den schwarzen Staar haben; im gleichem die Tauben mit gänzlichem Verluste des Gehörs durch Verwundung, Quetschung, oder sonstige schwere Krankheiten. Realinvaliden sind auch die, so einen Fuß oder einen Arm verlohren haben, jene, welche den Dampf, die Schwindsucht, Lungensucht, oder eine Lähmung in einem solchen Grade haben, daß keine Hofnung zur Heilung, Heilungsver-

versuch unnütze ist. Imgleichen die wahrhaft Epileptischen, so wie auch jene, welche einen Höcker, oder unheilbaren Fleischbruch bekommen haben. Durch gut angelegte Bruchbänder, wenn der Bruch nicht zu groß, oder angewachsen ist, weis man den Mann für den Dienst brauchbar zu halten, so wie denn wirklich einige Tausende mit Brüchen behaftete sowohl Infanteristen als Kavalleristen bey der Armee sich befinden, und Dienst thun. Ist der Bruch aber gar zu groß, oder angewachsen, daß er sich nicht reponiren läßt, so ist der Mann für Invalid zu erklären.

§. 4. Noch müssen die, welche die fallende Sucht haben, ingleichen jene, welche mit unheilbaren Hüftwehe behaftet sind, in die Klasse der Realinvaliden gerechnet werden. Es kömmt aber zu bemerken, daß diese zwo Krankheiten die Soldaten, um sich dem Dienste zu entziehen, oft arglistig nachzumachen wissen, der Chirurg muß daher bey Untersuchung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehen. Um die erste Krankheit richtig zu beurtheilen, muß man sich erinnern, daß bey einem wahren Anfalle der Epilepsie die Kranken völlig sinnlos zu Boden fallen, wobey ihnen der Schaum vor dem Munde steht, die Hand geschlossen, und Finger und Daumen dergestalten fest nach einwärts gezogen, daß man nicht im Stande ist, sie mit Gewalt aufzumachen. Wenn man nun vermuthet, daß eine Verstellung Statt finden möchte, so kann man sich dadurch Ueberzeugung verschaffen, daß man dem Epileptischen

un-

unversehens eine brennende Kohle oder ein glühendes Eisen in die Hände giebt, doch mit der Vorsicht, daß nichts weiter als nur die Haut verbrennt, und ja keine Flechse ꝛc. dabey verletzt werde. Ist die Epilepsie gegründet, so fassen die Kranken die Kohle mit der Hand, die sie zusammendrucken; ist sie aber nachgemacht, so lassen sie die Kohle sogleich aus der Hand fallen. Bey jenen, welche sich für Taub ausgeben, muß der Chirurgus das Ohr untersuchen, um zu sehen, ob nicht angehäuftes Ohrenschmalz, oder ein absichtlich in den äußern Gehörgang gesteckter fremder Körper zu Grunde liegt, und eine künstliche Taubheit macht. Bey der die und den Gliederreissen (Galle) nothwendig sich entweder gegründeter oder doch wenigstens solcher Mittel zu bedienen, welche nicht schaden können, im Falle die Sache gegründet wäre. Spanische Fliegenpflaster auf den leidenden Theil gelegt; eine strenge Diät und die Ruhe leisten oft die beste Wirkung, dabey kann man noch einen bittern Absud zum Trank verordnen, wenn er anwendbar ist. Vorzüglich hat man an der Diät ein sehr kräftiges Mittel, um nachgemachte Krankheiten zu heilen; denn es ist schwer für einen gesunden Menschen, es bey einer solchen Kur lange auszudauern. Auf diese Weise hab ich viele getheilt, worunter sich auch solche befanden, welche sich für bezaubert angaben. Indessen kann man annehmen, daß eine wahre Ischiatik, wenn sie heftig ist, durch fieberhafte Anwandlungen, Man-

gel an Eßlust und Abmagerung des kranken Gliedes kennbar wird. §. 5. Halbinvaliden heissen jene, welche man unter die Garnisonsregimenter stellet, oder welche als Krankenwärter in Spitälern verwendet werden können. In diese Klasse von Invaliden gehören jene, welche einen dicken Hals, einen Kropf, oder unheilbare Skropheln haben, die Einäugigen, die Halbtauben, imgleichen jene, denen die Zähne an einer Seite mangeln, welche den Schwund oder eine Gelenksteifigkeit an einem Arme, oder Fuße haben, und wo keine Hofnung zur Heilung übrig ist, auch die mit übel geheilten Beinbrüchen, wenn die freye Bewegung leidet ꝛc. Zu dieser Klasse können auch noch jene gezählt werden, welche am Skaare operirt worden, und darnach ein schwaches Gesicht behalten haben, ob sie gleich übrigens gesund sind; ingleichen welche stark ausgetretene Hämorrhoiden, oder einen Vorfall des Afters haben, welche durch venerische Krankheiten das Zäpfchen oder die Nase eingebüßt haben. §. 6. Invaliden auf eine bestimmte Zeit sind, z. B. jene, welche schwere und lange Krankheiten ausgestanden haben, und nun dergestalten erschöpft sind, daß es Monathe braucht, bis sie sich erholen, und die vorigen Kräfte wieder bekommen. Imgleichen solche, welchen auf vorhergegangene Quetschungen, gehaute oder geschossene Wunden, Verdrehungen, Auslenkungen, Beinbrüchen der Schwund, eine Kontraktur oder Erschlaffung an einem oder mehreren Gliedern zurück-

rückgeblieben ist, wo zur Heilung ein durch Monathe fortgesetzter Gebrauch der Bäder, oder anderer Mittel erfordert wird. Ueberhaupt wenn die Herstellung mit Hülfe der Zeit bewirkt werden muß, es seye nun für sich allein ohne Zuthun anderer Mittel oder bey dem gleichzeitigen Gebrauche schicklicher Hülfsmittel, wofern man nur eine Wahrscheinlichkeit zur Heilung für sich hat. Die Invaliden dieser Klasse werden bey den betreffenden Regimentern besorgt, bis sie hergegellt sind. Dieses, was hier gesagt worden, versteht sich nicht nur von dem gemeinen Soldaten, sondern auch von den Ober- und Unterofficiers. §. 7. Nachdem also der Soldat als Realinvalid, oder als Halbinvalid anerkannt worden ist, so hat der Regiments- oder Oberchirurgus vom betreffenden Regiment oder Korps ein Verzeichniß zu entwerfen, welches nebst dem Vornamen, Zunamen und Alter eines jedweden Mannes, auch zugleich eine kurze Beschreibung der vorgefundenen Fehler und Mängel enthaltet, auch muß in dem Fall, wenn der Fehler von einer Krankheit herrührt, bemerkt werden, daß alle angezeigte Mittel fruchtlos durch eine bestimmte Zeit sind angewandt worden. Dieses Verzeichniß muß von dem Regimentschirurgus, und dem Kommandanten unterschrieben, und mit eines jeden seinem eigenen Sigille versehen seyn, uud alsdann dem beym Generalkommando in den Provinzen angestellten Stabschirurgus, welcher die Superarbitrirung vorzunehmen hat, überge-

ben werden, damit derselbe hieraus den Werth der Real= oder Halbinvaliden zu beurtheilen wisse. Findet der Stabschirurgus, daß die zu Gunst der Invalidirung angeführten Gründe nicht hinreichend sind, oder daß man noch hoffen darf, den Mann wieder herstellen zu können, so muß der Regimentschirurgus den Rath des Stabschirurgen annehmen, und den Mann zum Regimente zurücknehmen, auch alles auf das genaueste befolgen, was ihm in Bezug auf die Herstellung des Mannes von dem Stabschirurgus aufgetragen wird. Dieserwegen ist der Regimentschirurgus verpflichtet, wofern er im Orte, oder doch in der Nähe ist, der Superarbitrirung in Person beyzuwohnen, oder wenigstens einen Bataillonschirurgus hinzuschicken. Die nähmliche Ordnung kömmt in Betreff der Officiers zu beobachten. Dreyzehntes Kapitel. Von Visitirung der Rekruten. §. 1 — §. 2. Es gibt zweyerley Arten von Rekruten: 1tens die sogenannten Landesständisches Rekruten, welche konscribirt sind, und sich stellen müssen; 2tens die freywilligen und Reichsrekruten welche sich aus freyer Willkühr unterhalten lassen. §. 3. Die Visitirung der Rekruten wird gewöhnlich in einem besondern Zimmer vorgenommen, wobey sich der Rekrut nackend ausziehen muß. Der Chirurg hat zuerst den ganzen Körper mit einem forschenden Blicke von vorwärts und von rückwärts zu übersehen, und bemerkt dabey, ob der Mann gesund aussieht, stark ist, und keinen in die Augen fallenden Defekt, oder

Un=

Ungestaltheit, keine ungleich erhobene Schultern oder einen krumm gebogenen Rückgrad, den Schwund, Steifigkeit ꝛc. ꝛc. an sich habe? Zu dem Ende läßt er den Mann mit dem Kopfe und Körperstamme nach vorne, dann nach rückwärts sich beugen, hierauf beyde Arme vorwärts dergestalt ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, dann soll er beyde ausgestreckte Arme über der Brust kreutzen, hernach rücklings zuerst nach dem Genicke, dann nach dem Kreutz bringen, sofort über den Kopf nach ihrer ganzen Länge ausgestreckt zusammen bringen lassen. Hierauf nimmt er neuerdings die Untersuchung jeder Hand insbesondere vor, um zu sehen, ob jedes Gelenke seine Beweglichkeit hat, ob kein Finger fehlt, steif oder verstümmelt ist. Alsdann läßt er den Rekruten in gerader Richtung vor sich hinstellen, so daß die Vorderfüsse dicht an einander zu stehen kommen, wobey er bemerket, ob die Knie nicht etwa stark einwärts gebogen, ein Fuß kürzer als der andere, oder krumm ist. Um sich von der Beweglichkeit der Gelenke zu versichern, so läßt er zuerst den Vorderfuß, dann das Knie, hernach den Schenkel biegen, und ausstrecken, auch wechselweise mit einem, dann mit dem andern Fuße niederknien. Zulezt kann er noch den Mann auf und ab gehen lassen, um zu ersehen, ob er einen festen Schritt hat, und sich nicht auf einen Fuß lehnt, oder schleppet.

§. 4. Nach dieser allgemeinen Uebersicht schreitet der Chirurg zur einzelnen Untersuchung der Theile wo-

wobey jeder Theil des Körpers insbesondere zu betrachten, was sich etwa Krankhaftes oder Widernatürliches vorfinden sollte. Um nicht Wichtiges zu übersehen, wird es, vorzüglich für den noch Ungeübten, gut seyn, wenn er bey dieser Untersuchung nach einer gewissen Ordnung verfährt, und die Theile des Körpers der Reihe nach, wie sie liegen, durchgeht, wobey er an dem behaarten Theile des Kopfes am schicklichsten anfangen wird. §. 5. Man beruft sich hier auf alle die im vorigen Kapitel angezeigten sowohl innere als äußere Fehler, welche auf die drey Klassen von Invaliden einen Bezug haben, auf welches Kapitel man daher auch verwiesen wird, um sowohl zu wissen, was für Rekruten auf keine Weise annehmbar, und zum Militärdienst gänzlich unbrauchbar sind, als auch die Krankheiten kennen zu lernen, welche den Mann zum Invaliden von der dritten Klasse machen, und die Assentirung desselben bis zu seiner gänzlicher Wiederherstellung verzögern. Läßt sich der Chirurgus beykommen, einen Rekruten anzunehmen, der einen von den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Fehler der Invaliden an sich hat, so wird er gehalten seyn, die auf diesen Rekruten zeither verwendete Kosten zu bezahlen. §. 6. Unbedeutende Furunkeln, Exkoriationen, kleine oberflächige Wunden von äußerer Ursche, ingleichen ein primitives venerisches Geschwür, oder andere Kleinigkeiten dieser Art, welche sich in wenigen Tagen, und mit einfachen Mitteln heben lassen,

setzen der Abnahme, wenn der Mann sonst jung, gesund, und stark ist, kein Hinderniß entgegen, und diese kleine Schäden müssen in der Folge geheilt werden. Allein findet sich ein Krankheitsumstand von Erheblichkeit vor, so kann die Annahme nicht Statt finden, bis dieser Umstand nicht vollkommen gehoben, und der Mann geheilt ist, wie dieses z. B. der Fall seyn wird, wenn sich ein Ausschlag, Krätze, venerische Flecken Geschwüre, Beinknoten (rophi), Leistenbeulen, Tripper, Feigwarzen; Phymose, Paraphymose, Geschwulst der Hoden, des Hodensacks, ein Hinderniß in Harnen von Karunkeln, 2c. §. 7. Man hat in Betreff des Kopfaufschlages und der alten vernarbten Geschwüren an den Füssen sehr viele Behutsamkeit vonnöthen. Nicht nur allein durch einen schon wirklich vorhandenen Bruch, sonder auch durch eine starke Anlage zum Bruche wird der Mann zu Feldkrigsdiensten untauglich. Man muß daher um solch eine Anlage zu entdecken, den Mann stark in die Faust blasen, auch räuspern und husten lassen, und dabey den Unterleib, vorzüglich am Nabel, und an dem Leistenring genau beobachten, ob sich während diesen Anstrengungen keine Geschwulst zeiget, auch mit den Fingern untersuchen, ob nicht etwa der Leistenring widernatürlich ausgedehnt ist. §. 8. Es ist bereits oben §. 2. gesagt worden, daß die konscribirten Landesständischen Rekruten, in der Hoffnung ausgestossen zu werden, oft Gebrechen und Krankheiten anführen, welche nicht

gegründet sind. Der Chirurg muß sich über diesen Punkt einen überzeugenden Aufschluß zu verschaffen suchen. Was hiebey in Betref der Epilepsie und dem Gliederreissen zu beobachten kömmt, ist bereits im vorigen Kap. 4. angezeigt worden. Zu Zeiten geschieht es, daß manche ein unwillkührliches und beständiges Harntröpfeln vorschützen. Um zu erfahren, ob diese gegründet, oder erdichtet ist, laßt man ein Geschirr herbeybringen, in welches man den Rekruten frey hinein harnen läßt, während dem Laufe aber heiß man ihn plözlich inne halten. Ein so warteter Verboth ringt einen weniger geübten Betrüger oft so aus der Fassung, daß er seine Rolle vergißt, und sich vergißt. §. 9. Eine angebliche Taubheit wird gemeiniglich aufgedeckt, wenn man während dem Visitiren den Rekruten geflissentlich, jedoch ohne sichs merken zu lassen, in einem leisen Tone über verschiedene Umstände ausfragt; z. B. wie alt er seye, wie er heisse, ob er nie krank gewesen ꝛc. wobey man auch das Ohr besichtiget, und den äußern Gehörgang untersuchet, um zu sehen, ob kein Auswuchs, oder sonstiger fremder Körper, oder aber ein eyterhaftes Ausfliessen sich vorfindet? Wenn der Mann ein schwaches, blödes, oder kurzes Gesicht vorgiebt, so muß man beyde Augen genau untersuchen, ob sich nichts widernatürliches darinnen zeiget; auch wird es gut seyn, wenn man sich durch andere Proben davon zu überzeugen sucht. §. 10. In Ansehung der Kröpfe muß man einen Unterschied machen.

Ost

Oft ist der Hals nur scheinbar dick, ohne daß sich sonst was Widernatürliches vorfindet, und die Dicke rührt blos von Stärke der am Halse gelagerten Muskeln her, wie dieses zu Zeiten bey sehr torosen Körpern beobachtet wird. Ist aber der Hals wirklich kropfartig; so macht dieser Umstand eben kein eigentliches Hinderniß in Bezug auf die Annahme, wenn nur die Geschwulst nicht veraltet, noch weich und klein ist, und in einer blossen Anschwellung der Schilddrüse bestehet. Bey diesen Leuten kann man mit Nutzen einen Heilungsversuch nach folgender Methode vornehmen: man lasse nämlich den Kropfkranken täglich in der Frühe mit nüchternem Magen eine Messerspitze voll von dem präparirten Meerschwamme nehmen. Ein wesentlicher Umstand hierbey ist, daß der Kranke das Pulver nicht auf ein Mahl verschlinge, sondern auf der Zunge so lang liegen lasse, bis es nach und nach vergehet. Doch muß sich der Kranke zu gleicher Zeit aller groben, ungegohrnen Mehlspeisen, alles Fett, imgleichen der erweichenden, erschlaffenden Getränke enthalten, auch die Speisen nicht zu heiß zu sich nehmen, und überhaupt alles zu vermeiden suchen, was die Theile erschlaffen kann. §. II. Was übrigens die Größe und das Maß, so die Rekruten haben sollen, betrift, dieses hänget so wie das Alter und der Stand des Rekruten, ob er ledig oder verheurathet seyn soll, von den Befehlen des Hofkriegsrathes ab, welche die für das Rekrutirungsgeschäft bestimmte Officiers in

Erfüllung zu setzen haben. Vierzehntes Kapitel. Vorschriften über die Art, Arzneyen aus den Feldapotheken zu fassen, sie zu erhalten, zu verwenden, und zu verrechnen. §. 1. Kein Feldchirurg darf es sich erlauben, Medikamenten zu fassen, welche außer dem Militar-Katolog sind, hat; eben so wenig ist es gestattet, Arzneyen für die Truppen außer den vom Hofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken zu fassen. Wer sich dessen ungeachtet eines oder das andere erlaubt, unterzieht sich der Strafe, die empfangenen Medikamenten aus eigenem Sacke zu bezahlen, (2. Kap. §. 34.) immer die Anzeige vorläufig an den Protochirurgus gemacht werden, bevor noch aus einer anderu, als der militärischen Apotheke die Fassung geschieht, damit hierüber an die Hofstelle Rapport machen, und (siehe Kap. 5. §. 8.) die hofkriegsräthliche Resolution einholen kann. Wäre der Fall so dringend, daß man den Erfolg der Anzeige vom Prochirurgus nicht erwarten könte, so müßte wenigens eine solche Fassung nie ohne Beyfall und Bewilligung des Kommandanten geschehen. Arzneyen, so für Officiere, oder andere Leute von Distinktion bestimmt sind, können allerdings wo immer aus einer Apotheke genommen, und auch außer der Norma verschrieben werden. §. 2. Die Individuen bey einem Regiment oder Korps, welche auf Kosten des Aerariums sowohl in Friedens- als Kriegszeiten ihre Arzneyen unentgeltlich erhalten, sind folgende: die Fahnenkadette, die k. k. Regimentskadette,

die

die Standartführer, Regimentstambour, Feldwebel, Wachtmeister, Führer, und vom Korporal abwärts die ganze Mannschaft, ferner die im Spitaldienst erkrankten Regimentskapellane, und Chirurgen. Alle übrigen Partheyen von einem Regiment müssen die benöthigten Arzneyen sich aus eignen Mitteln verschaffen. Einzig und allein bey jenen Regimentern, Bataillonen, oder Korps findet hier eine Ausnahme statt, welche in nachstehenden bekanntlich etwas ungesunden Landesgegenden in Garnison stehen, z. B. zu Mantua, Essek, Peterwardein, Karlsburg, Temeswar, Altgradisca. Wenn von solchen Regimentern, so lange sie da stehen, Individuen von was immer für einer Charge erkranken, so erhalten sie die benöthigten Arzneyen unentgeltlich doch muß jedes Mahl der Name des Officiers oder sonstigen Individuums auf das Rezept geschrieben werden. Nach der gewöhnlichen Ordnung sind übrigens die Regiments- und Bataillonschirurgen unter jenen Partheyen mitverstanden, welchen die Arzneyen im Erkrankungsfall unentgeltlich gebühren. In diesem Feldzug gegen die Türken haben Se. Maj. den Officieren bey der Armee die Medikamenten ohnentgeltlich abzureichen bewilliget, sowohl den Kranken, als den Blessirten, welches aber eine besondere Gnade von Sr. Maj. ist. Was in Absicht auf die unentgeltliche Verabreichung der Arzneyen in Invalidenhäusern Beziehung nimmt; dieß ist umständlicher im 4. Kap. §. 8. dieses Regl. angegeben

worden, woraus ersichtlich wird, welche Partheyen daselbst ihre Arzneyen unentgeltlich erhalten, und welche nicht. §. 3. Partheyen, die nicht zum Regiment eigentlich gehören, die jedoch vorzüglich zu Kriegszeiten wie z. B. die Marketender, zum bedingten Fuhrwesen gehörige Individuen, Bediente und Reitknechte der Officiere sich bey der Armee befinden, können ihre benöthigte Arzneyen aus der nächsten Feldapotheke um ihr Geld erhalten; sind aber die Regimenter und Korps so detachirt, daß die genannten Partheyen, so sich dabey befinden, zu weit von einer Feldapotheke entfernet wären, so können sie aus dem beym Regiment oder Korps befindlichen Arzneyvorrath mit Arzneyen versehen werden, die Regiments- und Oberchirurgen haben von ihnen den Betrag der verbrauchten Arzneyen einzufordern. Könnten oder wollten dergleiche Partheyen nicht gleich bezahlen, so wird dem Regimentskommando der Schuldige und die Schuld in einer Konsignation übergeben, und dieses zieht dem Individuum den Arzneybetrag vom Gehalte ab. Diese Konsignation wird aber eben so wie das baar abgeführte Geld zur Regimentskasse deponirt, und dem Regimentschirurgus sogleich eine Erlagsquittung darüber ausgefertigt und übergeben, welche er in der Dokumenten-Spezification anführt, und den Ordinationszetteln als der halbjährigen Rechnung beyschließt. Das Regiment hingegen stellt diese Betragskonsignation in der Depositenrechnung in Empfang, und wenn am Ende des Monaths

dem

dem Individuo der Geldabzug von dem Gehalte gemacht worden, so erlegt es den eingezogenen Betrag wie andere ärarialische Gelder in die Kriegskasse, erhält dafür einen Gegenschein, und stellt die Gelder mittels dieses Scheines in der Depositenrechnung wiederum in Ausgabe. Auch können dergleicheu Leute in die Feldspitäler aufgenommen werden, wenn für sie des Tages zwölf Kreuzer bezahlet wird. §. 4. Den Werth der Medikamente, welche Partheyen, die zahlen können zu bestimmen und jedem Individuum billig anrechnen zu können, zeigt der Medikamenten-Katalog wo die auf militärischen Fuß eingerichtete Taxe eines jeden Arzneystückes (s. Milizapotheke) beygesetzt ist. §. 5. Die Ordinationszettel der kranken Mannschaft müssen von den der kranken Weiber und Kinder, und beyde von denen der feindlich gefangenen Kranken abgesondert seyn, damit jeder für diese drey Klassen gemachte Aufwand von Medikamenten für sich allein ersichtlich wird. §. 6. Nie sollen an kranke Partheyen vom Bürgerstande ärarische Medikamente verabreicht werden. Hiernach haben sich alle Stabschirurgen, Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen bey strengster Verantwortung zu halten. Auch dann, wenn der Fall eintreten sollte, daß sie sich bey Epidemien auf hohe spezielle Verordnung mit den bürgerlichen Aerzten uud Wundärzten zur Besorgung des kranken Landvolkes verbinden müßten, bleibt dieses annoch untersagt. In diesem besonderen Fall so wie in alltäglichen Vorfällen sol-

len jene Feldchirurgen. welche beym Bürgerstande zur freyen Praxis befugt sind, alle Arzneyen für Kranke vom Civil aus den bürgerlichen Apotheken von der Stadt oder dem Lande in Rezepten verschreiten. Nur in dem Fall, wo an einem Orte keine Apotheke wäre, und das Leben eines Menschen in Gefahr wäre, können sie das Nöthige von ärarischen Arzneyen vorstrecken, jedoch so, daß gleich hernach die abgereichten Arzneyen nach der Miliztaxe im Preise berechnet, und der Geldbetrag von der Parthey eingezogen werde, wo sodann die weitere Verfügung wie bereits Kap. 7. §. 27. angeführt worden, nach der dort beschriebenen Art zu geschehen hat. §. 7. Was nebst den aus den Feldapotheken gefaßten Arzneyen noch ferner in den Spitälern zur diätetischen Pflege des Kranken muß bey Handen seyn: z. B. an Hühnern, Eyern, Gries, Gersten, Hafer, gedörrten Zwerschgen, Butter, Schmalz, Oel, Meerrettig, Salz, Safran, Zimmet ꝛc. alles dieses wird in den Feldspitälern zu Kriegszeiten, wo eigene Spitalsverwalter angestellt sind, von diesen herbeygeschaffet, und der Aufwand in die Spitalberechnungen eingebracht; zu Friedenszeiten aber besorgt dieß jener Officier oder Führer, dem die Spitalsökonomie vom Regiment anvertrauet worden. Hierbey kömmt nun zu bemerken, daß jene Stücke, die vom Spitale herbeygeschaft und in Form innerlicher oder äußerlicher Medikamente bey den Kranken angewendet werden, z. B. serum lactis, spiritus vini, ꝛc., in den

Ore

Ordinationszetteln jedes Mahl unterstrichen seyn müssen, damit auf der Stelle abzunehmen ist, was noch nebst den aus den Feldapotheken empfangenen Arzneyen auch von dem Spitale ist angeschafft worden. §. 8. Um nicht nur den Rest jener Medikamente, welche sich in den Medizinkästen in gläsernen Flaschen, oder andern Gefäßen befinden, mit jedem halben Jahre leichter bestimmen, sondern bey Medikamentenfassungen in den Apotheken die Tara (das Gewicht des Gefäßes) von dem Gewicht der hinein gefüllten Arzneyen leichter abschlagen zu können, ist es rathsam, auf dem Gefäße selbst die Nummer, das Gewicht des Gefäßes und den Namen des darin enthaltenen Arzneymittels aufzuzeichnen, und hierüber eine ordentliche Consignation in dem Medizinkasten aufzubewahren, besonders muß dieß beobachtet werden, wenn die Gefäße zur Feldapotheke kommen. Wenn grössere Fassungen gemacht werden, und folglich auch grössere Gefäße nothwendig sind, müssen sie ebenfalls vorher abgewiegt, und das Gewicht darauf bemerkt werden. §. 9. Nicht nur der Protochirurgus, sondern auch jeder angestellte Stabschirurgus in den Provinzen kann zu jeder Zeit unvermuthet eine Medikamenten Untersuchung anstellen. §. 10. Ungeachtet der Feldapothekendirektor und die angestellten Stabschirurgen die Pflicht auf sich haben, über die Güte der Arzneyen zu wachen, und für die beste Qualität derselben verantwortlich zu seyn: so wird dadurch dennoch jeder Chirurg von was

im-

immer für einem Range der Pflicht nicht entlassen, welche ihm auferlegt, darauf zu sehen, daß alle Medikamente, die er in einer von dem Hofkriegsrathe aufgestellten Feldapotheke fasset, in Rücksicht auf Menge und Eigenschaft in vollkommensten Zustande sind. Wo er das Gegentheil fände, soll er die Arzneyen nicht annehmen. Fehler in der Qualität werden jenen Stabschirurgen angedeutet, welchen die Provisoren und Senioren untergeordnet sind, und diese zeigen den Fehler dem Protochirurgus an, wenn er nur etwas bedenklich ist. Das Medizinalgewicht muß nach dem Wiener Fuß eingerichtet seyn. Selbst die subalternen Chirurgen sind berechtiget, Medikamente von ihren Vorgesetzten nicht anzunehmen, welche verdorben sind, oder nicht das Gewicht haben, so sie in ihrem Recepisse aussetzen müssen.

§. 11. Wer immer gut empfangene Medikamenten unter seiner Aufsicht haben wird, die nachher aus Nachlässigkeit verderben, ist gehalten, diese ärarische Arzneyen durch andere von der besten Qualität wieder zu ersetzen, oder ihren Betrag zu bezahlen. Darum sind alle Chirurgen, die Arzneyen unter sich haben, berechtiget, einen reinen trockenen Ort zur Aufbewahrung der Arzneyen zu verlangen, und im Fall die Kommandanten sich hierzu nicht herbeylassen wollten, es dem Protochirurgus anzuzeigen. Kräuter, Wurzeln, Blüthen u. d. gl. müssen in Säcken aufgehängt werden, damit sie keine Feuchtigkeiten an sich ziehen und verderben. Würden solche verdorbene

Medikamente vollends an die Kranken ausgetheilt, so würde dafür einzig und allein der Regiments- oder Oberchirurgus zu haften haben, und man wird deswegen keine Entschuldigung gelten lassen, wie dieß schon Kap. 5. §. §. 9. 10. gesagt worden. §. 12. Die Regiments- Bataillons- und Oberchirurgen sollen nie ihre Arzeneyen zur Sommerszeit in großer Quantität fassen. §. 13. Alle Regiments- Bataillons- und Oberchirurgen, die in den Feldapotheken Medikamente fassen, müssen den Aufsatz so machen, daß die Stücke nach alphab. Ordnung nach dem Formular A. geordnet, und das Gewicht nicht mit chimischen Zahlen sondern mit Buchstaben angesetzet werde. Nachdem sie diesen Aufsatz untrrschrieben haben, legen sie selben auch ihrem respecktiven Regiments- Bataillons- oder Korps-Kommandanten zur Versiegelung und Unterschrift vor. Dem zunächst wird der Aufsatz dem Prochirurgus, oder wo dieser nicht zugegen ist, den in den Provinzial-Hauptstädten, oder Festungen, wo Feldapotheken sind, befindlichen Stabschirurgen zur Revision und Unterschrift eingereicht. Vermittels eines solchen rektifizirten Fassungs-Aufsatzes können sie selbst, oder wäre die Feldapotheke von der Garnison entfernt, ein Unterchirurgus vom Feldapotheken-Provisor die Medikamenten in Empfang nehmen. Einen zweyten gleichlautenden von dem Provisor unterschriebenen Aufsatz aber nimmt der Unterchirurgus zu seiner Rechtfertigung mit sich zurück, die er bey seiner

Ankunft seinem Regiments- Bataillons- oder Oberchirurgus übergiebt, damit dieser von den Medikamenten-Stücken und ihrem Gewichte, die er nun zu übernehmen hat, verständigt ist, und sie auch zu seinem ferneren Ausweis in Händen hat. Noch kömmt zu bemerken, daß die vorgesetzten Chirurgen jedes Mahl die zur Aufnahm der flüssigen Arzneyen, z. B. Geister, Tinkturen, Essenzen, Salben ꝛc. nothwendigen Gefäße mit in jene Feldapotheke abschicken müssen, wo sie Fassungen machen, in dem der Apotheker nicht schuldig ist, die Gefäße ohnentgeltlich herzugeben.

§. 14. Sowohl den Rest als den neuen Empfang der Arzneyen müssen die vorgesetzten Chirurgen in ihre Verwahrung nehmen, und erhalten. In dieser Hinsicht wird es auch gut seyn, hierüber ein Journal zu halten, und alle Monath, oder wenigstens alle sechs Monathe vor Einschickung der halbjährigen Rechnung an die Hofkriegsbuchhalterey einen Extrakt nach dem Formular M. zu machen. Nur setzt man statt der Nummer den Namen des Regiments, Bataillons und Korps und statt des Bettes den Tag und Monath. Dieser Extrakt kann zur Direktion der Chirurgen dienen, wenn sie alle sechs Monathe das Inventarium über die in Rest verbleibenden Arzneyen aufsetzen. Hier können sie auf einen Ueberblick sehen, ob Empfang, Ausgabe, und Rest übereinkommen.

§. 15. In den Hauptspitälern bedient man sich durchaus der nach dem Formular M. bey der ganzen Armee eingeführten Ordinationszettel und

Ex-

Extrakte, wie hierüber die im Kap. 6. des Regl. 2. Th. befindlichen Vorschriften nachzusehen sind. In den Regimentsspitälern aber hält man Ordinationszettel nach dem zu Ende des 1. Th. des Regl. angehängten Formular D. D. Diese Ordinationszettel sind von jenen bey den Hauptspitälern darin unterschieden, daß sie die nebenseitigen Rubriken für fl. und kr. haben. Eben solche Rubriken haben die Medikamentenspezifikationen, die Empfangsdokumenten, Ausgabsdokumenten, und das Verzeichniß der in Reste verbleibenden Arzneyen. Allein bey allen diesen Tabellen werden von Seite der Chirurgen die Rubriken zu dem Ende leer gelassen, damit die Hofkriegsbuchhalterey die Preise darin aussetzen kann. Medikamente, die in kleinen Gaben bey den Kompagnien vertheilet werden, z. B. Purganzen, Pflaster, Salben ꝛc. werden eigens auf diesen letztern Ordinationszetteln bemerkt mit Beysetzung des Namens von den Kranken, und der Kompagnie, wo derselbe steht, so wie des Datum. §. 16. Mit Ende eines halben Jahrs d. i. mit dem lezten April und Oktober müssen die Medikamentenrechnungen ordentlich und geraden Wege an die Hofkriegsbuchhalterey eingesendet werden. Der vorgesetzte Chirurg sammelt von allen 6 Monathen die Ordinationszettel, so daß in einem eigenen Faszikel jene von der kranken Mannschaft seines Regiments, Korps, oder Bataillon; in einem andern die der kranken Weiber; in einem dritten jene der kranken Kinder versammelt

melt sind. Für die kranke Mannschaft von andern Regimentern oder Korps, die in dem betreffenden Regimentsspital das halbe Jahr hindurch mögen gelegen seyn, müßen ohnehin ebenfalls eigene Ordinationszettel mit dem Beysatze des Regiments, oder Korps, und des Namens von Kranken gemacht seyn, und in diesem Fall werden solche Ordinationszettel wieder in einen eigenen Faszikel zusammengelegt. Auf die nähmliche Art wird auch verfahren in Kriegszeiten. Wenn den Chirurgen, Regimentspatern, die im Spitaldienste erkranken, Arzneyen rezeptweis verordnet werden, so werden die Rezepte in einen Faszikel gesammelt. Die Ordinationszettel von kranken Kriegsgefangenen werden ebenfalls in einen besonderen Faszikel zusammengebracht mit der Aufschrift; für kranke Kriegsgefangene. Diese verschiedene Arten von Faszikeln werden nach der Ordnung zusammengelegt, und in dem nach dem Formular C. zu verfertigenden Ausgabsdokument aufgeführt. §. 17. Den so versammelten Faszikeln wird nun auch die Spezifikation des mit dem vorigen halben Jahre verbliebenen Medikamenten-Vorraths beygelegt, und dann die neuen sowohl einfachen als zusammengesetzten Arzneyen, wie sie in der Zwischenzeit des verloffenen halben Jahrs sind gefaßt worden, in den eigenen Originalspezifikationen beygefügt, und dieß alles in dem nach dem Formular B. verfertigten Empfangsdokument angezeigt. Was die Ordination und Austheilung der Arzneyen in allen Haupt-

spitä-

spitäler und Garnisonsstädten, wo ordentlich Feldapotheken sind, angehet, so hat sich der ordinirende Stabschirurgus in allem nach dem Kap. 6. Regl. 2. Th. und zwar pünktlich zu halten. §. 18. Jeder Chirurg hat zu sorgen, daß die innerlichen und äußerlichen Arzneyen auf eine solche Art ausgetheilt werden, daß kein Mißbrauch entsteht. Die auflösenden und eröfnenden Mittel setzen, wenn die Anstopfungen und Verstopfungen ein Mahl aufgelößt sind, bey fortgesetztem Gebrauch gerne die Säfte zu sehr auseinander, und oft folgen schlimme Wirkungen auf die guten Eröfnende und starke Harn treibende Dinge mangern den Kranken ab, wen sie noch fortgesetzt werden, nachdem die erwartende Wirkung schon erfolgt ist. Gleiches Bewandniß hat es mit zusammenziehenden und stärkenden Mitteln, die, wenn sie nach schon einmal gestillten Bauchflüssen fortgegeben werden, hartnäckige Konstipationnen hervorbringen. — Nebst dem also daß solche Mißbräuche auf die kranke Mannschaft einen bestimmten schädlichen Einfluß haben, sind sie auch der Oekonomie des Airariums sehr nachtheilig. §. 22. Ein ordinäres Getränk soll, wo nicht für alle, doch den größten Theil Kranken zuträglich seyn. Ein solches ist das bekannte Gerstendekokt, welches in Regimentsspitälern von der Spitalersparniß muß hergeschaft werden, wo das Regiment oder Korps außer den Hauptspitälern seine eigene Spitalsökonomie führt. In Hauptspitälern aber muß es die Feldapotheke zurichten.

§.

§. 21. Der noch bey einigen Regimentern von den Chirurgen eingeführte Mißbrauch, statt des ordinären Dekokts eine Abkochung von der Süßholzwurzel zu geben, kann Aeukophlegmatischen, Wassersüchtigen, den mit schwachen Dauungskräften, mit Bauchflüssen ꝛc. oft schädlich werden, indem sie viel trinken, und durch vieles Getränke noch schlapper werden. Selbst das decoctum pro potu ordinario ist nicht bey allen Arten von Krankheiten gleich zuträglich, es enthält Feuchelsamen und gedorrte Citronenschaalen, und wird in Entzündungsfiebern nicht mit gutem Erfolg getrunken. Um so rathsamer ist der oben angerathene aus Gersten, Reis, oder Haber zubereitete Trank. §. 22. Aus Manna zubereitete Getränke werden bey Brustkrankheiten, in Entzündungskrankheiten bey sehr schwächlichen Kranken, die gerade eine gelinde Auslerung benöthigen, mit Nutzen gegeben werden. Bey Wassersüchtigen, Leukophlegmatischen ꝛc. ist ihr Gebrauch gegen angezeigt. Außerdem thun beym Soldaten etwas stärkere Purganzen überhaupt bessere Dienste, weil der Mann meistens rüstig gebohren und erzogen, und sein derber Magen an schwarzes Brot, grobe und schwere Speisarten überhaupt gewohnt ist. Die Jalappa allein oder mit Weinstein oder Arcan. duplicat. versetzt, und im reinen Wasser oder Gerstentrank aufgelöst wird gute, und oft bessere Dienste leisten. §. 23. Vierzehntes Kapitel. Bevor ein Brechmittel verordnet wird, muß bekanntlich nach thera-

peuti-

preußischen Gesetzen vorher untersucht werden, ob der Kranke nicht an Brustschwäche und anderen Brustkrankheiten. z. B. Bluthusten u. d. g. leidet, ob er nicht schon lange verstopft ist, oder Leibsbrüche hat. In solchen Fällen weiß der geschickte Chirurg, daß es gefährlich wäre, Brechmittel, besonders aus dem Brechweinstein zubereitete zu geben, von dem Brechweinstein sich zu enthalten, wo es immer möglich ist, wäre der allgemeinen Sicherheit wegen allerdings anzurathen, indem man sich der Ipekakuanha in einer Gabe von 12 — 15 Gran, wenn Anzeigen zum Brechen da sind, weit sicherer bedienen, und das Brechen erleichtern kann, wenn man dem Kranken einige Schaalen warmes Wassers eine halbe Stunde vorher trinken, und wenn er anfängt zu brechen, ihn noch mehr nachtrinken läßt. §. 24. In kleinen Militärspitälern, besonders da, wo keine Feldapotheken aufgestellt sind, und wo die Chirurgen ihre Arzneyen selbst zubereiten, muß man keinen Mißbrauch von saturirten Dekokten und vielen Mixturen machen. Kommen unter dem gemeinen Mann reine Entzündungskrankheiten vor, so kann man nach vorgenommener nothwendigen Aderlaß dem ordinären Trank in ein besonderes Gefäß etwas Nitrum, und um das Getränk auch etwas angenehm zu machen, etwas Honig und Essig, oder das gewöhnliche Oxymell, oder auch ein wenig Hollunderroob, oder Weinstein zusetzen. Im Felde, auf Krankentransporten in Spitälern, die etwas entfernt sind, wie es in Ungarn geschie-

schiehet, ist diese Methode sehr praktikabel in Absicht des Nutzens, und der Bequemlichkeit. Die Bemerkungen sind eigentlich nicht zur Richtschnur den vorgesetzten ersten Chirurgen vorgeschrieben, die sich ohnedies in der Ordination zu benehmen wissen, sondern nur zu dem Ende, damit sie ihren Untergebenen diese Grundsätze wohl einprägen. §. 25. In unserer Norma sind antiscorbutische Mittel, z. B. Conserv Fumar. Acsinth. u. a. m. wir haben Essig, Meerretig: aber besser als alle die, sind die frischen Kräutersäfte von den herbis Nasturtii aquatici, Beccabungae, Acetosellae, die man von Krankenwärtern durch Unterchirurgen im Feld kann aufsuchen lassen, welches um so füglicher geschehen kann, da die Chirurgen auf unserer Akademie Unterricht über die Pflanzenkenntnisse erhalten. Ueberhaupt thun hier eßbare Kräuter und Wurzeln in Zugemüssen oder in Suppe gekocht gute Dienste. Jenen, die Fleisch geniessen, können, gibt man es mit Essig und Meerrettig. Dieses muß jedoch auf Kosten der Spitalsküche angeschaffet werden. An Orten, wo Serum lactis zu haben ist, kann man in Sommerszeiten die Kräutersäfte mit selben geben. §. 26. Man lebt übrigens der völligen Zuversicht, daß die vorgesezten Chirurgen sowohi als ihre Untergebenen alles mit der pünklichsten Genauigkeit und dem aushaltendsten Eifer beobachten und befolgen werden, nicht nur was in diesem Kapitel, sondern auch was in dem Reglement überhaupt Beziehung auf ihre Dienstleistung nimmt. — A.

A.

Medikamenten-Spezifikation für das löbl. K. K. N. N. Infanterie-Regiment, Bataillon, oder Korps.

			fl.	kr.
	Aceti vini simplicis,	libram unam.		
	Aquæ vuln. paqalis.	libram semis.		
	Baccarum Juniqeri.	libras duas		
	Balsami Arcæi.	uncias tres.		
	Cantharid. in pulv.	unciam semis.		
	Emplast. AlbiCocti.	lib. unam & semis.		

und so weiter.

Sig. N. N. den 20. Septemb. 17.

(L.S.) N.N. Regiments- oder Bataillons-Commandant.

N. N.

Regiments- oder Bataillons-Chirurgus

Die spezifizirten Medikamenten, und Materialien sind in dem obstehenden Gewichtsbetrag, für obgedachtes Regiment zu erfolgen Sign. N. N.

Daß diese spezifizirte Medikamenten und Materialien in dem obstehenden Gewichtsbetrag, und deren weder mehr noch weniger für obgedachtes Regiment von dem N.N. unter heutigen Dato richtig verabfolget, und von mir Endesgefertigten übernommen worden, bescheinige hiemit

N. N. den 26. Septembris 17

(L. S.) N. N.

B.

Empfangs-Dokumente.

Beylag	à 1ma Novembris 178. bis ultima Aprilis 178.	Stück.
A	Vermög Ordnungsmässig vorgenommener Inventur sind mit Ende Octobris 178. Medicamenten, und Materialien vorräthig geblieben, ut Beylag Lit. A.	1
B	Laut Gegenschein des Feld-Apothecken Provisor N. sind aus der K. K. Feld-Apothecken weiters empfangen worden, ut Beylag Lit. B.	1
	Zusammen.	2

C.

Ausgabs-Dokumente.

Beylag	A 1ma Novembris 178 bis ultima Aprilis 178.	Stuck
1.	Laut 103 Stück von dem Stabs-Chirurgo N. unterschriebenen Original-Ordinations-Zettel an die darin genannten Kranke nach desselben Ordination verschiedene Medicamente abgeben, Beylage Fascic. N. 1.	
2.	Laut 300 Stück von mir unterschriebenen gleichen Zettel nach eigener Ordination abgegeben ut Beylage Fasc. N. 2.	
	Zusammen	2.
	Daß es sich meines Wissens so, und nicht anders, mit der von mir docirten Ausgabe der von mir empfangenen Medicamenten verhalte, bezeige unter aufhabender Eidespflicht.	
	Nach diesen also geschehenen Abgaben ist bey mir durch die am 30. April 17 vorgeschriebenermassen vorgenommene Inventur. dann bey den von dem Regiment detachirten Chirurgis laut 4 Stück hier beygeschlossenen Original-Angaben, zu weiterer Verwendung vorräthig geblieben ut Beylag Sig. †. N.N. Standquartier oder Feldlage bey N. den 1ten 17 Regiments Chirurgus.	

D.

Verzeichniß der am Ende April 177. bey dem Löbl. Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamente und Materialien.

	Libra.	Uncia.	Drachma	Scrupel.	Gran.		fl.	kr
Aceti Antiseptici.	1	10	3	—	—	Libra una, Unciae decem, Drachmæ tres,		
Corticis peruviani.	4	11	2	1	10	Librae quatuor, Unciæ undecim, Drachmae duæ, Scrupulus unus, Grana decem.		
Herbæ Altheæ.	10	3	—	—	—	Librae decem, Unciæ tres.		
Und so weiter durch alle Klassen, welche vorräthig sind.						N. N. Regiments-Chirurgus.		

D. D.

Regiment, oder Partheyen	Regim. oder Part.
Compagnie Charge	Comp. Charge.
Namen zugewachsen den	Nam. zugew. den
Tag der Krankheit	Tag der Krankheit

des Monats	N. Arzneyen u. Anmerkn.	Diät	des Monats	N. Arzney. u. Anmerk.	Diät
	Krankheit fl. kr.			Krank. fl. kr.	
	Recidiv oder die 2te Krankheit			Recidiv oder die 2te Krank.	

E.

Krankenrapport. Des löbl. Regiments von 30 bis 30 178

14

a	b	c	d	e	f

15

g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	1

13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

17

18	
19	
20	

Sign.

21

138

Mill

w	x	16												kk	ll	m m
		y	z	aa	bb	cc	dd	ee	ff	gg	hh	ii				

Erklärung der Nummer. 1) In allen 2) Verbleiben in loco 3) Summa des Abgangs 4) Gestorben 5) Als Invaliden entlassen 6) Ins Bad nach 7) Abgegangen 8) Transferirt ins Spital nach 9) Reconvalescirt 10) Gefährliche 11) Summa sammt Zuwachs 12) Zeither zugewachsen 13) den 30ten 17 waren kranke 14) Febres 15) Morbi interni. 16) Morbi externi. 17) Dabey Commandirte Chirurgi. 18) Batail. Chirurgi 19) Unter-Chirurgi 20) Practicanten 21) N. N. Regiments- oder Bataillonschirurgus. a) c. continua simpl. b) c. Inflammatoria c) c. Putrida d) c. quotidiana e) c. tertiana f) c. quartana g) c. Colica h) c. Pleuritide i) c. Cholera k) c. Dysenteria l) c. Diarrhœa m) c. Morbo vesicæ Urin. n) c. Rheumatismo o) Arthridide p) c. Scorbuto q) c. Scabie r) e. Phthysi s) c. Paralysi t) c. Mania u) c. Hydrope v) c. Epilepsia w) zu Reconvalesciren x) Summa deren y) c. Vulnere z) c. Ulcere aa) c. Fractura bb) c. Luxatione cc) c. Contusione dd) c. Scrophulis ee) c. Lue Venera ff) c. Bubone gg) c. Gonorrhœa hh) c. Ophthalmia ii) c. Hernia kk) zu Reconvalescirenll) Summa deren mm) Summa Summarum.

F.

Nationale und Conduite-Liste von dem ganzen chirurgischen Personale des löblichen Regiments

a	b	c			f	g	h	i	k	l	m	r				s	t	u
		b		e								n	o	p	q			

1.

2 3

Erklärung der Nummer. 1 Summa 2 Sign. 3 N. N. (a Namen (b Charge (c Gebürtig (d von (e aus (f Religion (g Alter (h Stand (i Kinder k) Wo studirt (l Wo examinirt oder graduirt (m Sprachen (n Unterchirurgus (o Bataillonschirurgus (p Regimentschirurgus (q In allem (r Dienet als (s Den zweyjährigen Lehrkurs gehört (t Conduite (u Wo kommandirt.

Militzcommando, darunter verstehet man jene Befehlshaber, welchen die Oberaufsicht über das Milizwesen einer, oder auch mehrerer Provinzen anvertrauet ist. Dergleichen Befehlshaber werden Generalcommandanten genennt. Die Provinzen, in welchen Generalcommandanten sich jetzt befinden sind diese, als: Böhmen, Mähren und Schlesien, Galicien, Innerösstreich mit Inbegriff Friauls, Istreichs, des teutschen Litorale, und Tyrols; das Land unter der Ens verbunden mit dem Lande ob der Ens, und den Vorlanden; Ungern, Syrmien, Banat, Kroatien, Siebenbürgen, und Niederlande. Der Sitz des Generalkommandanten ist in der Hauptstadt jeder Provinz. Die Generalkommandanten stehen unmittelbar unter dem Hofkriegsrath.

Milizconsistorium, dessen Sitz ist in Wien; ihre Verfassung ist jener der Civilconsistorien gleich. (s. Konsistorium im 4ten Bande des polit. Codex.) Das Präsidium darüber führt jetzt der Bischof zu St. Pölten. Gewöhnlich ist da, wo ein Generalcommando ist, ein Feldsuperior, der die Aufsicht über die Feldkapelläne, im gemeinen Leben Feldpatres, und alle übrigen den Milizgottesdienst betreffenden Gegenstände dieser Provinz besorgt; er steht unter dem Oberfeldsuperior, Bischof zu St. Pölten.

Milizdepartemente. Diese sind: a) der Hofkriegsrath, dessen Geschäfte verbreiten sich über die sämmtlich östreichischen Länder. Die Verfassung dieses Kriegsdepartements nebst den demsel-

den untergeordneten Behörden findet man näher behandelt in dem ersten Bande meiner östreichischen Staatenkunde S. 252 — 258.

Milizehrenzeichen ist folgenden Individuen zu leisten, als: in den Provinzen: a) den Landescommissären, Cardinälen, dem wirklichen Erzbischöfen, Bischöfen, Toisonisten, Großkreuzen des Miliz- und St. Stephansordens; ferner b) in Böhmen dem Obersten Burggrafen, Obersten Hoflandmeister, Obersten Landmarschall, Obersten Landeskämmerer, Obersten Landrichter, Obersten Kanzler, Obersten Lehenrichter, und Appellationpräsidenten, c) in Kärnten dem Landeshauptmann, d) in Krain dem Landeshauptmann, e) im Lande ob der Ens dem Regierungspräsidenten, f) im Lande unter der Ens dem Regierungspräsidenten, N. Oest. Landesmarschall, g) in Mähren dem Gubernialpräsidenten, Landeshauptmann, Obersten Landeskämmerer, Obersten Landesrichter, Landesunterkämmerer, im Fall der letztere aus dem Herrenstande ist, h) in Schlesien dem k. Amtspräsidenten, den anwesenden weltlich schlesischen Fürsten, i) in Steyrmark dem Gubernialpräsidenten, Landeshauptmann, und Regierungspräsidenten, k) in Tyrol dem Gubernialpräsidenten, Landeshauptmann, und Regierungspräsidenten. Unter den vorstehenden Individuen wird das Milizehrenzeichen dem Landeschef oder dessen Stellvertreter durch das ganze Jahr, so wie dem kommandirenden General geleistet, den übrigen Individuen aber wird das Ehrenzeichen geleistet

ket drey Mahl im Jahr, als: 1) am Neuenjahrstag, 2) an dem Tage, da die Landtagspropositionen geschehen, und 3) an dem Tage des Landtagsschlusses. 1767 Jänner 23. S. Uniforme.

Milizentlassung, s. Entlassung im 2ten Bande des politischen Codex.

Milizfrau: 1778 Febr. 8.) dem zurück gelassenen Milizfrauen, so wie den Soldatenweibern bey den marschierenden Truppen, ist die Unterkunft unentgeldlich zu ertheilen, dem letzteren ist auch täglich die Brotportion zu geben. S. Milizgratiale.

Milizfuhr; s. Milizheirath 1777 Febr. 28; Proviantfuhr: Vorspann.

Milizgratiale. Des Dienstgratiale, das ist der Abfertigung eines wohlverdienten Kriegers sind nur auf beständig oblegate Leute fähig, und zwar nur damahls, wenn ste invalid werden; bey dem Tode eines dergleichen Mannes bekommt die hinterlassene Witwe, oder Kinder das Gratiale; hiervon sind die Weiber ausgenommen, welche sich außer der Regimentsnummer aufhalten, und unter der Civiljurisdiction stehen, die Witwen der Leibgarde zu Fuß bekommen nebst der Forderung des Gratiale 30 fl. zur Abfertigung, die Kinder aber werden nach Umständen versorgt, die Witwen justificirter Männer erhalten keine Gratiale, hiervon sind aber die Witwen jener Männer nicht ausgeschlossen, welche sich aus Kleinmuth das Leben genommen haben; das Gratiale wird dem

Man-

Manne, oder der Witwe auf die Hand bezahlet, mithin kann dasselbe zur Schuldenbezahlung ꝛc. nicht verwendet werden. Die Witwe der zur Gratiale gratificirten Männer, welche keine, oder noch unerzogene Kinder haben, bekommen das Gratiale ganz, hat sie lauter erzogene Kinder und das Gratiale beträgt nur 20 fl.; so gebührt ihr diese ganze Summe, übersteigt dasselbe aber diese Summe; so erhalten die erzogenen Kinder das, was die 20 fl. übersteigt; steigt das Gratiale über 40; so wird die Summe unter die Witwe und den Kindern getheilet, im Falle daß sie theils erzogene, theils unmündige Kinder hätte; so erhält sie die 40 fl. ganz; ist aber die Summe gröser; so bekömmt sie sowohl ihren, als der unerzogenen Kinder Antheil. Der den erwachsenen Kindern betreffende Antheil kömmt ihnen selbst zu, die Summe welche 20 fl. übersteigt, und die erwachsenen Kinder sind noch minderjährig wird von dem Invalidenamt zur Nutznüssung angelegt. Das nähmliche kömmt zu beobachten wenn bloß minyerjährige Kinder, ohne Witwe da sind. Die Witwen, deren Männer vor dem Ablaufe eines Jahres im Invalidenhaus sterben, erhalten die Abfertigung nach den Dienstjahren ihrer Männer. Nach einem Jahr bekommen alle Witwen ohne Unterschied, wenn sie unerzogene Kinder haben, 30 fl.; wenn sie keine, oder wissentlich versorgte Kinder haben 20 fl. Den Kapitulanten gebührt das Gratiale erst von dem Tage der abgegebenen Kapitulation. 1777 Nov. 22.

Milizgrenze, darunter versteht man jenen Milizbezirk, welchen zur Abhaltung der räuberischen Einfälle der Ottomannen angelegt ist, und sich südwärts von fiumergebieth, bis an die Bucowine Ost-nordwärts erstrecket. Ich habe eine nähere Beschreibung von diesem Milizbezirk, der bis jetzt grösstentheils unter die Terras incognitas in austria gehört hat, in dem vierten Bande meines geographischen Handbuches Sz. — — gegeben. Die in diesem Bezirke gegründete Justizverfassung behalte ich mir bevor, in dem zu erscheinenden Justizcodex vorzulegen.

Milizheirath: 1750 Febr. 7. das heirathen ist der Miliz ohne Bewilligung der Vorgesetzten verbothen,) 1751. Apr. 10. ohne Vorwissen der Invalidenhofkomission darf kein Invalid getraut werden.) 1775, Art. 14. jenem Soldaten, er seye ein Inländer, oder Fremder, wird nach vorausgegangener Meldung das Heirathen gestattet, wenn die betroffene Person, welche er heirathet, so viel Verdienst besitzt, das es ihr die tägliche Löhnung zu fünf kr. verschaffet; hierüber hat sich die betroffene Person mit einem obrigkeitlichen Attest auszuweisen, und bey dem Regiment ihres Mannes vorzuzeigen; sie bleibt der Civiljurisdiction unterworfen, hat außerhalb des Regiments zu wohnen, die und aus einer solchen Ehe kommenden Kinder sind wie andere Civilkinder anzusehen. Im Falle aber, eine dergleichen Weibsperson ihrem Mann bey der Kompagnie zugetheilet wird, kommt sie sammt ihren Kindern unter die Miliz-

jurisdiction.) 1777. Febr. 28. den Milizfuhrknechten wird die Trauung ohne Einwilligung des Milizfuhrwesencorps nicht gestattet. 1786.) das Heirathen befreyet von dem Milizstande nicht. S. Heirath; Heirathsconsens.

Milizjurisdiction. 1754 Sept. 14. unter der Milizjurisdiction stehen: 1) jene, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, nicht aber jene, Personen welche nur Milizcharakteur bekleiden, auch in den Fall nicht, wenn sie eine Milizpension geniessen; 2) die Feldärzte, und Chirurgen so lang sie bey der Miliz engagiret sind, und Gage ziehen; sie wären denn einer erbländischen Universität inkorporirt, oder praktizirten im Lande, oder in einer Stadt. 3) Die Bedienten der Milizpersonen hängen im Felde von der Miliz ab; wenn selbe jedoch sich mit ihren Herrn anderwärts, als beym Regimente befinden, sind sie der Civiljurisdiction unterworfen. 4) Die Officiersfrauen, wenn sie ihren Männern in das Feld nachfolgen, oder sich bey dem Regimente aufhalten, stehen unter dem Gerichtszwange dem ihre Männer unterworfen sind. Wenn sie aber bey vorkommenden Feldzügen in den Ländern verbleiben, gehören sie unter die Jurisdiction des Orts, wo sie sich aufhalten. Unter der Jurisdiction stehen: 1) die majorennen Milizpupillen, wenn selbe nicht Kriegsdienste annehmen. Eben so gehören 2) die Milizwitwen bey Lebzeiten, und ihrem Absterben mit der Verlassenschaft unter die

Civil=

Civiljurisdiction. 3) Die Proviantofficiere, die von der Hofkammer abhängen, gehören in den östreichischen Ländern nnter die Regierung und Kammer, in Böhmen aber unter die Civilobrigkeit. 4) Die bürgerlichen Bau=und Werkmeister, wenn auch solche in Festungen arbeiten, hingegen sind jene der Miliz unterworfen, welche keine Bürger sind, auch keine Civilgebäude annehmen dürfen. 5) Fremde bey auswärtigen Fürsten dienende Officiere. 6) Türkische Unterthanen, und fremde Handelsleute gehören in Wien unter das Stadt= und Merkantilgericht, in andern Orten aber unter jede Ortsgerichtsbarkeit. 7) Wenn eine in königl. Felddiensten stehende Malefizperson in Wien betreten würde; so gehört die Untersuchung und Bestrafung der Kriegsstelle; es sey denn, daß vom allerhöchsten Orte ein judicium delegatum angeordnet würde. 8) Die erste Kaptur — — kann von der Civilobrigkeit geschehen; doch muß der Missethäter an die Kriegsstelle auf Verlangen, und ohne Taxe ausgefolget, dieses aber auch von Seite der Miliz beobachtet werden. 9) Die Civil=und Milizobrigkeiten sollen einander zur eidlichen Zeugenverhör willig die Hand bieten. 10) Wenn ein Soldat ausserhalb Wien wegen Mißhandlung in Verhaft kömmt, und das Regiment im Lande befindlich ist, so muß selber dem Regimente übergeben werden; liegt das Regiment aber nicht im Lande, so müssen die Milizverbrechen von gemeinen Delikten unterschieden werden. 11) Im Falle ein Officier, oder gemeiner Sol=

that wider die Kriegsartikel handelt, muß er binnen zween Monathen dem Regimente ausgefolget werden; wenn es aber das Regiment länger anstehen liesse, muß es die Aetzungs-und andere Kosten ersetzen. 12) Die Stabs-und Oberofficier, und deren Frauen, welche keine Landstände sind, sollen vom Regimente, oder vom Hofkriegsrathe processiret werden. 13) Ein Unterofficier oder Gemeiner, welcher eines Verbrechens schuldig wird, so die Todesstrafe verdient, muß dem Regimente, im Falle selbes im Lande, wo das Verbrechen geschehen ist, steht, ausgefolget werden; wäre aber das Regiment nicht im Lande, so muß demselben die Missethat berichtet werden, damit es den Delinquenten abholen lasse; würde aber der Delinquent binnen zween Monathen nicht abgeholet, so soll das Halsgericht des dasigen Ortes das Urtheil schöpfen, und vollziehen. 14) Wenn das Verbrechen ein erspiegelndes Beispiel in dem Orte des Verbrechens erforderte, so hat der Hofkriegsrath sowohl, als die Regimenter die Exekution in dem Orte, wo das Verbrechen geschehen ist, vollziehen zu lassen. 15) So oft ein Soldat, oder Stabsbedienter vom Hofkriegsrathe oder einem Landgerichte verurtheilt wird, soll dem Regimente davon Nachricht gegeben, und das von dem Landgerichte gefällte Urtheil dem Hofkriegsrathe zur Verfügung eingesandt werden. 16) Personalklagen sind gegen wirklich in Kriegsdiensten Stehende bey dem Regimente, wenn sie aber zu keinem Regimente gehören, oder das Regiment

nicht" im Lande wäre, bey dem Hofkriegsrathe, wo aber keine Kriegsstelle befindlich ist, bey den adelichen Gerichten, wenn es Stabs=oder Oberofficiere betrifft; wider Unterofficiere und Gemeine bey jeder Civilgerichtsbarkeit, anzubringen. 17) Wenn eine Milizperson für Kost und Quartier etwas schuldig bleibt, kann sich der Hauswirth an den Effekten des Schuldners, die Montur, das Gewehr und die Regimentsgelder ausgenommen, regressiren, und wenn in sechs Wochen die Zahlung nicht geschieht, die Schätz=und Einantwortung von der Civilobrigkeit ansuchen. 18) Milizpersonen, als Vormünder, stehen unter der Instanz der Pupillen, und Kurandi. 19) Wenn eine Milizperson wegen eines Wechselbriefes bey dem Merkantilgerichte geklaget wird, soll der Hofkriegsrath auf des Wechselgerichts Ansuchen auf des Debitors Gage den Verboth annehmen, nöthigenfalls auch die Personalexekution ertheilen. 20) Wenn einer, dessen Streitsache bey einer Justizstelle anhängig ist, Soldat würde, soll er doch den anhängigen Proceß dort ausführen. Wenn ein Inquisit sich losmachte, und unter die Miliz gienge, nicht weniger wenn ein Uibelthäter sich anwerben liesse, jedoch nicht zur Fahne geschworen hätte, sind sie dem Landgerichte auszufolgen. 21) In Realklagen muß die Milizperson bey dem Richter der liegenden Sache zu Rechte stehen. 22) In Fiskalsachen müssen die Milizpersonen in jedem Lande Rede und Antwort geben, wo der Fiskus eine Klage anzubringen schuldig ist. 23)

In

In Sterbfällen gebührt die Sperre und Abhandlung, auch die Vergerhabung jener Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene quoad causas civiles gestanden ist. 24) Die Officiere, welche wirkliche Landleute sind, stehen, ausser in Milizverbrechen, unter dem Iudicio statuum, und wenn ein solcher ausser Landes stirbt, muß das Originaltestament der Landesstelle eingeschicket, und die Verlassenschaft dort abgehandelt werden. Jedoch wird über des Verstorbenen Feldequipage, und übrige Fahrnisse von Seite der Miliz die Sperre angeleget, und die Inventur errichtet, dan der Landesstelle eingesendet, und nach mit dem Regimente gepflogener Richtigkeit auch das Milizvermögen ausgefolget. Uebrigens gehört die Liquidazion der Regimentsschulden privative zum k. Kommissariate und respektive Hofkriegsräthe, wo denn der Erbe seine etwaigen Behelfe beizubringen hat; wie denn zu diesem Ende einem ex Testamento vel ab intestato sukzedirenden Milizerben von den Landesstellen vor 3 Monathen die Erbschaft nicht auszufolgen ist. Wenn es zum Konkurse kömmt, gehören die Regimentsschulden in die gehörige Prioritätsklasse. 25) Auf dem Stadtglacis gebühret dem Kommandanten die Obsicht; die Jurisdiction aber, so weit die Fortifikation nicht beschädiget wird, steht dem Politicum zu, und soll demselben alle Assistenz geleistet werden. 26) Die Inwohner der Bastionhäuser bleiben in Civil- und Kriminalsachen unter jener Obrigkeit, unter welche sie ihrem Stande

nach

nach gehören: 27) Wenn Jurisdictions- oder andere Streitigkeiten zwischen dem Hofkriegsrathe, und Civilstellen entstehen, und man sich in Güte nicht vergleichen könnte, sollen beyderseitige Beweggründe zur allerhöchsten Entscheidung übergeben werden.

Milizjurisdiction, geistliche, 1771 Jän. 21 die Feldkapelläne haben bloß über jene Milizpersonen die Jurisdiction, welche unmittelbar zur beweglichen Miliz (ad militiam vagam) gehören, die übrigen Milizpersonen, welche unter dem Namen: beständige Miliz (Militia Stabilis) begriffen wird, stehen unter den ordentlichen Bischöfen, und Ortspfarrern. Die Personen, welche zur beweglichen Miliz (ad militiam vagam gehören, sind: 1. sämmtliche in den Ländern kommandirenden Generale, und deren Domesticken in so lange sie bey ihnen in Dienst stehen; alle Festungskommandanten mit ihren subalternen Officieren; weiters, der angestellte, und besoldete Milizkapellan, die Feldmediker, Stabschirurgen, und Apotheker. 2.) Die in den Ländern bestellten Patres campreſtes superiores. 3.) Der große, und kleine Generalstab. 4.) Alle sowohl in den Ländern wirklich dienenden, als dermahl zwar nicht angestellten, jedoch zur Dienstleistung im Felde vorbehaltenen Generale. 5.) Alle Regimenter, und Milizcorps, sie mögen in Kasernen, oder bürgerlichen Häusern seyn, und entweder in Corpore beysammen stehn, oder zertheilet liegen. 6. Das Militärverpflegsamt, als:

Amtsräthe, Secretäre, Konzipisten, Registratorsadjunkten, Kanzellisten, Revisoren, Kalkulatoren, Ingrossisten, Ober- und Unterintendanten, Verpflegscommissäre, Verpflegsmagazineur, Verpflegsfouriere. 7. Die Feldkriegsexpedition bekanntlich Kanzelleydirector, Secretäre, Registratoren, Konzipisten, Kanzellisten, Accessisten, Kanzelleydiener, 8. Das Feldkriegskommissariat, als: Generalkriegskommissär Oberstkriegskommissär, Secretäre, Konzipisten, Registratoren, Expeditoren. Expeditorsadjunkten, Buchhalter, Vizebuchhalter, Kanzellisten. Accessisten, Kanzelleidiener, Fouriere, Oberkriegskommissäre, Feldkriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere. 9. Das Fuhrwesen; als: Direktor oder Kommissär, Verwalter, Kassier, Officier, Fourier, Geschirrschreiber, Ober-und Unterfeldscherer, Roßarzt, Ober- und Unterwagenmeister, Schneidermeister, Gesellen, Wagnermeister, Gesellen, Stallmeister, Gesellen, Riemermeister, Gesellen, Ordnär knechte, Es ist zu bemerken, daß diese Handwerksleute keine bürgerlichen sind, sondern unmittelbar in Milizsold stehen, welches auch von den nachkommenden so zu verstehen kömmt. 10. Die Feldkriegskasse; benanntlich: Feldkriegskassier, und Schreiber, Kontrolor, Kasseofficiere, Accessisten. 11. Das Feldpostamt, und zwar: Feldpostmeister, Postofficiere, Amtsdiener, Postillon, Estaffeten, Feldkouriere. 12 Feldkriegsaubitoriatamt, Generalauditorlieutenant, Gerichtschreiber, Trabant, Generalgewaltiger, Profoslieutenant, Freyman, Stöckelknecht. 13. Das Ingenieurkorps, Generalpro-

alprodirektor, Oberſter, Oberſtlieutenant, Oberſtwachtmeiſter, Hauptleute, Oberlieutenante, Unterlieutenante, Konduteur, Kadetten Auditor. 14. Das Sappeurkorps. Oberſter, als Kommandant, Hauptleute, Oberlieutenante, Unterlieutenante. 15. Der Pontonsſtand, als: Feldſchiffbruckoberſtlieutenant, Bruckhauptmann, Bruckliеutenant, Bruckſchreiber, Bruchſchiffverwahrer, Feldwäbel, Fonriere, Korporale, Tambour, Zimmerleute, Bruckpontoniere, Bruckbauknechte, Waſſerer. Das dazu gehörige Fuhrweſen, Officiere, Fouriere, Wagenmeiſter, Oberknecht, Schmiedmeiſter, Geſellen. Wagenmeiſter, Geſellen. Stallmeiſter, und Geſellen, Riemermeiſter, und Geſellen, Geſchirrknechte, Pontonkarrenknecht, 16. Das Schiffarmement, als: Oberſtlieutenant, Oberſtwachtmeiſter, Hauptleute, Lieutenante, Materialverwalter, Baumeiſter, Ober- und Unterbootsmann, Quartiermeiſter, Polier, Zimmerleute, Matroſen. 17. Die Feldartillerie, benanntlich: Generalfeldmarſchallieutenan, Generalwachtmeiſter, Oberſter, Oberſtlieutenant, Oberkrigskommiſſär, Zeuglieutenant, Stuckhauptmann, Auditor, Kaſſier, Oberadjudant, Sekretär, Zeugwärter, Oberfeuerwerksmeiſter, Quartiermeiſter, Feldkapellan, Oberpetardier, Alter Feuerwerker, Junger Feuerwerker, Wegbereuter, Bruckmeiſter, Fouriere, Fourierſchützen, Zeugſchreiber, Proviantſchreiber, Feldſcherer, Büchſenmeiſter, Korporal. 18. Das Feldzeugamt, Zeugdiener, Pulverhüter, Untergeſchirrmeiſter, Bindermeiſter, und Geſellen. Oberwagenmei-

meister, Wagenmeister, und Gesellen, Stallmeister, und Gesellen, Zimmermeister, Handlanger. Korporal, Wagenbauer, Tambour, Profos mit den seinigen. 19. Die Mineurskompagnie, Minieroberhauptmann, Hauptleute, Lieutenante Feldwäbel, Miniermeister, Korporale, Alter Minier. Junger Minier, Miniertambour, 20. Die Roßpartbey, als: Oberwagenmeister, Geschirrmeister, Geschirrschreiber, Roßarzt, Wagenmeister, Geschirrknecht, Stuckknecht. 21. Die Militärökonomiekommission, Oberstlieutenant, Oberstwachtmeister, Hauptleute, Lieutenante, Rechnungsführer, Fouriere, Feldscherer, Feldwäbel, Führer, Korporal, Gefreyte, Gemeine, Professionisten, die unmittelbar Militaren sind. Schuster, Schmied, Kirschner, Bindelmacher, Riemer, Gürtler, Klempner Kupferschmied, Tischler, Zimmerleute, Büchsenmacher, Binder, Gelbgiesser, Lakirer, Hutmacher, Schlösser, Ringelschmied, Maurer, Schleifer. 22. Diejenigen die unmittelbar zu künftigen Feldkriegsdienste erzielet, unterrichtet, und unterhalten werden, als: Ingenieurschule, Neustädterakademie. 23. teutsche und ungerische Nobelgarde. 24. Die 3 Invalidenhäuser. Standt desjenigen Personals, so ad militiam stabilem gehört. 1. Die beständigen Garnisonsmediker, oder jene, die nach geendigtem Kriege in einem Orte sich seßhaft machen, und die Praxis exerziren, welches auch von den Chirurgen, und Apothekern, so das Bürgerrecht nehmen, zu verstehen ist. 2. Die hier fixirten Invaliden bey dem

hiesigen Hausartilleriecorps, als: Amtsrath, Secretär, Koncipisten, Expeditoren, Kanzellisten, Accessisten. 2. Der Zeuglieutenantsstab, als: der sich stets hier befindende Zeuglieutenant, Stuckhauptmann, Oberfeuerwerkmeister, Zeugwärter, Amtschreiber, und Diener, Feuerwerker, Stuckverschneider, Giessereiwesenin spektor, Büchsenmeister, Korporal, Schmiedmeister, und Gesellen, Schlössermeister, und Gesellen, Tischlermeister, und Gesellen, Blattenmeister, und Gesellen, Wagenmeister, und Gesellen, Büchsenmeister, und Gesellen, Bindermeister, und Gesellen, Zimmermeister, und Gesellen, Stuckgiesser, Handlanger Zeugdiener, Thorwärter, Nachwächter. 4. Das Zeugzahlamt, Zeugzahlmeister. 3. Die Arsenalsamtsbedienten, als: Verwalter, Tischlermeister, Zimmermeister, Schmiedmeister, Portier, Wachübergeher, Wächter. 6. Das Oberstschiffamt, Von diesem wird der Schiffsamtsoberstlieutenant — — — — der ad militiam vagam gehör, ausgenommen. Die übrigen Beamten gehören ad Militiam stabilem, als: Schiffamtsverwalter, Officier, Schreiber, Schoppemeister, Stallknecht, Wächter beym Schiffamt. Detto bey der Fahnstange. 7. Die Fortifikationsbeamten als: Bauverwalter, Bauschreiber, Materialschreiber, Schanzschreiber, Bauamtschreiber, Rechnungsführer, Oberschanzkorporale, Maurermeister, Schlössermeister, Zimmermeister, Ziegelmeister, Maurerpolier, Zimmerpolier, Mahler, Kompaßmacher, Tischler, Schlösser. 8. Milizökonomiekommissa-

en, die bey den Oekonomiekommissionen arbeitenden bürgerlichen Gesellen. 9. Alle Pensionisten, ob sie schon vorhin bey der Miliz gewesen sind. 10. Die Witwen, Pupillen. 11. Die Garden unter dem Feldmarschall Grafen von Kolloredo. 12. Die k. k. Arciere. (jetzt Grafen von Nostitz)

Milizkapellan 1754 Jän. 19. den Regimentskapellänen sind jährlich die Beichtzettel zu geben, sie haben die jährliche Zulage von 124 fl. zu erhalten, in den Monathtabellen sind sie gleich nach dem Oberstwachtmeister anzusetzen, man hat ihnen mit aller Achtung zu begegnen, und die ihnen gebührende Stolle bestehet: 1) für Trauung eines Hauptmanns in 2 Ducaten, eines Lieutenants oder Fähnrichs ein Ducaten; 2) für die Beerdigung eines Hauptmanns 12 fl. desselben Kinder bis 13 Jahr 6. fl.; für die Beerdigung eines Lieutenants oder Fähnrichs 8. fl. dessen Kind bis mit 13ten Jahr 4 fl.; 3) für die Taufe Ein fl. die Generale, und Stabsofficiere zahlen nach Discretion. Die Begräbnißtaxe verstehet sich, wenn solche die Verlassenschaft zu läßt) 1775 Febr. 7. dem Kapellan gebürt in Friedenszeiten, wie einem Milizofficier ein obligater Mann; in Kriegs- und Lustlagerzeiten erhält er einen Mann zum Kapelldienst unentgeldlich.) 1779 Jän. 4. der Kapellan hat die Tauf-Trauung- und Todtenscheine des gemeinen Mannes, ohne Stämpel, und unentgeldlich zu ertheilen) 1780 Dec. 19. die Regimentskapellåne haben ihre Christenlehren, und andere Anreden nach dem ihnen vorgeschriebenen

Kate-

Katechismus ꝛc. zu halten. Die Feldkapellâne sind gehalten ordentliche Tauf = Trauung = und Sterbprotocolle zu führen. Die Ordensgeistlichen welche durch 15 Jahr bey der Miliz gut gedient haben, oder vor dieser Zeit in Diensten gebrechlich geworden sind, können in ihr Kloster zurück treten, und erhalten vom Milizârarium jährlich 100 fl., die Weltgeistlichen hingegen 150 fl. Die Feldsuperiorers, und Kapellâne haben keinen Rang.

Milizkind: 1780 Dez. 13. die Soldatenkinder sollen in den Provinzialschulen ihrer Standquartiere im Lesen, Schreiben, Rechnen, und Christenthum unterrichtet, und wie andere armen Kinder aus dem Normalschulverlage mit den hierzu nöthigen Büchern versehen werden. Die Feldpatres aber haben ihnen den für die Normalschulen herausgegebenen Katechismus zu erklären, wie auch der Mannschaft an Sonn=und Feyertagen das Evangelium: und ein Stück aus dem Normalschullesebuche sammt den erweisenden Schriftstellern öffentlich vorzulesen.) 1781 May 29. der Normalschulfactor in Prag erhält den Auftrag die Namenbüchlein, und ersten Theile des Lesebuches, für die in die Stadtschulen gehenden Soldatenkinder, auf die von dem militarischen Schulenaufseher bestätigte Liste unentgeldlich abzufolgen.) 1782 August bey jedem der 50 teutschen und ungerischen Infanterieregimentern werden vom 1sten November (1782) in einem besonders zu miethenden oder vom Lande angebotenen Erziehungshause 48 Soldatenknaben erzogen werden.

Zur

Zur Bestreitung des Aufwands passiren Se. Majestät 2000 fl. und zur Anschaffung der ersten Nothwendigkeiten in dem Erziehungshause noch besonders 500 fl. 2) In diese Erziehungshäuser kommen anfänglich die in Fundationen befindlichen Kinder, da von nun an die übrigen Erziehungsstifte für Soldatenknaben aufhören; ferner die beym Provinciale gegen Bezahlung untergebrachten Kinder, so weit sie von den Landeseinwohnern nicht unentgeltlich beybehalten werden sollen, dann Kinder von Kavallerie- und Artillerieregimentern, dann sonstigen Milizkorps, den Kommissionen, je nachdem nähmlich diese Militarbranchen zur Ergänzung in Ländern eingetheilt sind, oder nach dem Umstande, unter welchen Regimentern ihre Väter gestanden; und soweit die Zahl dadurch nicht voll wird, Regimentskinder mit Einschluß der Grenadierdivision; und wird der Hofkriegsrath die erste Eintheilung der Kinder in die Erziehungshäuser selbst treffen. 3) Die in die Erziehungshäuser kommenden Knaben müssen das 6te Jahr vollstreckt haben, von vollkommener Gesundheit, geraden Gliedern, guter Gestalt, und versprechendem Wachsthum ohne Rücksicht auf Religion, seyn, und müssen jederzeit die Knaben von jenen Aeltern eingenommen werden, so am meisten verdienstlich und bedürftig, oder zu beständigen Diensten sich anlassenden Kapitulanten, sind, und die größte Zahl der Kinder haben. Die Erziehungshäuser gehören eigentlich nur für Unterofficiere und Gemeinen Kinder, jedoch sind die

Kinder der beständig obligaten Primaplanisten nicht ausgeschlossen, gleichwie zu Anfang des Instituts auch Officiere und sonstiger Milizpartheyen Kinder aus dem Josephinischen Waisenhause, und sonst politischen Fundationen zu den Regimentern eingetheilet werden. Die Knaben werden in vier Klassen eingetheilt, in jede derselben kommen 12 Knaben zu stehen; und zwar in die erste Klasse Knaben vom 6ten bis zum 9ten Jahr. In die zweyte vom 9ten bis ins 12te Jahr. In die dritte vom 12ten bis ins 15, in die vierte endlich vom 15ten bis ins 18te Jahr. Soweit Kinder von der ersten Klasse noch nicht geblattert haben, sind sie jedoch außer dem Erziehungshause, inoculiren zu lassen. 4) Der Endzweck des Erziehungshauses ist geschickte Unterofficiere aus den Knaben zu bilden, weshalben ihre Hauptbeschäftigung im Lesen, Schreiben, Rechnen, und Tabelliren bestehet. Jene, so bereits die 4te Klasse erreichet haben, sind bey den Kompagnien zu den vorfallenden Schreibereyen zu verwenden. Jene aber, so geringere Talente haben, sind gleich in der 3ten Klasse zu Spielleuten abzurichten. 5) Alle Jahre werden 12 Knaben ausgemustert, jene nähmlich, die das 18te Jahr hinterlegt, oder doch hinlängliche Kräfte auch vor dem 18ten Jahr zu dienen erreicht haben. Uebrigens können auch Knaben von 7 und 8 Jahren in das Erziehungshaus eingenommen werden. Stirbt ein Knab so wird dessen Platz gleich ersetzet; die Ausmusterung, und die neue Aufnah-

nahme von Knaben geschieht nur jährlich bey der Musterung, und muß von dem Abgange dem Generalkommando die Anzeige gemacht werden, welches die Kinder von den fremden Regimentern und Korps in die Regimentserziehungshäuser eintheilet. Wenn mehrere Kinder fremder Regimenter in ein Erziehungshaus instradiret werden, so kommen sie in Transporte zu sammeln, und sind auf Kosten des Invalidenamts bis in die Erziehungshäuser zu schicken. Knaben von fremden Regimentern bringen die Anzeige über das Alter, Wachsthum, den erlangten Unterricht und sonstige Umstände mit. Die Kleidungsstücke, so die Knaben fürs erste Mahl beym Eintritt ins Erziehungshaus anhaben, bleiben den Erziehungshäusern. In Hinkunft aber wird bey Transportirung der Knaben in ein Erziehungshaus in teutschen Provinzen inclusive des Schlafkreuzers 5 kr. täglich pr. Kopf, in Ungern aber, wo kein Schlafkreuzer bezahlt wird, $3\frac{1}{2}$ kr. vom Aerarium passiret. Wegen der Kleidungstücke der Knaben hängt es von dem Einvernehmen der Erziehungshäuser mit den betreffenden Regimentern, wo die Knaben herkommen, ab. Von den auszumusternden Knaben müssen die zum Gewehrstande taugliche unter das Feuergewehr gegeben, jene aber, so mit 18 Jahren noch nicht Kräfte genug hierzu haben, indessen als Kompagnieschreiber angestellet werden. Haben die Kinder, so von der Kavallerie, Artillerie, oder einem andern Korps in das Erziehungshaus gekommen, bey ihrer

Aus-

Ausmusterung die Tauglichkeit bey der Kavallerie, Artillerie oder sonst zu dienen, so sind sie dahin, wo ihr Vater gestanden, abzugeben, die Montour ist vorläufig aus der nächsten Oeconomiecommission zu fassen, und die Knaben an dasjenige Regiment, wohin sie kommen, zu assentiren, auf dessen Kosten sie auch gleich von dem Tage des Austritts aus dem Erziehungshause verpfleget werden. Sonst bleiben sie bey dem Regiment, wo sie erzogen worden. Stossen den Knaben in den Erziehungshäusern Gebrechen zu, welche sie zum Milizstand untüchtig machen, oder es fehlet denselben an Wachsthum; so hat man sich freundschaftlich einzuvernehmen, um derley Knaben bey Oeconomiecommissionen, Handwerkern, Fabriken, oder Bauern zu unterbringen, wo ihnen die unentbehrlichste Leibeskleidung zu belassen; die Transportirungsspesen aber vom Invalidenamte bestriten werden. 6) Alle Vierteljahr ist die Standestabelle über die Knaben vom Hofkriegsrath recta zu kommen zu machen, da das Invalidenamt noch ferner alle Kinderanliegenheiten besorget. 7) Das Erziehungshaus selbst muß in einem Ort, wo Provincialnormalschulen sind, gegen billigen Zins gemiethet, oder mit guter Art vom Politicum unentgeltlich zu erhalten getrachtet werden; nur muß das Unterkommen eine gesunde trockene und wohlgelüftete Wohnung seyn. Der Schulunterricht in der Christenlehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen wird den Soldatenkindern in der Normalschule so wie die Schul-

bücher selbst unentgeltlich gegeben werden. Bey dem Erziehungshaus soll einem zu beschwerlichen Feldbiensten nicht mehr tüchtigen Officier die Inspection aufgetragen werden, welcher von dem Regimentskomandanten eine schriftliche Belehrung zu erhalten hat, in was seine Aufsicht zu bestehen habe. Auch ist aus den hierzu qualificirten Unterofficieren oder Fourieren, oder auch allenfalls Gemeinen ein Schreib- und Rechenmeister auszuwählen, welche mit den Knaben im nähmlichen Gebäude wohnen, in den nähmlichen Zimmern schlafen, auf ihr Thun und Lassen Acht haben, beständig um sie, folglich die ersten Aufseher dieser Jugend seyn. Der Schreib- und Rechenmeister hat die Knaben an die Milizordnung und Disciplin zu gewöhnen, sie in die Schule und wieder zurück zu begleiten, und zu Hause in den bey Regimentern vorfallenden Schreibereyen und Rechnungen und Tabelliren zu unterrichten. Auser dem sind noch 4 ehrliche und verläßliche Männer dergestalt anzustellen, daß bey jeder Klasse einer als Aufseher und zugleich als Begleiter und Wärter zu dienen hat, und nebst dem noch ein Führer, welche wie die Krankenwärter im Spital gegen Einlegung täglich 2 kr. pr. Kopf zu ihrer Nahrung im Erziehungshaus ohne anderweite Zulage zu verwenden kommen. Der 5te davon hat das Kochen, wie im Spital, zu übersehen, auser man wollte ein Soldatenweib hierzu verwenden, welche ihren Unterhalt dabey unentgeltlich finden könnte. Zur Bestreitung der Kost,

des

des Zinses, der Betterforderniß, Heiz-und Beleuchtung, Wascherlohn und anderer Kleinigkeiten werden täglich auf einen Knaben 5 kr. angetragen. Der Unterhalt der Knaben muß auf den Soldatenfuß besorget werden. Die Kost hat bloß in Suppe, Rindfleisch, Mehlspeis, und grünen Zuspeis zu bestehrn. Die Erziehungshäuser können von den Verpflegsämtern die für die Knaben nöthige Bettfornituren und Mehl in dem Preis, wir ein und anderes dem Aerarium zu stehen kommet, desgleichen für jeden Knaben täglich eine halbe Brotportion, die Portion a 2 kr, erhalten. Die kranken Knaben kommen in das Regimentsspital, und zahlt das Erziehungshaus für jeden Knaben $2\frac{1}{2}$ kr. täglich dem Spital. Die Medicin muß von dem Spitalfund des Regiments, in dessen Erziehungshaus der Knabe ist, bestriten werden. Die Wirthschaft in dem Erziehungshause hat der Führer unter Anleitung des zur Inspection kommandirten Officiers zu führen, alle Ausgaben werden in das Handbuch eingetragen, welches täglich abzuschliessen, und der von dem ausgemessenen täglich 4 fl. erübrigende Rest ist auf den andern Tag zu übertragen Dasjenige, was die Wärter zur Kost mitbeytragen, ist eben täglich in Empfang zu nehmen. Ein Pare dieses Handbuchs muß vierteljährig mit der Standestabelle dem Hoftriegsrath eingesandt werden. Ingleichen die Materialberechnung, welche aber bloß auf vom ersten Jahr zu verstehen, künftighin wird nur die Standestabelle eingeschickt; das

Handbuch aber, und die Berechnung über die Extraordinairen werden bey der Musterung vorgelegt. Zur Handhabung der innerlichen Disciplin ist eine hinlängliche Wache, der sich bey allen Vorfallenheiten von dem im Erziehungshause angestellten Personale zu bedienen kommet. Den Service bringen die im Erziehungshause kommandirten Leute nicht mit. Für die bey dem Erziehungshause stehende Wache selbst muß der Service, so wie alle übrigen bey den Erziehungshäusern vorkommenden Auslagen aus dem Erziehungshausfund bestriten werden.) 1782 Nov. 1 das Josephinische Milizwaisenhaus zu Tyrnau wird aufgehoben, und die Officierssöhne von den Regimentern, und Corps deren Väter mit dem Degen gedient haben, oder noch dienen, werden in der Milizacademie zu Neustadt untergebracht.) 1782 Oct. 1 zur Erziehung der Officierstöchter wird das Institut zu St. Pölten (jetzt Herrenals bestimmet.) 1783 Nov. 29 wegen Unterbringung der Soldatenknider beym Civile sind die Verordnungen vom 20. August 1772. und 2 December 1773. wiederholt kund zu machen; ferner sollen die Kreisämter die Obrigkeiten an die jährliche Einbringung der Konsignationen, Wer? und Wo Orten? dann Wessen Geschlechts Milizkinder in die unentgeltliche Versorgung aufnehmen wolle? anweisen, worüber dieselben dann mit Zurückbehaltung der individual Konsignationen eine summarische Konsignation zu verfassen, und solche zu Ende eines jeden Jahres an die Landesstelle einzusenden haben,

ben, welches jedes Mahl mit der einzuschicken-den Tabelle der in der Provicialversorgung stehen-den Soldatenkinder geschehen kann.

Milizkleidung, s. Montur; Uniforme.

Milizkonscription, s. Seelenbeschreibung.

Milizkordon war 1767 zur Abhaltung der Desertion errichtet; in der Folge wurde ihm auch die Aufsicht auf die Schwärzer, Auswanderer ꝛc. zu-getheilet. Die wesentlichsten hierher gehörigen gesetze sind nach der Zeitfolge diese: 1779 Oct. 13. zur Kordonmannschaft sind von den 3 Ba-taillonen die gebrechlichsten und verläßlichsten Leu-te zu nehmen.) 1780 Jänner 23. Ausländer sollen hierzu nicht verwendet werden.) 1781 Febr. 16. den Milizkordonisten sollen die Bett-fournituren vermög Milizreglement gegen Ue-berkommung des ganzen Schlafkreuzers von den Quartiersträgern abgereichet werden.) 1781 May 3. von den Dominien soll dem die Visitation vor-nehmenden Kordonsstabs- sowohl- als Oberoffi-cieren die nöthige Vorspann gegen reglementmäs-sige baare Bezahlung verabfolget werden.) 1781 Sept. 1. die Quartierträger der Miliz Kordons-officiere sollen die Quartiersvergütungen nicht bey dem Bankale, sondern bey dem Landesausschuß ansuchen, dieweil diese Quartiervergütungen aus dem Landeskonkurrenzfund geleistet werden.) 1783 Jänner 3. wenn Milizkordonisten an den Civil Personen einige Excesse ausüben, soll das visum repertum allemahl von den Milz Chirur-gen, wenn solche in loco, oder in der Nähe

sind, abgenommen, dahingegen, wenn diese weit entfernet wären, sollen hierzu die Kreisphysiken, und Chirurgen in dringenden Fällen gebrauchet werden. Eben so wird auch den Civil Gerichten eingeräumet, in Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des corporis delicti formalis zu thun ist, in Ermangelung der nächsten Kreisphysiken, oder Chirurgen sich der näheren oder in loco anwesenden Miliz Chirurgen gebrauchen zu können. Uebrigens soll den, von Seite der Miliz zur Erhebung des visi reperti, in Fällen der von den Miliz Kordonisten verübten Excesse, zugezogenen Physiken und Chirurgen der liquidirte Unkosten-Ersatz gegen das von der Miliz Behörde angetragenen Recepisse aus dem Kriminalfund vergütet werden.

Milizkorrespondenz: 1783 May 12. die doppelten Journale von der Miliz (ex officio) Korrespondenz sind ferner fortzuführen; und die von der Miliz mit unterfertigte Paria bey den Postämtern aufzubewahren) 1783 Dec. 22. die ex officio Korrespondenz der Regimenter in Kordonsangelegenheiten ist portofrey anzunehmen und abzugeben, jedoch nicht anders, als gegen Haltung der Brief-Auf- und Abgabsporto-Journale mit den Regimentskommandanten, welche dieses Geschäft zu besorgen haben, und von welchen diese Journale gewöhnlicher Massen Vierteljährig an die betreffenden Poststationen zu erfolgen, von diesen aber an die Hofpostbuchhalterey einzusenden sind.

Milizliefergeld, s. Liefergeld.

Milizlieferung, s. Lieferung.

Milizofficier; ohne Erlaubniß des Regimentskommandanten soll einem Officier nicht geborgt werden. 1785 Apr. 23. S. Heirath; Heirathskaution; Milizheirath; Magistrat, 1782 July 12; 1783 May 12; 1784 Nov. 2; 1786 Febr. 27; 1786 März 28.

Milizofficier, pensionirter, s. Magistrat 1781 März 1.

Milizpension. — Der Milizpension sind fähig alle Witwen und Waisen, deren Väter oder Männer in einer wirklichen Dienstleistung gestorben, oder wenigstens, wenn sie auch in Pensions- oder Ruhestand gestorben, wenn sie jedoch noch in der Dienstleistung geheirathet haben. Die Milizpartheyen aber, so erst in Pensions- oder Jubilationsstand heirathen, derselben Witwen, und aus dieser Ehe erzeugten Waisen sind nicht pensionsfähig. 2) Unversorgte Waisen können der Regel nach keinen Anspruch auf Pension machen, so lang ihre Mütter die karakteurmässige Pension geniessen; bey besonders erheblichen Umständen kann die Anzeige durch die gewesten Vorgesetzten ihrer Aeltern dem Hofkriegsrath gemacht werden, welcher das weitere, bis zu ihrer etwanigen Versorgung bestimmen wird. 3) Jene Witwen, so gegen Einlegung der Kaution oder des Verzichtsreverses geheirathet haben, sind zur Pension unfähig; die Pensionsunfähigkeit erstreckt sich aber nicht auf ihre Kinder, da die Pensionsverzicht

der Mütter den Kindern nicht präjudicirlich seyn kann. 4) Die Witwen und Waisen der Grenzregimenter werden den übrigen Feldregimentern in Betreff der Pension gleich gehalten. 5) Obgleich die Generalsbräute weder Kaution noch Verzicht einzulegen nöthig haben, und pensionsfähig sind; so bleiben doch auch die Generalswitwen von der Pension ausgeschlossen, wenn sie ihre Männer, als Oberofficiere gegen Erlegung der Kaution oder des Reverses geheirathet haben. 6) Jene verheirathete Milizpersonen, so quittiren, oder in Politico, oder sonst eine nicht wirkliche Milizbedienstung erhalten, oder deren Frauen absterben, bekommen das Kautionsinstrument, oder ihre Erben, ohne Anstand zurück. 7) Wenn die Vorgesetzten der absterbenden Officiere keine verläßliche Auskunft über den Vermögensstand der Witwe und Waisen einholen könnten, mögen sie darüber von dem Auditoriat gerichtlich præstito Juramento, & prævia admonitione de perjurio constituiret werden. 8) Pensionsfähige Milizkarakteure sind, und zwar vom Generalstab: sämmtliche Generale, General- und Flügeladjutanten, General- und Stabsauditore, Generalgewaltiger, Ober- und Unterstabsprofos, wirklicher und Vicestabsquartiermeister und Stabsfouriere, Ober- und Unterstabswagenmeister, Ober- und Unterwagmeister. Bey Regimentern und Korps der Obriste, Obristlieutenant, beyde Majore, Auditor, Rechnungsführer, Adjutant, Regiments- und Bataillonschirurgen, Fahnencadeten,

Haupt-

Hauptleute, Kapitain= Ober= und Unterlieutenante, dann Fähnriche ihre Witwen und Waisen. Alle Generals, Stabs= und Oberofficiers Witwen und Waisen bey dem Generalkommando, Festungen, Oeconomiecommissionen, Ansiedlungsmiliz, Invalidenhäusern, der Artillerie, Mineurs, Ingenieurs= Sappeurs= Pioniers= Pontoniers= Jäger= und sonstigen Freykorps werden nach Charakteur und Rang, den die Verstorbenen in der Armee gehabt, mit der Pension nach Beschaffenheit der sonstigen Qualification angetragen. Hofkriegsr. Verordn. 1771 26. Jänner. S. Heirath; Heirathkaution; Magistrat.

Milizperson — nur jene sind als Milizpersonen anzusehen, welche, als solche, wirklich dienen, oder aber ihrer geleisteten Milizdienste wegen eine Pension genießen. 1785 März 19.

Milizpferd: 1767 July . die Pferdesteuer haben nur die unangestellten Generale, und Stabsofficiere zu entrichten.) — — — 1779 November 27. bey der jährlichen Werbbezirksrevision sind alle Pferde zu beschreiben, und zur Kriegsnothdurft zu klassificiren, vom letzteren sind ausgenommen. Die Pferde der Adelichen, und Geistlichen vom höheren Rang, welche sie zu eigener Bedienung nicht aber zum Feldbau oder aus anderer Absicht besitzen, in Rücksicht der ausgemusterten Milizpferde, sind die fremden eben so wie die Landeseinwohner zu behandeln. — Alle zu Kriegsbedürfniß klassificirten Pferde müssen or-

deutlich gemessen werden. Bey dergleichen Pferden kömmt es einzig auf die Größe, das Alter, Geschlecht, Stärke, Gesundheit und Beschaffenheit zur absichtmässigen Dienstleistung an. Zur Anspannung der schweren Artilleriereserve müssen die größten und besten Pferde genommen werden, daher die Stangenpferde komplet 16, die Vorauspferde aber über 15½ Faust messen müssen. Zur Anspannung der übrigen Reserve, der Regiments-Artillerie-Pontons-Laufbrücken, und eisernen Backöfen müssen die Stangenpferde wenigstens 15½, die Vorauspferde aber nicht weniger als 15 Faust haben. Zu Proviantwägen, Feldschmieden, Kanzeley- und Kassawägen müssen die Stangenpferde 15 Faust komplet, die Vorauspferde 14½ Faust haben. Zu Artilleriepackpferden müssen 15fäustige, zu Reitpferden für die Adjutanten, Unterofficiere und Gemeine, von Fuhrwesen aber Pferde von leichtem Schlag zwischen 14 und 15 Faust genommen werden. Uebrigens hat es nichts zu bedeuten, wenn einem starken untersetzten Pferd auch 1 Zoll an dem Maß fehlt. Alle diese Pferde müssen nicht unter 5 und nicht über 10 Jahre alt seyn. Wallachen und Stuten sind zu dem abgesehenen Gebrauch die tauglichsten; doch können zur schweren Anspannung auch Hengste beygezogen, hingegen sollen die zur Zucht angemessene Stuten von gutem Schlag geschonet werden. Die Stärke muß nach der Höhe des Pferds proportionirt seyn, und bestehet in einer breiten offenen Brust, einem geraden Rücken, einem vollen

Kreuz,

Kreuz, starken Knochen und Flachsen, einem guten Huf, kurzen Feßeln, und nicht gar zu eng gestellten Schenkeln. Die Gesundheit des Pferds wird aus der Munterkeit, frischen hellen Augen, reinen und offenen Nasenlöchern erkannt; auch darf ein gesundes Pferd keine verdächtigen Drüsen, alte Wunden, Geschwüre, verhärtete Geschwulst, besonders an den nervigt- und muskulösen Theilen, Wiedergerüst oder Rücken haben; eben so darf keines angenommen werden, so einen Defekt an Gelenken hat, als Spat, Korb, Ueberbein, Rückbein und dergleichen. Nebst den obbeschriebenen Eigenschaften ist noch genau auf nachfolgende Defekte Acht zu haben, nähmlich damit die zur Kriegsbedürfniß klassificirten Pferde weder platt noch zwangend oder vollhüfig seyn, keinen gar zu tief gesetzten Strahl haben, nicht durchtreten, bärenfeßig, schwach von Flachsen, Knieneng, zwangbrüstig, hornklüftig, kühfüßig seyn, sich nicht im Gehen kreuzen oder spreizen, eine ganze Zunge haben, nicht Krippen beissen oder setzen, noch sonst eine dem Menschen, so mit ihnen umgehen, oder den um selbe befindlichen Pferden gefährliche Untugend haben. Im Gegentheil hat es nichts zu bedeuten, wenn ein Pferd nur auf einen Aug blind, schlappohrig, vom Kreuz abhängig, mit unbedeutenden Ueberbein, schlechten Schweif und Mähnen versehen wäre. Was an Pferdmaß nach und nach zu Grund gehet, kann angeschaft und in den jährlichen Konscriptionsauslagen-Berechnungen eingebracht werden. Für

die vom Land gestellt werdenden Pferde, und zwar für jene zur Artillerie, Laufbrücken, eisernen Backöfen und Pontonsanspannung werden für ein Stangenpferd pr. 80 fl., für ein verley Vorlaufpferd, dann Stangenpferd zu Proviantwägen 65 fl., für ein Fuhrwesens Voraus- dann Reit- und Artilleriepackpferd 50 fl., dergestalt entrichtet: daß jedoch in Rücksicht der Stärke und Jugend des Pferds auch für ein Fuhrwesensvorauspferd 55, 60 bis 65 fl. und so weiter, nie Mahls aber weniger als 50 fl. entrichtet werde. Für die gar starken über $15\frac{1}{2}$ bis komplet 16 Faust messenden können die Preise auf 90, 100 bis 120 fl. erhöhet werden, wenn sie es in ihrer übrigen Rücksicht werth sind. Zur Bedienung der Hengsten sollen die tüchtigsten Knechte ausgesucht werden. Die Inhaber der zu Kriegsbedürfnissen konscribirten Pferde können dem ungeachtet, bis die Pferde nicht wirklich gestellt werden müssen, nach ihrem Gutdünken damit walten, auch Handel treiben.

Milizquartier: 1776 Jänner 5. 1) nebst den reglementmässigen Officiersquartieren, Montour- und Feldrequisiten-Depositorien, Spital, Wachtstuben, und Stockhaus sind zu Quartier einer Kompagnie 17 bis 18 Gemeinzimmer erforderlich. 2) Ein dergleichen Zimmer muß mit einem guten brauchbaren Ofen, mit 4 completen doppelten Betten, 1 Tisch, 8 Stühlen oder 2 Bänken, 1 Gewehr- und Bagagerechen, und 1 Brothrett versehen seyn; dann an Thür und Fen-

stern

wohl eingerichtet, und weder feucht noch finster seyn. Die ex Aerario Camerali das erste Mahl angeschafte Bett- und sonstige Geräthschaften müssen stäts von dem Hauswirth im guten Stand unterhalten werden. 3) Auf ein Zimmer für den Feldwäbel, Fourier, Feldscherer, oder Kadeten, werden gerechnet 2 complette Bette auf 2 Personen, und täglich 8 Portion Holz, und 8 Portion Licht. Auf ein Gemeinzimmer zu 8 Köpfen mit Einbegriff der Weiber 4 zweyspännige complete Bette, dann täglich 8 Portion Holz, und 8 Portion Licht. Im Spital für jeden Kranken ein einspänniges Bett, und täglich 2 Portion Holz und 2 Portion Licht. Die Krankenwärters und Führers aber kommen 2 und 2 in doppelte Bette zusammen zu legen. 4) Zu einem Bett auf 2 Personen gehört ein Strohsack von Zwillich oder starker Leinwand $2\frac{3}{4}$ Wienerellen lang, und 2 Ellen breit mit 30 bis 35 Pf. Stroh gefüllt; 1 Kopfpolster vom gleichen Zwillich 2 Ellen lang und 1 Ellen breit ebenfalls mit Stroh gefüllt; 2 Leintücher von guter starker Leinwand, nähmlich 1 zum Unter- und das andere zum Ueberlegen, jedes 3 Ellen lang und 2 Ellen breit; endlich eine Sommer- und eine Winterdecke $2\frac{3}{4}$ Ellen lang und 2 Ellen breit mit Woll gestopft. Im Winter kommen die Sommerdecken zwischen dem Strohsack und dem unteren Leintuch: im Sommer aber nähmlich vom 1. May. bis Ende Oktober werden die Sommerdecken zum Ueberdecken genommen, die Winterdecken hingegen gespart

spart und gereinigter aufbewahrt. Ein Bett auf eine Person hat die nähmliche Stücke und Länge, wie ein doppeltes, nur sind die Strohsäcke, Winter- und Sommerdecken, dann Leintücher 1½ Wienerellen breit, und der Strobsack mit 20 bis 25 Pf. Stroh zu füllen; Kranken aber sind beyde Decken das ganze Jahr beyzubelassen. Die Strohsäcke und Kopfpölster müssen alle 3 Monathe mit frischem Stroh gefüllt, und so, wie die Winterdecken zwey Mahl des Jahrs, die Sommerdecken alle Quartal, die Leintücher aber alle Monathe gewaschen; bey den Kranken aber, so oft es nöthig ist, gewechselt, und allenthalben auf die Sauberkeit gesehen werden. 5) Eine östreichische Klafter hartes Holz wird im Sommer zu 800, im Winter aber zu 400 Portionen; das weiche aber im Sommer zu 600, und im Winter zu 300 Portionen; das Pfund Kerzen aber im Sommer zu 200 und im Winter zu 100 Portionen berechnet, und 1 Pf Kerzen soll 16 halten. 6) Für jedes eingerichtetes Zimmer wird jährlich vom Aerarium 42 fl. bezahlt, wenn selbes auch zum Theil oder ganz leer stände; so lang nähmlich die Truppen nicht in Krieg, oder ein anderes Land ziehen. 7) Wo das Holz und übrige Feilschaften theuer sind, ist die Ausgleichung von der politischen Behörde zu treffen, daß den Hausinhabern ein mehreres, hingegen, wo es wohlfeil ist, wieder ein wenigers bezahlt werde, damit jedoch im ganzen der jährliche Zins pr. 42 fl. für ein Zimmer nicht überstiegen werde. 8) Jeder Hausinhaber erhält

hält alle 3 Monathe von dem Stationskommandanten die baare Bezahlung auf die Hand gegen eine ungestämpelte die Hausnummer enthaltende Quittung. 9) Für die den Kranken und Kommandirten in den Spitälern abgereicht werdenden Bette, Holz und Licht wird den Städten und Orten für jeden Kopf im Winter täglich 1½ kr., im Sommer aber 1 kr. quartaliter abgereicht werden. 10) Was an Holz und Licht im Sommer in den Spitälern und Gemeinzimmern erspart wird, fällt demjenigen, so dieses Naturale hergiebt, anheim. 11) Nebst dem Bett, Holz und Licht hat die einquartirte Miliz weder an Kücheugeschirr, Eßwaaren oder Bedienung nicht das geringste von dem Quartiersträger abzufordern, mit selben gutes Einvernehmen zu pflegen, und keine Handthierung, so der Gesundheit oder dem Gebäude schädlich wäre, als Wäsch waschen, oder trocknen, in den Zimmern zu treiben, worauf die Stabs- und Oberofficiere zu sehen haben. 12) Den Städten, wo Gemeinzimmer seyn, kann auf ihr Anbegehren eine Anticipation des Zinses zu Anschaffung des Holz und Lichts gegeben werden, welche sonach bey dem ersten Quartal von dem Zins wieder abgezogen wird. 13) Den Soldaten ist mitzugeben, daß sie auf Anverlangen des Wirths ihre Töpfe auf sein Heerd zu setzen, und auf diesem abzukochen haben, um ein doppeltes Feuer zu ersparen. 14) Von nun an soll keine andere Milizeinquartirung bestehen, als in den Zinszimmern, und wirklichen Kasernen, wornach

auch

auch die Gebühr in den Acten zu entwerfen kömmt. 15) Da hierdurch alle einschichtigen Quartiere aufhören, so müssen alle Fouriere, Milizchirurgen, Regimentstambour, und sonst kleine Stabspartheyen bey den Kompagnien eingetheilt werden, und hat die Einquartirung gegen Schlafkreuzer bloß bey Marschen, Transportirungen und Ordonanzen statt. 16) Ordonanzen und beym Stab Zugetheilte sind so wenig als möglich zu halten, um dem Aerario mittels des für selbe zu zahlenden Schlafkreuzers keine doppelten Unkosten zu verursachen. 17) Einem jeden Bürger stehet frey einverständlich mit der Miliz statt eines Milizzimmers ein anderes Zimmer in seinem Hause zu bestimmen, welches hinlänglichen Raum hat, und überhaupt so beschaffen ist, wie es die Vorschrift für die Beschaffenheit der Milizzimmer mit sich bringet. 18) Eben so kann die Verwechsellung der Milizzimmer aus einem Hause in das andere geschehen, wenn es entweder die Umstände des Hauseigenthümers, oder die üble Beschaffenheit des von der Einquartierungskommission vorgewählten Zimmers nöthig machen.) 1776 Sept. 10. bey Abwesenheit der Truppen können die zurück gelassenen Weiber in die Milizzimmer zusammen gezogen werden, wo sie Holz und Licht zu genießen haben, die Zimmer selbst haben die Hauseigenthümer säubern zu lassen.) 1779 März 30. die Milizzimmer sind auch bey Abwesenheit der Truppen im guten Stand zu erhalten.) 1779 Sept. 16. die Unterthanen mit Milizquartieren nicht zu überlegen.) 1779 Nov.

4. für feuchte und andere zu bewohnenden Zimmer sind die Kosten zur Herstellung eines neuen Milizzimmers von der Gemeinde zu tragen; die Vergütung ist derselben aus der Ersparniß des Landeskoncurrenz-Quartierfunds zu vergüten.) 1781 April 19. (Böhmen) der Bau, und die Reparatur der Kaserne, Kavalleriestallung, und übrigen Milizgebäude, sind immer in gehöriger Zeit anzuzeigen) 1781 Apr. 21. (Böhmen) zu dergleichen Untersuchungen ist stäts ein Bauverständiger aus dem Magistratsgremium zu bestellen, welcher unter Dafürhaftung, mit genauer Einvernehmung des eben von Seite der Miliz hierzu beorderten Officiers alle unnöthigen Auslagen hintan zu halten hat; die Liquidation wird von dem Magistrat und dem Milizofficier unterfertigt, und so legalisirt, zur Bonifikation aus den Landeskoncurrenzfund an dem Landesausschuß eingesandt.) 1782 Jänner 17. 1) die dominikaliter inliegenden Freyhöfe, welche nicht schon wirklich Militärquartier tragen, sollen auch noch ferner davon freygelassen seyn. 2) die regulirten und von vorigen alten Zeiten her privilegirten Freyhöfe, wenn es in den landesfürstlichen Städten und Märkten zur Unterbringung der dahin beorderten Miliz an hinlänglichem Raume gebricht, sollen zur Erleichterung des Bürgers, jedoch mit Bedachtnehmung auf den erfoderlichen Platz für die Freyhofsbeamten mit Milizquartieren belegt werden. 3) die Inhaber jener Höfe, welche keine Quartiersbefreyung

ausweisen können, sollen der Bequartierung unterliegen. 4) Die Fabrikenhäuser, worin sich wirklich Fabriken befinden, sollen wie ehedem mit der Beqnartierung verschonet, und soll sich sowohl in gegenwärtigen, als künftigen dergleichen Fällen nach dieser Vorschrift benommen werden.) 1783 Oct. 18 damit in den Fällen, wo einige Officiere zur Dienstleistung anderwärts angestellet, und dennoch die leeren Quartiere, und Stallungen vom Regiment ohne Aufkündigung reserviret werden, keine doppelten Quartiere, und Stallungen von dem Bequartigungsfunde bezahlet würden, so wird in jenem Fall, wo in den quartaliter eingehenden Liquidationen für einen nähmlichen Officier an zwey verschiedenen Orten das Quartier ausgewiesen, und auf die Zinsvergütung angetragen wird, die Vergütung einzig und allein nur letzterem Orte, wohin nähmlich das Quartier übertragen worden, für liquid angesehen, und passiret, im jenen Fall aber, wo laut vorerwähnten Liquidationen ein, oder anderes Offiziersquartier durch einen Zeitraum von 2 Quartalen mit der natural Bequartierung unbelegter erscheinet, und nicht ausdrücklich als Reservatquartier ausgezeichnet ist, da soll selbst dem Magistrat oder der Ortsobrigkeit die ordentliche Aufkündigung sothanen Quartiers auf der Stelle aufgetragen, und fürs Künftige dafür keine Bonification angewiesen werden; und weil auch nicht selten die Aufbringung der Miliz = Offiziersquartiere, besonders jener der Kavallerie dadurch erschwert wird, wenn sel-

de nur solche Quartier verlangen, wo die Quartier und Stallungen zugleich in einem Hause, oder Letztere in der Nähe sind, dieses aber nicht aller Orten anzutreffen, so haben die Kreisämter welche die Quartiere ausfindig zu machen haben, in solche unthunlichen, und für den Bequartigungsfund sowohl, als für die Kontribuenten lästigen Fällen, nicht auf die fordernde Gemächlichkeit, sondern auf die Thunlichkeit und mindere Beschwerlichkeit einverständlich mit dem Regimentskommando die Quartier, und Stallungen auch in verschiedenen Häusern zur Vermeidung aller Bedrückung, und Beschwerden der Kontribuenten durch die Magistrate, und Ortsobrigkeiten anweisen zu lassen, in nicht vereinbarlichen Fällen aber die Anzeige an die Landesstelle zu machen.) 1784 Dec. 9 nur an jenen Orten, wo der Stab eines Regiments gelegen, hat ein Absteigquartier für Officiere zu bestehen, im Falle sich kein Officier im Dienste beym Stabe befindet, kann das Quartier von dem Hauswirth benützt werden.) 1786 Jenner 10 bey Vergütung der zur Milizquartier überlassenen Gebäude des Religionsfunds soll ein Pauschquantum für die Beurlaubten abgezogen werden.) 1787 März 16 (Böhmen,) den Kreisämtern wird aufgetragen, die Kaminenraumung und Sezessensäuberung mit den betreffenden Handwerkern gegen jährliches Pauschquantum licitando zu schliessen, und diese Entwürfe zur Entscheidung an das Gubernium zu senden.

Milizrang, s. Rang.

Milizschuld: 1753 Juny 18 keinem Officier vom Rittmeister und Hauptmann abwärts ist erlaubt, an Kost, Waaren, oder bar Geld mehr als 100 fl. zu borgen, und dieses nicht anders als gegen schriftliche Erlaubniß des Regimentskommendanten; im Unterlassungsfall werden die Gläubiger ihrer Forderung auf die Milizgage verlustigt. 2) Wenn auch ein Officier über das Schuldquantum der 100 fl. ohne schriftliche Bewilligung des Kommandantens seine Gage ganz oder theilweis verpfändete, so kann doch nie ein Verboth weniger die Execution hierauf verwilliget werden. 3) Einem Officier, der Mittel hat, ist erlaubt, hierauf Schulden zu machen, jedoch bey nicht erfolgender Kontentirung kann kein Verboth auf die Gage geschlagen werden. 4) Sollte ein Regiment genöthiget seyn, ein Darlehn aufzunehmen, so muß solches mit Erlaubniß des Hofkriegsraths, und gegen Recognition aller 3 Stabsofficiere geschehen. 5) Den Unterofficieren und Gemeinen wird das Schuldenmachen durchaus verbothen; der Darleiher soll seiner Schuld verlustiget, und ein Unterofficier, mit Strafwachten, ein Gemeiner aber mit einer Regimentsstrafe belegt werden. 6) Falls aber ein Officier einen gemeiner Bürger oder Kaufleute wegen des abgeschlagenen Kredits übel traktirte, oder gegen versicherte baaren Bezahlung nach ausgefolgten Waaren nicht zahlte, so soll den klagenden Partheyen binnen 24 Stunden Justitz verschaft, und die verübten Thätigkeiten unnachläßlich gestraft werden.) 1782 Apr. 23

die

die Verordnungen in Betreff der Schulden vom 26 Sept. 1752, 18 Juny 1753 und 20. Apr. 1782 ist jährlich in allen Orten den Einwohnern und auch bey jeder Garnison und Standquartiere kund zu machen.

Milizschule. Instruction für die Prof. der k. k. chirurg. Milizacademie. Auf Befehl Sr. K. K. A. M. Joseph II. Von J. A. Brambilla 1784. 1. Cap. Die Professoren haben sich freundschaftlich zu betragen, ihren Schülern mit Achtung zu begegnen ꝛc. 2) 6 Prof. werden bestimmt, von diesen sind 4 zum Spitale angestellet. 3) Rang a) der Stabschirurgus und Prof. der Anatomie lehret nach dem Horarium (A) die Anfangsgründe der Geometrie, und Physik, dann Anatomie, und Physiologie, 4) Stabschir. und Prof. der Pathologie, welcher die Pathologie, so wie sie in 6 Abschnitte, getheilt wird, lehrt 5) der 3te Stabschir. und Prof. wird den Lehrkurs von den Operationen vornehmen, er wird die allgemeinen Begriffe in Rücksicht auf die Bandagen- und Instrumentenlehre behandeln, dann die Operationen an Leichen vornehmen, und endlich die innerlichen Krankheiten nebst den Ursachen vortragen, durch welche die Wundärzte veranlasset werden könnten, Hand anzulegen. Er wird seinen Lehrkurs mit der gerichtlichen Wundarzneykunde und mit den Vorlesungen über die Geburtshülfenden. 6) Der vierte ist der Professor der Medicin. Dieser hält zwey Mahl in der Woche Montags und Sonnabends zu den im Horario (A)

bestimmten Stunden nach der im 5ten Kapitel vorgezeichneten Ordnung medicinischklinische Vorlesungen. Auch wird er beym Krankenbette selbst praktische Erklärungen der Krankheiten vornehmen. 7) Die Botanik und Chimie werden von dem Stabschir. und Director sämmtlicher Milizapotheken gelehret. Bey der Darzeigung der Kräuter wird er sich theils der officinellen Pflanzen, theils des unter seiner Aufsicht gepflanzten Gartens bedienen. Von der Chimie wird er die nöthigen Anfangsgründe vortragen, und die erforderlichen Experimente auf Kosten des K. K. Aerariums vornehmen. 8) Der sechste ist der Prosektor. Er wird nach der Vorschrift des Protochirurgus und unter der Direction des im Spital kommandirten Stabschirurgus, die elementarischen Kenntnisse sowohl in der Anatomie, als Chirurgie, erklären. 9) Die Professoren, und der im Spital kommandirende Stabschirurgus sind dem Oberstabschirurgus untergeordnet. Sie werden seine Anweisungen aufs genaueste befolgen. 10) Zufolge eines allerh. Dekrets vom 11ten April 1781 sind sich die ersten fünf Professoren am Range gleich, und werden alles, was die Ordnung der medicinischchirurgischen Schule betrifft, auf gleiche Weise zu verantworten haben. 11) Die Stabschirurgen, wie der Medikus, werden in dem Schulgebäude neben dem Spitale ihre Wohnung haben. — Falls sie diese nicht haben sollten, so müssen sie sich eine in der Nähe des Spitales miethen. Die untergrordneten Bataillonschirurgen haben den

Auf=

Auftrag, sich bey einem und dem andern Kranken ein unerwarteter Zufall äußerte; oder wofern ein neuer Kranker von Wichtigkeit zuwüchse, gleich Nachricht davon zu geben. 12) Stabschirurgen haben unter sich übereins zu kommen, damit allezeit einer von ihnen wechselweis zu Hause anzutreffen ist; in Beziehung dessen werden die Bataillons-Chirurgen von der Inspection, falls in einem dem abwesenden Stabschirurgus anvertrauten Krankenzimmer etwas unvermutheres aufstösse, demjenigen von den Stabschirurgen, der an einem solchen Tag die Inspection auf sich hat, die Nachricht davon überbringen. Der Medicus ist von dieser Inspection befreyet. 13) Die Professoren der Chirurgie werden Vorlesungen, in der Milizuniform gekleidet, halten. 14) Ein jeder Professor wird an den ihm angewiesenen Tagen, und nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung seine Vorlesung im großen Hörsale halten. 15) Die Professoren werden in den zween letzten Tagen eines jeden Monaths die zu dem Lehrcurs berufenen Feldwundärzte aus den während dieser Zeit vorgetragenen Theilen der Wissenschaft prüfen. 16) Die Professoren der Chirurgie werden in jedem Monathe einen Bataillonschirurgus bestimmen, der beobachten muß, ob nicht einige von den zum Lehrcurs beorderten Zuhörern im Kollegium abgängig, oder zu spät gekommen sind. Sie sollen denjenigen, der zu spät kömmt, nach der Lection zur Verantwortung ziehen. und wofern er keine wichtige Ursache an-

anzuführen hat, ihm einen Beweis geben. Im Fall es öfter geschähe, so muß es dem Oberstabschirurgus gemeldet werden, oder mit dem Bericht seiner Nachläßigkeit zum Regiment zurück schicke. 17) Der anatomisch-medicinisch-chirurgische Lehrcurs, dem die Feldwundärzte nach der allerh. Verord vom 11ten April 1781 zwey Jahre lang beywohnen sollen, fängt den zweyten Montag nach Ostern an: die Vorlesungen werden täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — gehalten. Es sollen keine Ferien statt haben, außer vom Vorabend des Christtags bis zum Neuen Jahr, und vom Palmsonntag bis zum Sonntag in Albis. Da der August zur Vakanzzeit dient. Die zum zweyjährigeu Lehrcurs berufenen Feldchirurgen aber müssen auch während der Vakanzzeit sowohl den Ordinations- als Verbindstunden beywohnen, und die Inspektion des Spitals der Ordnung nach, wie in den übrigen Monathen übernehmen. 18) Beym Anfange jedwedes Lehrcurses wird allezeit eine besondere Vorlesung, welche zur Einleitung dienet, von jenem Stabschirurgus, den der Oberstabschirurgus dazu bestimmen wird, gehalten. Diese Antrittsrede soll: 1) von dem Alter, der Nothwendigkeit und den Vorzügen der Wundarzneywissenschaft handeln: 2) die Hülfsmittel, und die vorläufigen Kenntnisse, mittels welcher diese Wissenschaft gehörig erlernet, und ausgeübt werden kann, anzeigen; und 3) von allem, was auf das äußerste Betragen eines Chirurgus Beziehung hat, Meldung

thun.

thun. §. 19. Die Professoren werden ihre Vorlesungen unter keinem Vorwande, was es auch immer für einer seyn mag, unterlassen, und im Fall einer von ihnen erkranken sollte, so kann er sein Manuscript indessen einem andern von seinen Kollegen, oder auch dem Prosektor geben, damit im Lehrcurs keine Lücke gemacht wird; in dieser Hinsicht ist es nöthig, daß jeder Professor sein Manuscript vollständig hat, und es ordentlich vorliest; doch muß hievon allezeit dem Oberstabschirurgus die Nachricht ertheilt werden. Eine ähnliche Vorsicht muß auch in Ansehung der einem abwesenden Professor anvertrauten Kranken beobachtet werden. Sobald der krank gewordene Professor aber wieder genesen ist, so muß er alsogleich wieder zu seiner Pflichtleistung zurück kehren. §. 20. Man begnügt sich den Professoren die Eintheilung und Ordnung ihrer Vorlesungen überhaupt vorzuschreiben; nur im Falle, wenn der Oberstabschirurgus in der Lehrart des einen, oder des andern etwas zu verbessern fände, wird derselbe die nöthigen Abänderungen zum Vortheile der Zuhörer treffen. §. 21. Kein Professor darf einem zum Lehrkurs kommandirten Feldchirurgus erlauben, sich unter was immer für einen Vorwand auch nur auf einen Tag von der Stadt zu entfernen. Die Meldung muß alle Mahl an den Oberstabschirurgus geschehen. §. 22. Während den Vorlesungen ist Niemanden erlaubt, durch das Amphitheater in die für die Präparaten und Instrumenten bestimmten Zimmer zu gehen. Falls

Personen vom hohen Range in dieser Zeit die Zimmer zu sehen verlangen sollten, so wird der zu selbiger Stunde geschäftenfreye Stabschirurgus solche bey einer anderen Thür hineinführen. Auser jenem, welcher vom Oberstabschirurgus ein Billet hat, ist Niemanden erlaubt, erwähnte Zimmer zu sehen. §. 23. Der Professor der Anatomie hat die Aufsicht über das Präparatenzimmer. Der zur Verwahrung der Präparaten nöthige rektificirte Weingeist muß mittels eines von ihm unterschriebenen Zettels aus der Apotheke des Spitales geholt werden. Ein solches hat er auch zu beobachten, wenn er zu anatomischen Präparaten, oder auch zu Kadavereinspritzungen, Wachs, Therpentin ꝛc., bedarf. §. 24. Der nähmliche Professor hat auch die Bibliothek, und die zu Aufbewahrung der Instrumente, Bandagen, und physikalischen Experimente bestimmten Zimmer zur Aufsicht, und führt über alles ein Protokoll, welches mit jenem des Oberstabschirurgus gleichlautend ist. Letzterer wird selbst zwey Mahl im Jahre, auch öfters nachsehen, ob nichts verlustiget geworden ist, und ob alles im guten Stande sey. Im Fall in irgend einer Sache eine Reparation ꝛc. nöthig wäre, ist solches dem Protochirurgus die Meldung zu machen. §. 25. Eben dieser Professor wird die Instrumente alle Monathe, oder noch öfters, in Begleitung des hiezu bestellten Instrumentenmachers durchsehen, und wenn er das eine oder andere rostig finden sollte, selbes gleich putzen lassen. Diese Untersuchung muß

im=

immer in Gegenwart eines Stabschirurgus oder wenigstens des Prosektors geschehen; sollte sich ereignen, daß sich außer dieser bestimmten Untersuchung an gewissen Instrumenten einiger Rost ansetzen sollte, so darf auf die gewöhnliche Untersuchung nicht damit gewartet werden, sondern der Instrumentenmacher muß solche gleich putzen. §. 26. Der Professor von der Pathologie hat alle 3 Monathe von allen zum Lehrcurs einberufenen Feldchirurgen eine National- und Konduitliste nach dem Formular (B) an den Oberstabschirurgus einzureichen. Wenn sich das Ende des Kurses herannahet, müssen die Professoren, wie auch in Betreff der Applikation im Spitale der kommandirende Stabschirurgus (jeder für sich) ein Monath zuvor, ehe die Kollegien aufhören, sein Votum petschirter an den Oberstabschirurgus einschicken. Hierin muß jeder bey Ehre Namen nebst der Benennung des Feldchirurgus, 1) desselben persönliche Aufführung; dann 2) seine Verwendung auf Wissenschaft und seine darin gemachten Fortschritte; endlich 3) auch die Application beym Krankenbette bemerken. Der Oberstabschirurgus wird seinerseits nicht ermangeln, den monathlichen Prüfungen beyzuwohnen; auch wird er öfters zu den Krankenvisiten und zu dem Verbande kommen, damit er durch sich selbst urtheilen kann, in dieser Absicht wird er ein Protocoll führen, worin alles aufgezeichnet wird, um bey vorkommenden Vorrückungen die gehörigen Maßregeln darnach nehmen zu können. §.

27. Der Prosektor hat zu sorgen, daß im Winter der Ofen des Hörsaales leidentlich gehitzet wird, auch daß die Ventilatoren bey schöner Witterung geöfnet werden. §. 28. Alle zum Lehrcurs berufenen Feldchirurgen, die sich während den zween Jahren sowohl in der theoretischen und praktischen Arzney = und Wundarzneykunde, als auch in ihrem persönlichen moralischen Betragen gut ausgezeichnet, und sich theils die Zufriedenheit des Oberstabschirurgus, theils die der Professoren erworben haben, werden zum Zeugniß ihrer Verwendung ein vom ersteren unterfertigtes, und mit dem k. k. Pettschaft gesiegeltes, in lateinischer Sprache abgefaßtes Attestat erhalten, worauf man sich nach Maßgab der darin enthaltenen Ausdrücke bey auffstossender Promotion wird berufen können. Hierzu ist aber auch einerseits eine Magistralprüfung nothwendig; oder es können auch jene, die sich vorzüglich hervorthun, den Gradus eines Doktors der Chirurgie bekommen: daß aber kein Feldchirurgus weder das eine, noch das andere unternehmen darf, bevor er nicht den zweyjährigen Lehrcurs in der Milizakademie gehört hat, ist durch ein allerh. Decret vom 31. August 1781 bereits befohlen worden. §. 29. Man gestattet nicht, daß ein Anfänger den Vorlesungen der höheren Chirurgie beywohne, wofern er nicht vorher unter dem Prosektor wenigstens einen Kurs von den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie angehört hat. Jene Praktikanten aber, die schon bey der Aufnahme einigen Unterricht genos-

aoffen haben, und für dies erkennet werden, sind von diesem Gebothe ausgenommen; indessen bleiben sie verbunden, auch den Vorlesungen über die Anfangsgründe beyzuwohnen. §. 30. Auch Auswärtige können mit Genehmigung des Oberstabschirurgus den theoretischen und praktischen Lehren beywohnen. Sollte jemand Kollegien hören, oder die Ordination und den Verband begleiten wollen, ohne eine schriftliche Erlaubniß vom Oberstabschirurgus, oder wenn er sie auch bekommen, solche aber den Stabschirurgen nicht vorgezeiget hätte, so wird er sichs gefallen lassen, wenn ihm von den Stabschirurgen beydes untersagt wird. §. 31. Die Professoren werden sich alle mögliche Mühe geben, vollkommene Chirurgen aus den zum grossen Lehrcurs berufenen Männern zu bilden. Und zwar um so mehr, als der Monarch die grenzenloseste Dankbarkeit auch dadurch verdient, daß er nicht nur kraft eines Hofdecrets vom 21. Oktober 1783. befohlen hat, daß das chirurgische Studium ein eben so freyes Studium, wie das mediciniſche sey, und daß jene Wundärzte, die sich mit besonderer Fähigkeit hervorthun, sowohl die theoretische als praktische Prüfung im ganzen Umfange mit Fertigkeit und allgemeinem Beyfalle auszustehen im Stande sind, nicht nur das Diplom eines Chirurgie Magisters erhalten, sondern daß sie ordentlich als Doctor Chirurgiæ graduirt werden, und in der Fakultät in allen Consilien und öffentlichen Versammlungen mit den Medicis gleichen Rang haben, sondern auch daß

er vermög eines hofkriegsr. Decrets vom 1. März 1783 allen Stabschirurgen, Regimentschirurgen ꝛc. die Freyheit hat zufliessen lassen, beym Civilstande nicht nur äußerliche sondern auch gleich den Medikern, innerliche Krankheiten zur Heilung übernehmen zu dürfen. §. 32. Die Professoren der Akademie, welche wegen kränklicher Leibesbeschaffenheit zum Lehramte unvermögend werden, sollen nach ihrem Karakter in den beßten Garnisonen angestellet werden. Sollten sie hingegen wegen sehr langen Dienstjahren für den Lehrstuhl unfähig werden, so haben sie eine angemessene Pension zu erwarten. §. 33. Nicht allein die Professoren, auch alle Feldchirurgen sind durch ein hofkriegsr. Rescr. vom 18. Juny 1783 verbunden, nichts in Druck zu geben, bevor sie es nicht dem Protochirurgus vorgelegt, und von ihm das Imprimatur erhalten haben. Zweytes Kap. Ordnung, für den Prof. der Physiologie und Anatomie bey seinen Vorlesungen. §. 1. Er wird wie die übrigen, seine Vorlesungen in der zweyten Woche nach Ostern anfangen. Die erste soll zur Einleitung dienen, worin er den Nutzeu, den die Geometrie und Physik zur bessern Erkenntniß der Physiologie und Anatomie leistet, erklären wird. §. 2. Ordnung seines Lehrcurs. Er wird mit der Geometrie anfangen, und hiervon all dasjenige erklären, was auf die Physiologie eine Beziehung hat. Zu diesem Ende wird er sich der für die Schule entworfenen Kupfertafeln bedienen, in welchen nur bloß jene Fi-

gu-

guren abgebildet sind, welche auf eine sehr begreifliche Art die verschiedenen Gestalten der Theile des menschlichen Körpers, ihre besonderen Namen, und die manchartige Anwendung, die in der Anatomie und Bandagenlehre hiervon gemacht wird, zu erkennen geben. §. 3. Nach geendigtem kurzen Kurs der Geometrie wird er die Experimentalphysik mit der Beschreibung der vier Elementen als Feuer, Wasser, Erde, Luft anfangen. §. 4. Er wird sich zu den optischen Experimenten der einfachen und zusammengesetzten Vergrösserungsgläser, so wie der Vergrösserungs- und Verkleinerungsspiegel ꝛc. bedienen. Von dem Sehen insbesondere wird bey der Zergliederung des Auges gehandelt werden. §. 5. Die physischen Vorlesungen werden mit der Electricität und einigen darüber angestellten Experimente geendigt. §. 6. Die Vorlesungen über die Physiologie müssen grösstentheils gleich mit der Anatomie bey Zergliederungen der Leichname gehalten werden. §. 7. Die Lehre der Physiologie wird mit der Anatomie vereint. §. 8. Der Professor wird den grossen Nutzen der Anatomie und Physiologie, den alle jene, die sich der Wundarzneykunde widmen, daraus schöpfen müssen, darzuthun befliessen seyn. §. 9. Beym Anfange der Physiologie wird er die Eigenschaften der Bewegungen überhaupt, und dann die verschiedenen Gattungen derselben erklären. Hierher gehören die einfachen; zusammengesetzten; die willkührlichen Bewegungen; die unwillkührliche Bewegung, ꝛc. §. 10. Jene Reitze, die unter dem Namen Hunger und Durst bekannt sind,

müssen vollständig erkläret, und die kränkliche Beschaffenheit auseinandergesetzt werden. §. 11. Wie der Schlaf das Wachen entstehe, muß auf die bestmöglichste Art dargethan werden. Der Professor der Pathologie aber wird eine weitläuftigere Erklärung über die sogenannten sechs natürlichen, oder nicht natürlichen Dinge vornehmen. §. 12. Er wird dann überhaupt zu den ersten Bestandtheilen des menschlichen Körper übergehen ꝛc. §. 13. Der erste flüßige Bestandtheil ist der — zusammengesetzte Thierische Leim. — §. 14. Die Fasern. — §. 15. Nachdem der Professor gesagt hat, daß die einfacheste Linie nur metaphysisch sey, so wird er suchen weiter darzuthun, was man eine haargrosse; was man eine zusammengesetzte Faser heisse; was man ferner unter einem Blättchen; unter dem fächerförmigen Gewebe ꝛc. verstehe. §. 16. Er wird ferner erklären was das Blut sey; was man den rothen und weißen Theil desselben nenne ꝛc. §. 17. Nach diesen bloß physiologischen Vorlesungen wird er die mit der Physiologie verbundene Zergliederungskunst anfangen ꝛc. §. 18. Es muß ferner erkläret werden, auf welche Art die merkliche und unmerkliche Ausdünstung, wie auch der Schweis des Körpers hervorgebracht wird. Hierauf folgt die Beschreibung des Fettes sammt der Erläuterung, wie solches vom Blut geschieden wird ꝛc. §. 19. Der Professor der Anatomie wird seine Vorlesungen so einrichten, daß er mit Ende deß Monaths July damit fertig wird. §. 20. Mit Anfange des Herbstmonaths wird er seinen anatomischen

Lehr=

Lehrkurs fortsetze. §. 21. Alle Theile der Anatomie werden öffentlich gezeigt, und mit den gelehrtesten und besten physiologischen Erklärungen begleitet und erläutert. Sollte man es nöthig finden, daß im Sommer anatomische Vorlesungen müssen gegeben werden, so kann man sich der Wachspräparaten, die wir in unserer Sammlung des Instituts aus allen Theilen der Anatomie in großer Anzahl haben, bedienen. §. 22. Mit der Knochenlehre wird der Anfang gemacht. §. 23. Die Benennung und Eintheilung des Skelets, der manichfältige Unterschied, den man vom neugebohrnen Kinde an bis zum erwachsenen Menschen bemerkt, muß auch gezeigt wird. Die Sammlung der in der Akademie befindlichen Präparaten und Skelete wird hierbey zum näheren Unterricht dienen. §. 24. Dann müssen noch alle übrigen zu den Knochen gehörig sowohl festen als flüßigen Theile, z. B. die Knorpel, das Beinhäutchen, das Mark ꝛc. beschrieben und gezeiget werden. §. 25. Die Bänderlehre. — §. 26. Die Muskellehre. — §. 27. Eingeweidslehre. — §. 28. Alsdann wird er weiter fortschreiten zu erklären: wie das Kauen, Schlucken, die Verdauung der Speisen, die Zubereitung des Milchsaftes (chilificatio) die Absonderung der Galle, und des pankreatischen Saftes, vor sich geht; und zu welcher Absicht die Natur diese beyden Säfte bestimmet habe. §. 18. Nachdem der Professor, im genauesten Betracht gehörig, von der Höhle des Unter-

terleibes wird gehandelt haben, so wird er jene der Brust vornehmen, und alle zum Athemholen bestimmten Werkzeuge vorweisen. §. 30. Bey der Gefäslehre wird der Professor die Gestalt der Gefässe erklären, und zeigen, wie die Schlagadern vom Herze ausgehen, ꝛc. §. 31. Es scheint zwar, als gehöre das Herz, nach seiner Wesenheit betrachtet, zur Muskellehre, indessen ist es dennoch viel angemessener, in der Gefäßlehre davon zu reden, weil dies Eingeweid sowohl der Ursprung, als das Ende aller Gefässe ist, und in dieser Hinsicht ist es auch nothwendig, den Kreislauf des Blutes nach den Gesetzen der Hydrostatik, und Hydraulik auf das genaueste auszulegen. §. 32 Auch muß der Professor sowohl der lympharischen Gefässe der Eingeweide, als die oberen und unteren Gliedmassen erklären. §. 33. Nach gendigter Gefäßlehre wird er zur Nervenlehre (nevrologia) schreiten, welche er mit Darzeigung des verlängerten Markes; der harten und dünnen Hirnhaut — anfängt, und dann die Substanz so, wie den Nutzen aller dieser Theile gehörig erkläret. §. 34. Die Drüsenlehre. — §. 35. Nun wird der Professor die männlichen und weiblichen Geburthstheile in eigenen Vorlesungen abzuhandeln fortfahren, und selbe zuerst in ihrer natürlichen Lage, sodann aber auffer dem Körper zu zeigen sich beschäftigen. §. 36. Wenn die Rede des Professors von den Geburtstheilen des männlichen Geschlechtes ist, so wird er sich bestreben, die äußerlichen und innerlichen Theile des

männlichen Gliedes, die Hoden mit dem Samenstrange, die Nebenhoden, Nerven, Schlag und Blutadern, wie auch die Häute dieser Theile genau und deutlich zu zergliedern. §. 37. Da die Nieren und Harnblase mit den Geburtstheilen beyderley Geschlechts verbunden sind, so muß der Professor von da hinüber schreiten, und die ersteren erklären. §. 38. Nachdem die gehörige Erklärung von allen diesen Theilen vorausgeschickt worden, so wird er das Zeugungsgeschäft selbst behandelt. §. 39. Nach den Vorlesungen über die Zeugung folgt die Zergliederung des Auges, und wie das Sehen entstehe. §. 40. Auf diesen Sinn folgt der Geruch(odoratus, olfactus). Bey Erklärung dessen ergiebt sich die Gelegenheit, die Nase ihre Häute, Drüse und Nerven ordentlich vorzuzeigen. §. 41. Nach diesem wird der Professor den Bau des äußern und innern Ohres mit den hiezu bestimmten Häuten, Nerven, und Knochen, und endlich das Gehör selbst erklären. §. 42. Alsdann wird er die anatomische Beschreibung der Zunge vornehmen. §. 43. Mit der Lehre vom Gefühl wird man diese anatomischphysiologischen Vorlesungen endigen. §. 44. Noch kömmt hier die Anmerkung vor, daß der Professor der Zergliederungskunst seine Vorlesungen so einrichten wird, daß sein Kurs am Sonnabend vor dem Palmsonntag geendiget sey. §. 45. Weil aber sowohl die Physiologie, als Anatomie die wesentlichsten Kenntniße sind, welche sich die Wundärzte eigen machen sollen, so wird

der

der Protoprofeſſer verbunden ſeyn, den Lehrkurs davon in der nähmlichen Ordnung noch Mahl zu wiederholen, Kleinigkeiten, und andere minder erheblichen Sachen zwar auslaſſen ꝛc. §. 46. Im zweyten Jahre des Lehrkurſes wird der Prof. der Anatomie in der zweyten Woche nach Oſtern ſeine Vorleſungen mit der Lehre von den Teparamenten überhaupt anfangen. §. 47. Die anatomiſchen Präparaten werden in einer beſondern für dieſe Arbeit beſtimmten Kammer verfertiget, und wohl verdeckt kurz vorher, ehe die Vorleſung beginnt, in den Hörſaal gebracht. §. 48. Der Profeſſor ſowohl, als der Proſpektor müſſen alle Sorge verwenden, daß die zu Anatomie beſtimmten Leichname zu keiner Jahrszeit einen groſſen Geſtank ausſtreuen, in dieſer Rückſicht müſſen im Sommer die anatomiſchen Betrachtungen von kurzer Dauer ſeyn, und ſelbſt die Verfertigung der Präparaten nicht viel Zeit wegnehmen. §. 49. Wenn ſkorbutiſche oder an Fäulungskrankheiten erblaßte Leichname zergliedert oder auch Bruſt=und Bauchhölen eröfnet werden, ſollen die Wundärzte den Mund nicht gerade über den Kadaver halten. §. 50. Wenn zur Winterzeit eine hinreichende Anzahl von Leichen vorhanden iſt, ſo wird man auch geſtatten, daß die zum zweyjährigen Lehrkurs berufenen Feldchirurgen unter Leitung des Profeſſors anatomiſche Arbeiten vornehmen können. §. 41. Den Praktikanten iſt erlaubt, bey dieſer Zergliederung zugegen zu ſeyn, auch Hülfe zu leiſten, aber nie wird ihnen geſtattet,

daß

daß sie mit dem Messer in der Hand arbeiten. §. 52. Man wird auf alle mögliche Weise zu verhüten trachten, daß die Soldaten weder die wirkliche Zerschneidung der Todten, noch die anatomische Zubereitungen zu Gesicht bekommen, auch soll man nie gestatten, daß die Chirurgen und Praktikanten, während der Zergliederung Gespräche führen, die schändlich, und dem ehrbar gesitteten Menschen unanständig sind. §. 53. Wenn der Prosektor krank würde, so muß der Professor von der Anatomie eine der fähigsten Bataillons = oder Oberchirurgen vom Lehrkurse auswählen, der unterdessen die anatomischen Präparaten macht, den Praktikanten die gewöhnlichen Vorlesungen hält, Pflichten des Prosektors verrichtet §. 54. 3. Kapitel. Ordnung für den Prof. der Pathalogie. §. 1. Der Prof. der Pathologie wird seine Vorlesungen nach verflossenem Sonntag in Albis in den bestimten Stunden anfangen, sein Lehrcurs wird zwey Jahre dauren. §. 2. Alle 6. Theile der Pathalogie werden zuerst überhaupt und dann insbesondere vorgetragen werden. §. 3. Mit der allgemeinen Pathologie wird der Professor den Anfang machen, und alle chirurgischen Krankheiten, die nur immer von einem Fehler der festen oder flüssigen Theile, oder beyder zugleich hervorgebracht werden, sogleich überhaupt beschreiben. ꝛc. §. 4. Luft, Speis und Getränk; Ausleerung und Zurückhaltung; Bewegung und Ruhe; Schlafen und Wachen; und Gemüthsheiterkeit sind die sogenannten sechs natürlichen

Din-

Dinge, denn sie sind zum Leben und zur Erhaltung eines jeden Thieres unumgänglich nothwendig. In diesem pathologischen Theile werden sowohl die allgemeinen als besonderen Ursachen angezeigt. ꝛc. §. 5. Zufolge dessen, was eben gesagt worden; muß der Professor erstlich erklären, welche Krankheiten von einer kalten, feuchten, heissen, trockenen Atmosphäre, verursacht werden; ꝛc. §. 6. Nach der Luft folgen die Nahrungsmittel. §. 7. Speis und Getränk. §. 8. Bewegung und Ruhe. §. 9. Schlafen und Wachen. §. 10. Diese sechs so genannten nicht natürlichen Dinge können also den Grund zu Krankheiten legen, so wie sie als natürliche Dinge betrachtet, wesentliche Hülfsmittel zur Heilung sind. §. 11. Zur Etiologie oder Ursachenlehre gehören die allgemeinen und besonderen Ursachen der Krankheiten. Man kann sie füglich in zwey Klassen abeheilen, nähmlich in die äußerlichen, in die innerlichen. §. 12. Die innerlichen Ursachen werden in vorhergehende, oder entfernte (causas antecedentes vel remotas) und in die nächsten (proximas) abgetheilet. §. 13. Einige Ursachen pflegt man auch die entbehrlichen, und unentbehrlichen zu nennen, sie gehören indessen immer zur Klasse der äußerlichen. §. 14. Andere Ursachen bekommen den Namen vorbereitende; andere nennt man gelegenheitliche ꝛc. §. 15. Hier ist nöthig anzumerken, daß die nähmlichen Ursachen nicht stäts auch die nähmlichen Wirkungen hervorbringen. §. 16. Es gibt keine Krankheit, wel-

che nicht eine oder die andere von den angegebenen Ursachen zum Grunde hätte. Wenn in Beziehung dessen diese Ursachen eine Krankheit hervorbringen, so müssen sie eine widernatürliche Veränderung im Mechanismus des menschlichen Körpers bewirken, diese widernatürlichen Veränderungen sind es, die man Symptomen, ꝛc. nennt. §. 16. Die Symptomatologie ist folglich jene Lehre, welche von solchen widrigen Wirkungen handelt, worin eigentlich die Krankheit bestehet, weil eine oder die andere Verrichtung dadurch gestöret wird ꝛc. §. 18. Die Semiotik handelt von den Zeichen der Krankheiten. §. 19. Eben so nöthig will es seyn, zu erklären, welche Zeichen man die eigentlichen nennet; und welche man mit dem Namen Erkenntnißzeichen belegt. §. 20. Ehe man zur Nosologie, und zur Erklärung der Heilungsanzeigen schreitet, will es nöthig seye, die nöthigen Hilfsmittel anzugeben. §. 21. Alles, was auf die Erhaltung des menschlichen Körpers, wie auch auf die Wiederherstellung jener Verrichtungen, die in demselben unterbrochen werden, einen Bezug nimmt, gehört zu der allgemeinen Therapie. Die Chirurgen theilen ihre Therapie in 6 Theile ab, nähmlich: in die blosse Handanlegung; Bandagen; Instrumenten; Maschinen; Hygiene; und in die Lehre von den Arzneyen. §. 22. Ungeachtet die vier ersten dieser Theile eigentlich in das Fach der Operationen gehören, so muß dennoch der Professor von der Pathologie hier eine kurze Erwähnung davon ma-

chen. §. 23. Bey Heilung einer Krankheit sind, besonders damahls, wenn sie komplizirt ist, alle Mahl mehrere von den angeführten Hülfsmitteln nöthig. §. 24. In der Lehre von den Arzneyen wird von den innerlichen und äußerlichen gehandelt. §. 25. Die Arzneymittel — überhaupt betrachtet werden aus den drey Naturreichen gezogen. §. 26. Die innerlichen Medikamenten, nach ihren Heilkräften betrachtet, können füglich in zwey Klassen getheilt werden, nähmlich in ausleerende, und in umänderende Arzneyen. §. 27. Zur Klasse der umänderenden Arzneyen zählet man die kräftenerweckenden; die betäubenden ꝛc. §. 28. Nach den innerlichen Arzneyen werden die zum äußerlichen Gebrauch bestimmten weitläuftiger vorgetragen. §. 29. Auch gehören einige von den ausleerenden Mitteln zum äußerlichen Gebrauch. §. 30. — — §. 31. Nachdem nun alle Arzneyen nach ihren Wirkungen bestimmet worden, so muß vorgetragen werden, auf welche Art sie eigentlich ihre Wirkungen äußern. §. 32. Aus der verschiedenen Anwendung ersiheschriebener Arzneyen entstehen auch verschiedene Methoden zu verbinden. §. 33. Auch wird es nöthig seyn, daß sich der Professor über die dreyerley Heilungsarten, welche man überhaupt annimmt, herausläßt. §. 34. Die chirurgische Krankheitslehre ist, wo nicht im allen; dennoch in den meisten chirurgischen Schulen in die Lehre von Geschwülsten, Wunden, Geschwüren, Brüchen, Verrenkungen, und Beinbrüchen eingetheilt wor-

worden. — Wir werden besser thun nach dem vom — Calisen gemachten allgemeinen Eintheilung die Nosologie zu lehren. — Wir theilen diese daher in diese 5. Classen. §. 35. Zur ersten Klasse gehören jene Krankheiten, die von einem innerlichen oder äußerlichen Reize herrühren. Zur zweyten die Uebel, so vom verhinderten oder unterdrückten Umlauf der Säfte entstehen. In der dritten ist die Rede von jenen Krankheiten, welche von der Trennung des Ganzen entstehen. In der vierten Klasse werden die Krankheiten von Veränderung einer natürlichen Lage abgehandelt. In der fünften endlich wird von jenen Uebeln, welche von einer fehlerhaften oder unnatürlichen Bildung entstehen gesprochen. §. 36. Die mittels eines äußerlichen oder innerlichen Reizes hervorgebrachten Krankheiten verrathen sich durch Jucken ꝛc. §. 37. Die Krätze, die Flechten, der Nesselausschlag, die Frostbeulen ꝛc. sind Hautkrankheiten, die von einer Beängstigung begleitet sind ꝛc. §. 38. Die unangenehme Empfindung beym Jucken, oder bey einem Schmerze äußert sich in den Nerven ꝛc. §. 39. Die karakteristische Wirkung einer Krankheit, die vom Reize verursacht worden, ist der Schmerz; dieser Zufall wird von einigen als eine Ausdehnung der Muskelfasern — die zu zerreißen drohen — beschrieben. Diese Beschreibung aber ist keineswegs die ächte, denn alle Empfindungen müssen bloß allein den Nerven zugeschrieben werden. §. 40. Die äußerlichen und mechanischen Ursachen des

Schmerzes sind vielfach, aber leicht zu entdecken ꝛc. §. 41. Sowohl das unangenehme Jucken, als auch der Schmerz und der Krampf können selbstständig, oder zufällig seyn ꝛc. §. 41. Wenn der Reiz, wodurch der Schmerz und Krampf verursacht werden, fortwährt, und die erste Ursache desselben nicht verbessert, oder gehoben wird, so können sich leicht Röthe, Rothlauf ꝛc. hinzugesellen. §. 43. Zu den Krankheiten, die von einem verhinderten, oder unterdrückten Kreislauf der Säfte abstammen, gehören jene Geschwülste, welche durch eine Infiltration, oder durch eine Ausgießung der Säfte entstehen, und Verstopfungen zuwegebringen ꝛc. §. 44. Die Krankheiten von kalter Natur, welche von dem verhinderten oder unterdrückten Kreislauf verursachet werden, werden in fünf Gattungen abgetheilt. §. 45. Sobald der Professor dies vorhergehende erkläret hat, so wird er, was man unter einer Wassersucht verstehet, einen Begriff geben, und dann alle Gattungen derselben beschreiben ꝛc. §. 46. Zur zweyten Klasse gehören die Drüsengeschwülste ꝛc. §. 47. Von da schreitet der Professor zur dritten Klasse über, nähmlich zu den Sackgeschwülsten. §. 48. Jene Geschwülste, welche sich über die Oberfläche der Haut erheben, und diese zuweilen verändern, nennet man Auswüchse ꝛc. Aus der Dörrsucht und dem Schwinden der Glieder entstehen keine Geschwülste, der Fehler liegt vielmehr in einem Mangel der Nahrung ꝛc. §. 50. Nebst der Lähmung gehören hierher der Schlagfluß ꝛc.

§.

§. 51. Zu den erst genannten Krankheiten müssen auch jene gezählet werden, die von einer Zurückhaltung, das ist, von einem verhinderten oder beschwerlichen Ausgang der natürlichen Auswürfe verursachet werden. Hierher gehöret die gänzliche Harnverhaltung ꝛc. §. 52. Der heiße Brand entstehet durch eine Fäulung oder Verderbniß der Säfte, greift gemeiniglich nur die weichen Theile an; kann aber auch bis in die harten dringen, und dann heißt er auch der kalte Brand ꝛc. §. 53. Die Klasse der Krankheiten, so von einem gehinderten oder unterdrückten Durchgang der Säfte entstehen, wird mit der Lehre von der Erstickung beschlossen ꝛc. §. 54. Zu der Klasse der Krankheiten, die aus einer Trennung des Ganzen entstehen, gehören die Wunden, die Abscesse ꝛc. §. 55. Alsdann wird er sich erklären, was man unter einer Wunde verstehet ꝛc. §. 56. Diesen wird er eine kurze Beschreibung von den oberflächigen Wunden der allgemeinen Bedeckungen, wobey die kleineren Gefässe verletzet worden. beyfügen ꝛc. §. 57. Alsdann muß er die Wunden der Muskeln, der Blut- und Pulsadern, der Wassergefässe, der Bänder, die Wunden der entweder ganz, oder zur Hälfte entzwey geschnittenen oder gestochenen Nerven ꝛc. sammt allen Zufällen, Vorhersagungen und Heilarten beschreiben, und erklären. §. 58. Zur nähmlichen Zeit, da er von Stichwunden handelt, wird er auch solcher erwähnen, die durch giftige Thiere dem Menschen beygebracht werden ꝛc. §. 59. Die

Quetschung kann füglich eine aus vielen kleinen Wunden bestehende Verletzung genannt werden: sie kann einfach, und ohne eine äußerliche Wunde seyn; oder auch mit einer äußerlichen Wunde, oder einem Beinbruch vergesellschaftet seyn ꝛc. §. 60. Der Ordnung zufolge schreitet der Professor zur Lehre von den Wunden insbesondere über, und fängt mit den Kopfwunden an. §. 61. Sobald er die Lehre von den Wunden überhaupt, und insbesondere geendiget hat, so wird er zur Abhandlung der Abscesse übergehen ꝛc. §. 62. Wenn dann der Professor die Abscesse überhaupt abgehandelt hat, so wird er von denselben insbesondere sprechen ꝛc. §. 63. Die Wunden, welche nicht durch Wiedervereinigung der Lippen können geheilet werden, arten so, wie die eröffneten Abscesse, in Geschwüre aus; diesem zufolge schreitet der Professor von da zur Lehre von den Geschwüren ꝛc. §. 64. Die von einer innerlichen Schärfe hervorgebrachten Geschwüre sind: die rachitischen, skorbutischen, die skrophulösen, krebsigten, venerischen ꝛc. §. 65. Die von äußerlichen Ursachen entstandenen Geschwüre sind eigentlich jene, welche auf eine Wunde, oder Verbrennung erfolgen; die gleich nach einem unreinen Beyschlaf entstehen; die ferner von aufgelegten oder eingenommenen Queckſilbermitteln; von gäher Luftveränderung u. s. f. hervorgebracht worden ꝛc. §. 66. Zu den verwickelten Geschwüren werden auch jene gezählet, die ihren Ursprung von einer innerlichen Ursache nehmen, wie

z. B. die vom Luftseuchegift hervorgebrachten (ulcera venerea consequutiva,) sie mögen mit oder ohne Beinfras seyn ꝛc. §. 67. Zu den Krankheiten, die von einer Trennung des Ganzen entstehen, gehören auch die Beinbrüche ꝛc. §. 68. Der bloß nach der Länge laufende sogenannte Schlizbruch kann nur in der Hirnschale; in den Knochen der Gliedmassen aber sehr schwerlich Statt haben ꝛc. §. 69. Nach Beschreibung und Abtheilung der Beinbrüche wird der Professor kurz theoretisch die Heilung derselben erklären, und die Art selbige einzurichten, und zu verbinden angeben ꝛc. §. 70. Die von Veränderung der natürlichen Lage herrührenden Krankheiten entstehen entweder in den festharten, oder in den festweichen Theilen. Sie werden in fünf Gattungen eingetheilet ꝛc. §. 71. Die Brüche werden überhaupt in einfache und zusammengesetzte in vollkommene und unvollkommene, in frische und veraltete, in bewegliche und unbewegliche, und eingesackte abgetheilet. §. 72. Sie erhalten von den Gegenden, wo sie sich befinden, verschiedene Namen. So hat man z. B. am Kopf den Hirnbruch ꝛc. §. 73. Die Fleisch- Kropfader- Wind- und Wassergeschwülste am Nabel dürfen nicht unter die Brüche gezählet werden, denn diese Geschwülste gehören zu keiner Gattung der Brüche ꝛc. §. 74. Bruch nennet man dieses: wenn ein weicher Theil, der im natürlichen Stande in einer Höhle eingeschlossen ist, aus derselben hervorgehet, und sich in eine kleinere den allgemeinen

Bedeckungen gemachte Höhle begiebt, wodurch ein=
ne äußerliche unnatürliche Geschwulst entstehet ꝛc.
§. 75. Die von einer Abweichung verursachten
Uebel sind jene, welche von einer unnatürlichen
Veränderung der Lage eines weichen Theils entste=
hen, ohne daß äußerlich eine sichtbare Geschwulst
erscheinet. §. 76. Auf die Krankheiten, die von
Veränderung der natürlichen Lage weicher Theile
herrühren, folgen jene, die bey den festen vor=
kommen. §. 77. Die Verrenkungen werden in
vollkommene und unvollkommene; in einfache und
vergesellschaftete abgetheilet ꝛc. §. 78. Die Ver=
renkungen können sich auf viererley Weise zutragen:
abwärts; aufwärts; vorwärts; rückwärts. Die
Verstauchungen und Verrückungen müssen hier
ebenfalls erkläret werden ꝛc. §. 79. Wenn nun
der Professor alle diese Verrenkungen gut ausein=
ander gesetzet, und die hiebey erforderliche Behut=
samkeit erkläret hat, so wird er ganz kurz alle
Methoden, deren man sich bey ihren Einrichtun=
gen bedienet, angeben. §. 80. Eine andere von
der Verrenkung unterschiedene Knochenabweichung
ist das Voneinanderweichen der Beiner ꝛc. §.
81. Die Krankheiten, welche von einer widerna=
türlichen Bildung entstehen, können füglich un=
ter drey Gattungen gebracht werden; als unter
die unnatürlichen Zusammenhänge; unter die Ue=
berzahl; unter den Abgang eines Theiles. §.
82. Die körperlichen Theile können auf verschie=
dene Art durch einen unnatürlichen Zusammenhang
leiden. Aus einer unnatürlichen Ueberzahl entstehen

Unbequemlichkeiten und Krankheiten: von dieser Art sind die Ueberzahl der Zähne, der Finger ꝛc. §. 84. Unter einem widernatürlichen Mangel verstehet mas einen Abgang, wodurch der menschliche Körper ungestaltet, und in seinen gewöhnlichen Verrichtungen gehindert wird ꝛc. §. 85. Der Professor der Pathologie wird endlich seinen Lehrkurs mit dem Unterricht der Arzneyformeln endigen. Er wird also die Art lehren, wie die Rezepte müssen geschrieben werden, auch angeben, wie die innerlichen sowohl, als die äußerlichen Arzneyen zu vermischen sind. 4. Kap. Den Prof. der chirurgischen Operationen betreffend. §. 1. Der Prof. der chir. Operationen wird seine Vorlesungen mit einer Einleitung in die Lehre der Operationen anfangen, worin er erstens den Nutzen der angezeigten und für nothwendig erkannten Operationen beweisen; zweytens den Fortgang, welchen diese Lehre durch verschiedene Abänderungen gewonnen hat, anzeigen muß; drittens wird er auch von den körperlichen Eigenschaften, die einem ächten Wundarzte nöthig sind, reden, so wie von den in Rücksicht auf die Kunst erforderlichen Kenntnissen Erwähnung thun; 4tens hat er von dem Zeitpunke, worin man die Operationen vornehmen soll, wie auch von den sich etwa dabey ereignenden Zufällen, wodurch eine Gegenanzeige entstehet, zu handeln; und 5tens endlich wird er von jener Vorsorge Erwähnung machen, welche man sowohl vor der Operation, als während und nach derselben treffen muß, um allen

übeln Folgen vorzubeugen, oder wenn welche vorhanden, denselben abzuhelfen, und so die Operation unter gewünschtem Erfolg zu vollführen. §. 2. Da zu den Operationen verschiedene Geräthschaften z. B. Binden und Instrumente erforderlich sind, so müssen die angehenden Wundärzte zum voraus einige Kenntnisse davon haben ꝛc. §. 3. Nachdem der Professor die Nothwendigkeit der Bandagen wird bewiesen haben, so muß er die Binden nach ihrer Figur, Länge und Breite in verschiedene Klassen eintheilen ꝛc. §. 4. Nach der allgemeinen Eintheilung der Binden wird er auch insbesondere davon handeln, und mit den Kopfbandagen den Anfang machen ꝛc. §. 5. Wenn alle diese Erklärungen geendiget sind, so wird der Professor zur praktischen Anwendung der Bandagen schreiten. §. 6. Der Professor wird auch trachten, seinen Zuhörern de re instrumentaria deutliche Begriffe beyzubringen. §. 7. Vorderist wird zu zeigen nothwendig befunden, daß bey Behandlung der äußeren Körpertheile die Instrumente eben so gut und vollkommen seyn müssen, als bey Heilung der innerlichen Krankheiten die Arzneymittel. §. 8. Die zu den Operationen bestimmten Instrumente werden sodann in 4 Klassen eingetheilt. §. 9. Auch wird derselbe bestimmen, was man eigentlich unter einer Operation verstehe, und wie solche gewöhnlich einzutheilen. §. 10. Um nichts zu unterlassen, was den guten Erfolg einer Operation befördern kann, so muß hier auch von der nöthigen Vor-

reitung des zur Operation bestimmten Körpers gehandelt werden. §. 11. Alsdenn kommen die Operationen vor, die zur minderen Chirurgie gehören, und an der Oberfläche des Körpers vorgenommen werden z. B. das Setzen der trocknen, oder blutigen Schröpfköpfe ꝛc. §. 12. Nachdem die Operationen auf diese Weise insbesondere erklärt worden, so müssen die dazu erforderlichen Instrumente selbst, dargezeigt werden. §. 13. Sodann wird er von den Fontikuln handeln, und die Oerter angeben, wo sie zu setzen sind ꝛc. §. 14. Nachdem von der Phlebotomie oder dem Aderlassen überhaupt gehandelt worden, so muß er sowohl die Adern, aus welchen man gewöhnlich Blut läßt, angeben, als die nöthige Behutsamkeit anempfehlen, ohne welche man die Operation nicht ohne Gefahr vornehmen kann. §. 15. Nun wird der Prof. zur Erklärung der bey einer ächten Pulsadergeschwulst, und jener bey der falschen nöthigen Operation, so wie zur Ausrottung der Sackgeschwülste schreiten. §. 16. Er muß ferner sowohl die Vortheile, als Nachtheile, so durch die trockne, und auch durch die blutige Nath veranlaßt werden können, deutlich erklären ꝛc. §. 17. Den ersten September wird er alsdenn seinen unterbrochenen Lehrkurs fortsetzen, und damit anfangen, daß er die verschiedenen Verrenkungen der Knochen; die Art sie wieder einzurichten; und die nöthige Vorsorge, sie in ihren natürlichen Gelenken zu erhalten, erklärt ꝛc. §. 18. Von diesen wird er zu den einfachen,

zu=

sammengesetzten und vergesellschafteten Beinbrüchen übergehen, und lehren, wie sie nach Verschiedenheit der Theile eingerichtet, und erhalten werden sollen, und welche Vorsicht dabey nöthig ist ꝛc. §. 19. Nach diesen Operationen, die auf der Oberfläche des Körpers vorkommen, folgen jene, die am Kopfe vorgenommen werden ꝛc. §. 20. Jetzt geht man in der Reihe fort an die Operationen, die an den Ohren, Augenliedern, und Augäpfeln vorkommen ꝛc. §. 21. Nun kömmt die Behandlung der Nasenpolypen vor ꝛc. §. 21. Man schreitet nun weiter zu den an den Lippen vorfallenden Operationen, besonders ist von der Hasenscharte, von Ausrottung krebshafter Geschwülste ꝛc. zu handeln. §. 23. Hierauf folgen die an der Brusthöhle vorkommenden Operationen: jene, die bey der Eyterbrust nothwendig ist, sie mag an dem vorderen, hinteren, oder einem der Seitentheile gemacht werden, kömmt vorzüglich hier zu betrachten vor ꝛc. §. 24. Gleich nach diesen müssen die Operationen, welche man an dem Schmerbauch und in den Leistengegenden anzustellen pflegt, vorgenommen werden ꝛc. §. 25. Nun geht man weiter zu jenen Operationen, die an der Vorhaut und Eichel vorkommen, wobey von der bey den Morgenländern üblichen Beschneidung und von gewissen Fällen, die auch bey uns zuweilen eine solche Operation nothwendig machen können, einiges anzuführen ist ꝛc. §. 26. Hierauf folgen die an der Harnröhre vorfallenden chirurgischen Verrichtungen, dergleichen sind das

Her-

Herausnehmen der darin feststeckenden Steinchen; die Tilgung schwammichter und kallöser Auswüchse; die Fistelgeschwüre am Mittelfleische ꝛc. §. 27. Nach diesem wird er seinen Zuhörern von der Wassersucht des Hodensackes, wie auch von den verschiedenen palliativen, und gründlichen Heilungen derselben deutliche Begriffe geben ꝛc. §. 28. Mit der nähmlichen Genauigkeit müssen alle Operationen, die sowohl an den äußerlichen Geburtstheilen der Frauen, als auch an der Mutterscheide und Gebährmutter selbst vorkommen, erkläret werden ꝛc. §. 29. Eben so vollständig von ist den Polypen und anderen schwammigten Auswüchsen der Mutterscheide und Gebährmutter ꝛc. zu handeln. §. 30. Nachdem der Prof. die wahren Kennzeichen eines vorhandenen Steines in der Blase sowohl bey Männern als Frauen erklärt hat, so muß er von allem, was zum Steinschnitt gehört, wie auch von der Art, wie der Stein bey Frauen ohne Schnitt kann herausgenommen werden, handeln ꝛc. §. 31. Auf die an der Harnblase vorkommenden Operationen folgen jene, die sich am After eräugnen, unter welchen der Fistelschnitt einen vorzüglichen Augenmerk verdienet ꝛc. §. 32. Hierauf müssen alle Operationen, die nur immer am After bey Vorfällen des Mastdarms wie auch bey den Hämorrhoiden vorkommen, so wie die Art sowohl gemeine als Tobakrauchklystire zu setzen, erklaret werden. §. 33. Nun wird er die Fälle, wo das Absetzen kleinerer oder grösserer Gliedmassen z. B. der Arme ꝛc. unvermeid-

lich

lich nothwendig ist, erklären ꝛc. §. 34. Die nöthigen Begriffe von den künstlichen Gliedern, wodurch die natürlichen so gut als möglich ersetzet werden, z. B. von den künstlichen Augen, Händen, Füssen ꝛc. gegeben. §. 35. Ueber die wichtigeren bey der Geburtshülfe vorkommenden Operationen muß er ebenfalls einige Vorlesungen halten ꝛc. §. 36. Es ist nicht zureichend, seinen Zuhörern zu lehren, welche Methode man wählen soll; wie man operiri; welches die ächte Zeit zum Operiren seye ꝛc. §. 37. Da die Operationen einen vorzüglichen Gegenstand der Chirurgie ausmachen, so will es nothwendig seyn, die Lehre davon im zweyten Jahre zu wiederholen, und damit nach Ostern, so wie im ersten Jahre anzufangen. §. 38. Weil bey diesem zweyten Jahrgange die Lehre von Bandagen und Instrumenten wegbleibt, folglich auch der Kurs früher geendigt wird, so muß der Professor um die noch übrige Zeit auszufüllen, über die gerichtliche Wundarzney Vorlesungen halten ꝛc. §. 39. Diese Wissenschaft wird gemeiniglich in 4 Theile abgetheilt. Der erste enthält die zum peinlichen Gericht gehörige Fälle; der 2te jene, die zum bürgerlichen; der 3te die zum politischen Fache; der 4te die zum geistlichen Rechte gehören. §. 40. Nach der so gemachten Eintheilung wird der Prof. die durch Hülfsmittel vorsetzlich veranlaßte, und die unwillkührlichen unzeitigen Geburten beschreiben ꝛc. §. 41. Das, was zum bürgerlichen Rechte gehört, muß gleichfalls ordentlich auseinander gesetzt

etzt werden: hierher gehört alles, was sich auf die Entjungferung ꝛc. bezieht ꝛc. §. 42. Zu dem politischen Fache gehört all jenes, was zur Erhaltung eines ganzen Volkes gehört z. B. wie man ansteckenden Seuchen vorbeugen kann ꝛc. §. 43. Zu dem geistlichen Gerichte gehören endlich die Ursachen der Ehescheidung, die Unfruchtbarkeit der Frauen ꝛc. §. 44. Wenn dieser Kurs nun geendiget ist, so wird der Prof. diejenigen Bataillonschirurgen, die sich durch ihre Eigenschaften und Geschicklichkeit vor anderen auszeichnen, an Kadavern einige von den wichtigern Operationen, und bey Gelegenheit auch einige der minder wichtigeren an Kranken in seiner Gegenwart verrichten lassen ꝛc. §. 45. Im Falle der Prof. eine der wichtigeren Operationen zu verrichten hat, und die Zeit es zuläßt, so muß er solches zuvor allzeit dem Oberstabschirurgus melden, und von Ihm die Gutheißung erwarten ꝛc. §. 46. Wenn eine der beträchtlicheren Operationen zur nähmlichen Zeit vorfiel, wo er eben Vorlesungen darüber hält, so wird er kurz vor der Operation die nöthige Erläuterung darüber geben, um theils dadurch eine grössere Aufmerksamkeit bey den Zuhörern zu erwecken, theils auch einen nützlicheren Eindruck auf selbe zu machen ꝛc. §. 47. Ist kein Patient da, an dem eine solche Operation kann gemacht werden, so soll dieselbe an einer Leiche auf die nähmliche Art, wie an einem Kranken, und zwar wegen Bequemlichkeit der Zuhörer, in dem Hörsale verrichtet werden. §. 48.

Nach

Nach einer jeden wichtigen Operation, besonders wenn eine Hämorrhagie zu befürchten wäre, muß der die Inspektion habende Bataillonschirurgus wachen, und wenn an dem operirten Theile ein Druck anzubringen wäre; so müssen hiezu Praktikanten beordret werden, damit sie wechselweise ihre Hände über obbenannten Theil halten ꝛc. §. 49. Wenn der kommandirende Stabschirurgus von dem Stabsmedikus angegangen wird, in seinem Zimmer eine chirurgische Operation vorzunehmen z. B. wegen einem Epyema, oder einer Paracenthesis ꝛc.; so wird er dahin gehen, und im Falle er die Operation für unumgänglich nöthig, auch keine Gegenanzeigen findet, dieselbe in Gegenwart der zum zweyjährigen Kurs kommandirten Feldchirurgen vornehmen ꝛc. §. 50. Wenn aber nach der wegen einer kritischen oder metastatischen Geschwulst gemachten Operation die Krankheit mehr chirurgisch, als mediciniſch geworden, so wird der Kranke auch in einen chirurgischen Krankensal übertragen. 5tes Kap. Ord. für die medic. Vorles. §. 1. Der Prof. der medic. Pathol., und Praxis wird seine Vorlesungen nach dem Sonntag in Albis anfangen; sein Lehrkurs währet zwey Jahre. Er wird nur 2 Mahl die Woche, Montag und Sonnabend nähmlich, vormittags in den bestimmten Stunden lesen und in folgender Ordnung seine Lehre geben. §. 2. In den ersten Lektionen wird er von der allgemeinen Pathologie handeln ꝛc. §. 3. Er wird die Natur der Krankheiten, ihre Verschiedenheiten, Ur-

sachen ꝛc. erklären. §. 4. Von da wird er zu der besondern Pathologie übergehen ꝛc. §. 5. Die besonderen Krankheiten werden in zweyen Hauptabschnitten vorgetragen: der erste enthält die Krankheiten von kurzer Dauer; der zweyte jene, welche man langwierig nennet. §. 6. Unter die schnellablaufenden Krankheiten, werden vorzüglich die anhaltenden Fieber gerechnet ꝛc. §. 7. Hier ergiebt sich die Gelegenheit, die wahren Begriffe von einer Bösartigkeit überhaupt festzusetzen, und dann die Lehrgeschichte des bösartigen Fiebers selbst abzuhandeln ꝛc. §. 8. Nach Abhandlung dieser Fieber schreitet der Prof. zur Lehre der mit Ausschlag vergesellschafteten ꝛc. §. 9. Die Wechselfieber sind: das alltägliche; das dreytägige; das viertägige ꝛc. §. 10. Alsdann wird zu der Lehre von den Entzündungskrankheiten übergegangen, und mit jenen des Hauptes angefangen ꝛc. §. 11. Nach diesen folgen die Krankheiten des Halses ꝛc. §. 12. Bey den Krankheiten der Brust muß vordersamst die Engbrüstigkeit, der Dampf ꝛc. abgehandelt werden. §. 13. Unter die Krankheiten des Unterleibes gehören der Magenschmerz; das Erbrechen ꝛc. §. 14. Hiernächst folgen die Krankheiten der Leber und Milz; die Entzündung derselben ꝛc. §. 15. Nach diesen wird er die Krankheiten der Nieren und Harnblase abhandeln ꝛc. §. 16. Der Prof. wird von da zu den noch übrigen chronischen Krankheiten übergehen. Er wird mit jenen anfangen, die ihren Sitz in den Nerven ha-

ben ꝛc. §. 17. Er wird hernach die Melancholie; die Narrheit; und Tobsucht erklären. §. 18. Wenn er mit Abhandlung dieser zween Krankheiten fertig ist, so fährt er fort die verschiedenen Wassersuchten, ihre Ursachen und Heilungsarten zu beschreiben. §. 19. Nach diesen kommen der Scharbock, die Krätze ꝛc. §. 20. Er wird seinen Lehrkurs mit den besonderen Weiber- und Kinderkrankheiten endigen. §. 21. Vornähmlich aber wird er seine praktischen Lektionen am Krankenbette so einrichten, daß er sie, so viel möglich, alsogleich nach dem Verbinden der Stabschirurgen, bevor die Vorlesungen im Amphitheater beginnen, halten kann. §. 22. Er wird das Recht haben, von den Bataillonschirurgen, die in seinen Krankenzimmern die Inspektion haben, bey jeder Ordination zu verlangen, daß sie ihm von allem, was während seiner Abwesenheit von einer Visite zur andern bey den Kranken vorgegangen ist, einen genauen Bericht geben. §. 13. Wenn er sich wegeu Bataillons- oder Oberchirurgen ꝛc., die während ihrer Inspektion die gehörige Schuldigkeit nicht leisten, zu beklagen hätte, so hat er sich an den kommand. Stabschir. zu wenden ꝛc. 6tes Kap. Ord. für den Prof. der Chimie und Botanik. §. 1. Der Prof. der Chimie und Botanik wird in den Monathen May, Juny, July in der Frühe zu den bestimmten Stunden seine botanischen Vorlesungen halten. Er ist verpflichtet nach dem Linneischen System zu lehren. §. 2. Die Eintheilung der

Kräu-

Kräuter überhaupt wird er mit ihren eigenen, sowohl teutschen als lateinischen Benennungen machen. §. 3. Es ist einem jeden Zuhörer verstattet, die verschiedene Beschaffenheit der Blätter, Blumen, Früchte ꝛc. selbst zu beobachten. §. 4. Im November, December, und Jänner lehrt der Professor Chimie. Er wird mit einigen Vorlesungen über die 3 Naturreiche anfangen, sich dabey aber nur in jenes einlassen, was auf medicinisch-chirurgische Kenntnisse einen vorzüglichen Einfluß haben kann. §. 3. In der Folge wird er weiter schreiten, und die Anfangsgründe der Chimie mit allen nöthigen theoretischen Erklärungen vortragen ꝛc. §. 6. Ueberhaupt theilt er den ganzen chemischen Kurs in die reine Chimie, und in die angewandte ab. §. 7. Die medicinische Chimie soll 1) eigentlich die Apothekerkunst und alle in der Chirurgie und Medicin gebräuchliche sowohl, präparirte als zusammengesetzte, Medikamenten erklären, dann wird von der physiologischen Chimie gehandelt werden; endlich wird auch 3) die pathologische Chimie vorkommen. §. 8. Von der ökonomischen und technischen Chimie gebe er einen kurzen aber deutlichen Begriff. §. 9. Auch der botanische Garten ist der Aufsicht dieses Prof. anvertraut. §. 10. Er ist verbunden, alle Jahre zu der gehörigen Zeit die alten Kräuter, Blumen, Früchte, und Saamen aus den für die Materia medika bestimmten Behältnissen herauszunehmen, und frische dahin zu geben. §. 11. Wenn der botanische Garten einige Aus-

besserungen, oder andere außerordentlichen Kosten erfordert, so wird der Prof. dem Oberstabschir. die Meldung machen. §. 12. Die nähmliche Ordnung muß auch beobachtet werden, wenn in dem zu den chimischen Arbeiten bestimmten Laboratorio und Seminario oder in den Nebenzimmern etwas abgängig wäre. §. 13. Da der Prof. von der Chimie und Botanik auch zugleich Direktor der Medikamentendepositorien und Feldapotheken ist, so wird er öfters des Jahres nicht nur allein die Feldspitalapotheke, und das grosse Feldlaboratorium zu Wien, sondern auch ein Jahr um das andere die Depositorien in Pesth, Prag, Brünn, Grätz wechselweis visitiren, und hiervon den schriftlichen Rapport an den Oberstabschirurgus ablegen ꝛc. 7bentes Kap. Für den Bibliothekär in Betreff der Bücherverwahrung ꝛc. §. 1. So oft der Oberstabschirurgus anatomische, chirurgische, medicinische, chimische, botanische ꝛc. Bücher in die Bibliothek der Academie schicket, muß allemahl jener Prof., der Bibliothekar zugleich ist, den Namen des Buchs, die Auflage ꝛc. in den Bücherkatalog eintragen ꝛc. §. 2. Der Oberstabschirurgus wird bey dem Buchhändler, der die Bücher für die Bibliothek liefert, alle die neuen und nüzlichen Bücher bestellen, die der Bibliothek liefert, alle die neuen und nüzlichen Bücher bestellen, die der Bibliothek nothwendig sind ꝛc. §. 3. Es ist Niemanden erlaubt, unter was immer für einem Vorwand, Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, den Fall ausgenommen, wo

es erforderlich wird, einige aufs neue einbinden zu lassen, dann muß es aber vorher dem Oberstabschirurgus gemeldet werden. Nur allein die chirurgischen Prof. haben die Erlaubniß, jedoch mit Bewilligung und Vorwissen des Bibliothekars, anatomische oder andere mit Kupfertafeln versehene Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, und sie in den anstossenden Hörsale bringen zu lassen, um sich derselben im nöthigen Falle bey Vorlesungen zu bedienen. §. 4. Die zum großen Lehrkurs berufenen Feldwundärzte dürfen sich nur zu den festgesetzten Stunden der Bücher bedienen ꝛc. §. 5. Da nur allein den zum Kurs bestimmten Feldchirurgen in die Bibliothek zu gehen und zu lesen gestattet ist, so muß jeder andere, der dahin zu gehen wünscht, vom Oberstabschirurgus eine schriftliche Erlaubniß haben. §. 6. Das zuviele Herumblättern, Einbügen an den Blättern zu machen, Stellen mit Dinte oder Bleyfeder ꝛc. zu bezeichnen, ist aufs schärfeste untersagt ꝛc. §. 7. Derjenige, welcher Gläser an den Bücherschränken bricht, oder Sessel, Tische ꝛc. verwüstet, ist verpflichtet, das Gebrochene oder Verwüstete wieder in den vorigen Stand setzen zu lassen. §. 8. Wer nur immer während den Lesestunden in der Bibliothek ist, muß das strengste Stillschweigen beobachten. §. 9. Schreibzeug, Dinte, Federn werden immer auf den Tischen der Bibliothek zu haben seyn, auch wird man immer so viel Papier da antreffen, als hinlänglich ist, kleine Auszüge aus Büchern zu machen ꝛc. §. 10.

Wenn

die Bibliothek in den Abendstunden eröfnet ist, so wird auf Rechnung des Aerariums die große in der Mitte hangende Laterne beleuchtet. §. 11. Wenn fremde, oder andere ansehnliche Personen die chirurgische Milizakademie zu sehen verlangen, so kann ihnen der Eintritt in die Zimmer nur an den Sonn- oder Feyertagen oder zur Vakanzzeit gestattet werden. Der Oberstabschirurgus wird zwey Mahl des Jahrs oder auch noch öfters, eine Revision über alle Bücher vornehmen. §. 13. Der Prosektor hat im Winter zu sorgen, daß die Bibliothek eine Stunde vorher, ehe die Lesestunde anfängt, zu einem mässigen Grade von Wärme gehizt wird. §. 14. Ordnung wegen des Besuches der Bibliothek. §. 1. Niemanden als den zum Milizdienste bestimmten Chirurgen wird zu den angewiesenen Stunden, in der Biblioihek zu lesen erlaubet. §. 2. Niemand wird Bücher aus den Kasten nehmen, ohne sie von dem Stabschirurgus, welcher die Aufsicht hierüber hat, oder dem dazu beorderten Assistenten zu verlangen; und jedermann wird ermahnt, während der Lekturzeit nicht laut zu reden, und das Buch, bevor er aus der Bibliothek gehet, wieder zurückzustellen. §. 3. Unter keinem Bedingniß wird Jemand bey Strafe entweder ein Buch, oder was zur Schule gehöret aus dem Zimmer tragen. §. 3. Wenn Jemand ein Buch verunreiniget, eine Kupfertafel, oder ein Blatt ausreisset, der hat den Werth des Buchs, im Falle es aus Fahrlässigkeit geschehen, doppelt

zum

zum Vortheil der Bibliothek zu bezahlen. Sollte aber Jemand einer Bosheit überzeuget werden, so wird er nebst dieser noch anderen Strafen ausgesetzt seyn. Und wenn ein Buch in Abgang kommen sollte, ohne dem, daß man den Entfremder entdecket, so hat der Bibliothekar dafür zu haften. Achtes Kap. Ordnung, die der Prosektor in seinen Pflichtleistungen zu befolgen hat. §. 1. Der Prof. wird alle Mahl seine Wohnnng im Spital haben; er ist den Stabschirurgen überhaupt, besonders aber dem Professor der Anatomie untergeordnet; er hat den Rang vor allen Bataillonschirurgen. §. 2. Er wird den Spitalpraktikanten die Anfangsgründe der Anatomie und Chirurgie nach der Vorschrift des Oberstabschirurgus beybringen. Seine Vorlesungen hat er im großen Hörsal an den bestimmten Stunden zu geben. §. 3. Sonn = und Festtage, wie auch die im ersten Kapitel erwähnten Ferien bleiben auch von seinen Vorlesungen frey; an allen übrigen Tagen hingegen muß er seine Lektionen halten. §. 4. Ein Lehrkurs von den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie darf nicht länger als 6 Monathe währen. Hat der Prosektor also einen Kurs geendiget, so hat er ununterbrochen den anderen anzufangen. §. 5. Diese Lektionen hat der Prosektor unter der Direktion des kommand. Stabschir. zu halten, dieser wird auch alle Mahl den Prüfungen, die der Prosektor am 15. und letzten eines jeden Monaths vorzunehmen hat, beywohnen. §. 6. Auch den Prof.

der Anatomie und Pathologie wird es erlaubt seyn, daß sie zuweilen bey den öffentlichen Prüfungen der Praktikanten erscheinen ꝛc. §. 7. So oft der Prosektor bemerken sollte, daß ein Praktikant ohne gültige Ursache in dem Kolleg abgängig wäre, so oft melde er es an den das Spital kommand. Stabschir. §. 8. Wenn Soldaten auf der chirurgischen oder mediciniſchen Seite an besonderen nicht gewöhnlichen Krankheiten sterben sollten, und der Prof., der den Kranken in der Kur hätte gehabt, verlangte den Leichnam eröffnet zu sehen, so hat der Prosektor die Eröffnung vorzunehmen; doch muß er alle Mahl allen vier Stabschirurgen die Nachricht hievon geben ꝛc. §. Er lasse sich in allem, was die anatomischen Zubereitungen betrifft, von dem Prof. der Anatomie leiten, und verfertige seine Präparaten Tag für Tag nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung. Alle Präparaten aber müssen in der Zergliederungskammer verfertiget, und zur Zeit der Vorlesstunde in den Hörsal gebracht werden. §. 10. Bey Verfertigung anatomischer Präparaten wird er sich von einem oder von mehreren Bataillonschirurgen, oder von demjenigen, den der Prof. von der Anatomie hierzu bestimmen wird, an die Hand gehen lassen. §. 11. Er gestatte nie, daß Soldaten in die Zergliederungskammer kommen ꝛc. §. 12. Wenn er zur Aufbewahrung anatomischer Präparaten, verschiedener Embryonen oder Leibesfrüchten, oder auch anderer besonderer Stücke, Weingeist bedarf, so ist ihm nicht erlaubt, ohne

Bewilligung des Prof. der Anatomie selben aus der Apotheke zu begehren, sondern er muß ein von diesem unterfertigtes Zettelchen dahin bringen, worauf anzumerken kömmt, daß dieser Weingeist für die Präparaten gehörr. §. 13. So oft an den bestimmten Stunden Lektür seyn wird, hat der Prosektor hierbey dem dirigirenden Bibliothekar Hülfe zu leisten. §. 14. Damit diejenigen, welche in der Bibliothek zu lesen Erlaubniß haben, die Ordnung wissen und sich einprägen, so hat er ihnen an jedem Monath anfangs, wenn die Bibliothek eröffnet wird, die oben angeführte Leseordnung vorzulesen. §. 15. Sollte sichs treffen, daß der Prosektor die Schlüssel unter sich hätte, so ist ihm nicht erlaubt, Jemanden in die Zimmer zu führen; nur in dem Fall, (daß wer eine schriftliche Erlaubniß von dem Protochirurgus oder von demjenigen Stabschir., der die Aufsicht über die Bibliothek hat, an ihn überbrächte) wäre es ihm verstattet, die Zimmer zu zeigen. §. 16. Nicht mindere Sorge hat der Prosektor darauf zu verwenden, daß der Hörsaal, wie auch die darnach folgenden Gemächer, nebst der Zergliederungskammer beständig in der grösten Reinlichkeit erhalten. §. 17. Auch ist des Prosektors Sache zu sorgen, daß die in den mit gläsernen Tafeln versehenen Rahmen eingefaßten, und im Hörsale aufgehängten Horarien (A F) nnd die Tabellen (K L) immer im guten Stande erhalten, und jenes der Professoren alle 3 Monathe, die Inspektionstabelle aber alle Monathe geändert wer-

werde. §. 18. Alle 2 Jahre einen Tag zuvor; ehe der grosse Lehrkurs seinen Anfang nimmt, hat der Prosektor in Gegenwart des kommand. Stabschir. allen neu berufenen Feldchirurgen das 3te, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Kap. vom 2ten Theil der gedruckten Instruckt. vorzulesen. §. 19. Wenn der Prosektor seine Verrichtungen durch einige Jahre mit beyfallswürdigem Fleis und Eifer wird erfüllt haben, so wird er von dem Oberstabschirurgus bey einem der besten Regimenter als Regimentschirurgus angestellet werden. Hier folgen die oben angeführten Tabellen, als:

Sonnab.	Freit.	Donn.	Mittw.	Dieust.	Mont.	Für die Monathe Nov. Dec. und Jänner.	
6	—	—	—	—	U. 6	Prof. Mediz.	Vormittag.
—	10	—	10	10	U. 10	Prof. Anatom.	
10	6	—	6	6	—	Prof. Pathol.	
—	—	6	—	—	—	Prof. Operat.	
		10	—	—	—	Bibliothek.	
						Prof. Chemie.	
						Prof. Botanik.	
2	2		2		U. 2	Prosektor.	Nachmittag.
—	3	—	—	—	U. 3	Prof. Chemie.	
3	—	—	3	3	—	Prof. Operat.	
4	4	—	4	4	U. 4	Bibliothek.	

Nachmittag. Vormittag.

Für die Monathe Febr. März und April.	Montag	Dienst.	Mittw.	Donn.	Freit.	Sonnab.
Prof. Mediz.	U. 9	—	—	—	—	9
Prof. Anatom.	U. 10	10	—	10	10	—
Prof. Pathol.	—	9	9	—	9	10
Prof. Operat.	—	—	—	9	—	—
Bibliothek.	—	—	—	10	—	—
Prof. Chemie.						
Prof. Botanik.						
Prosektor.	U. 2	—	2	—	2	2
Prof. Operat.	—	3	3	—	—	3
Bibliothek.	U. 4	4	4	—	4	4

Nach

Sonnab.	Freit.	Donn.	Mittw.	Dienst.	Mont	Für die Monathe May, Juny, und July.	
—	8	—	—	—	U. 8	Prof. Botanik.	Vormittag.
9	—	—	—	—	U. 9	Prof. Medic.	
—	10	—	10	10	U. 10	Prof. Anatom.	
10	9	—	9	9	—	Prof. Patholog.	
8	—	9	8	8	—	Prof. Operat.	
—	—	10	—	—	—	Bibliothek.	
						Prof. Chemie.	Nachm.
						Prof. Botanik.	
3	3	—	3	—	U. 3	Prosektor.	
4	4	—	4	4	U. 4	Bibliothek.	

Stunden-Tafel.

Für die Monathe September, und Oct.	Montag	Dienst.	Mittw.	Donn.	Freit.	Sonnab.	
Prof. Mediz.	U. 9	—	—	—	—	9	Vormittags.
Prof. Anatom.	U. 10	10	—	10	—	—	
Prof. Pathol.	—	9	9	—	9	10	
Prof. Operat.	U. 8	8	—	—	8	8	
Bibliothek.	—	—	8	8	—	—	
Prof. Chemie.							
Prof. Botanik.							
Prosektor.	U. 3	—	3	—	3	3	Nachm.
Bibliothek.	U. 4	4	—	—	4	4	

Ferien. Während Ostern und Pfingsten, und vom 15ten August bis 15ten Septemb.

National und Konduit Liste über das chirurgische Personale vom Lehrkurs.

a	b	c	d		g	h	i	k	l	m	n	o			s	t
			e	f								p	q	r		
								†								
1																
2										3						

Erklärung der Tabelle. 1) Chirurgi von der Garnison. 2) Wien den 3) N. N. Stabschirurgus und Professor. a) Namen der Regimenter. b) Namen der Chirurgen. c) Charge. d) Gebürtig. e) von f) aus g) Religion. h) Alter. i) Stand. k) Kinder. l) Wo studiret. m) Von wem examiniret. n) Redet Sprachen. o) Dienet als p) Unter-Chirurgus. q) Bataillons-Chriurgus. r) in allen. s) Persönliche Aufführung. t) Fleiß, und Fähigkeit in der Wissenschaft.

Milizspitale in Wien befand sich vormahls zu Gumpendorf, 1786. kam dasselbe in die Währingergasse zu stehen (S. Acadam Jos. med Chir.) Instruktion für das k. k. Militärspital zu Wien. Aus Befehl Sr. K. K. apost. M. Joseph des II. Pr. J. A. Brambilla. Zweyter Theil. Das Spital betreffend 1784. Erstes Kapitel. Von den Pflichten der Prof. und Stabschirurgen überhaupt gegen ihre Untergebenen, und gegen die ihrer Obsorge anvertrauten Kranke. §. 1. Folgende Dinge müssen wohl mitsammen vereinigt seyn, wenn man mit glücklichem Erfolge in einem Spitale heilen will: 1) von Seite der Heilenden muß Ordnung, Verstand, Wachsamkeit und Fleiß obwalten; 2) die bestzubereiteten Heilmittel müssen zu rechter Zeit angewandt werden; 3) die Kranken müssen sich genau nach der vorgeschriebenen Diät verhalten; 4) fleißiger Beystand und Wachbarkeit der Wärter darf nicht vermisset werden; 5) die Krankheiten müssen ihren Gattungrn nach abgesondert werden; 6) Better und Krankensäle mnssen immer sauber gehalten, und die Luft wohl gereiniget werden. §. 2. Es ergiebt sich nothwendig, daß die Lehrer das, was sie in der Schule theoretisch erklären, beym Krankenbette praktisch zeigen. Daher wird jeder von den 3 Prof. der Chirurgie einen oder mehrere Krankensäle zur Obsorge haben. §. 3. Wenn sich eine besondere bemerkungswürdige Krankengeschichte im Spital zuträgt, so haben sich die Stabschir. freundschaftlich einander Nachricht von einem sol-

chen Falle zu geben: und verdiente die Geschichte eine eigene Bemerkung; so lassen sie alle Chirurgen bey der Akademie, oder wenigstens die zum zweyjährigen Lehrkurs bestimmten Chirurgen zusammenrufen, und ertheilen ihnen eine kurze praktische Lehre über den vorhandenen Fall. §. 4. Ein Stabschir. wird in der Frühe nach der im Horarium F bestimmten Ordnung seine Kranke zu verbinden anfangen. Alle zum Lehrkurs berufenen Chirur. müssen so, wie die Praktikanten dabey erscheinen, sie müssen vor der Ankunft der Stabschir. in den Krankensälen versammelt seyn. Nach dem der Verband des Einen Stabschirurgus, müssen sie jenem des zweyten und dritten beywohnen. In den drey Wintermonathen hingegen, bekömmt dieser Saz eine Ausnahme: denn da müssen sie, zu einer und der nähmlichen Zeit den Verband vornehmen. §. 5 Ist der Verband vorüber, so gehen die Wundärzte (die drey Wintermonathe ausgenommen) zur Ordination des Medikus über. §. 5 Sehr genau haben alle Stabschir. darauf zu sehen, daß die im Spital kommandirten Bataillons- oder Oberchirurgen immer einige Apparate für Beinbrüche in Bereitschaft halten; das ferner die Binden, ꝛc. immer rein sind. Sie haben nicht zu gestatten, daß die untergeordneten Wundärzte Kompressen ꝛc. Dinge auf Wänden oder Geschwüre legen, die mit Blut oder Eyter besudelt sind. ꝛc. §. 6. Nicht geringere Sorge habe sie darauf zu verwenden, daß ihre Salbenbehältniße und alles dazu gehörige be-

ständig rein erhalten wird. Zerbräche ein Chirurg oder Praktikant ein Glas oder ein anderes Gefäß, so ist er verbunden ein neues auf seine Kosten anzuschaffen. §. 7. Um den Frühverband zu beschleunigen, hält man sich gut an folgende Ordnung: der Stabschirurgus wählt sich nebst den die Inspektion habenden Bataillons = oder Oberchirurgen noch andere 8 oder 10 Chirurgen, oder eben so viele im Verbinden erfahrnen Praktikanten aus, jedem weiset er ein Krankenbett an, bey dem derselbe so lange zu verbleiben hat, bis der Stabschir. den Kranken untersucht, dann geht einer um den andern wieder zu anderen Krankenbetten. Gefährliche Kranken hingegen müssen vom Stabschir. oder vom Bataillonswundarzte verbunden werden seyn. Auf diese erstbeschriebene Art wird im Krankensaale des zuerst anfangenden Stbschirurgus und in den Krankensälen der andern Stabschir. fortfahren. Die Krankenbesuche und der Verband müssen in den im Horarium festgesetzten Stunden genau beobachtet werden. Die Praktikanten müssen so eingetheilt werden, daß jeder sowohl der kommandirende Stabschirurgus als auch die anderen eine bestimmte Anzahl von selben in ihren Krankensälen haben. §. 8. Alle 4 Stabschir. werden befugt seyn, jede auch die wichtigste Operation vorzunehmen. Wenn die Operation zum besseren Unterricht der Chirurgen sich eben für den Operationskurs schickte, so müßte der Kranke in den Krankensaal des Prof. von den Operationen übertragen werden, da aber jede wichtige Operation eine ernste

Auf=

Aufmerckſamkeit erfodert, ſo muß man, ſie mag in was immer für einen Krankenzimmer vorkommen, bevor ſie unternommen wird, dem Oberſtabschir. davon Nachricht geben, dieſer wird ſich ſodann über die Nothwendigkeit derſelben mit den vier Stabsschirurgen unterreden; wäre er hingegen anderer Geſchäfte halber hieran verhindert, ſo werden ſich die Stabschir. untereinander berathſchlagen, daß Reſultat hiervon muß dann in Anſehung der Operation in Erfüllung gebracht werden, §. 9. Jener Stabschir. ſo die Operation zu unternehmen hat, muß alle Mahl, wenn Umſtände es zulaſſen eine kurze Erklärung geben, bevor er zur Operation ſelbſt ſchreitet, darin muß er den anweſenden Wundärzten die unvermeidliche Nothwendigkeit der Operation ſelbſt; die mittels derſelben zu erreichende Abſicht vorlegen. §. 10. Vermög Decrets vom 25ten April 1783 ſind jedem im Spitale angeſtelltrn Stabschirurgus jährlich 50 fl. zur Anſchaffung und Reparirung der Inſtrumente verwilligt, §. 11. Eine ſehr wichtige Operation, die bey den übrigen Kranken Abſcheu und Schrecken erregen könnte, darf nie im Krankenſaale ſelbſt unternommen werden: §. 12. Wäre nach einer Amputation oder anderen chirurgiſchen Operation ein neuer Blutſturz zu beſorgen, ſo hat der Stabschir. die Anſtalt zu machen, daß ein oder zwey Chirurgen bey dem Kranken wachen, dieſe müſſen ihm alſogleich, wenn ſich ein Zufall ereignete, die Nachricht davon geben. ꝛc. Würde eine Aderpreſſe erforderlich, ſo müſſen ſchon die

Stabschirurgen ihren Subalternen die Anleitung gegeben haben, wie sie selbe auf eine solche Art anlegen können, ohne daß der Kreislauf des Geblütes ganz und gar gehemmet wird, und die Theile absterben. §. 13. Die Stabschirurgen der Stabsmedikus müssen darauf sehen, daß die Bataillons-Ober- und Unterchirurgen alles angeordnete mit der größten Genauigkeit in Erfüllung bringen. Daher derjenige aus den Stabschirurgen, der die Taginspektion hat nicht nur allein in jenen Stunden, wo die anderen nicht gegenwärtig sind, auf der chirurgischen, sondern auch auf der mediciniſchen Seite nachsehe, ob die Chirurgen ihrer Schuldigkeit wohl nachkommen. §. 14. Wenn der Verband zu Ende ist, so müssen die Stabschir. sichs zur Sorge machen, einzuprägen, daß die inspektionirenden Chirurgen in ihren angewiesenen Zimmern verbleiben, und alles, was während dem Verbande ist ordinirt geworden, gehörig verrichten. §. 15. Dem im Spital kommandirenden Stabschir. liegt das Geschäft ob, sowohl die Bataillons-Ober- und Unterwundärzte, als auch die Praktikanten in alle theils mediciniſche, theils chirurgische Krankensäle einzutheilen, er hat sie alle Monathe so zu verändern, daß jenen, so ein oder zween Monathe auf der chirurgischen Seite waren, zur mediciniſchen, und so wechselweis von dieser zu jener übergeben können. §. 16. Auch die Prof. und der kommandirende Stabschir. hat darauf zu sehen, daß sowohl die einfachen als zusammengesetzten Arz-

neyen vom besten Bestange sind. Sie haben uns folglich von Zeit zu Zeit die Mixturen, Infusen, Dekokten zu versuchen, ob sie vorschriftmässig zubereitet sind, und alle dazu gehörigen Ingredienzien enthalten. §. 17. Nach geendigtem Frühverband sind die Stabschirurgen völlig frey, nur ihre Vorlesstunden müssen sie nach vorgeschriebener Ordnung halten, dann haben sie ihre Abendvisite noch zu machen. Indessen ist auch nöthig, daß ein jeder von ihnen Wechselweis die Taginspektion hält. Dieser läßt sich an seinem Inspektionstag von den Ober = oder Unterwundärzten über alles das Nachricht ertheilen, was immer außerordentliches im Spital vorgehet. ꝛc. §. 18. Wenn der Medikus in eine Krankheit verfiele, so müßte der kommandirende Stabschir. oder wenn auch dieser Krankheits oder anderer vielen Geschäften wegen nicht könnte, ein anderer die Kranken des Medikus übernehmen, und in so lange die Ordination fortführen, bis ersterer wieder gesund ist. §. 19. Wenn von den für die Krankensäle nöthigen Requisiten auch diesem abgängig wäre, so haben sich die Prof. an den kommandzrenden Stabschir, zu wenden. Wären aber alsdann derley Requisiten auch diesem abgängig, so wird er bey Zeiten dem Oberstabschirurgus die Anzeige machen, §. 20. Sollte sich der Fall ereignen, daß der kommandirende Stabschir. wegen dringende Geschäfte, oder auch wegen Krankheitszustände verhindert würde, seinen Diensten vorzustehen, so wird einer von den Stabs-

chir. Professoren die Dienste des kommandirenden inzwischen verrichten. §, 21. Auch die Stabschirurgen müssen darauf sehen, daß nichts Ueberflüssiges angeordnet werde, die Kranken aber dennoch das nöthige bekommen, was ihnen sowohl an Speis als Getränk zuträglich seyn kann. §. 22. Ueberhaupt werden alle Chirurgen sorgen, daß die Krankenwärter ihre Schuldrgkeit gegen die Kranken genau befolgen; daß sie sowohl die Bette als Zimmer beständig rein halten. ꝛc. §. 23. So oft ein gefährlicher Kranker dem Spital zuwächst, oder erst in demselben ärgere Zufälle überkömmt, so muß derjenige, der den Kranken in der Kur hat, oder auch ein inspektionirender Bataillonschirurgus alsogleich den Priester des Spitals rufen, um den defährlichen Kranken nach Religionsgebräuche Beystand zu leisten. §. 24. Den Stabschirurgen liegt ob, darauf zu sehen, daß ihre subordinirte Chirurgen an Sonn = und Festtagen die Messe hören. Wenn kranke Weiber im Spital sind, die einen Verband oder andere chirurgische Hülfe nöthig hätten, so haben die Stabschirurgen nicht zu gestatten, daß die subordinirten Wundärzte bey einer solchen Gelegenheit ungebührliche Worte führen. ꝛc. §. 25. Wenn ein Verwundeter in das Spital gebracht wird, so wird jener Stabschirurgus, der den Kranken unter seiner Obsorge erhält, alsogleich den Wundbericht verfertigen, hier wird er den Namen des Blessirten, des Regiments, der Kompagnie bemerken, und den Zustand der Verwundung, wie

er

gegenwärtig ist, genau angeben: ob die Verletzung nähmlich heilbar, gefährlich, oder tödtlich seye. Bey Abfassung eines solchen Wundberichtes hat man inzwischen alle Mahl die Hauptabsicht dahin zu richten, daß dem Thäter das Verbrechen nicht in grösserer Last aufgebürdet werden kann. Dieser Bericht wird dem Officier des Spitals übergeben, der dann bey der Gelegenheit, wo er dem Generalkommando den Krankenrapport einreicht, solchen dahin übermacht. Sollte hingegen der Verwundete sterben, so wird auf die nähmliche Weise ein zweyter Bericht abgefasset, der aber damahls von zween Stabschirurgen unterzeichnet seyn muß. Hierbey ist zu bemerken, daß in demselben die Wunde in kurzem beschrieben wird, ob der Tod unmittelbar der Wunde zuzueignen sey; ob er von anderen von der Wunde unabhängigen Ursachen seye befördert; oder ob er vielleicht aus einem Exzeß, den der Kranke begieng, seye veranlaßt worden. §. 26. Es ist vermög eines hofkriegsr. Dekrets von 31. December 1782. nicht gestattet, daß die bürgerlichen Todtenbeschauer die im Spital verstorbenen besichtigen. In dem einzigen Falle, wo ein Soldat nach einer von einem Civilisten gemachten Beschädigung gestorben ist, wird die bürgerliche Beschau zugelassen, der Officier des Spitals wird alsdenn durch seine Untergebenen diejenigen, denen es obliegt, dem bürgerlichen Gericht über den Wundenbefund den Bericht zu erstatten, benachrichtigen lassen. Im Gegentheil aber werden, wenn ein Soldat

ei-

eine Civilperson verwundet, und von Seite des bürgerlichen Grrichts die Meldung geschieht, zwey Feldchirurgen den Verwundeten untersuchen, und dem Generalkommando den schriftlichen Bericht ertheilen. §. 27. Wenn ein bey Rauffereyen gefährlich Verwundeter in das Spital gebracht wird, so muß gleich der Stabschir., in dessen Zimmer der Verwundete kömmt, oder der Taginspektionär, einen schriftlichen Bericht für den Oberstabschir. verfertigen, und durch einen Praktikanten überschicken. §. 28. Wie die Wundärzte im Spital folgen: erstens die Stabschirurgen; diesen folgt der Prosektor; diesen die Bataillonschirurgen, Divisionschirurgen, Oberchirurgen, oder die ältesten Unterchirurgen, die Praktikanten mit Gehalt; und endlich jene, die ohne Gehale sind. §. 29. Wenn ein Jahr zu Ende gehet, so müssen die Stabschirurgen die wichtigsten Beobachtungen, die sie gesammelt haben, treu aufgezeichnet dem Oberstabschirurgus einreichen; dieser wird sie im Archiv der Schule aufbewahren, und wenn so viele beysammen sind, als ein Band erfordert, zum Drucke befördern. Hier können auch andere mediciniſch-chirurgiſche Abhandlungen eingeschalten werden, wenn die Stabschir. oder auch andere Armeechirurgen, einige abgefasset haben.

Zweytes Kap. Den Stabschirurgus betreffend, der das Spitalkommando hat. §. 1. Nebst den vier Stabschirurgen Professoren ist noch ein fünfter Stabschirurgus, der Spitalkommandant ist. Dessen Bestimmung ist über alle sowohl in den

me-

medicinischen als chirurgischen Krankensälen angestellte Chirurgen und Praktikanten zu wachen. Er hat sie gehörig in die Säle zu vertheilen ꝛc. §. 2. Er wird alle chirurgischen Krankheiten, sie mögen auf der medicinischen oder chirurgischen Seite vorkommen, zu behandeln haben, nur jene 3 chirurgischen Krankensäle, welche den Stabschirurgen Professoren anvertraut sind, werden hiervon ausgenommen seyn. Auch wird er, im Fall der Medikus erkranken sollte, die Ordination bey den Internisten überkommen §. 3. Er ist nicht verbunden, daß er seine Verbandstunde nach der nähmlichen Ordnung so, wie die übrigen 3 Stabschirurgen, beobachte; sondern er kann auch zu eben der Zeit, da die anderen Verband halten, den seinigen vornehmen. Er wird sich hierzu einen oder zween inspektionirende Bataillonschirurgen oder Divisionschirurgen und jene Unterchirurgen oder Praktikanten außsuchen, die ihm erforderlich sind. Bey einer wichtigen Operation muß er eine Stunde bestimmen, in der die beym Kurs kommandirten Chirurgen beywohnen können. §. 4. Alle Samstage hat er dem Oberstabschirurgus den Krankenrapport nach dem Formular D. zu überbringen, (wobey unter dem Worte Anmerkung zu bemerken kömmt, wie viel Weiber uud Kinder unter der verbleibenden Zahl sind:) den 25. eines jedweden Monaths aber die National- und Konduitliste der Praktikanten nach dem Formular E. einzureichen. Er hat den Prüfungen, welche alle 14 Tage mit den Praktikanten vor-

vorgenommen werden, beyzuwohnen; ihnen selbst Fragen zu geben ꝛc. Jener Praktikant, der keine Besserung hoffen läßt, wird von dem Oberstabschirurgus aus dem Spital entlassen. §. 5. Der kommandirende Stabschir. hat darauf zu sehen, daß, wenn in medizinischen und chirurgischen Krankensälen die im §. 20. 21. 22. benannten Geräthe nöthig wären, und er sie dem inspektionirenden Bataillonschirurgus verabfolgen läßt, auch nur alle Mahl das nothwendigste von ihm begehret wird. So wird er auch ein eigenes Protokoll über die Abgabe der Kompressen ꝛc. halten. §. 6. Die Bataillonschirurgen müssen, wenn sie am ersten eines jedweden Monaths von der Spitalinspektion abgelöst werden, ihren Uebernehmern die Kranken mit Erklärung ihrer Krankheiten nebst den Ordinationszetteln übergeben. — Die Diätskartellen sammt den blechenen Kästchen, die Thermometer ꝛc. müssen ordentlich von den ablösenden Bataillonschirurgen übernommen werden. §. 7. Die zween Wache übernehmenden Bataillons- oder Oberchirurgen müssen sich in der Frühe beym kommandirenden Stabschir. melden. Er selbst aber wird jene Praktikanten aussuchen, die die Tag- und Nachtwache halten sollen, doch so, daß die Praktikanten von den Internisten die Wache auf der mediciniſchen Seite, die von den Externisten auf der chirurgischen machen müssen. §. 8. Die 10 inspektionirenden Bataillons- und Oberchirurgen werden mit Anfange eines jedweden Monats in die Tabelle L. so zwar eingetragen

gen werden, daß 5 davon auf der mediciniſchen, 5 auf der chirurgiſchen Seite zu ſtehen kommen, dann werden ſie auf das ganze Monath ausgetheilt werden. §. 9. Die Wache habenden Bataillonschirurgen dürfen unter keinem Vorwand das Spital verlaſſen. Auch die übrigen inſpektionirenden Feldchirurgen ſollen, bevor ſie nicht des Abends ihre beträchtlichen Kranken den wachhabenden Bataillonschirurgen mit allen Kautelen übergeben haben, nicht aus dem Spital gehen. §. 10. So oft ein Kranker im Spital ſtirbt, muß jener Bataillonschirurgus, dem es zukömmt, dem kommandirenden Stabschirurgus die Meldung machen, der alsdann am nähmlichen Tag noch den Namen und die erlittene Krankheit des Todten der Spitalkanzelley ſchriftlich anzuzeigen hat. §. 11. Wenn das Generalkommando die Anzeige macht, daß Civilperſonen von Seite der Miliz verwundet worden, oder an dieſen Wunden geſtorben ſind, ſo wird der kommandirende Stabschirurgus mit noch einem anderen den Verwundeten oder Todten unterſuchen, und dem Generalkommando den ſchriftlichen Rapport erſtatten. §. 12. Wenn in dem Milizſpital ein vom Civiliſten verwundeter Soldat geſtorben iſt, und man dem Generalkommando die Meldung gemacht hat, ſo muß mit der Unterſuchung des Leichnams ſo lange gewartet werden, bis die vom Stadt- und Landgericht abgeordneten zween Wundärzte vom Civil ankommen. §. 13. Der kommandirende Stabschirurgus wird nebſtbey auch darauf ſehen, daß

die

die Ordnung des Horarium F. sowohl von den ersten als von den untergebenen Chirurgen, nicht minder von den Krankenwärtern genau gehandhabt werde. §. 14. Wenn Bataillons- oder Oberchirurgen, oder auch Praktikanten krank werden, so hat er darauf zu sehen, ob sie sich gehörig durch ihre Kameraden bey ihm melden lassen. Vernachlässigten die Praktikanten hingegen ihre Schuldigkeit unter dem Vorwand einer Unpäslichkeit oder verstellten Krankheit, und er könnte sie des Gegentheiles überführen, so darf er sie dieser boshaften Nachlässigkeit willen mit scharfer Strafe ansehen. §. 15. Wenn sich der Medicus beym kommandirenden Stabschir. beschweret, daß Bataillons- oder Oberchirurgen, oder auch Praktikanten ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, so wird er die Fehlenden darob nach Maßgabe ihres Vergehens zur Strafe ziehen. Fehler von Betracht, sind sogleich dem Protochirurgus zu melden. §. 16. Es wird in mancher Hinsicht sehr gut seyn, wenn er auch von Zeit zu Zeit den Praktikanten bey Tische nachsiehet. Auch muß er es sich zur Sorge machen, daß ihnen zur Winterzeit das gehörige Holz verabfolget und ordentlich eingeheitzet wird. Nicht minder ist in dieser Jahreszeit eine gewisse Menge Holz zu Erhitzung des akademischen Hörsaales und der Bibliothek bestimmet, welche er fassen zu lassen sorgen muß. §. 17. Insonderheit hat der kommandirende Stabschir. darauf zu sehen, daß die Unterofficiere, Krankenwärter und Spitalknechte ihrer Pflicht genug thun. Jene Wärter, welche

bey

bey den gefährlichen sowohl auf der medicinischen als chirurgischen Seite dienen, bekommen täglich 2 Kreutzer Zulag. Fände hingegen der Stabschir. unter diesen den einen oder anderen, der die Gefährlichen schlecht bediente, so kann er ihnen die 2 Kreutzer Zulage wegnehmen, und sie in einen anderen Krankensaal übersetzen. Träfe er Krankenwärter an, die dem Rausche ergeben; die den Feldchirurgen nicht Parition leisteten; so hat er den Officieren vom Spital eine Meldung zu schicken, damit die Fehlenden nach Verhältniß gestrafet werden. §. 18. In einem besonderen Zimmer werden unter seiner Aufsicht die Bandagen, Kompressen ꝛc. aufbewahret. Wenn er gewiß ist, daß einige dieser Stücke für das Spital erforderlich sind, so läßt er sie den inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen mittels einer von ihnen unterfertigten Quittung ausfolgen. Die Spuckgefässe müssen so ausgetheilt werden, daß die Salivanten die von weisser Erde, andere Kranke aber die von Zinn bekommen. §. 19. Unter seiner Obsorge hat er auch alle für die Armee bestimmten vorräthigen chirurgischen Instrumente, die wieder in einem besonderen Zimmer sind. Er hat hierüber ein eigenes Protokoll zu halten, worin auch alle auf Anordnung des Protochirurgus neu verfertigte Instrumente mit Anmerkung des Tages, an dem sie empfangen worden, müssen eingeschrieben werden. Muß er an ein Regiment oder Korps derley Instrumentenkästen abgeben, so hat er jedes Mahl nicht

nur das Regiment oder Korps, sondern auch die Zahl der Kästen in seinem Protokoll zu bemerken, wobey der Tag der Abgabe besonders vorgemerkt seyn muß. Ohne schriftliche Anweisung vom Oberstabschirurgus dürfen solche Kästen nicht verabfolget werden. §. 20. Zwey Mahl im Jahr, nähmlich mit Ende des Aprils und Oktobers hat er dem Oberstabschir. ein schriftliches Verzeichniß von allen vorräthigen Instrumenten einzureichen, worin die Trepanations- Amputations- und vermischten Instrumenten anzumerken kommen. §. 21. Ein oder zwey Mahl im Monath muß er durch den hierzu bestimmten Instrumentenmacher alle chirurgischen Instrumente untersuchen lassen: jene, so etwa rostig zu werden anfangen, hat er putzen, und sie dann wieder in das gehörige Ort legen zu lassen. §. 22. Sowohl von den übrigen Horarien, muß er stäts ein Stück bey sich in seiner Wohnung haben. 3tes Kap. Von der Schuldigkeit, die den Bataillons- oder Oberchirurgen von der Inspektion obliegt. §. 1. Die Bataillons- oder Oberchirurgen sind den Stabschirurgen untergeordnet, sie müssen für alles haften, was in den Krankenzimmern, wo sie angestellt sind, vorfällt. §. 2. Jeder hat mit seinen Kranken so, wie ein Menschenfreund, mit seinen Brüdern zu handeln. Eben so verfahre er mit seinen subordinirten Unterchirurgen und Praktikanten. §. 3. Wenn die Stabschirurgen und der Medikus abwesend sind, so können die inspektionhabenden Bataillons- oder Oberchirurgen alle

klei-

kleine nicht wichtige Vorfälle besorgen. Wichtigere Vorfälle, sind dem betreffenden Professor, oder in dessen Abwesenheit dem Stabschirurgus von der Taginspektion zu benachrichtigen. §. 4. Die inspektionirenden Bataillons = oder Oberchirurgen sind aus der Zahl der dreyßig Feldchirurgen, die der Oberstabschirurgus zum zweyjährigen Lehrkurs zu berufen hat, oder von jenen der Garnison. Fünfe werden bey den Internisten; fünf andere bey den Externisten angestellt. Von diesen letztern fünfen haben die vier Stabschirurgen jeder einen für sein Zimmer. Dem fünften bleiben die Arrestanten, Weiber und Kinder zu besorgen. Einer von den fünfen aber, die bey den Internisten angestellt sind, muß die Rekonvalescenten besorgen. §. 5. Diese Bataillons- und Oberchirurgen werden alle Monath durch andere abgelöset. Nach der Ablösung müssen sich alle beym kommandirenden Stabschirurgus melden, jeder insbesondere aber bey jenem Professor, in dessen Zimmer er angestellt ist. Dieser Meldung müssen aber auch jene beywohnen, die abgelöset werden. Jene, die schon ein Monath die Inspektion auf der chirurgischen Seite hatten, machen sie nun auch ein Monath über auf der medicinischen. Da vermög Dekrets von 12. Juny 1776, die Feldchirurgen zwar die Arzneykunde studiren, sich aber dennoch vorzüglich mit dem Studio der Chirurgie, beschäftigen sollen, so können sie auch zween Monathe auf der chirurgischen und ein Monath auf der medicinischen

Sei-

Seite verbleiben. §. 6. Jeder Kranke, so ins Spital gebracht wird, muß in ein nahe am Thor befindliches Zimmer geführt werden: dann wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf sich zween Bataillons- oder Oberchirurgen von der Inspektion einer von der mediciniſchen, der andere von der chirurgiſchen Seite dahin zu verfügen haben, damit sie den Kranken in jenes Zimmer, wohin er nach Gattung seiner Krankheit gehört, können bringen lassen. §. 7. Eine halbe Stunde nach dem zum Aufstehen gegebenen Glockenzeichen hat jedweder Inspektionschirurgus mit seinen Unterchirurgen und Krankenwärtern zu den seiner Obsorge anvertrauten Kranken zu gehen, ihnen die Arzneyen zu reichen ꝛc. §. 8. Jeder inspektionirende Bataillons- oder Oberchirurgus muß vor dem Verbande alles, was zu selben und zur Ordination erforderlich ist, berichten. Das Unguentarium mit seinen Arzneyen, die Umschläge, die verschiedenen Binden ꝛc. müssen bereit liegen. Indessen darf sich kein Bataillons- oder Oberchirurgus unterfangen, den Verband vorzunehmen, wenn nicht der Stabschirurgus zugegen ist, in Abwesenheit desselben hat der kommandirende oder ein anderer Stabschirurgus seine Dienste zu übernehmen. §. 9. In den Zimmern, wo Kranke mit anhaltendnachlassenden, oder täglichen drey- oder viertägigen Wechselfiebern liegen, muß der Bataillons- oder Oberchirurgus wissen, zu welcher Stunde ein jeder von den Kranken den Fieberanfall gehabt hat; wenn derselbe nachgelassen,

oder aufgehört hat; in was für eine Stunde sich die Krisis eingefunden hat, u. d. gl. Vom allen diesen hat er dem Professor einen richtigen Rapport zu erstatten. §. 10. Nicht geringeren Bedacht haben diese Chirurgen darauf zu nehmen, daß sie wissen, wie viel Entleerungen die mit Durchfall oder Ruhr behafteten Kranken gehabt haben. Um Säle und Luft beständig rein zu halten, müssen derley Entleerungen nicht lange in den Zimmern der Kranken stehen bleiben §. 11. Unter dem Verbande haben sie durch einen Krankenwärter das Kästchen, worin die unreinen Welger, Karpiebäuschgen ꝛc. gelegt werden, tragen zu lassen. §. 12. Die unreinen Kompressen und Binden müssen den zum Waschen bestimmten Weibern gegeben werden; hierbey muß gesorgt seyn, daß die nähmliche Zahl, die schmuzig abgegeben wird, wieder rein gewaschen zurückgeliefert wird. §. 13. Im Falle die inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen Karpien, Kompressen, Binden ꝛc. nöthig hätten, so müssen sie sich an den kommandirenden Stabschirurgus wenden. §. 14. Die Aderlasbinden, so den Kranken nach geöfneter Ader angelegt werden, müssen gleich, wenn die kleine Wunde geheilt ist abgenommen werden. §. 15. Jeder Bataillons- oder Oberchirurgus hat den Schlüssel zu dem ihm anvertrauten Unguentarium in seine Verwahrung zu nehmen, und nicht nur für die darin enthaltenen Arzneyen, sondern auch für alles zugehörige gut zu stehen. §. 16. Ein jeder von ihnen hat

die Unterchirurgen und Praktikanten anzuhalten, daß sie alles, was zum Unguentarium gehört, beständig rein und niedlich halten. §. 17. Sie haben ferner für alle in den Krankenzimmern befindlichen Geräthe, als da sind: Thermometer; unzenweis besteftelte Aderlaßbecher zu haften. Bey der alle Monath vor sich gehenden Ablösung muß jeder seinem Nachfolger alles ordnungsmässig gegen Quittung übergeben. §. 18. Früh bey der Visite wird jeder Bataillons- oder Oberchirurgus seinem Professor oder Stabschirurgus auf einen kleinen Zettel den Krankenrapport seines Zimmers überreichen, worin kurz 1) die Zahl der Kranken; 2) die Zahl der Gefährlichen; 3) der Rekonvalescenten; 4) der zugewachsenen Kranken angemerkt wird. §. 19. Alle Sonnabend werden sowohl die bey den Internisten als Externisten inspektionirenden Bataillonschirurgen nach der Frühordination zusammen tretten, den Hauptrapport nach dem Formular D. verfertigen, und ihn dem kommandirenden Stabschirurgus zur Unterschrift vorlegen, welcher ihn sodann Nachmittag dem Oberstabschirurgus überbringen muß. §. 20. Die Bataillons- oder Oberchirurgen müssen besorgt seyn, daß die Krankensäle nach der im 8ten Kap. vorgeschriebenen Ordnung ausgelüftet werden. §. 21. Die Spuckschaalen der Brustkranken, oder die der Salivanten müssen gleich nach der Ordination abgespühlet werden ꝛc. §. 22. Wenn Krätzige oder Venerische eines Bades bedärfen, so hat jener Bataillons- oder Oberchi-

chirurgus, der die Aufsicht hierüber hat, zu beobachten, daß der Kranke die bestimmte Zeit über im Bade bleibt; daß das hierzu bestimmte Wasser nicht zu kalt und nicht zu warm seye ꝛc. §. 23. Außer den Ordination = und Verbandstunden (wo nähmlich jeder Kranke bey seinem Bette seyn muß) ist den Rekonvalescenten erlaubt, im großen Spitalshofe umher zu gehen, um frische Luft zu schöpfen. §. 24. Den Kranken kann unter keinem Vorwand erlaubt seyn, aus dem Spital zu gehen, bevor sie nicht gänzlich rekonvalescirt, und ordnungsmässig zu den Regimentern geschicket werden. §. 25. Eine der wesentlichsten Sorge der Bataillons = oder Oberchirurgen muß seyn, daß ihre untergebene Chirurgen und Praktikanten den Kranken die verordneten Arzneyen zur vorgeschriebenen Zeit sowohl bey Tag, als bey der Nacht gehörig darreichen, daß sie denselben die Dekokten und Infusen, wenn's nöthig ist, warm darreichen ꝛc. §. 26. Daß die schwachen Kranken mit den H. H. Sakramenten versehen werden, haben die Bataillons = oder Oberchirurgen darauf zu sehen. §. 27. Wenn ein Zögling der Schule noch niemahls eine Ader geöffnet hat, so müssen ihm die inspektionirenden Bataillonschirurgen Anleitung geben, und ihn so lange in dieser Operation an Kadavern üben lassen, bis er geschickt genug ist, mit Vorwissen des kommandirenden Stabschirurgus an einem Lebenden die Aderöffnung vorzunehmen. §. 28. Sobald ein Kranker todt ist, so müssen die Krankenwärter gleich die Leiche in die Todtenkam-

mer tragen. Alsdann muß der inspektionirende Bataillonschirurgus demjenigen Prof., der den Todten krank in seinem Zimmer hatte, durch einen Praktikanten die Nachricht schicken, damit er entscheidet, ob aus Eröffnung der Leiche eine anatomische oder pathologische Beobachtung zu ziehen seye. §. 19. Jeder Bataillonschirurgus, in dessen Zimmer ein Kranker gestorben ist, muß den Tauf- und Zunamen, das Regiment, die ausgestandene Krankheit des Verstorbenen, wie auch den Tag seines Todes auf ein Zettelchen bemerken, dieß überbringt er demjenigen Prof. oder Stabschirurgus, aus dessen Zimmer der Verstorbene war, oder auch dem Stabschirurgus von der Taginspektion zur Unterschrift, von da aber überreicht er es endlich der Spitalskanzelley. §. 30. Einer wie der andere hat alle Vorsicht darauf zu verwenden, daß die Matratzen, Strohsäcke, Leintücher, und Bettdecken öfters gewechselt, die schmutzigen hingegen in das Magazin abgeliefert werden. — Wenn ein neuer Kranker zuwächst, muß allemal ein frisches reines Bett für ihn zubereitet werden. §. 31. Obgleich die Abtritte mittels eines ziemlich geräumigen Ganges von den Krankensälen abgeschieden, und gleichsam in besondere Kabinete abgetheilet sind, so muß man doch, um allen Gestank zu vermeiden, sein Augenmerck dahin richten, daß sowohl die Deckel der Abtritte, als die Thüren engfügig geschlossen werden. §. 32. Einer von den 5 inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen der medicinischen Seite wird

wech-

wechselweise die Wache haben. Diese fängt nach der mediciniſchen Abendviſite an, und währt bis zum Medicineingeben des folgenden Morgens. Er wird zwey Unterchirurgen oder Praktikanten zugetheilt bekommen, die immer wachen müſſen. Er ſelbſt iſt nicht verpflichtet, die ganze Nacht über zu wachen, aber er muß in ſeinem Zimmer verbleiben, welches deßwegen nahe an den Krankenſälen, und mit der Ueberſchrift: Wache habender Bataillonschirurgus von der chirurgiſchen oder mediciniſchen Seite bezeichnet iſt. §. 23. Auf die nähmliche Art, und in der nähmlichen Ordnung wird ein Bataillonschirurgus von der chirurgiſchen Seite die Wache über ſich nehmen. Es werden auch ihm zwey Unterchirurgen, oder Praktikanten zugegeben, die aber allemahl von dem kommandirenden Stabschirurgus müſſen ernennet werden. §. 34. Wenn ein neuer Kranker oder Verwundeter im Spital zuwächſt, oder ein ſchon da liegender Kranker mit gefährlichen Symptomen befallen wird, und alſo der inſpektionirende Bataillonschirurgus aufgeweckt wird, ſo muß er ohne Verweilen aufſtehen, und ſich dahin begeben, wo ſeine Hülfe verlangt wird. §. 35. Man hat hier nur die Anzahl der Bataillons- oder Oberchirurgen, und der wachehabenden Subalternen feſtgeſetzet. Sollte hingegen die Zahl der Kranken ſehr groß anwachſen, ſo wird man ſtatt den 4 wachehabenden Praktikanten 6 und 8 nehmen. §. 36. Die Ordnung, für Ober- und Unterwundärzte ſowohl bey der Ordination, als

bey

Austheilung der Medikamente haben, kömmt im 6ten Kapitel vor. §. 37. Einer von den inspektionirenden Bataillonschirurgen muß die Sorge auf sich nehmen, daß von einem Praktikanten zu den im Horarium F. angemerkten Stunden die vorgeschriebenen Glockenzeichen gegeben werden: diese Glockenzeichen müssen zur Stunde des Aufstehens; des Medicineingebens; des Verbindens; der Speisenausgabe ꝛc. ꝛc. gegeben werden. §. 38. Das Glockenzeichen zur Speis- und Verbandstunde muß eine Viertelstunde vor der im Horarium F. bestimmten Stunde gegeben werden. Eben so muß sich's mit jenem Geläute verhalten, welches eine Viertelstunde früher, als die Vorlesung anfängt, geschehen soll. Man muß immer durch einige Minuten läuten lassen, damit alle Wundärzte Zeit genug haben, sich vor der Ankunft des Prof. im Hörsaal einfinden zu können. §. 39. Wenn ein Bataillonschirurgus krank wird, so muß er es gleich dem kommandirenden Stabschirurgus melden lassen. §. 40. Schlüßlich müssen sich die Bataillonschirurgen mit all den Anordnungen, die in den übrigen nachfolgenden Kapiteln vorgeschrieben sind, wohl bekannt machen. §. 41. Mit Anfange eines jedweden Monathes werden 10 von den 30 beym Kurs kommandirten Bataillons- oder Oberchirurgen, die für's Monath die Inspektion haben, in der folgenden Tabelle L. eingeschrieben, und auf alle Tage des Monaths ausgetheilet. Ist ein Monath vorüber, so werden die nachkommenden 10, welche nähmlich die

gen ablösen, in eine andere der vorigen ähnliche Tabelle eingeschrieben, und so geht es fort durch 3 Monathe, bis die Ordnung durch alle 30 gegangen, wo alsdenn die Reihe wieder an die ersten kömt.

Viertes Kapitel. Pflichten und Ordnung, für die Praktikanten. §. 1, Jene Jünglinge, welche in das Spital aufgenommen zu werden wünschen, um daselbst die Wundarzneykunde zu studiren, müssen sich beym Oberstabschirurgus melden, der ihnen etwelche Fragen über einige Gegenstände der Wissenschaft aufwirft, ob sie der lateinischen Sprache mächtig, ob sie eine Leibesbeschaffenheit haben, die vermögend ist, das Anstrengen zum Studieren, und die Spitalgeschäfte auszuhalten; ob sie ein scharfes Gesicht haben; ob sie im gehörigen Alter sind, ob sie stät in Händen sind, nicht zittern; ob sie endlich unverheirathet sind. Jene, so in einem militärischen Spital unter der Aufsicht eines Stabs- oder Regimentschirurgus, oder auch in einem bürgerlichen Spital der praktischen Ausübung eine Zeitlang obgelegen sind, und Zeugnisse haben, müssen sie solche vorzeigen; §. 2. Wenn solche junge Leute von dem Protochirurgus als fähig anerkannt, so erkundigt er sich noch, ob sie das Vermögen haben, sich durch 2 Jahre auf eigene Kosten im Spitale zu unterhalten. Jene, die erst anfangen, die Elementen der Chirurgie zu lernen, müssen sich durch 4 Jahre, und auch noch länger aushalten können. Haben sie sich endlich die Wissenschaft so eigen gemacht, daß sie als

Unter-

Unterchirurgen bey der Armee dienen können, so werden sie von da zu den Regimentern geschickt. Der Oberstabschirurgus wird jene Jünglinge, an denen er die nöthigen Eigenschaft gefunden hat, in sein Protokoll mit Tauf- und Zunamen ꝛc. auf die nähmliche Art aufzeichnen lassen, wie aus dem Formular der National- und Konduitliste (E) zu ersehen ist. Von ihm bekommen sie ein Billet an den kommandirenden Stabschirurgus vom Spital, der sie bey Ueberbringung desselben in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie prüfen wird; sie müssen demselben bey dieser Gelegenheit ihre Sakinstrumente sammt Lanzettenetnis vorzeigen, diese untersucht er, ob sie rein, und im guten Stande sind: eben so wird er nachfragen, ob sie mit guten anatomischen und chirurgischen Büchern versehen sind. Wenn die aufnehmbaren Jünglinge weder die gehörigen Instrumente, noch die vorgeschriebenen Bücher hätten, so wird ihre Aufnahme ins Spital so lange verschoben, bis sie alles nöthige angeschaft haben. Alsdann schreibt sie der kommandirende Stabschirurgus in sein Protokoll, (welches dem des Protochirurgus gleich seyn muß), und weiset ihnen die bestimmten Wohnzimmer an. §. 3. Der Spitaltrakteur muß ihnen vor die akkordmässige Bezahlung zu essen geben, ihnen hingegen ist nicht erlaubt, ihm die Kost schuldig zu bleiben. Es ist ihnen folglich verbothen, ausser dem Spital an einem öffentlichen Orte zu essen: §. 4: Jene Praktikanten, so beym Eintritt ins Spital schon

einigen Unterricht in den Anfangsgründen der Wissenschafttn empfangen, und in ihrer Prüfung Bestand gezeigt haben, haben sich gleich den Regimentsunterchirurgen den Milizuniform anzuschafen; diese Uniform besteht aus rothtüchenem Westen und Hosen, und aus einem Rocke von hechtgrauem Tuche mit schwarzsammetnen Aufschlägen und rothen Uuterfutter. Unter die Zahl von beyläufig 200 oder 300 Praktikanten, die im Spital wohnen, existiren 12, welche die besten und ältesten sind. Diese ziehen einen monathlichen Gehalt, und werden auch vor den übrigen zu den Regimentern als Unterchirurgen abgeschicket. Nur diese 12 haben das Recht, die gelbmetallenen Knöpfe auf den sammetnen Aufschlägen und den zur Uniform gehörigen goldbortirten Hut nebst Degen, (aber keine Säbel) zu tragen. §. 5. Den Lehrlingen, die durch 4 Jahre im Spital zu verbleiben haben, ist verbothen, die Milizuniform zu tragen, und zwar in so lange, bis sie wohl in den Anfangsgründen unterrichtet, und in der Prüfung aus der Anatomie und Chirurgie gestanden sind. §. 6. Diese Praktikanten und Lehrlinge sind nur allein den kommandirenden Stabschirurgen und den Prof. sondern auch dem Prosektor und den übrigen Bataillons- und Oberchirurgen untergeordnet. §. 7. Wenn zu der im Horarium (f) bestimmten Stunde das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben wird, so müssen alle Praktikanten (bis auf jene, die vor Mitternacht die Nachwache hatten) sich gleich aus dem Bette

machen, und in ihre angewiesene Zimmer gehen da werden sie alsdenn unter der Direktion der inspektionirenden Bataillonschirurgen den Kranken die verordneten Arzneyen reichen. Ist dies vorbey, so müssen sie den Verbandstunden der Stabschirurgen beywohnen, indessen nur die geschiktesten unter ihnen zu reelen Handanlegung gelassen werden. §. 8. Wenn der Verband der 4 Stabschirurgen zu Ende ist, werden jene Praktikanten, die keine Inspection auf der chirurgischen Seite haben, zur Ordination des Medikus übergehen, und bis an das Ende derselben verbleiben, §. 9. Keiner von den Praktikanten darf den großen anatomisch = mediciniſch = chirurgischen Vorlesungen beywohnen, der nicht wenigstens einen Lehrkurs von den Anfangsgründen unter dem Prosector gehört hat. Der Prosektor gibt ihnen Nachmittags in der bestimmten Stunde Unterricht, wobey alle Praktikanten und nicht uniformirte unausbleiblich zu erscheinen haben, doch sind die 12 von der Gage nicht absolut hierzu verbunden. Von diesem werden sie zwey Mahl des Monats, nähmlich am 15. und letzten über die von 15 zu 15 Tagen abgehandelte anatomische oder chirurgische Gegenstände geprüfet werden. Bey dieser Prüfung muß entweder der kommandirende Stabschirurgus oder ein anderer gegenwärtig seyn, — — — — — — §. 10. Wenn die ersten Anfänger oder Lehrlinge einen oder zween Lehrkurse unter dem Prosektor gemacht haben, und der kommandirende Stabschirurgus fände sie für fähig: so

kann

kann er ihnen erlauben, die grossen Vorlesungen mit anzuhören, und die vorgeschriebene Uniform zu tragen. §. 11. Diejenigen Zöglinge, welche noch nicht in die große Schule sind zugelassen worden, werden während den Vorlesstunden in den mediciniſchen und chirurgiſchen Krankenzimmern eingetheilt, da müſſen ſie verbleiben, und den Kranken die verordeten Arzneyen gehörig eingeben. Sie ſelbſt müſſen die Bähungen auflegen, ꝛc. §. 12. Ueberhaupt ſind Studium; grenzenloſe Verwendung auf alles, was in die Gebiete der Wiſſenſchaft gehöret, gutes Betragen, Religion; Treue und Eifer im Dienſte des Monarchen, und Liebe gegen die leidenden Kranken Hauptgegenſtände, die den Zöglingen der Schule nahe am Herzen liegen müſſen. §. 13. Sie müſſen mit den Kranken auf eine glimpfliche und tröſtende Art umgehen, und gäb ihnen auch zuweilen ein Leidender eine empfindliche Antwort, deswegen dürfen ſie mit ihm nicht grob verfahren: Schweigen und Tröſten iſt damahls ein ſchöner Zug für einen Chirurgen. Sie untereinander müſſen ſich mit der beſten Einigkeit vertragen. §. 14. Ein geringer Fehler; den einer oder der andere begehet, wird nach Unſtänden mit einem Verweis, oder mit Spitalarreſt beſtrafet. Der Arreſtant muß damahls zwey von ſeinen Kammeraden zum kommandirenden Stabschirurgus bitten ſchicken, widrigenfalls wird er nicht außer Arreſt kommen. Iſt die Strafe vorbey, ſo muß er ſich beym kommandirenden Stabschirurgus

bedanken. Mit Eisen zu schliessen, oder eine sonstig harte Züchtigung an jemanden vorzunehmen ist nicht erlaubt. §. 15. In der dem Verbande und Studiren gewidmeten Zeit, und überhaupt Vormittags darf kein Praktikant unter was immer für einen Vorwand (außer er hätte triftiger Ursachen wegen vom kommandirenden Stabschirurgus die Erlaubniß hierzu) aus dem Spital gehen: doch sind jene an Sonn- und Feyertagen hiervon ausgenommen, die keine Inspektion haben. Jene, so die Wache haben, müssen allezeit zu Hause bleiben; die übrigen aber können Nachmittags in den dienstfreyen Stunden ausgehen, doch müssen sie zu den vorgeschriebenen Stunden sich wieder im Spitale einfinden. §. 16. Mit den Kranken dürfen sie nicht das mindeste ohne Vorwissen und Bewilligung ihres vorgesetzten Stabs- oder Bataillonschirurgus unternehmen. §. 17. Kranke, die sich aus Abgange der Kräfte, oder wegen Schmerzen nicht bewegen können, werden zwar von den Krankenwärtern auf eine oder die andere Seite gehoben und gelegt, allein auch die Praktikanten dürfen sich nicht schämen, bey gewissen Gelegenheiten Hand mit anzulegen, wenn sie einsehen, durch diese oder jene erlaubte Lage die Marter des Armen zu lindern. §. 18. Jene Unterchirurgen und Praktikanten, an denen die Ordnung kömmt, Tag- und Nachtwache zu halten, werden alle Mahl von dem kommandirenden Stabschirurgus bestimmt. §. 19. Sobald die Abendvisite vorüber ist, fängt die Wache für die

4 Unterchirurgen oder Praktikanten an: zwey von ihnen halten sie auf der chirurgischen, andere zwey auf der mediciniſchen Seite. §. 20. Einer von den Unterchirurgen, die um Mitternacht ihre Wache beschließen, muß die zum Ablösen bestimmten aufwecken, wofern sie nicht ungerufen kämen. §. 21. Jene Unterchirurgen oder Praktikanten, die um Mitternacht abgelöst worden sind, können (wenn sie wollen) bis zur Verbindstunde im Bette bleiben, bey dieser aber müssen sie unausbleiblich erscheinen. §. 22. Wenn ein gefährlicher Kranker in die letzten Züge geriethe, so müssen sie alsogleich einen Krankenwärter um den Spitalsgeistlichen schicken, damit er dem Sterbenden beystehe. §. 23. Wenn es sich hingegen auf der chirurgischen Seite zutrüge, daß ein da liegender Kranker mit einem gefährlichen Symptom, oder auch mit einer Hämorrhagie überfallen würde, so muß der wachehabende Praktikant den blutenden Theil auf der Stelle mit seinen Händen komprimiren, inzwischen aber gleich einen Krankenwärter um den wachehabenden Bataillonschirurgen schicken. §. 24. Wenn man nächtlicher Weile einen gefährlich Verwundeten, oder sonst schwer Kranken in das Spital brächte, so ist die nähmliche Ordnung zu beobachten; man rufet nähmlich den betreffenden wachehabenden Bataillonschirurgus ꝛc. §. 25. Die Praktikanten werden auch den anatomischen Sektionen beywohnen müssen, nur darf sich keiner unterstehen, ohne Erlaubniß und Beystand der Prof., oder wenigstens

stens des Prosektors einen Todten zu eröffnen. §. 26. Wenn die Regimenter eines Unterchirurgen bedürfen, so müssen sie sich vermög höchster Anordnung an den Protochirurgus wenden. Dieser sucht vörderist einen aus der Zahl der 12 solarirten Praktikanten hervor, fände sich aber auch einer oder der andere vor, der eine besondere Geschicklichkeit hätte, der schon gedient hat ꝛc. so kann auch hier eine Ausnahme Statt finden. §. 27. Der Praktikant, so als Unterchirurgus zu einem Regiment ausgesuchet worden, erhält vom Oberstabschirurgus ein Billet, worin sein Name, der Name des Regiments, und der Tag seiner Assentirung angedeutet wird, dies überbringt er dem Garnisonsstabschirurgus, der ihm sodann dem Kriegskommissariat vorstellt, um ihn nach Aussage des Billets assentiren zu lassen. Von da geht er wieder zum Oberstabschirurgen zurück, von dem er hernach ein gedrucktes Zeugniß seines Fleisses, und seiner guten Verwendung empfängt, womit er sich unverzüglich zum Regiment begeben muß. Kömmt er da an, so hat er sich beym Regimentschirurgus, oder in dessen Abwesenheit beym ältesten Bataillonschirurgus oder Divisionschirurgus zu melden, und von diesem die weiteren Befehle zu erwarten. §. 28. Wenn die Unterchirurgen und Praktikanten Beschwerden vorzubringen, oder etwas anderes zu begehren haben, so müssen sie sich in allem an den kommandirenden Stabschirurgus oder an jenem, dem sie unmittelbar übergeben sind, wenden; und wäre es

auch

auch eine Sache, die dem Oberstabschirurgus schlechterdings müßte überbracht werden. §. 29. Wer von ihnen in Dienst erkranket, wird im Spital unentgeltlich geheilet. Wer aber durch sein unordentliches Leben, oder wegen einer schwachen, zum Milizdienst unfähigen Leibesbeschaffenheit in eine Krankheit verfielle, wird aus dem Spital entlassen, wenn er geheilt ist. §. 30. Sobald einer in eine Krankheit verfällt, so muß er es durch einen seiner Kameraden dem kommandirenden Stabschirugus melden lassen. Wird dies unterlassen, so bekömmt er einen Verweis. §. 31. Endlich erinnert man sie noch, daß sie auf das Glockenzeichen aufmerksam sind, damit sie sich zur vorgeschriebenen Stunde bey ihren Geschäften einfinden können. §. 32. Am Ende ist ihnen auch untersagt; weder in dem für sie bestimmten Hause, weder sonstwo im Spitale Tobak zu rauchen. §. 33. Jedem von den Praktikanten seye hiermit verbothen, weder im Spitale noch ausser demselben; weder bey Personen vom Milizstande, noch bey denen vom Civil etwas von Arzneyen, (seyen es äusserliche oder innerliche) zu verordnen, noch weniger aber zubereitet zu geben. Wer von ihnen wider dies Verboth handelt, unterzieht sich der schärfesten Strafe. Fünftes Kapitel. Von der Aufnahme der neuzuwachsenden Kranken; von derselben Abtheilung Rekonvalescirung oder Invalidirung. §. 1. Jeder neuankommende Kranke muß in ein nahe am Thor des Spitals befindliches: und eigentlich

hie-

hiezu bestimmtes Zimmer geführt, oder getragen werden, sogleich wird ein gewisses Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf sich zween inspektionirende Bataillons- oder Oberchirurgen (einer von der medicinischen, der andere chirurgischen Seite) dahin verfügen, um den Kranken seines Zustandes wegen zu untersuchen. §. 2. Hauptsächlich muß man im Winter Sorge tragen, daß die Bette, die gemeiniglich in der Kälte feucht sind, vorher mit den im Spital vorhandenen Bettwärmern ausgetrocknet werden, bevor sich die Kranken darein legen. §. 3. Sehr genaue Sorge muß man darauf verwenden, daß man sowohl nach der vorgeschriebenen im achten Kapitel vorkommenden Ordnung die Luft in den Sälen erneuere, als auch die Krankheiten wohl voneinander absondere. §. 4. Jene Kranke an, welchen wichtige Operationen müssen angestellet werden, sind in Begleitung der Chirurgen vom Nr. in besondere an die chirurgischen Säle anstossenden Zimmer zu tragen, damit die übrigen vom Geschrey solcher Kranken nicht so sehr beunruhigt werden. Ist ein derley Kranker in der Folge ein Mahl ausser Gefahr, so mag er immer wieder in jenen Saal, aus dem er übertrageu worden, zurück gebracht werden. §. 5. Damit man der Luftverderbniß, so viel möglich ausweiche, darf man nie gestatten, daß die Bette näher als gewöhnlich zusammengerückt werden, sie müssen im Gegentheil so weit von einander abstehend bleiben, daß die Zwischenkästchen, die zur Aufbewahrung der

Klei-

Kleiner, und nebstbey statt kleiner Tische dienen, geräumig Platz haben, §. 6. Wahnwitzige und Unsinnige müssen ganz aus der Gemeinschaft der anderen Kranken weggenommen, und in eine besondere Kammer zu liegen kommen. Im Falle man zu fürchten hätte, daß dergleichen Leute entliefen, oder ein anderes Uebel anrichteten, müßte man sie der Sicherhet wegen durch die Krankenwärter, doch ohne ihnen sehr wehe zu thun, binden lassen. §. 7. Wenn ein chirurgischer Kranker damahls, wenn er beynahe oder gänzlich geheilt ist, in eine innerliche Krankheit verfiele, so muß es vorher dem Medikus gemeldet werden, damit er von der chirurgischen Seite auf die medicinische in das gehörige Zimmer übertragen wird. §. 6. Sollte sich bey einem Kranken der medicischen Seite der Fall ereignen, daß er eine kleine Geschwulst, oder sonst ein unbedeutendes Geschwür hätte, so verbleibt er in dem medicinischen Krankensaale, wird aber, nachdem er an den kommandirenden Stabschirurgus gemeldet worden, von einem inspektionirenden Chirurgus verbunden. §. 9. Sobald die Patienten, es sey auf der medicinischen oder chirurgischen Seite, den Arzneygebrauch aussetzen, so werden sie, jeder auf seiner Seite, in die Rekonvalescentenzimmmer angewiesen. Auch diese müssen zwey Mahl des Tages besucht werden, um zu sehen, ob keiner recitiv geworden, besonders haben die Chirurgen beym Mittag- oder Abendessen darauf zu sehen, ob die Rekonvalescenten ihre Speisen mit oder ohne Appetit genies-

sen; §. 10. Jeder Kranke, der von einem Zimmer in das andere übersetzt wird, muß das an der schwarzen Tafel seines Bettes aufgemachte Zettelchen nebst dem Ordinationszettel mit sich nehmen, die sodann der Chirurgus übernimmt; §. 11. Ehe die Rekonvalescenten aus dem Spital entlassen werden, müssen sie nochmahls untersucht werden, ob sie vollkommen hergestellt sind, ob auch kein Rückfall zu befürchten seye. §. 12. In Ansehung jener, die als Invaliden sollen erkläret werden, müssen die Prof. eine besondere Sorgfalt hegen, damit sie ja keinen unter diese Klasse zählen, als jene, die ganz und gar zum Militardienste unfähig sind. §. 13. Aechte Invaliden, die zu jedem Milizdienst unfähig, sind eigentlich jene, die das Gesicht eingebüßt haben; die den Unterschenkel, oder Fuß; einen Arm oder eine Hand verlohren haben ꝛc. Es gibt aber auch Halbinvaliden, die, wenn sie gleich zu den Feldregimentern untauglich sind, doch noch das Vermögen haben, bey den Garnisonsregimentern zu dienen, ꝛc. Unter diese Klassen gehören jene Soldaten, die einen oder zween Finger an der Hand die große Zähe, oder die Zähne verlohren haben. §. 14. Wenn endlich ein Kranker als Rekonvalescent nach dem Mittagessen aus dem Spitale zum Regiment geschickt wird, so muß der Unterchirurgus oder Praktikant das Diätschildchen des Kranken in ein dazu bestimmtes Kästchen verschliessen; wenn der Krankgewesene noch Kompressen oder Binden am Leibe hätte, solche abnehmen

dessen

dessen Ordinationszettel aber dem kommandirenden Stabschirurgus überliefern. ꝛc. Sechstes Kapitel Von der Ordination: und von Austheilung der Arzneyen. §. 1. An jedem Krankenbette hängt oberhalb eine kleine schwarze Tafel, die an ihrem oberen Theile mit einer weissen Nummer bezeichnet ist, diese Zahl hingegen muß so groß und auffallend gemacht seyn, daß man sie schon in einer gewissen Entfernung ausnehmen kann. Im Krankensaale Nr. 1 fangen diese Tafeln mit den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. ꝛc an, und laufen durch alle Krankensäale in der Ordnung bis zum letzten Bette des Spitales fort. §. 2. Sobald ein im Spitale neuzugewachsener Kranker von dem Bataillons- oder Oberchirurgus nach der im vorigen Kapitel angegebenen Ordnung untersucht, uud in's Bett gebracht worden ist, so klebt man ein Zettelchen auf die schwarze Tafel, worauf der Name des Regiments, Bataillons, oder Korps wobey der Kranke dienet; die Kompagnie die Vor- und Zuname samt der Charge des Kranken der Tag des Zuwachses im Spital; der Tag seiner Erkrankung; und endlich der Name der Krankheit angeschrieben werden muß. §. 3. Diesem vorzubeugen mußte man besondere Portionzettel verfertigell lassen, worauf die Speisportionen mit Buchstaben ausgedruckt sind, diese Zetteln werden statt diesen Zeichen itzt auf die schwarzen Tafeln gehängt. §. 4. Die Portionzettel aber müssen in eigene hierzu verfertigten blecherne Kästchen verschlossen werden, für deren Aufbewahrung die

inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen sorgen müssen. Zur Zeit des Verbandes, oder die Ordination trägt ein Unterchirurgus oder Praktikant das Kästchen, und nimmt jene Zettel heraus, die der Professor vorschreibt, hängt sie sodann auf die schwarze Tafel, und nimmt die alten hinweg, die dann wiederum in das Kästchen müssen gelegt werden. §. 5. Nebstdem müssen auch unter der Ordination die angeordneten Aderlässe mit den Buchstaben V. S. die Klystire mit C. ꝛc. angemerket werden, — — — — — — — — — — §. 6. Für jeden Kranken ist nebst dem kleinen an der schwarzen Tafel angeklebten Zettelchen auch ein länglichtes Ordinationzettel (wie es das Formulare G angibt) bestimmt. Am Obertheile desselben ist Nummer des Saales uud Bettes angeschrieben, auch zugleich all das angemerkt, was man schon auf den kleinen Tafelzetteln auszuzeichnen angegeben hat, §. 7. Folglich müssen die Arzneyen sowohl als die Diät Tag für Tag mit Ansezung des Datum eingeschrieben werden. Um die Diät vorzumerken sind die im 3ten §. angeführten Zeichen hinreichend. Wird einem Kranken Wein verordnet, so seze man ein W hinzu; soll er hingegen Bier bekommen; so merke man dies mit B an. §. 8. Wenn die Krankheit in eine andere übergehet, so muß man unter der letzten Ordinationsanmerkung eine Scheidungslinie mit Dinte ziehen und unter derselben die neue Krankheit anmerken. Wird ein Kranker rückfällig, so mache man näm-

lich

lich so eine Linie, und schreibe recidivus. Am Ende der Krankheit kömmt anzumerken, ob der Kranke genesen, gestorben, entwichen, übersetzt 2c. seye. Wenn ein Ordinationszettel auf einer Seite vollgeschrieben ist, so kann man die andere Seite hierzu anwenden; ist vollends auch ein Zettel nicht hinlänglich, so kann man ein zweytes nehmen 2c. §. 9. Auf diese Weise können die Prof. mit einem Blick übersehen, was sie in den vorhergegangenen Tagen verordnet haben 2c. §. 10. In jedem Krankensaale müssen eben so viele nach dem Formular G gemachten Ordinationszettel seyn, als Krankenbette im Saale sind. Diese Zettel werden nach Ordnung der Nummer gelegt An ihrem Obertheile sind sie in der Mitte ganz klein geöfnet, durch diese Oefnung kann ein Bändchen gezogen werden, womit sie an ein Brettchen oder an einen Pappendeckel feste gebunden werden, 2c. §. 11. Die Prof. müssen sich in Verordnung der Heilmittel ganz nach dem im Jahr 1783 vorgeschriebenen und zum Druck beförderten Milizkatalog richten, sie sind nicht befugt, kostspieligere Medikamente zu verschreiben. §. 12. Wen die Ordination oder der Verband zu Ende ist, müssen die Bataillons-oder Oberchirurgen aus dem Ordinationszetteln einen Auszug aller jenen Arzneyen machen, die an diesem Tage sind neu verordnet, oder repetirt worden. Für jeden Krankensaal wird somit ein Extrakt gemacht, wie es das

Formular H. angiebt, an dessen oberen Theil wird die Nummer des Saales geschrieben. Beym Anfange eines Receptes wird die Nummer des Bettes, und am Ende desselben die Weise angesetzt, wie die Arzney muß genommen werden, z. B. alle Stunde, oder alle 2 Stunde ꝛc. §. 13. Der Apothekenprovisor ist verpflichtet, alle Sorge zu tragen, daß sowohl die einfachen als zusammengesetzten Arzneyen mit der größten Genauigkeit und mit allem Fleiß verfertiget werden. Wenn im Falle der Noth ein Medikament für einen Kranken sogleich erforderlich ist, so muß es ohne Verschub bereitet werden. Das Papier oder Gefäß, worein die Arzneyen kommen, muß mit der Nummer des Krankensaales und Bettes bezeichnet werden; ꝛc. §. 14. Sobald die Medikamente in der Apotheke verfertiget sind, so geht aus jedem Krankensaal ein Unterchirurg oder Praktikant mit einem Krankenwärter in die Apotheke, um die Arzneyen abzuholen, letzterer trägt sie auf einen eigenen hierzu bestimmten Brett in seinen Saal ꝛc. §. 15. Der Bataillons- oder Oberchirurgus muß, wenn einige seiner Kranken Brechmittel oder Purganzen zu nehmen haben, derley Mittel ihnen selbst geben, so zwar, wie es vorgeschrieben ist, weil aber solche ausleerende Mittel manchmahl bey der Abendvisite für den künftigen Morgen verordnet werden, so muß der Chirurg die Kranken, bevor er ihnen die Arzney gibt, wohl untersuchen, ob sie nicht vielleicht einen von selbstigen Durchfall bekommen haben. ꝛc. §. 16. Opiaten

und Merkurialmittel, die innerlich zu nehmen vorgeschrieben werden, verdienen beym Gebrauch die äußerste Behutsamkeit, bevor man sie abreicht, auch müssen sie vom Bataillonschirurgus selbst eingegeben werden. §. 17. Was die andern Medikamente z. B. die Mixturen, Pulver, Infusen Dekokten ꝛc. angehet, so können diese zwar von den Unterchirurgen oder Praktikanten ausgetheilt werden, nur muß dabey Sorge getragen seyn, daß jene Dinge, die warm oder laulicht zu geben sind, sowohl bey Tag, als bey Nacht vorschriftmässig abgereicht werden. Klistirsetzen, Blasenpflaster auflegen, ꝛc sind Verrichtungen, die auch diesen jungen Chirurgen obliegen. §. 18. Wenn Merkurialeinreibungen verordnet werden, so sind sie nach der Vorschrift frühe oder Abends vorzunehmen. §. 19. Wenn die Kranken ihre vorgeschriebenen Arzneymasse ganz aufgezehrt haben, so muß es die Sorge der Bataillons-oder Oberchirurgen seyn, daß die Unterchirurgen oder Praktikanten die leeren Gläser, und Gefässe in die Apotheke zurück bringen; §. 20. Zwar haben die Prof. den Auftrag; die Spitalapotheke zu visitiren, besonders ligt diese Pflicht dem Prof. der Chemie ob, allein es ist auch jeder subalterner Chirurg verbunden, dem kommanbirenden Stabschir. die Anzeige zu machen, wenn er einige Fehler, der die Menge, oder Eigenschaft der Arzneyen betrift, entdecke. §. 21. Man thut noch nicht genug, wenn man einem Kranken die der Krankheit angezeigten Mittel in gehöriger Menge und Eigenschaft

ver-

verordnet; wenn man ihm eine reine Atmosfäre verschaffet; gute Lebensordnung beobachten läßt ꝛc. sondern man muß allem auszulenken trachten, was immer schädlich seyn könnte, wofern man anders glücklich heilen will. Siebentes Kapitel. Von der Speisordnung. §. 1. Die Chirurgen und Mediker sind verbunden, sorgsam zu wachen, daß die ihrer Obsorge anvertrauten Kranke nur solche Speise und Getränke bekommen, die sowohl von guter Eigenschaft und Menge, als auch den Umständen angemessen sind. §. 2. Der Stabschirurgus von der Taginspektion muß daher frühe Mittags und Abends alle Speisen, bevor sie ausgetheilet werden, kosten. Die Suppe darf nicht zu fett, nicht zu viel und nicht zu wenig gesalzen die Butter und das Schmalz nicht ranzigt, das Fleisch nicht stinkend aber wohlgekocht seyn, ꝛc. §. 3. Sollte er entweder in Ansehung der Menge oder Eigenschaft der Speisen und Getränke etwas auszusetzen finden, so weldet er es sogleich dem im Spitale kommandirten Officier. §. 3. Die Portionen für die Kranken bleiben nächst der bisher beybehaltenen Ordnung in 5 Abtheilungen, sie bestehen in der strengen Diät, in der Viertel, Drittel, halben, und ganzen Portion. §. 4. Die strenge Diät.. Diese bestehet in einer lautern aber guten Fleischsuppe, die dem Kranken öfters unter Tage, und auch wenn es nöthig wäre, zu Nachts alle Stund oder zwo Stunde muß gegeben werden. ꝛc. §. 6. Die gewöhnliche Diät oder Viertelportion. Diese wird in der Frühe in einer

Fleisch-

Fleischsuppe mit einigen Mundsemmelnschnitten, zu Mittag in einer gerollten Gerste, in Reis oder gekochter Mundsemmelsuppe (Panadel) bestehen; doch muß mit der letztern täglich abgewechselt werden, und alle Kranke müssen von der nämlichen bekommen. §. 7. Die Drittelportion. Hier bekommen die Kranken in der Frühe eine Einbrennsuppe, zu Mittag entweder eine gerollte Gerste, eine Reis-Gries-Nudelsuppe, oder ein Eyergerstel, Nebst einer von diesen Suppeu sollen sie 3 Loth Kalb- oder ein Lammfleisch, oder ein Viertel von einem jungen Hünchen mit einer bey der halben Portion beschriebenen Sauce und um $\frac{1}{2}$ kr. Mundsemmel bekommen. §. 8. Die halbe Portion. Diese bestehet frühe in einer Einbrennsuppe, Mittags in einer im vorigen Artikel erwähnten Suppe einer Portion Rindfleisch, welche ohne Knochen vier Loth wiegen solle, mit einer Sauce von von Karfiol, grünen Erbsen, Basternak, Zellery, Zwiebel, oder Paradiesäpfel; diese Sauce wird nach Erforderniß mit Wein, Limonienſaft, oder Essig gesäuert, und nach der Jahrszeit abgewechselt. §. 9. Die ganze Portion. Die zu Rekonvalescirenden, welchen diese Portion zukömmt, bekommen in der Frühe, und in Mittag eine bey den zwey vorhergehenden Portionen verordnete Suppe, zu Mittag noch 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Knochen, und eine Zuspeis, entweder weisse, gelbe, oder Krautruben, Spinat, Brockerl, Kohlraby, süsses Kraut, blauen Kohl, gekochte Endivien, je nachdem es die Jahrszeit giebt. Ferners sol-

len sie um 2 kr. polenes Brod ein jedes von 13 Loth, oder eines von 26 Loth haben. §. 10. Obschon die Kranken mit eben genannten Portionen zu Mittag eine gleiche Suppe bekommen, so soll doch täglich eine Abwechselung seyn, so daß an einem Tage Reis, am andern Nudel, dem dritten gerollte Gerste, dem vierten Eyergerstel, und so weiter gegeben werde. §. 11. Für diejenigen, welche die ganze Portion haben, und von der Garnison sind, wird ein halbes Seitel Wein, und 8 Loth Rindfleisch hinlänglich seyn ꝛc. §. 12. Allen Kranken wird zufolge des Horarium F. für sie bestimmte Suppe früh eine Stunde nach eingenommenen Arzneyen gegeben, außer jenen, die Abführungs, oder Brechmittel genommen haben. §. 13. Wenn der die Inspektion habende Stabschirurgus alles wohl bestellt gefunden hat, so soll der Küchendirektor zu den im Horarium F. angezeigten Stunden die Kessel mit den Speisen in die den Zimmern nahe gelegenen kleine Küchen tragen lassen, damit von dort aus die Speisen vertheilet werden, und die Kranken solche warm bekommen. §. 14. Damit alles ordentlich zugehe, so müssen die inspektionirenden Chirurgen sammt ihren zugetheilten Unterchirurgen oder Praktikanten bey Vertheilung der Speisen gegenwärtig seyn, und wenn es sich zutragen sollte, daß in der Zwischenzeit von der Ordination bis zur Austheilung der Speisen ein Kranker ein Fieber bekäme, oder recidiv würde, so muß der Wundarzt demselben statt der Fleischspeisen nur

eine

eine Suppe geben lassen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar nichts ꝛc. §. 15. Der Wein, und das Bier müssen allezeit von der besten Gattung seyn. Inzwischen muß man darin behutsam seyn, daß man weder Wein noch Bier den Kranken allgemein gibt. §. 16. Während dem Mittagessen soll der gewöhnliche Trank in purem und gutem Wasser bestehen, worüber die Prof. ein wachsames Aug halten sollen, und besonders haben die Chirurgen auf die Reinigkeit des Geschirrs zu sehen. §. 17. Die Prof. dürfen sich durch das Klagen der Kranken nicht bewegen lassen, ihnen die Portionen vor der Zeit zu geben. §. 18. Während dem als der Bataillons- oder Oberchirurgus den Medikamentenextrakt macht, wird ein Unterchirurgus die Portionen aus der in den Ordinationszetteln für die Diät bestimmte Rubrike, oder von den bey den Krankenbetten aufgehängten Diätskärtelchen herausziehen, und den summarischen Extrakt für dieses Zimmer auf ein Zettel, wie das Formular H. angibt, verfertigen, und solchen, nachdem er von einem der bestellten Prof. unterzeichnet worden, der Spitalkanzelley einhändigen. §. 19. Bey den im Spital krankliegenden Weibern und Kindern wird man ebenfalls die nähmliche Ordnung beobachten. §. 20. Es wird nicht nothwendig seyn, daß der Trakteur, oder der bestellte Führer die ganze Nacht durch in der Küche ein Feuer zum Suppenwärmen unterhalte. Der inspektionirende Chirurgus oder Praktikant, der in einem Zimmer,

wo schwache und gefährliche sind, die Nachtwache haben wird, muß dem Krankenwarter vom Nr. anordnen. §. 21. Endlich muß dem Trakteur, oder Jemand anderem, der über die Küche bestellt seyn wird, auf das schärfeste befohlen werden, daß den Kranken oder Rekonvalescenten unter was immer für einem Vorwand nichts von Speis oder Trauk abgereichet werde. §. 22. Es ist aber noch nicht genug, daß dem Küchenaufseher der angeführte scharfe Befehl ertheilet werde. Zur grösseren Versicherung, daß Niemand den Kranken schädliche Speisen oder Getränke zubringt, so muß die Spitalswache den schärfesten Befehl erhalten, daß sie keine Weiber, oder Krankenwärter in das Spital treten lasse, ohne sie vorher durchsuchet zu haben. Achtes Kap. Von der Ventilation, und vom Aufrechthalten der Reinlichkeit in den Krankensälen. §. 1. Die in manchen Ländern gebräuchlichen Kamine sind in den Winkeln unserer Krankensäle nicht angebracht; eben so wenig hat man solche Oefen setzen lassen, die von innen gegen das Zimmer hinein geöfnet sind, und somit beynahe die nähmlichen Wirkungen, wie die Kamine, äußern. Auch bedienen wir uns jener Maschinen nicht, die in Form eines Blasebalges oder Rades ꝛc. zur Luftreinigung empfohlen sind, wohl haben wir hingegen gewisse ganz einfache Ventilatoren verfertigen lassen, die zur Erfrischung des Dunstkreises recht erwünscht, und nicht nur von dem nähmlicheu, sondern von weit grösserem Nutzen sind. §. 2. Wenn außer

den

den Arzneyen noch andere Hülfsmittel giebt, die Einfluß auf die Kur haben, so ist die verbesserte und immer rein gehaltene Atmosfäre gewiß eines der wesentlichsten. §. 3. Die gleichzeitigen Naturkündiger haben durch unermüdete über die Natur der Luft angestellten Untersuchungen manche Erscheinungen herausgeforscht, die vorhin unentdeckt waren, so hat man z. B. das Phlogiston, die fixe Luft, mephitische Luft ꝛc. allein uns gehen nur praktische Erfahrungen und Beobachtungen an, die auf Heilung und Gesundheit Einfluß haben. §. 4. Wenn in dem Zimmer eines Particulärhauses nur ein einzelner Mensch krank daniederliegt, so sollte man zwar glauben, die Luft könne nicht so leicht zur Verderbniß verleitet und schädlich werden. Wie unendlich mehr Vorsicht ist in den Spitälern nöthig, wo die Menge der Kranken groß ist, und es ungleich schwerer hält, eine beständige Sauberkeit aufrecht zu erhalten. §. 5. Die sogenannten Kerkerfieber entstehen von einer phlogistischen, durch eine auch gesunde Volksmenge verdorbenen Luft ꝛc. Der gesundeste Mensch kann, wenn er in einen sehr engen Kasten gesperret wird, wo keine Luft von außen einzudringen vermag, in kurzer Zeit ums Leben kommen. Die wenige Luft die ihn damahls umgiebt, vermischt sich mit dem Dunste oder Phlogiston, welches unaufhörlich von den Lungen, und der Oberfläche des Körpers ausdünstet, und verliert dadurch die für die Lungen so nöthige Elasticität; das Athmen fängt nun bald darauf an

beschwerlich zu werden, abzunehmen, und dieser Mensch geräth in die äußerste Lebensgefahr. §. 6. Wundärzte, die im vorletzten Kriege gedient haben, und sich dessen erinnern wollen, können eingestehen, daß die im Winter 1758 und 1759 herrschenden bösartigen Petetschen- und Faulungsfieber, und der später im Jahre 1762 entstandene Skorbut zum grossen Nachtheil der Armeen von daher ihren Ursprung nahmen, weil die armen Soldaten zu enge in ihren Quartieren aufeinander lagen, auch die Zimmer nicht gehörig durchgelüftet wurden. Diese Krankheiten haben beym kaiserlichen Heere eine so grosse Niederlage angerichtet, als es nur immer der Feind hätte thun können. §. 7. Wie manche unbeträchtlich verwundeten, oder mit sonstig geringen Gebrechen behafteten Soldaten; wie viele blühende sonst gesunde Feldchirurgen; wie manche starke Krankenwärter mußten an Faulungskrankheiten dahin sterben, die sie darum in den Spitälern überkamen, weil man entweder die Lufterneuerung nicht kannte, oder außer Acht setzte. §. 8. Wenn das reinste Wasser beständig in Ruhe steht, und nicht bewegt wird, so neigt es endlich durch die Insekten und Fische, die darin sind und absterben, zur Verderbung, und gibt in der Folge zu Faulungskrankheiten den Stoff her. Eben so liegt die nicht bewegte oder eingeschlossene Luft, worin die Menschen leben, der Verderbniß ausgesetzt, wenn sie nicht erfrischt wird. §. 9. Wenn die Luft so rein wäre, wie sie aus Gottes Schöpferhand gekommen

men ist, so würde sie nie einer Verderbniß unterliegen, allein eine solche Luft findet sich auf unserer Erdfläche nicht. §. 10. Unser Spital ist an einem trockenen erhöhten Orte gebauet, und von allen Seiten wohl ventilirt, von Seite der Situation ist also kein Fehler, folglich kömmt es darauf an, daß nur die Luft in den Krankensälen immer rein gehalten wird: wie das geschehen soll, wird man itzt angeben. §. 11. Vor allen gestatte man nicht, daß Unschlittkerzen, oder die mit Fett gefüllten Lampen in den Krankenzimmern brennen, und da des Nachts verbleiben. Man bestimme also den Lampen einen solchen Platz auf den Gang, wo sie den Fenstern des Krankensaales gerade gegenüber sind, und so ihr Licht durch selbe ins Zimmer fallen lassen. Wenn es aber schlechterdings nothwendig wäre, daß die Lampen in Zimmern brennen müßten, so ist es auch nöthig, daß sie an ihrem Obertheile mit einer langschmalen Röhre versehen wären, die sich kegelförmig in die freye Luft des Ganges endiget, um den Dampf aus dem Zimmer hinaus zu leiten. §. 12. Man hat in einigen Partikulärhäusern gewisse mit Sägespänen, oder Sand angefüllte Speykästchen, die den Vortheil haben, zu verhüten, daß der Fußboden nicht durch den Speichel verunreinigt wird, eingeführt, ob man gleich da seltener ausspucket, und der Speichel weniger häufig und minder stinkend ist: diese Speykästchen hat man auch in den Armeespitälern aufgebracht, und zwar mit schlechterem Erfolg, denn da in Spitälern

lern häufiger ausgespeiet wird, auch der Speichel gewöhnlich von ärgerer Eigenschaft und an sich alkalinisch ist; da sie nicht alle Tage können ausgeleert, und frisch mit Sand oder Sägespänen angefüllt werden; die Kranken allerley Dinge, Wasser, Dekokte, Mixturen zuweilen darein schütten, so wird die Luft dadurch feucht gemacht, und mit ungesunden Dünsten geschwängert. Im Gegentheile sind Speygefässe von weisser Erde oder von Zinn oder Blech viel bequemer. §. 13. Wenn die Krankensäle ausgekehret werden, so verhüte man, daß der Fußboden nicht häufig mit Wasser begossen wird, damit ja nicht, wie schon oft gesagt, der Dunstkreis feucht wird, und in der Folge die Bretter des Fußbodens fäulicht zu werden anfangen. §. 14. Aus eben den erst angegebenen Ursachen ist es auch nicht erlaubt, leinene oder wollene Tücher, oder Kleidungsstücke bey den Oefen aufzuhängen und zu trocknen, noch weniger Bähungen, Breyumschläge, Oele oder Salben dahin zu stellen, weil auch dadurch ein unangenehmer Geruch und allzufeuchter Dunst in die Atmonsfäre geschickt wird. §. 15. Der gefährlichste und am schnellsten tödtende Dunstkreis ist jener, so durch die aus Gräbern oder andern unterirdischen Gewölbern emporsteigenden mephitischen Dünste verunreinigt wird, zum Glücke haben wir davon nichts zu befürchten. Unser Todengefield ist weit genug vom Spitale und von den Häusern entfernt, man hat also derley anstekkenden Dämpfe nicht zu besorgen. Eine andere

Be-

Behutsamkeit ist hingegen bey Eröfnung der Kadaver nothwendig, besonders damahls, wenn sie an Faulfiebern verblichen sind; wenn sie im Sommer eröffnet werden; wenn sie schon zu faulen anfangen; wenn man die Baucheingeweide anatomisch untersuchet ꝛc. §. 16. Es ist schlechterdings nothwendig, daß die heimlichen Gemächer nicht weit von den Krankenzimmern abstehend sind; um daß sie nicht stinken, darf man nur sorgen, daß sie fleissig gesäubert werden. §. 17. Es wäre zu wünschen, daß unser Spital solche Kanäle hätte, die sich in ein fließendes Wasser endigten, wodurch aller Unrath der Abtrite in dem Augenblicke, da er hinunterfällt, weggeführt wird, so wie man diese Vorsicht in den Spitälern zu Rom, Mayland und Genua zu nützen gewußt hat. Allein da für eine solche Anstalt in unserm Spitale keine Gelegenheit bisher war, (obschon man itzt suchen wird, auch dieses einzurichten) so mußte man andere Mittel ergreifen, den übeln Folgen, so viel möglich, auszulenken. Man brachte also unsere Abtritte zur Seite der Gänge an, und theilte sie in so viel besondere Kabinete ab, deren jedes den Kranken die möglichste Bequemlichkeit verschaffet, sie sind vermittelst doppelter Kanäle, die aus der Mauer ganz von unten bis zur Oberdecke laufen, und so eine besondere Art von Ventilatoren abgeben, wohl gelüftet, nebstdem so breit, daß der Unrath unmittelbar auf den Grund fällt, so zwar, daß kein übler Geruch in das Spitalgebäude dringen

kann. §. 18. Gleich sorgfältig muß man darauf seyn, daß die Spitalknechte, die bestimmt sind, die Abtritte zu reinigen, ihrer Schuldigkeit wohl nachkommen, auch daß die Krankenwärter selbst die Reinigung derselben zum Theil sich angelegen seyn lassen. §. 19. Da den gefährlichen und den an der Ruhr liegenden Kranken Leibschüsseln untergeschoben werden, so müssen selbe, so oft ein Kranker eine Entleerung gehabt hat, wohl zugedecket hinausgetragen, ausgeleeret, und wohl abgespühlt werden. Bevor aber dieses geschieht, muß der inspektionirende Chirurgus außerhalb des Krankenzimmers die Eigenschaft der Exkremente untersuchen, damit er seinem Professor bey der nächsten Krankenvisite den Bericht ertheilen kann. §. 20. Die Uringläser müssen mit anfangendem Morgen ausgeleeret und abgespühlet werden. §. 21. Das bey einer Adereröfnung herausgelassene Blut muß ebenfalls bis zur nächsten Visite aufbehalten werden, damit die Prof., wenn sie wollen darnach urtheilen können. §. 22. Die Professoren selbst haben sich zu enthalten, daß sie nie, außer es wäre Noth, solche Arzneyen, Bähungen oder Breyumschläge verordnen, die einen übeln Geruch ausstreuen. §. 23. Das Tobakrauchen in den Krankensälen ist aufs schärfste verbothen. §. 24. Wenn ein Kranker erblichen ist, muß man ihn gleich in die weit von den Krankensälen entfernte Todtenkammer tragen; auch räume man dessen Bettgeräth hinweg, und bringe ein frisches rei-

nes

nes an die Stelle des alten. Hätte der Verstorbene den Skorbut, die Lungensucht, oder eine andere ansteckende Krankheit gehabt, so müßte das Bettgeräth ꝛc. verbrannt werden. §. 25. Das Bettstroh muß alle Monathe mit frischen ausgewechselt werden, doch hat dies monathliche Strohaustauschen eine Ausnahme, und es wird, wenn es für nöthig befunden, auch öfters geschehen müssen. §. 26. Wenigstens ein Mahl im Jahre sollen die Krankensäle im Sommer weis überstrichen werden, bevor aber diese Arbeit angefangen wird, müssen alle Kranke in andere Zimmer übersetzt, und in frische Bette gelegt werden. §. 27. In den Armeespitälern war von jeher die üble Gewohnheit, daß man die Kleidungsstücke der Soldaten auf hölzerne sogenannte Rechen hing, die an den Wänden der Säle befestiget waren. Es fällt von selbst auf, daß nichts schädlicher in diesem Punkt seyn kann, die weistuchene Montur wird dadurch verdorben, und die Wolle zieht leicht alle feuchte und arge Ausflüsse der Atmosfäre in sich. Als vor 8 Jahren in Prag die Faulungsfieber so stark herrschten, muste ich auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers verschiedene arme krank darnieder liegenden Bürger besuchen. Ich ging nach diesen Besuchen schon eine Stunde in freyer Luft herum, ehe ich in ein anders Haus ging, und als ich da eintrat, schrie mir Jedermann entgegen: was ich für einen abscheulichen Gestank in die Stube brächte. §. 28. Man beobachtet gemeiniglich dreyerley Arten von Luft in

den Krankenzimmern, die eine ist phlogistisch, und macht die oberste Schichte aus; die andere ist am schwersten feuchtesten und faulartigsten, sie bestellt die unterste Schichte, und hält sich nahe am Fußboden auf; die dritte macht die Mittelschichte aus, und nimmt sowohl von der obern als unteren Schichte Antheil, ist auch nicht so leicht als die übrigen einer Verderbniß ausgesetzet. Um nun die unterste und schwerste Luftschichte in Bewegung zu setzen und fortzutreiben, muste man Ventilatoren erfinden, die nahe an dem Fußboden der Krankensäle konnten angebracht werden. Ein solcher Ventilator bestehet aus einer kupfernen kegelförmigen Röhre, deren weitere Mündung in die freye Luft gegen die Gasse oder in den Hof zusiehet, deren engere Mündung aber sich in den Krankensaal endiget, und mittels eines kupfernen Dekels gleich einer Schachtel kann auf und zu gemacht werden. So wie diese Ventilatoren nahe an den Fußboden sind, so befinden sich andere nahe an der Oberdecke des Saales ꝛc. §. 29. Man beobachtet in manchen Krankenzimmern, gemeiniglich daß Sommerszeit die Fenster so feste als im Winter geschlossen sind; dies ist ein schädliches Vorurtheil, so schon manchen Kranken übel bekommen hat. Bey uns müssen die Fenster und Ventilatoren bey schöner Sommerwitterung den ganzen Tag offen bleiben, zumalen wenn Hauptwinde wehen. §. 30. Zur Winterszeit bleiben natürlicher Weise die Fenster geschlossen; die Ventilato-

ren

ren hingegen werden zwey Mahl des Tags nach der Ordination und dem Verband Früh und Abends auf einige Minuten durchgängig geöfnet; entspräche hingegen dies zweymahlige Ventiliren in einigen Säälen der zu erreichenden Absicht nicht, so können sie auch zum dritten Mahl nähmlich nach dem Mittagessen geöfnet werden, wo man zu gleicher Zeit nebstbey die Zimmer ausräuchern kann. §. 31. Wenn die Sonne scheint, so kann man die Ventilatoren durch längere Zeit offen lassen: weheten hingegen Nordwinde, oder wäre die Luft mit Nebeln geschwängert, so muß man sie bald schließen, damit die erneuerte Zimmerluft weder zu kalt noch zu feucht wird. §. 32. Nichts ist nothwendiger, als daß man immer trachtet, die faulen Dünste wegzujagen, und die Atmosfäre mit gesunder frischer Luft zu reinigen, doch muß man hierbey suchen, es auf eine solche Art zu thun, daß die Kranken weder dadurch beläsiget, noch einer zu gähen Veränderung ausgesetzt werden. §. 33. Zufolge dessen, was bisher berührt geworden, muß man ferner, um den Dunstkreis nicht anzustecken, die im Saal bestimmte Anzahl der Bette nicht vermehren. §. 34. Einige glauben, aber ohne Grund, daß man durch glühende Kohlen die Atmosfäre verbessern könne. Zwar kann man auch Weyrauch oder Benzoe oder Geister (nur keinen Essig) auf warmen Eisen zerfliessen lassen, und auf diese Art die Zimmer ausräucheren; oder man kann die Beere oder das Holz von Wachholder, oder Rosmarin auf glühen-

hende Kohlen geben, allein alle diese Dinge dienen mehr, den üblen Geruch zu hemmen, als das Phlogiston des Luftkreises umzuändern. Die Räucherungen allein sind nicht zureichend, sondern es ist schlechterdings nöthig, daß die Atmosfäre mit frischer Luft erneuert werde. §. 35. Vorhin hatte man den Irrwahn, daß die auch mit Vorsicht erneuerte frische Luft durch die Bettdecken und durch den angelegten Verband dringen und verderblich werden könnte: und dieser Wahn hat vielen Kranken am Leben geschadet. §. 36. Die Rekonvaleszenten müssen sich während der Ordination sowohl, als beym Verbande, und dem Mittagessen bey ihren Betten einfinden; nach dem Abendessen darf keiner mehr aus dem Zimmer gehen. Zu den übrigen Stunden des Tages können sie, wenn schönes Wetter ist, im großen Hof spazieren gehen, aber keiner darf sich unterstehen aus dem Spital zu gehen. §. 37. Die Thermometer sind deswegen angeschaft, damit man den Grad der Wärme und Kälte bestimmen und wahrnehmen kann, daß auch nebstbey die Atmosfäre in einem immer gleichen Grade (der nähmlich weder zu kalt noch zu warm ist) könne erhalten werden: vorzüglich aber ist jener Grad genau bezeichnet worden, der die Wärme der Säle andeutet, wie sie nähmlich seyn soll, und wornach man so viel möglich seine Maasregeln zu nehmen hat. §. 38. Obschon die Kranken im Winter mit besseren Decken versehen werden, als im Sommer, so muß man sie doch nicht unter die Decken vergraben las-

sen,

sen, dadurch wird ein Kranker abgemattet ꝛc. §. 39. Auch muß die Ofenhitze im Winter immer mässig seyn, denn hitzet man zu stark ein, und die Zimmer erhalten eine allzugrosse Hitze, so wird das Blut der Kranken in Wallung gesetzet, und es können darauf häufige unnöthig abmattende Schweise entstehen. §. 40. Um so gewisser zu seyn, daß gar keine Gelegenheit zur Luftansteckung gegeben wird, muß den Krankenwärtern auf das schärfste eingeprägt werden, kein Blut oder sonstige Unreinigkeit in den Hof zu schütten; so wie darauf gehalten werden muß, daß der Trakteur keine Ochsen, Kälber, Schweine, Lämmer, Hünner ꝛc. im Spital schlachtet, wovon er das Blut und andere verwerfliche Theile in irgend einem Orte des Spitals allenfalls hinwärfe. §. 41. Damit diese Ordnung wohl beobachtet, und die Atmosfäre, so viel man wünschen kann, rein bleibt, so müssen sowohl die Stabschirurgen, als die Bataillons-Ober- und Unterchirurgen ihre Sorge darauf verwenden.

Neuntes Kapitel. Von der Schuldigkeit, die den Unterofficieren, Krankenwärtern, und Knechten vom Spitale obliegt. §. 1. Die im Spitale kommandirten Unterofficiere, Krankenwärter, und Spitalknechte stehen unmittelbar unter dem Kommando der Officiere vom Spital, denen es eine wesentliche Sorge seyn muß, darauf zu sehen, daß sowohl die erstern als letzten mit unausgesetztem Fleisse alles dasjenige verrichten, was den Dienst der Kranken und die Reinhaltung des ganzen Spitals betrift, und was nebstbey die theils im vori-

gen

gen theils im gegenwärtigen Kapitel anempfohlene Ordnung enthält. §. 2. Damit die Kranken mit glücklicherem Erfolg und größerem Nutzen bedient werden sollen, so ergieng vermög eines höchsten Dekretes vom 3 April 1774. der Befehl, daß künftighin beständige Krankenwärter im Spital festgesetzet sind; die nähmlich nicht immer durch neue Krankenwärter abgelöset werden, hinzu sind Halbinvaliden, die annoch von brauchbarer fähiger Leibesbeschaffenheit sind, bestimmt, auch ist ihre Anzahl so festgesetzet worden, das 2 Wärter auf 10 Gefährlichkranke; wieder 2 auf auf andere Kranke von minder Gefahr; und eben so viel auf 40 Rekonvalescenten zu stehen kommen. Von diesen hingegen sind jene abzurechnen, die allenfalls erkranken könnten. Wenn aber bey einer Epidemie die Krankenzahl grösser würde, so müssen nach Verhältniß auch mehrere Wärter kommandirt werden. Die Zahl der Unterofficiere aber muß sich so verhalten, daß alle Mahl 1 Unterofficier die Aufsicht über 6 Wärter hat. Die Wärter selbst haben eigene blaue Kittel. §. 3. Damit aber nicht nur die Abtritte, sondern auch die Leibschüssel und Leibstühle immer auf das säuberste gehalten werden, so sind 4 Knechte im Spital, die für nichts als für dieses sorgen müssen, sie haben braune Röcke mit blauen Aufschlägen. Zwey von diesen werden auf der chirurgischen Seite, zwey auf der medicinischen vertheilt seyn, so zwar daß zwey den ersten Stock, und eben so viel den zweyten hierinnen zu besorgen haben. Sie müs-

sen die Gänge und Stiegen von beyden Seiten beständig in der größten Sauberkeit erhalten ꝛc. §. 4. Sobald das Aufstehezeichen zu der Horarium (f) bestimmten Stunde mit der Glocke gegeben ist, so müssen die Wärter der Bette ihrer Kranken zurechte machen, und der irdenen und zinnernen Spuckgefässe, Harngläser und zinnernen Nachttöpfe ausleeren und putzen, die Spitalknechte aber müssen zu eben der Zeit die Leibstühle und Leibschüsseln bis auf jene, die bis zur Ordination aufzubehalten sind, reinigen, nur müssen die Krankenwärter sowohl die Leibschüsseln als Leibstühle jedes Mahl in die Abtritte tragen. §. 5. Beym zweyten Glockenzeichen, welches eine halbe Stunde nachher gegeben wird, müssen sie die Wärter der Wundärzte beym Medizineingeben begleiten, und ihnen die hierbey nöthigen Dinge nachtragen. z. B. die Dekokten ꝛc. §. 6. Wenn eine Stunde später nach dem Eingeben; ein drittes Zeichen mit der Glocke gegeben wird, so haben sie nach den Nummer der Säle die Supp, für ihre Kranken zuholen, die alsdenn unter der Aufsicht der Ober- und Unterchirurgen den Kranken in den Sälen ausgetheilt wird. §. 7. Jene Kranken so Purganzen oder Brechmittel bekommen haben; oder die eben einen Fiberanfall hätten, dürfen keine Suppe erhalten. ꝛc. §. 9. Zur Ordinationszeit oder auch beym Verbande müssen dit Wärter die Glutpfannen mit glühenden Kohlen in Bereitschaft halten: bey dieser Gelegenheit müssen sowohl die Wärter, als Spitalknechte alles genau be-

befolgen, was ihnen von den Feldchirurgen anbefohlen wird. §. 10. Wenn der Verband und die Ordination morgens und abends vorbey sind, so müssen die Wärter, die beym Verbande nöthig gewesenen Gefässe und Geräthe ausleeren, und säge beren; doch dürfen sie sich beym Putzen dieser Geschirre weder des Sandes, noch der Asche bedienen, sondern sie müssen sie mit warmen Wasser abspühlen, und einem leinenen Tuche sauber abtrocknen. §. 11. Sie müssen die Krankensäle so ihnen zum säubern übergeben sind, auskehren, besonders den Staub und Unrath unter den Bettstätten wegschaffen, so zwar, daß in keinem Winkel eine Unsäuberkeit zurückbleibt. ꝛc. §. 12. Wenn nach dem Verbande die Krankenwärter hören, daß sie nähmlich Bähungen, Pflaster, Salben ꝛc. herbeybringen müßten, oder daß man sie bey Zurichtungen der Bäder brauchte, so dürfen sie sich nicht weigern, sowohl den Chirurgen als Kranken selbst an die zu gehen. — §. 13. Auch müssen sie jenen Kranken, die es vonnöthen haben, unter Tag öfters aufbetten; fänden Chirurgen frisches Bettgeräth erforderlich, so müssen sie es herbeyholen, und ordnen. ꝛc. §. 16 Im Winter müssen sie, so oft es nöthig ist, die Bette mit den kupfernen sogenannten Wärmpfannen wohl durchwärmen: dies kömmt jenen Kranken gut zu Statten, die an Ruhr, Bauchfluß, Kolik, Seitenstechen ꝛc. dahin liegen. ꝛc. §. 15. Die unreinen Hembel odrr Leintücher müssen sie, so oft es die Chirurgen für gut befinden, mit rei-

nen auswechseln. §. 16. Nebst allen diesen müssen sie ganz besonders darauf besorgt seyn, daß sie den mit Brustentzündungen und Husten daniederliegenden Kranken sowohl bey Tag als bey Nacht die verordneten Getränke warm darreichen eben dies müssen sie auchbey den Speisen und beym mittägigen Tranke beobachten. ꝛc §. 18. Die Oefen müssen sie zu solch einem Grade erhitzen, wie sie die Vorschrift erhalten, auch haben sie, wie es in dem vorhergehenden Kapitel ist angegeben worden, zu den bestimmten Stunden sowohl die obern, als untern Ventilatoren zu öfnen. §. 19. In jedwedem Saale, wo gefähliche Externisten oder Internisten liegen, müssen zwey Wärter Nachtwache halten, einer muß bis zur Miteernacht, der andere von Mitternacht bis frühe wachen: die wachenden Wärter müssen den Chirurgen an die Hand gehen, und all das befolgen, was ihnen zum besten der Kranken als zuträglich anbefohlen wird. §. 20. Auch wird ihnen unter einer Strafe verbothen, weder in den Kraukensälen, noch auf den Gängen Tobak zu rauchen. So dürfen sie auch selbst nicht verstatten, daß Rekonvalescenten, noch weniger die Kranken rauchen: ja wenn sie einen mit einer Pfeife sehen, so müssen sie ihm dieselbe abnehmen, und sie ihrem Unterofficier übergeben, wo sie der Eigenthümer alsdenn wieder abfordern kann, wenn er als gesund aus dem Spitale geht. §. 21. Unter die streng zuleistenden Pflichten der Unterofficiere, und Wärter gehöret ferner, daß sie den Kranken außer den angeordneten

neten Speisen und Getränken keine andere heimlich oder öffentlich zustecken. §. 22. Wenn ein Soldat gestorben ist, so muß der Wärter vom Saale sowohl dem Spitalpriester, als dem inspektionirenden oder wachehabenden Bataillons- oder Oberchirurgns die Nachricht bringen; der letztere wird sodann durch einige Krankenwärter den Kadaver oder in der Zergliedrungskammer, oder in die Todtenkammer bringen lassen. §. 23 Nachher müssen sie das ganze Bettgeräth des Verstorbenen, und wenn es die Chirurgen für gut befinden, auch die Bettstätte in das Spitalmagazin tragen, an die Stelle dieses aber ein frisches reines Bett sezen. §. 24. Wenn der Prosektor oder ein anderer Oberchirurgus von den Wärtern fordert, daß sie die zu den anatomischen Vorlesungen bestimmten Leichen aus der Preparirkammer in den Hörsaal, und von da wieder in die Zergliederungskammer tragen sollen, so müssen sie gehorchen: so wie dem Prosektor überhaupt zur Hand seyn müssen, was die Beschäftigung der Schule angeht. §. 25. Auch müssen sie zu gewissen Stunden die Oefen des Amphitheaters und die Bibliothek im Winter heitzen, und den Hörsaal, so wie die übrigen daranstossenden Säle der Schule, wenn es ihnen befohlen wird, auskehren. §. 26. Da sowohl die Unterofficiere als Krankenwärter für das Spital auf immer fixirt sind, und sich folglich im Spitaldienst selbst recht fertig und geschickt machen können, so hat man nicht nur in Friedenszeiten zum Beßten der Kranken gute Individuen, sondern

dern man wird auch diese Leute auf die Art zum Vortheil des Krankesdienstes für Kriegszeiten gleichsam vorbereitet haben, so zwar: daß die Unterofficiere wieder andern, diese Wärter aber als Oberkrankenwärter den damahls in grösserer Anzahl neu kommandirten Anleitung in diesen Dienste geben können. §. 27. Krankenwärter, die dem Spielen ergeben, oder in ihren Verrichtungen nachlassen sind, werden nicht im Spitale gelitten. §. 28. Damit alles dies, was den Unterofficieren Krankenwärtern und Spitalknechten zu thun obliegt, und ihnen hier vorgeschrieben ist, pünktlich vollzogen wird, so müssen die Unterofficier scharf über alles zur Antwortung angehalten werden.

Tabelle

I. Tab. E.

Nationale und Conduite Liste über die Praktikanten des Kaiserl. Königl. Militärspitals zu Wien 1784 von bis

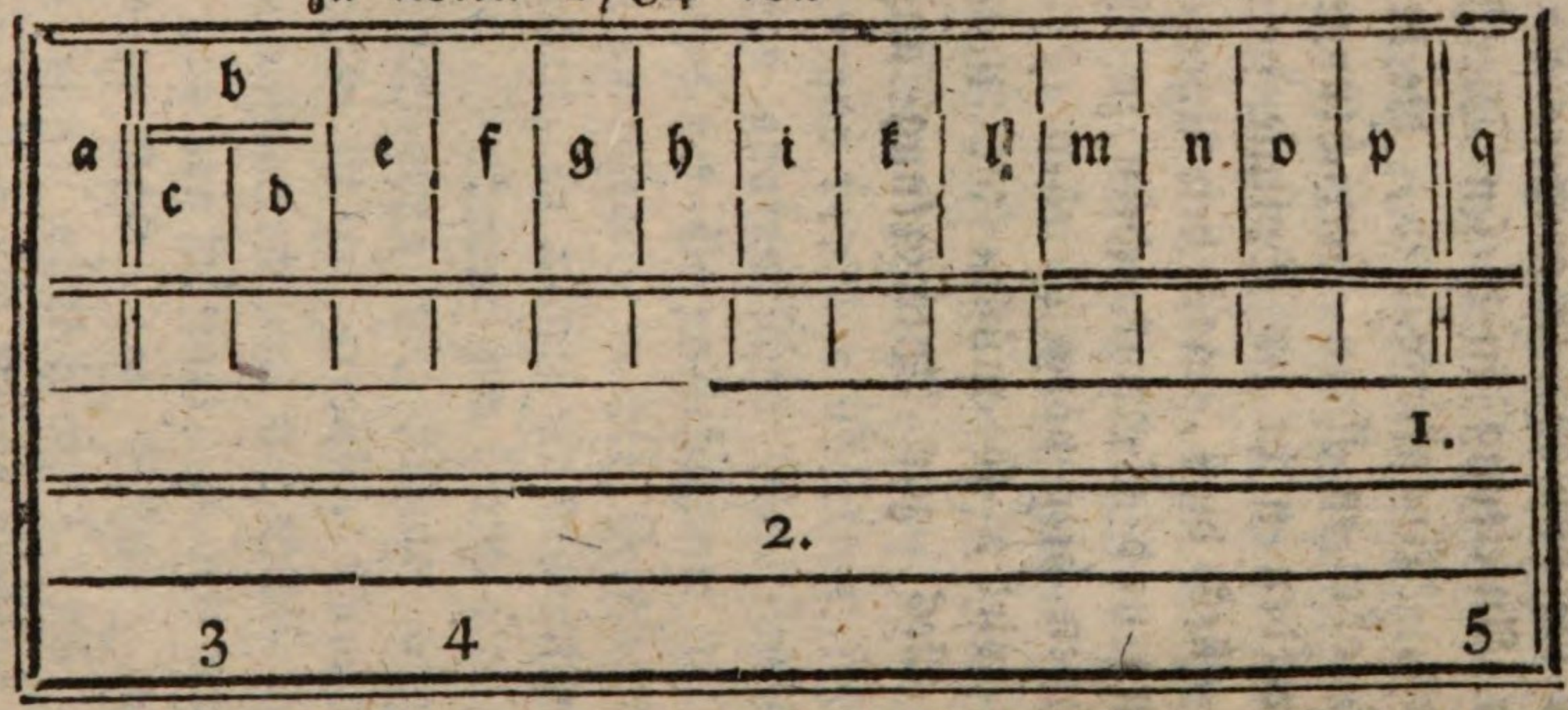

Erklärung der Buchstaben. a) Namen. b) Gebürtig. c) von b) aus e) Religion. f) Alter. g) Zugewachsen. h) Gedienet. i) Wie länge. k) Wo Chirurgie studirt. l) Wo examiniret. m) Von dem n) Redet Sprachen. o) Conduite p) Abgegangen wohin. q) Gage 1) Summa der Praktikanten. 2) Lehrlinge 3) Wien den. 4) 178. N. N.

II.

II. Tab. D.

Krankenrapport. Deren, so sich in dem K. K. Miliz = Haupt = Spital befinden von

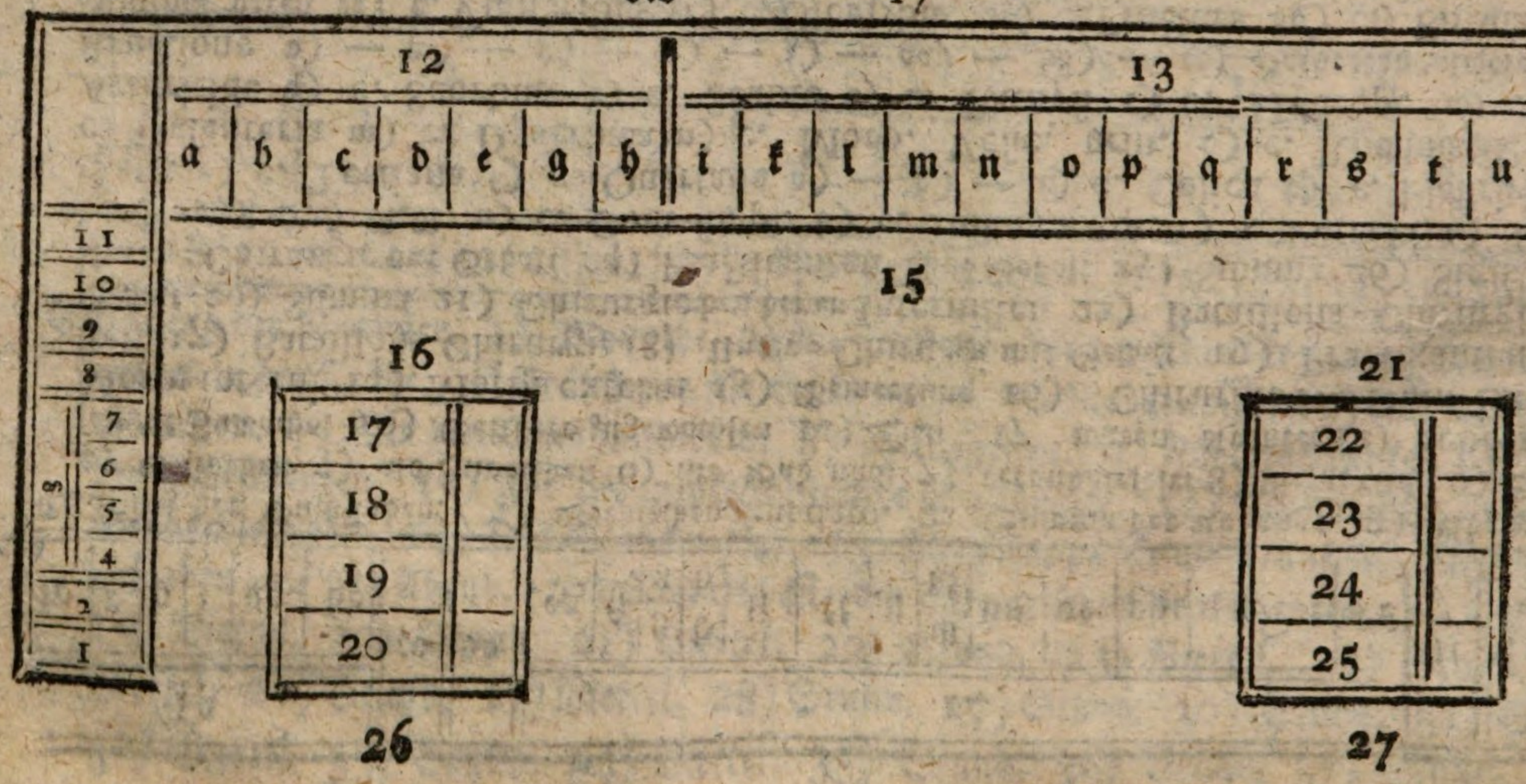

| 13 | | | | | | | | 14 | | | | | | | |

Horarium für das K. K. Miliz Hauptspital zu Wien zur Austheilung der Arzneyen, der Speisen, und der Krankenvisiten ꝛc.

| | | |

IV. Tab. G

Ex Nro. Lect.

Regiment

Compagnie

von

aus gebürtig Jahr alt

Religion Standes

Zugewachsen den

Cum

Dies.		Diæt.

V. Tab. H.

Extractus Medicamentorum

Ex Nro.

den

Lect.		fl.	kr.

VI.

VI. Tab. F.

Ausspeißungs-Tabella auf den vom Milizspital zu Wien 178

1	2	3												
		4			5				6					
					14	15	16	17	18	19	20	21		
		11	12	13	36									

Erklärung der Nummer. 1) Nro. deren Zimmern. 2) Der Kranken Stand bestehet in 3) Hierauf sind ordinirt und erforderlich 4) Strenge Diæt. 5) Viertel 6) Drittel 7) Halbe 8) Semmel 9) Wein 10) Bier 11) Ordinaire 12) Mit Eyerbotter 13) Mit Trink-Pannadel 14) Mit Obst 15) Mit grüner Speis 16) Mit Milch Reiß 17) Mit Milch Grieß 18) Mit Kalbfleisch 19) Mit Hüner 20) Mit Sauerkraut 21) Mit sauer Krön 22) Ordinaire 23) Mit Sauerkraut 24) Mit

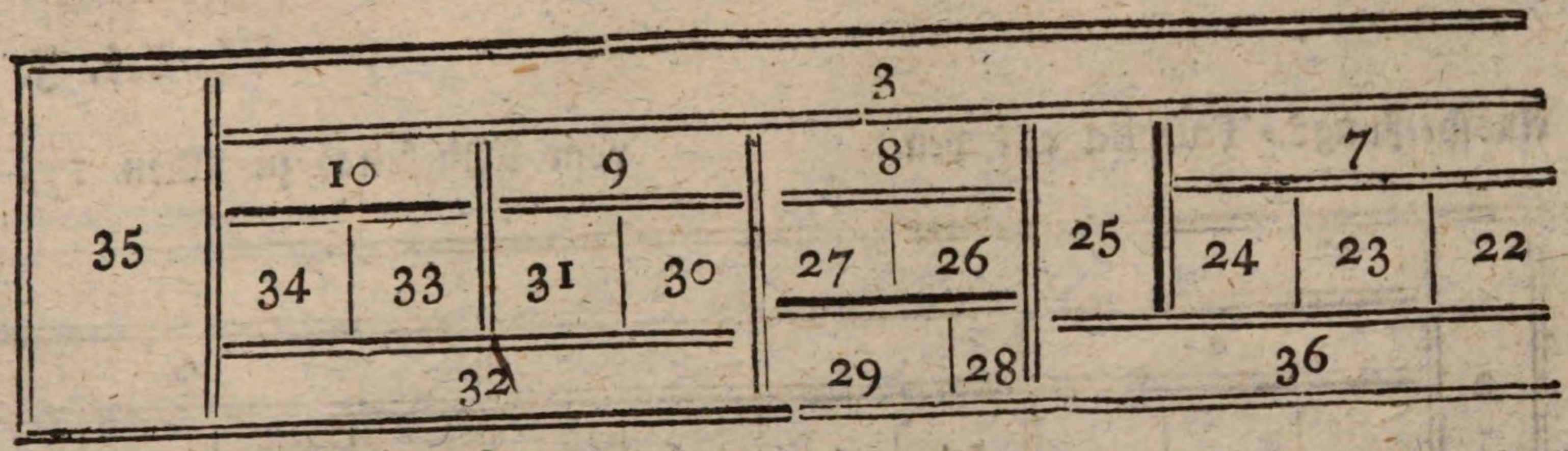

sauer Krön 25) Ganze 26) Mund 27) Polene 28) Halbe 29) Ganze 30) Ganzes 31) Halbes 32) Seidel. 33) Ganzes 34) Halbes 35) Triæt 36) Portiones.

VII. Tab. K.

Verzeichniß jener Feldchirurgen, die zum zweyjährigen Lehrkurs berufen sind. 178.

Namen der Chirurgen.	Regimenter.	Chargen.

VIII. Tab. L.

Ordnung nach welcher die im Monat Jänner 1784 inspekzionirenden Bataillons- und Ober-Chirurgen die Wache haben sollen.

Tag im Mon.	Woche Tage in der	Namen der Chirurgen bey den Internisten.	Nachm. Stund	Nachm. Viertel	Namen der Chirurgen bey den Internisten	Nachm. Stund	Nachm. Viertel
1	Donn.		4	.		5	2
2	Freyt.		4	.		5	2
3	Samst.		4	.		5	2
4	Sonn.		4	.		5	2
5	Mont.		4	.		5	2
u.s.w							

Milizstallung: 1785 May 30. Generalen, und Stabsofficieren ist für ihren Pferden auch in den teutschen Erbländern die unentgeltliche Unterkunft zu geben.) 1785 Juny 16. (Böhmen) die Kreisämter haben wegen der Milizstallungen die Sache so einzuleiten, damit dem betroffenen Quartierungsort keine neue Last zufalle, in Falle eines Hinderniß welches durch gemeinschaftliches Einverständniß sich nicht beheben ließ, ist die Sache dem Gubernium anzuzeigen.

Milizstellung, s. Rekrout.

Milizstiftung, s. Invalid; Milizkind.

Milizstollordnung; s. Milizjurisdiction, geistliche.

Milizstrasse: 1782 Apr. 5. von allen Ueberschlägen in Ansehung der herzustellenden Milizkommunikationmarschroutten-Strassen- oder Brücken, dann der dieser wegen vom Aerarium anhoften Beyträgen hat es abzukommen, und, daselbe ohnehin für den Bedarf des sonst gewöhnlichen Fuhrwesens landmässig zu repariren sind; so haben die Kreisvorsteher darauf zu sehen, daß solche im fahr- und wandelbaren Stande erhalten werden. Jedoch sind diese Strassen, zur Schonung des Landmanns, nicht alle Jahr zu repariren, sondern die Reparatur der sich auf diesen bestimmten Strassen ergebenden, und durch die Bereisung der Kreishauptleute in Erfahrung gebrachten Hindernisse ist nur im Erforderungsfall durch den Landmann zu veranlassen. Wo aber die Kommunikation schlechterdings unterbrochen ist,

oder zu gewissen Jahrszeiten unterbrochen wird, müssen die nöthigen Vorkehrungen im voraus gemachet, unterhalten werden. Uebrigens haben die Kreisämter über derley aufgestossenen Hindernissen mit Ende jeden Jahres den Bericht zu erstatten.

Milizstroh: 1783 Jänner 22. (Böhmen) die Quittungen über das Streustroh, welches dem militärischen Festungsbauwesen gegen die bestehende Vergütung aus dem Milizquartierungskonkurrenzfund abgereicht wird, sollen allzeit von einem Milizkommissariatsoffizier korammisirt und allegirt werden, worauf sodann, ohne daß sie erst nach Prag zur Korammisirung geschickt werden dürfen, die Vergütung bey den Verpflegsämtern erfolgen wird.) 1785 Sept. 5. in Betreff der Vergütung des für die Remontepferde kann bloß aus Ursache des höhern Strohpreises, und der weitern Entfernung von verschiedenen Orten ausgeschriebenen und gelieferten Strohes eine sonst ungewöhnliche Vergütung nicht bewilliget werden, sondern weil die entfernten Orte, wenn sie Stroh liefern müssen, wegen der Entlegenheit den Dung nicht benützen könneu, so sind künftig keine derley Ausschreibungen zu veranlassen, wohl aber nur jene Orte, wo die Remonte wirklich eingelegt werden, zur Beyschaffung des Streustrohes um so mehr zu verhalten, als selbe einerseits dafür den Dung sicher genießen, andererseits hingegen mit dem Streustroh wirthschaftlicher gebahren werden.

Miliztransferirung, die wegen der Transferirung der inländischen Mannschaft zu ihren Werbbezirksregimentern bestehende Verordnung beschränkt sich bloß auf jene, welche bey den im verflossenen Kriege gewesenen Rekrutenstellung zu anderen Regimentern gekommen, die länger dienenden Inländer sind nur, wenn sie es verlangen zu transferiren. 1781 Juny 18.

Miliztransport: 1782 Jän. 15. so wie in Friedenszeiten alle Miliz- und Natural-Transporte nur nach der reglementmässigen Bezahlung zu 2 kr. pr. Zentner und Meile zu vergüten kommen, eben so hat auch in Kriegszeiten diese Vergütung vom Aerarium ohne Unterschied, es geschehe der Transport von eigener Lieferung der Unterthanen, oder durch Ueberführung der Naturalien aus einem Magazin in das andere, reglementmässig mit 2 kr. zu geschehen.

Milizverpflegung: 1748 July 13. 1) die Miliz soll kammerabschaftweis in grossen Häusern, oder quasi Kasernen eingelegt werden; die einzelne Einquartirung bleibt verbothen. 2) Länder können Kaserne an gesunden Oertern erbauen, jedoch sollen solche vor Feuersgefahr verwahret, und mit gebührendem Unterkommen für Mann und Pferd versehen seyn. 3) Ohne Landesverwilligung soll nichts darin geändert werden. 4) Nöthige Zimmergeräthschafften sollen angeschaffet, die Bette aber vom General-Kriegskommissariate fourniret werden. 5) Die weitere Anschaffung und Reparirung der Geräthschafften

hat

hat das General-Kriegskommissariat zu bestreiten. 6) Gebäudereparationen müssen von den Ländern veranlasset werden, was aber die einquartirte Miliz ruiniret, oder verschleppet, soll sie nach der Schätzung ersetzen. 7) Falls aber kein Vergleich getroffen würde, soll das General-Kriegskommissariat der Miliz die Gage abziehen und davon der gemachte Schaden ersetzet werden. 8) Gesammte Miliz soll sich des Wein-Bier-und Branntweinschanks, dann Viehschlachtens, Brotbackung, ingleichen aller bürgerlicher Nahrung, Handels und Wandels, Fischens und Jagens enthalten. 9) Auch sich in keine Jurisdictionalia und Oeconomlca einmischen. 10) Allen Landesverfassungen in Tobak und Wegmautssachen genau nachleben. 11) Nicht minder allen politischen Stellen und Obrigkeiten auf Ansuchung an Hand gehen. 12. Die Landes-Gubernien sollen den Stabs- und Ober-Officieren Wein und Bier zur eigenen Nothdurft so wie derley Getränke ohne den städtischen Auffschlag verkaufet wird, in gleicher Qualität verschaffen. 13) Doch dörfen die Stabs- und Oberofficiere auch von andern Orten gegen Entrichtung der Mauth, Impost, und Taz ꝛc. dergleichen Getranke für ihre Familie kommen lassen, doch von denselben Niemanden etwas überlassen. 14) Wozu ihnen die nöthige Keller zu verschaffen sind. 15) Den Unterofficieren und Gemeinen aber ist verboten weder in Krügen, Flaschen noch grössern Gefässen solches in die Quartiersorte hineinzubringen. 16) Brot,

Fleisch,

Fleisch, Wein und Bier, nebst andern Victualien sollen in guter Qualität in die Quartiersorte beygeschaffet, 17) und die Feilschaften von den Bäcken, Bierbrauern, und Fleischhackern nicht übermässig gesteigert werden. 18) Widrigens soll die Miliz die Freyheit haben ihre Victualien vom Lande in die Städte einzuführen. 19) Doch sollen keine Markuetendereyen, auf Kauf und Wiederverkauf geduldet werden. 20) Wenn aber die Wohlfeilheit nicht erreichet würde; so sollen im grösten Nothfalle mit Genehmhaltung der Deputation, und des Ober-Kriegskommissärs Regimentsmarkuetender aufgestellet. 21) Falls sich aber beede nicht einverstünden, solle jedwedens Meynung nach Hof einberichtet werden. 22) Wenn ein General bey seinem Regimente verbleibt, so soll ihm qua Obristen ein gebührendes Quartier verschaffet werden. 23) Obristen, welche kein eigenes Regiment haben, sollen nur als Obristlieutenante, die Obristlieutenante aber nur als Obristwachtmeister, die Obristwachtmeister hingegen nur als Hauptleute, oder Rittmeister die Quartiere geniessen. 24) Die Länder sind nicht mehr als 3 Stabsquartiere zu assigniren schuldig. 25) Doch müssen solche den die Regimenter kommandirenden Generalen ein konvenables Quartier unentgeltlich anweisen, auch dem grossen und kleinen Generalstabe, Kommissariats-Personali und Ingenieuren, wenn selbe zur Dienstleistung angestellet sind, das Obdach gratis abreichen. 26) Was dem Militari für Quartiersstücke gebühren, ist in folgen-

gender Tabelle zu ersehen. 27) Wer das Quartier nicht selbst beziehet, kann keinen Ersatz am Gelde abfordern, und wenn solches schon wirklich abgezwungen worden wäre, solle solches gleich zurück gegeben auch die Anzeige nach Hofe gemacht werden. 28) Obrigkeitliche Wohnungen, Schlösser und Gebäude, Mayerhöfe, Vorwerke, Brau-Wirths- und Jägerhäuser sollen auf dem Marsche mit keinen Quartieren beleget werden. 29) Jedem Individuum sollen in dem Hause des Quartiers auch für die ordonanzmässige Pferde die Stallung gegeben. 30) In Ermanglung aber in unweit entlegenen Häusern angewiesen, der Quartierstand aber bey Strafe nicht mit Erbauung einiger Stallungen beschweret werden. 31) Wenn die Bataillons- und Escadrons-Unterchirurgen bey den Kompagnien eingetheilet werden sollen, muß auf deren bequemliches Unterkommen der Bedacht genommen werden. Ingleichen für die Wachtmeister, Feldwäbel, Fouriere, auch Fahnen- Estandarten- Paucken- und Stabswache, denn für das Stockhaus, und die Kranke. Dem Officier gebühret nichts als das Obdach, falls aber der Quartiersmann Tische, Stühle, und Bettstätte entbehren kann, soll er demselben zur höchsten Nothdurft aushelfen. 32) Stabs- und Oberofficiere soll das Quartier in Natur angewiesen, keineswegs aber mit Gelde redimiret werden. 33) Militares sollen die ein Mahl bezogene Quartiere nicht eigenmächtig abändern, noch nöthige Quartierszurichtungen von dem Ortsmagistrat begehren.

34)

34) Oberofficieren ist außer dem Obdache kein Service abzureichen. 35) Auch von den Oberofficieren keiner zu begehren. 36) Officiere und Gemeine sollen von ihren Quartiersleuten keine unentgeltliche Bedienung verlangen. 37) Den Ordonanzen sind auf 3 bis 4 Monathe die Bothen gegen von dem Aerarium zu vergütenden 6 kr. von Meile erlaubt. 38) Wo der gemeine Mann aus Mangel der Kaserne, quasi-Kaserne und grossen Zimmer bey Bürgern einquartiret werden muß, so soll dem Unterofficier und Gemeinen der Service an Liegerstatt, Holz und Licht abgereichet werden, gegen Entrichtung 1 kr. täglich vom Kopf. 39) Wenn die Truppen in Kasernen, quasi-Kasernen, oder eigenen Häusern liegen, so ist kein Service abzureichen. 40) Unter dem Obdache verstehet man, daß die von dem Hauswirthe separirte Wohnungen, wo das Quartier ausgewiesen wird, mit guten Thüren, Fenstern und Oefen versehen seyn sollen, worin nach deren Größe die Mannschaft einzubringen kömmt; also, daß in die größere zu 12 und auch mehr Mann, in die kleinere aber zu 10 und 8 Mann, nach dem hinlänglichen Raume derselben zu verlegen sind, für welche von 2 zu 2 eine Bettstatt, mithin in ein Zimmer zu 4, 5 und 6 Bettstätte zu stellen, dann, wo es thunlich, eine besondere Küche, wenn aber mehr dergleichen Zimmer in einem Hause mit der Miliz sollten beleget seyn, für alle Kameradschaften zusammen eine Küche, und wo kleinere Kameradschaften zu 8

Mann sind, und nur eine Küche im Hause befindlich ist sie mit dem Hauswirthe gemein. In den Pferdstallungen sollen Lampen, oder Lichter in Laternen von Draht aufgehenget werden, welche das Land unentgeltlich anzuschaffen hat. Die Miliz hat den durch Feuer gemachten Schaden zu ersetzen. Das Tisch- und Stallgeräth für den Mann hat das Generalkriegskommissariat zu besorgen. Das Land hat das Streustroh der Kavallerie zu fourniren, wovor ihm aber der Dung verbleibet. Wenn Officiere auf das Land, oder zum Stabe Verrichtungen halber reisen, müssen selbe das Quartier und Fourage bezahlen. Falls aber der Kommandant eines Regiments einen Officier auf 3, 4 und mehrere Monathe zum Stabe beorderte, so soll selbem ein charaktermässiges Quartier gegeben werden. Zu der Officiers Unterkommen, welche zum Stabe reisen müssen; soll ein Quartier von 2 Zimmern aufbehalten werden. Weite Kommandoritte sollen ihre Stationes nach der regulirten beständigen Marche-Route wegen Ueberkommung des unentgeltlichen Obdachs nehmen. Einzelne Kommandirte sollen in Wirthshäusern einkehren, und alles baar bezahlen. Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner mit Gewalt etwas erpressen will, soll er in Verhaft genommen, und zum nächstbequartierten Officiere geliefert werden. Der Officier aber hat den Arrestanten summarissime zu verhören, und ihn sammt der Verhör zum Regimente zu schicken, wo er bestrafet werden soll. Starke Zusammenziehung oder Kampirung der

Miliz soll mit Bewilligung des Hofkriegsraths, und Generalkriegskommissariats, denn mit Koncertirung der Landesdeputation geschehen. Da aber solche Zusammenziehung im Frühjahre oder Sommer geschieht, hat die Miliz unter den Zeltern oder in deren Abgang in Scheuern zu kampiren. Art. 2. Von der Milizverpflegung. 41) Das Generalkommissariat wird künftig der Miliz die völlige Verpflegung verschaffen, und den Gemeinen die Brot- und Pferdportiones in natura liefern. 42) Der bewilligte Beytrag aber höret auf. 43) Was an Mund- und Pferdportion den Beytrag, und Servicekreutzer gebührt, wird in der Folge vorkommen. 44) Officiere und Gemeine sollen sich alles vor baar Geld anschaffen, und von dem Landmanne nichts begehren. 45) Die Miliz soll keine Mäuthe oder Geldzahlungen weder Holz, Heu Stroh, noch Viehzungen und Kalbsköpfe abnehmen. 49) Wie den auch den Landesinwohnern verbothen ist dem Militari etwas dergleichen zu geben. 47) Wenn eine Milizperson etwas dergleichen angenommen hat, soll er es in quanto & quali oder in marktgängigem Preise ersetzen, und der Exceß zur Ahndung nach Hofe einberichtet werden. Notitz von Marsch 48) Truppen werden zum Marsche vom Hofkriegsrathe, oder dem kommandirenden Generale beordert, und durch einen Kriegscommissariatischen Beamten revidiret. 49) Welche ohne solcher Ordre und Revision marschieren, sollen nach Schärfe der Kriegsartikel angesehen werden. 50) Auf

ein-

Einzelne Miiizpartheyen erstrecket sich keine Marsch-disposition, und müssen selbe für baar Geld alles bezahlen. 51.) Die Marsche werden vom k. k. Hofkriegsrathe an die politischen Instanzen abgegeben, und 52) die Generalmarschrouten vom Generalkriegscommissariate denselben komuniciret werden, welches 60) die Truppen jederzeit mit Gelde versehen wird. 53) Länder sollen der Mannschaft in den Stationen die nöthige Subsistenz gegen baare Bezahlung verschaffen. 54) Bey Gutbefunde kann das Generalkriegskommissariat die Mannschaft selbst, oder durch Entrepreneurs um dem marktgängigen Preis die Vivres erkaufen und anschaffen lassen. 55) Auch Magazine errichten. Doch ist kein Handel und Wandel zu treiben. 56) Die zu Magazinen nöthige Gebäude soll das Generalkriegskommissariat selbst erbauen, oder miethen. 57) Auch die Transportirungs-Vorspann bezahlen. 58) Wenn wegen Mangel der Zeit die Marscheord nicht von hier angeordnet werden können, so soll von dem in loco des Aufbruchs amtirenden Ober- oder Kriegscommissario den Ländern die Intimation geschehen. 59) Wo perpetuirliche Marschrouten introduciret sind, hat sich das Mititare und Provinciale genau darnach zu halten, auch nichts abzuändern. 60) Soll sich der kommandirende Officier deshalben mit dem Marscheführungskommissario einverstehen. 61) Welcher Officier darwider handelt, soll den daraus erwach-

wachsenen Schaden ersetzen, und seine Mißhandlung nach Hofe einberichtet werden. 62) Des Führungscommmissärs unanständige Aufführung hat der Officier an das Kreisamt zur Bestrafung anzudeuten. 93. Wenn aber Truppen außer der perpetuirlichen Marschroute zu instradiren sind, ist der Entwurf des Marsches von dem Politico zu machen, und dem Kommissariate zu kommuniciren. 94) Doch sollen die Gemeine jederzeit kammerabschaftweis zusammen geleget werden. Auch die Officier nöthigen Falls mit einem einzigen Zimmer sich begnügen. 65) Die bisher abgereichten Crappen hören gänzlich auf. In den Stationen sollen genugsamme Vivres in guter Qualität und billigem Preise vorhanden seyn. 66) Länder welche die Marsche betrefen, sollen die marktgängige Victualientaxen dem Kriegscommissariate von Zeit zu Zeit einschicken, damit dieses die marschirenden Officiere belehren kann. 67) Länder, worin eine perpetuirliche Marschroute fest gestellet ist, haben dem Militari nichts als das Obdach gratis abzureichen, das Generalkriegskommissariat aber hat das Lagerstroh, Holz, und Licht herbeyzuschaffen. 68) Jene aber wo keine beständige Marschroute noch sichere Stationes eingeführet sind, haben der Miliz das Obdach, die Liegerstätte, das Streustroh und gemeinschaftl. Holz und Licht gegen Empfang des Schlafkreuzers, uad Bonification des übrigen Genußes abzureichen, Art. 4. In Betreff des Königreichs Ungern

Sie-

Siebenbürgen und Banat. 69) In Ungern, Siebenbürgen und im Temeswarer Banate soll es bey der bis nun zu eingeführten Observanz verbleiben. Art. 5. Von der Vorspann. 70) Für jeden Regimentsstab sind 2, für eine Kompagnie zu Fuße auch 2 und für eine Kompagnie zu Pferde ein vierspänniger Vorspannswagen, der jeder 20 Zentner laden kann, passiret. 71) In böheim = und östreichischen Erbländern ist der Miliz keine Vorspann unentgeltlich abzureichen, sondern für jedes Pferd von der Meile 10 kr. zu bezahlen. Monturs = und Feldrequisiten = Vorspann ist zu bezahlen. 72) Wenn das Zugvieh aber zu schwach, und nicht 40 Zentner auf einem vierspännigen Wagen führen kann, es sey denn, es würde mehrers Zugvieh angespannet, so sollen doch für einen Wagen nicht mehr als vier Pferde gerechnet und bezahlet werden. 73) Wenn ein Officier oder Gemeiner unerlaubte Vorspann begehret oder gar erpresset, sollen ihn die Landesinwohner in Verhaft nehmen, und dem nächst bequartierten Officier einliefern. Worüber denn hernach die Deputation den Bericht nacher Hof zu erstatten hat. Falls die Truppen auf Wägen geführet werden müssen, so sollen auf einen Wagen, der 20 Zentner führet, 10 Mann, auf einen mittern 7 oder 8 Mann, auf einen gar kleinen aber 5 oder 4 Mann geführet, für jeden Kopf aber ½ pr. Meile 4 kr. abgereichet werden 74) Landesunterthanen, welche Rimontpferde führen, oder Rekruten und Arrestanten bewachen

müssen, soll das Generalkriegskommissariat tägl. 9 kr. abreichen. 75) Bagage und Monturen sind nach dem Gewichte zu transportiren. Und wird vom Zentner pr. Meil 2 kr. vergütet. 76) Von 6 oder 8 Zentner aber nur 10 kr. vom Pferd pr. Meil bezahlet. Für Kranke und deren Bagage wird von Kopf pr. Meil 4 kr. ansgemessen. 77) Kranke sollen zurückgelassen, und nach der Genesung nachgeschickt werden. 78) Kranke, welche keine schwere Zustände haben, sollen bis zur ersten Revisson mit der Troupe fortgebracht werden, wo sodann der Kriegskommissär nach Befunde die Vorspann anzuweisen hat. 79) Kriegskommissariatische Beamte haben die Verpflegung und Medikamente für Kranke zu besorgen. 80) Stabs- und Oberofficiere sollen ihre Bagage mit eigenen Pferden transportiren. Widrigens die Vorspann bezahlen. 91) Mit nichten aber solche Vorspann erpressen. Die Miliz darf keine Reitpferde, reitenden oder fahrenden Bothen, oder Fuhrwerk zur Vorausschikung der Officiere und Fouriere begehren; wie ihnen die Länder auch keine verabfolgen sollen, ohne daß solche bezahlet werden, Recruten von der Infanterie, und unberittene von der Cavallerie sollen zu Fuße marschiren, und keine Vorspann begehren, außer es wären 100 Köpfe zu welcher Fortbringung der Bagage auf 30 Zentner Vorspann zu geben sind. Auf schifbaren Flüssen aber sind die Bagage und die Kranke zu Schiffe zu transportiren. Die Vorspann darf des Tags nur eine Station machen.

chen, und denn wird sie wieder entlassen. Die Vorspann ist sogleich dem Provincialkommissario, dessen Substituto, oder der Obrigkeit, wo die Vorspann genommen wird zu bezahlen. 82) Waaren Wein, Haber, und andere Sachen, welche nicht zur Feldrüstung gehören, sollen nicht auf Vorspannswägen geladen werden, widrigens Kontrabend seyn, und der Denunziant das Drittel bekommen. Vorspannswägen mit Montour = und Milizbagage soll das Generalkriegskommissariat visitiren lassen, und sich deshalb mit Mauthbeamten einverstehen, die Miliz aber sich nicht widersetzen. Wenn keine kommissariatische Visitirung vorgenommen worden, so soll der Provincialcommissär die Visitation vornehmen. Wenn der Marsch vollendet, soll der kommandirende Officier dem Ober=oder Kriegscommissarius, oder aber dem Generalkriegscommissariate ein ordentliches Marschdiarium überreichen. 83) Anstände auf oem Marsche sind der Landesdeputation und dem nächsten Kriegs=oder Landescommissarius anzuzeigen. Art 6 Excesse 84) Alle Excesse sind bey Strafe und empfindlicher Ahndung verbothen. Länder sollen der Miltz die erforderlichen Naturalien gegen baare Bezahlung beyschaffen. 85) Verübte Excessen sollen bey dem Hauptmann von der Compagnie, falls aber dieser keine Statsfaktion geben wollte, bey dem Obristen binnen 8 Tagen, und wenn auch dieser keine Genugthuung verschaffet binnen andern 8 Tagen der Deputation angemeldet werden, Die Deputation aber soll es nach

Hofe einberichten. 86) Excessen, welche zur Krän-
kung und Beleidigung des Quartierstandes gerei-
chen, sollen nach den Kriegsartikeln bestrafet wer-
den. Excedenten, sollen in Verhaft genommen,
und binnen 24 Stunden dem nächst bequartierten
Officier zur Bestrafung überliefert werden. Wie
den auch jede Ortsobrigkeit die Unterthanen, wel-
che der Miliz Unbilden zufügen, zu bestrafen hat.
87) Jagen mit oder ohne Hunde ist auf das
schärfste verbothen. 88) Und der dadurch geschehe-
ne Schaden soll ad normam anderer Excesse con-
sideriret werden. Art. 8. Schulden 89) Regi-
mentsschulden können nicht ohne Hof- Kriegsraths
und des General-Kriegskommissariats-Vorwissen
gemacht werden. Wenn ein Officier ohne Vor-
wissen derselben, auf das Regiment Schulden
machet, so kann der Creditor sich nur an des Of-
ficiers Gage halten. Dem gemeinem Manne
soll Niemand mehr creditiren als er zu bezahlen
vermag. Die Particularschulden der Officiere sol-
len die Creditores beym Regimente ansuchen, und
da sie alldort nicht Ausrichtung bekämen, sich
an die in Militari & Contrrbutionali ange-
stellte Deputation wenden; wenn aber auch all-
dort die Beschwerführende binnen einem engen Ter-
mine nicht kontentiret werden, sollen sie an das
General-Kriegskommissariat recurriren. Art 9 Re-
krutirung und Remontirung 90) Die Natural-
Rekrutirung und Remontirung von den Ländern ist
völlig aufgehoben, und soll sich die Miliz bey
Zeiten mit tauglicher Mannschaft versehen. 91)

Regimentskommandanten sollen ihre Regimenter in beständigen kompleten Stande erhalten, worzu das General-Kriegskommissariat ab Ærario die Werb- und Rimontirungsspesen vorzuschiessen hat. Die Werbung in den Ländern soll mit Einverständniß der Deputation geschehen, und die Werbplätze angewiesen werden. Die Werber und Recruten haben in den Stationen, wo ihnen keine Quartier angewiesen sind, den Schlafkreuzer zu bezahlen, wofür ihnen das Obdach, Licht, Holz, und Liegerstroh zu geben ist. Der Oberofficier aber muß alles baar bezahlen. Werbungen mit Gewalt, wie auch Anwerbung der Wirthe, oder ihrer einzigen Söhne, item Livreebedienten sind verbothen. Wenn eine Obrigkeit einen Unterthan unter die Miliz geben will, und selber tauglich auch nicht infamis ist, soll er von dem Regimente angenommen werden. Die Miliz soll keine Marchandise mit der angeworbenen Mannschaft treiben. Auch vor keinem Rekruten für genossene Kost, Löhnung oder abgenutzte Montur etwas abfordern, noch gegen Gelderlag solche vor der Assentirung entlassen Die dem Regimente nicht anständige Rekruten sollen gratis dimittiret werden, und hat sich das Regiment wegen der Kosten an den Werbofficier zu regressiren. Regimenter sollen ihre Montursorten und Repuisita in dem Lande, wo sie bequartieret sind, anschaffen, außer sie könnten solche nicht allda bekommen. Jedoch sollen zu deren Transportirung keine Vorspann unentgeltlich abgefodert werden. Taugliche Feuergewehre und Ba-

jo-

jonete sollen in den Zeughäusern angenommen, und mit dem Zeughauszeichen gezeichnet. Die untauglichen, aber rejiciret werden. Die in den Ländern erziegelte tauglichen Cürrassier und Dragonerpferde sollen bey Rimontirungen angenommen werden. Die Miliz und die Erbländer sollen diesen Ausmessungen bey sonstiger Strafe genauest nachkommen. Unterofficieren und Gemeinen geniessen daß Holz zusammen, wenn sie nicht in eigenen Häusern liegen. Servicentenwurf für ein Infanteregiment in 18 Komp. oder 8 Batail. auf Holz und Licht für 6 Wintermonathe: 1) von Regimentsstab: 10 Feldchirurgen tägliche Portion für den Kopf 10 P., 8 Führern 8 Por. b) Von Kompagnien 18 Feldwäbeln 18 Por., 18 Fourieren 18 Port., 88 Korporalen 88 Port., 36 Fourierschützen 36 Port., 52 Spielleuten 52 Port., 60 Gefreyte 60 Port., 174 Grenadiern 174 Portionen, 1772 Gemeinen 1772 Port. Summe: 2336 Port. Im Sommer die Hälfte. Für ein Küraßierregiment von 13 Kompagnien. a) von Regimentsstab 6. Feldchirurgengesellen 6 Port. b) von Kompagnien, 13 Wachtmeistern, 13; Prt. 13 Trompetern. 13; 13 Sattlern 13; 13 Schmieden 13; 40 Korporalen 40; 68 Carabinern 68; 588 Gemeine 588 P. Für ein Dragonerregiment zu 14 Komp. die Portionen, wie beym Küraßierreg. a) 6 Feldchirurgengef. b) von Komp. 13 Wachtm. 13 Four. 13 Tambour. 7 Sattlern, 7 Schmieden, 40 Korp. 68 Grenadiern, 600 Gemeine.n Für ein Husarenregiment zu 10 Komp. wie vorsteht

5 Feldchirurgengef. Von Komp. 19 Wachtm. 10 Four. 10 Trnmp. 30 Korpo. 510 Gemeine Das Holz ist nach dem Wiener Klafter zu messen und 1 Scheit soll 1 Wiener Elle lang seyn. Den Unterlieutenanten und Fähnrichen gebührt in Winter monathlich 1 Klafter und im Sommer ½ Klafter Holz das Bett wird in Natura verabfolgt; auf Marschen hingegen gebührt bloß Liegerstroh.

) 1753 Juny 6. 1) Proviantpverflegung wird von Aerarium auf eigenen Rechnung übernommen, ist von dem Politicum alle Assistenz zu leisten. Daher 2) die Proviantbeamten beym Naturalien ankauf, oder in Nothfällen bey Ein- Aus- und Durchfuhr derselben gegen Paß nicht zu hindern sind. 3) die Verwechselung der Quartiere hat einverständlich mit dem Oberkriegskommissariat zu geschehen; bey nicht gehobenen Umständen ist die höchste Entscheidigung einzuholen. 4) Im Abgange eigener Magazine gegen Zins die nöthige Behältnisse zu verschaffen. 5) Den Eigennützigkeiten der Müller, in Vermahlung des Proviantguts durch eine bessere Ordnung die Schranken zu setzen. 6) Von den Mäuthen ist zwar das Proiantgut nicht frey; jedoch keine Waag- oder Maßgebühr abzufordern. 7) In Fällen, wo der nöthige Vorrath in Zeiten nicht herbeygeschaft worden, ist er von dem Lande gegen marktgängigen Preise zu subministriren. 8) Wenn die nöthigen Fuhren freywillig gegen billige Zahlung nicht zu bekommen, wären selbe ex officio zu reguliren. Die Untersuchung der Qualität des Proviants verbleibet dem Commi-

missariatico bevor. Die Zwistigkeiten aber zwischen dem Militari und Commissariatico sind dem Indicio delegato eingeräumet.) 1756 Dec. 15. um alle Bevortheilungen bey Proviantsachen leichter zu entdecken, wird der Angeber oder Denunziant die Hälfte der von dem Strafbaren einzutreibenden Geldbusse unfehlbar empfangen, und überhaupt müssen auch bey Verführung des Getreides in Säcken zur Schonung der Letzteren einige Bund Stroh dazwischen gelegt werden, damit die Säcke durch das Reiben am Wagen sich weniger beschädigen können.) 1757 Nov. 17 die Gemeinden sind auf keinerley Art verbunden, an die Proviantbeamten für die Uebernahme der Lieferung einige Schreib-Ladungs- oder andere wie immer Namen habende Gebühr zu zahlen.) 1757 Dec. 29 sollte ein Proviantbeamter die ablieferende Gemeinde vorsätzlich aufhalten, um Geschenke zu erpressen, oder die Letzteren ausdrücklich anverlangen, so muß die Gemeinde dieses sträfliche Verfahren und den Namen des Beamtens ungesäumt dem Hauptverpflegsamte anzeigen.) 1758 May 7 diebische Proviantvekturanten, welche die geladenen Naturalien gänzlich unterschlagen, oder die Säcke statt dem harten Futter mit Häckerling oder anderem Unrathe anfüllen, werden nebst den Ersatze des dem Aerarium zugefügten Schadens und Konfiskation von Pferd und Wagen auch noch am Körper bestrafet; wäre aber der Diebstahl beträchtlich, so geschieht die Ausmessung der Strafe nach Vorschrift

schrift der peinlichen Gesetze.) 1759 July 10 und 23 eine jede Gemeinde soll ihre Proviantlieferungsfuhren durch den Richter oder einen Geschwornen bis in den Bestimungsort gegen eine täglich zu empfangende Gebühr von 15 kr. begleiten lasse; die Pflicht dieses Aufsehers ist, zwischen den Fuhrknechten die gute Ordnung zu erhalten, die Verschleuderung der geladenen Naturalien zu verhüten, und überhaupt Sorge zu tragen, damit die Feldfrüchte von den zügellosen Fuhrknechten nicht etwa abgemähet, oder das Zugvieh auf selbe, um das eigene Futter zu ersparen, getrieben werde.) 1762 Dec. 29 es ist also dem Obrigkeiten keineswegs erlaubt, den von ihnen unmittelbar abgeforderten Proviantlieferungsbeytrag den Unterthanen aufzubürden, und falls dieses ja geschehen sollte, so sind die letzteren allerdings berechtiget, dessentwegen von ihren Dominien den Ersatz anzuverlangen. 1766 Juny 21 die Dorfgemeinden dörfen zwar auf Abschlag der ihnen zugetheilten Proviantlieferung den durchmarschirenden Truppen die benöthigten Naturalien abreichen; allein die darüber erhaltenen Militarquittungen müssen jederzeit innerhalb einem Monate bey Verlust der Forderung au das Proviantamt eingebracht werden. 1778 Apr. 2 die bürgerlichen Partheyen müssen die ihnen zugetheilten Heulieferungen entweder selbst an die Magazine verführen, oder zu den Transportkosten den verhältnißmäßigen Beytrag leisten.) 1778 Apr. 9 Das nämliche gilt auch von jenen Unterthanen,

so

so nach dem neuen Patent aus der Zug = bloß in die Handrobothsschuldigkeit versetzet worden, denn sobald sie einiges Zugvieh besitzen, sind sie die einzuliefernden Proviantnaturalien so wie die wirklich verbliebenen Zugroboter in die angewiesenen Magazine zu verführen schuldig.) 1778 July 27 die Vekturanten, das ist, Unterthanen, welche die erst abzuliefernden Naturalien in das angewiesene Magazin oder aus einem Magazin in das andere verführen, müssen das Proviantgut in derjenigen Güte, den Maß und Gewicht, so wie sie die Ladung empfangen haben, unter angedrohtem Ersatze und empfindl. Bestrafung in das Ablieferungsmagazin einbringen.) 1778 Aug. 23. die Proviantvekturanten sind auf eine 2 spännische Fuhre zwey Mehlfässer, jedes am Gewichte von 5 Zentner, oder 10 Säcke hartes Futter zu laden verbunden.) 1778 Sept. 30 statt des zur Proviantlieferung anverlangten Heues dörfen die Gemeinden unter der Bedingniß brauchbares Futterstroh einbinden daß sie statt 10 Pfund Heu, allzeit 14 Pfund Stroh abliefern.) 1781 Sept. 21 (Böhmen) in den von den Milizverpflegsämter mit den Entrepreneurs und Lieferanten anzustossenden Kontrakten muß ausdrücklich bedungen werden, auf den ganz kontrahirten Betrag kein anderes als inländisches Naturale bey sonstiger Reszindirung des Kontraktes abzuführen. Daher sollen auch die Kreisämter und Grenzmauthämter auf die Einfuhr des fremden Materiale genaue Aufsicht tragen, und bey dessen Wahrnehmung, ohne

ne die Einfuhr des fremden Materiale durch einen Verbot oder sonstige Aufhaltung zu hindern sogleich die Anzeige davon machen.) 1784 Sept. 2 die Verpflegsrechnungsführer sollen die jährlichen Fechsungsausweise von den Kreisämtern, so wie solche denselben vom Lande, abtheilig nach dem flachen Mittellande, und hohen Gebirgen zu Handen kommen, gefertigt anverlangen, und diese kreisämtliche gefertigten Fechsungsausweise sodann mit Beyrückung ihrer eigenen Unterschrift an die ihnen vorgesetzten Landesverpflegsämter zur Grundlage des Einkaufs in diesem Jahre einreichen. Dann sollen sie, um allem Wucher der Lieferanten, und Bedrückungen des Landmannes, wie auch einem etwannigen Aufliegen mit der Verpflegung vorzubeugen, die zur Milizverflegung erforderlichen Naturalien lediglich von den eigenen Erzeugern nach der Instruction kaufen, und, damit man versichert sey, daß das von derlei Erzeugern zu liefern anerbothene Naturalquantum ihre fassionirte Fechsung, und ihre Kräfte nicht übersteige und von ihnen nicht etwa anderweites Monopolium getrieben werden könne, über alle mit solchen Partheyen schriftlich abgeschlossene, oder mündlich verabredete, und einen Geldbetrag von 100 Fl. übersteigenden Kontrakte — bey dem kleineren Handeinkaufe kann es zum Behufe geldbedürftigen Lendmannes wie bisher verbleiben — alle Monate soll dem Kreisamte ein Verzeichniß zu seiner Einsicht mit Bemerkung der Namen, und Aufenthaltsorte der Kontrahenten, dann des behan-

delten Naturalquantum, des akkordirten Preises, und des Geldbelaufes übergeben werden.) 1784 Sept. 29 der Naturalieneinkauf durch das Verpflegsamt hat nicht von den Herrschaften allein, sondern hauptsächlich auch von den sich meldenden Unterthanen zu geschehen.) 1784 Dec. 30 (Galicien) bey der Miliz ist die Einleitung getroffen worden, daß das Streustroh nicht mit der übrigen Pferdportion, sondern besonders quittiret werden soll, die Dominien sind davon zu verständigen. Getreidvorrath, Milizfuhr, Milizmagazin; Vorspann.

Milizvermögen; ohne Vorwissen des Regimentskommandanten ist dem Mann sein Vermögen weder zu verabfolgen, noch die ihm eigenthümlich angehörigen Grundstücke zu veräußern. 1766 July 12, 1767 Dec. 5; 1784 März 15.

Milizzins: 1777 May 9 (Böhmen) den unbemittelten Hausinhabern soll nicht der ganze Milizzins ausgefolget, sondern vierteljährig ein proportionirtes Quantum davon eingezogen, und in die Gemeindkassen depositiret werden, um sonach wenn an Bettzeug etwas anzuschaffen, oder an den Zimmergeräthschaften eine Reparatur nothwendig wäre, hieraus die Auslagen bestreiten zu können.) 1786 July 13 in Rücksicht des Milizzimmerzinses und des Servicepreises hat es bey der bestehenden Verfassung zu verbleiben) 1788 Sept. 18 in allen Erbländern, wo das Bequartirungs-System eingeführt ist, ist alles bey der vorigen ursprünglichen Verfassung noch ferner zu belassen, und

die

die ausgemessenen 42 fl. für jedes Miliz-Zimmer, wenn auch die Mannschaft einige Zeit auf Wacht in Spitälern, auf Transporten, im Lager auf Festungs Arbeitskommando oder sonst wo in Friedenszeiten abwesend ist, und in so lange die Stationen nicht ganz geleeret werden, um so mehr Aerarium milirari vollständig ausgezahlt werden sollen, als in Böhmen und den übrigen Ländern keine solche ständische Verwilligungen wie in Niederösterreich zu Leistung des Ersatzes des dem Quartiertrüger durch diese Abzüge zugehenden Schadens bestehen und auch nicht verwilliget werden können

Ministerial Banko Deputation ist für ein wirkliches Hofmittel, gleich der Hofkammer, und allen anderen Hofmitteln zuhalten. 1746 November 18.

Ministerialhandlung, s. Duldung 1782 Jänner 31.

Missale, s. Brevier.

Missionäre, Missionstationen und ähnliche Namen sind gänzlich zu vertilgen, und weder in Berichten noch in Akten mehr zu gebrauchen; die auf dergleichen Stationen unter dem Titel der Missionäre befindlichen Priester sind künftig als Seelsorger, Kuraten, oder Kapelläne anzusehen; wenn sie Religiosen sind, in ihre Klöster zurück zuberufen; und die Plätze, wenn sie einen Fund haben, mit Weltpriestern zu besetzen. Wo aber die Religiosen aus Mangel ordentlicher Pfarrer oder Lokalkapellaneyen angestellet sind, und von ihren Stiften unterhalten werden, dort haben zwar solche ferner noch zu verbleiben, jedoch sich

voll-

vollkommen, wie andere Seelsorger, zu benehmen, und das Volk nicht mehr mit Visitationen oder Ausfragen der Kinder und des Gesindes über die Religion der Aeltern und Dienstherrn zu belästigen. 1781 März 11.

Monathe, päbstliche werden aufgehoben 1782 Okt. 7.

Mönch: 1782 Juny 6. die Mönchklöster, welchen die Allmosensammlung erlaubt ist, sollen zu dieser nicht nur ruhige, wohlgesittete und sanftmüthige Subjekte wählen, sondern auch diesen Samulern die Einmischung in einige die Seelsorge oder den Unterricht betreffenden Handlungen, ausser in besondern Nothfällen, ernstlich untersagen.) 1782 Sept. 13. die Allmosensammlung wird allen jenen Mönchen, die hierzu nicht ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, und sich darüber ausweisen können, gänzlich verbothen, und soll auf dessen genauen Befolg ein wachsames Auge getragen werden; diejenigen Mönche aber, welche ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, müssen sich legitimiren.) 1782 Oct. 1. den Obern in den Mendicantenklöstern wird die Novitzenaufnahme eingestellet) 1785 May 2. die Mendikanten sind in Rücksicht dessen, was zu ihrer Unterhaltung aus dem Religionsfund abgereicht wird, vom Stämpel, und Schuldensteuer frey.) 1785 July 9. die Mendikankenklöster haben die Ausgaben auf Wahnwitzige von ihrem Verpflegsquantum zu bestreiten.) 1786 April 21. Mönche die keine stabilitatem loci haben, und außer den Klö-

ßern als Pfarrer, Kapelläne, Kooperatoren und dergleichen angestellet sind, dürfen testiren.

Montag blauer, s. Blauer Montag.

Montur wie solche Namen hat von der Miliz zu kaufen ist sowohl nach den älteren, als neueren Gesetzen streng Jedermann bey Strafe verbothen.

Moosrechen — das zu Abdorrung der Bäume viel beytragende übermässige Moosrechen ist dort, wo das künftige Jahr kein Holzschlag gemacht werden soll, keineswegs zuzulassen, weil dadurch die Wurzeln der Bäume entblößt werden. Darauf haben also die Wirthschafts- und Forstämter sowohl der obrigkeitlichen als unterthänigen Waldungen, und die Kreiskommissäre von amtswegen zu invigiliren. 1784 Dec. 15.

Moosscharren, Beschneiden und Abschälen der Bäume werden verbothen S. Waldord 1754 Apr. 5. §. 10.

Morast — jene Moräste, welche die Dominien in Galicien auf eigene Rechnung auszutrocknen entweder nicht vermögen, oder nicht wollen, sollen durch Private in urbaren Stand gebracht werden; welchen daher für diesen Fall der eigenthümliche Besitz eines solchen urbargemachten Terrains nebst einer 20 jährigen Befreyung von landesfürstlichen Gaben verheißen wird; nach verlaufenem Freyheitstermin haben sie aber, wie jeder anderer Grundbesitzer, die gesetzmässigen landesfürstlichen Gaben zu entrichten. 2tens, ist die Beackerung einzelner Flecken in den Waldungen

an

an sich höchstschädlich, weil es in diesem Lande nicht an der Anzahl der Felder, sondern an der bessern Beurbarung fehlet, — weil sich hierdurch leicht ein Mangel an Holz ereignen kann, und weil solches, wenn auch im Verhältniß des Bedarfs ein Ueberschuß seyn sollte, zu anderen nützlichen Artikeln zu verwenden möglich seyn dürfte. Diesem Uebel also in Hinkunft vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß kein Unterthan, ohne vorläufige von der Behörde eingeholte Erlaubniß, eine solche Waldverwandlung eigenmächtig vorzunehmen, sich unterfangen soll. 3tens. Bewilligen Se. Majestät auf drey Jahre, zur Verbreitung des Kleeblaues, für jeden Kreis ein Prämium von 50 fl., welches jener Unterthan zu erhalten hat, der die beträchtlichste Erdstrecke mit diesem Futtersaamen gut bebauet haben wird. 4tens. Ist ein dem Kommerz höchstschädlicher Unfug bemerket worden, nähmlich, daß sich die Ueberführer bey den Plätten nur nach ihrer Willkühr einfinden, und die Passagiere und Salzvekturanten viele Stunden warten lassen; die Ueberführer haben daher, unter Strafe von 5 Dukaten, sich an der Ueberfahrt mit einer kleinen Chaluppe Tag und Nacht stäts bereit zu halten, die Kreiskommissäre aber werden bey jeder Gelegenheit, und vorzüglich bey ihren Kreisbereisungen, auf die Befolgung dieser Anordnung wachen. 1787 August 9.

Mühle — im Jahr 1755 am 13. Sept. ward für das Land unter der Ens eine eigene

Mühl-

Mühlordnung eingeführt, nach welcher sich die Müller genau zu achten haben. Die Mühlen sollen rein gehalten, der Boden mit wohl zusammgefügten Brettern, oder Läden ausgetäfelt, und die sich etwa mit der Zeit ergebenden Klumsen und Spaltungen durch einzuziehende geleimte Späne oder Leisten ausgefüllet werden, damit das ausstaubende Mehl, oder das hin- und herfallende Getreide nicht verlohren gehe; ferner darf man den Boden unter dem Kamprad nicht löchericht, oder wässerig pflastern, das Mahlzeug aber, als Beutel, Säcke, Mühlsiebe, Kehrwisch, Bodungen ꝛc. sind nicht nur rein, sondern auch in genugsam- und brauchbarem Stand zu erhalten. Die Mühlsteine müssen in der rechten Gattung beygeschafft werden, das ist, der eine Stein muß etwas härter als der andere, der obere Mühlstein, oder der sogenannte Laufer einen Zoll weit von dem untern Stein nach dem Richtscheid, und der Schrottwaag ordentlich auf einander gerichtet, sothaner Laufer aber etwas schmäler als der Bodenstein seyn, dieser muß ferner, wenn man Korn mahlen will, vorher abgehoben, aber nicht zurück gehauen und geschärfet, dann die Mühlstange, damit kein Körnchen zum Schaden des Mahlgastes durchfalle, und verlohren gehe, wohl verzwicket werden. Hierauf hat der Müller die beyden Steine wohl abzukehren, und abzubürsten, sodann die Sarch einen Zoll weit vom obern Stein darüber zu stellen, und, damit sie voll werde, seine eigenthümliche Kleyen aufzuschütten, und

durch ein = oder zweymahliges Auftragen gemächlich abzumahlen; diese Kleyen sind dem Müller nach der Abmahlung, so viel solche in der Auffschüttung betragen haben, zurück zu stellen, dem Mahlgast aber muß der Schrott, so in die Sarch fällt, und durch die Schwere, oder Erschütterung die Kleyen nach und nach drücket, und wegschiebet, zur Erhaltung seines Gewichts übergeben werden, damit der Müller dem Mahlgast sein Gewicht statt des guten Schrotts nicht durch leere Kleyen ersetze. Auf einem geschärften Stein ist nicht mehrers als einen Muth abzumahlen erlaubt, sodann sind die Mühlsteine wieder aufs neue zu schärfen; die Beutelkästen an dem Ausgang des Beutels, wo das Mehl, und die Kleyen herausrinnen, dörfen nicht weit gemacht, noch die Steckenlöcher, und Vorhängtücher, damit die Verstäubung verhindert werde, löcherig befunden, unv die Mahlbeutel nicht gar lässig, aber auch nicht zu dick, sondern vom rechten Beuteltuch verfertiget werden, wovon, sofern einer zerreißet, allzeit mehrere in Vorrath zu halten sind; die Mühlthüren sollen vor dem Wind immerhin bewahrt, die Fenster wohl verschlossen, und ganz gehalten, mithin alles, was eine Verstäubung des Mehls verursachen könnte, sorgfältig vrrmieden werden. Bey jedem Mühlgang ist eine Schelle auszuhängen, damit die Mühle nicht leer laufe; dann müssen die bey den Wasserrädern abgängige Schaufeln, sobald es wahrgenommen wird, gleich angemacht, wenn bey genugsamen Wasser

die Mühlgänge aus Mangel der Gästen nicht zugleich umgehen, zu Verminderung des Wassers das Fallgefluder aufgezogen, bey kleinem Wasser aber entweder die Fachbretter zu einem gleichen Mahltrieb völlig eröfnet, oder ein so anderer Mühlgang indessen, bis das Wasser genugsam anwächst, gesperrt, und endlich bey grossen Wassergüssen der Ablas jederzeit völlig aufgezogen werden, dieweil widrigens das Körnchen gar ungleich gemahlt, auch weniger an Mehl, und mehr an Kleyen aufgebracht wird. Wie die Mahlgäste in die Mühl kommen, eben so müssen sie ohne Rücksicht auf die Person, oder Quantität des Getreides bedient werden, es heißt: Wer vorkömmt, der mahle vor. Der Müller muß jedem Mahlgast dasjenige mahlen, und schrotten, was er verlangt, wenn anders seine Mühle darzu eingerichtet ist, jenes aber, was an Schrott und Kleyen hinwegfällt, hat er unweigerlich zurück zustellen, daher ist — vorgeschrieben, daß das zur Vermahlung gebrachte Getreide nicht mehr nach dem Maß, soudern nach dem Gewicht abgemahlt werde, und weder der Willkühr des Mahlgastes, noch des Müllers überlassen seyn soll, das Getreide und das Mehl auf eine andere Art, als nach dem Gewicht an- und zurückzunehmen. Vor allem ist jedoch das Mühlmautmassel, oder, wenn solches gewogen wird, der 16. Theil des Gewichtes für den Müller, dann die Schwend- und Reutterung von dem Getreide abzuziehen, und hierauf dasselbe, aber vor der Netzung, noch

Mahl abzuwägen, welch letzteres Gewicht der Müller dem Mahlgast an Mehl und Kleyen zu verschaffen hat. Würde ein Müller wider Willen, oder Wissen des Mahlgastes das Getreide zu seinem Vortheil mehr, als erforderlich ist, netzen, und das Mehl entweder feucht, oder sonst auf eine Art vernachläßiget überliefern, da hat der Mahlgast die Säcke zu petschiren, und der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche verbunden ist, nach vorläufiger Untersuchung dem Müller die Schadloshaltung gleich aufzutragen, und denselben noch über dieß gebührend abzustrafen, widrigens, sofern die Ob igkeit keine schleunige Assistenz leisten sollte, hätte die Mühlparthey diesen Fall bey dem Kreisamt anzubringen, welches gegen den Müller die ausgesetzten Strafen zu befolgen, den Ungehorsam aber der Obrigkeit an die Regierung zu berichten hat. Das Proviantmehl darf gar nicht genetzt werden, dieweil es in die Fäßer eingetretten, und aufbehalten wird, folglich würde es verderben, und der Müller müßte alsdenn nebst anderer empfindlicher Bestrafung den ganzen Schaden ersetzen. Zur Abwägung des Getreides, des Mehls, und der Kleyen soll unter der schärfesten Bestrafung keine Schnellwaag, sondern eine andere grosse Waag, welche mit einem Waagbalken, und die Schalen mit Brettern versehen ist, gebraucht werden, das Gewicht muß von Eisen, oder Metall, auch hier in Wien ordentlich zimentirt seyn, und damit der Mahlgast in nichts hintergangen werde, so ist er befugt, ein oder zwey Metzen

abmahlen zu lassen, und hieraus die Ausrechnung zu machen, wie viel er im Ganzen zu empfangen habe. Es ward als eine richtige Sache fast durchgehens befunden, daß die Metze des beßten Weitzen 85 Pfund, des mitteren 79 Pfund, des schlechteren 73 Pfund, dann des beßten Korn 80, des mitteren 75, und des geringsten 70 Pfund schwer sey; nun dem Müller von einem Landmetze des beßten Weitzen, den Landmuth zu 30 Metzen gerechnet, $5\frac{5}{16}$ Pfund, oder auf den ganzen Muth $159\frac{8}{3}$ Pfund an seinem Mühlmautmässel, ferner an der Schwendung von dem Landmetzen 2 Pfund mithin von dem Muth 60 Pfund: bey dem mitteren Weitzen von einer Metze $4\frac{15}{16}$ Pfund folglich auf 30 Metzen $148\frac{1}{8}$ Pfund, dann an der Schwend- und Ausreutterung von Metze 3 Pfund, und endlich von dem geringsten Weitzen bey der Metze $4\frac{9}{16}$ Pfund, auf den ganzen Muth $136\frac{7}{8}$ Pfund Mühlmauth, dann Schwend- und Ausreutterung abermahl 3 Pfund gebühren, und weil er weiters bey dem beßten Korn an der Mühlmaut von der Landmetze 5 Pfund, an der Schwendung 2 Pfund, dann von dem mitteren Korn Mühlmauth von der Metze $4\frac{11}{16}$ Pfund, Schwend- und Ausreutterung 5 Pfund, endlich von dem geringern Korn bey der Metze Mühlmauth $4\frac{3}{8}$ Pfund, Schwend- und Ausreutterung wieder 3 Pfund abzunehmen hat; da herentgegen der Mahlgast von dem Mühler für die Metze des beßten Weitzen an Kleyen nur $8\frac{1}{2}$ Pfund, des mitteren $9\frac{1}{2}$ Pfund, und des geringern $10\frac{1}{2}$ Pfund: dann

von

von der Metze des beßten Korn 7 ½ Pfund, des mittern 8 ½ Pfund, und des schlechtern 9 ½ Pfund anzunehmen hat: so ergiebt sichs von selbsten, was der Mühlgast nach Abschlag des Mühlmauthmäßsel, nebst der Schwend- und Reutterung im Gewicht fordern könne, dennoch ist er befugt für jede Metze ein Pfund in Ansehung der Ausreutterung abzuschlagen, falls derselbe seine Getreidsorten zu Hause selbst ausreutert. Ueber diese Abnahme oder Mahlgebühr ist den Mühlern kein Auftraggeld, oder etwas weiteres zu nehmen erlaubt, ausgenommen von einer jeden Metze Weitzen, wenn Mehl daraus gemacht wird, an Geld einen, oder höchstens 1 ½ Kreuzer, wird aber Gries oder feine Rollgerste daraus, so gebührt ihm 1 ½ oder höchstens 2 Kreuzer von Metze nebst dem besagten Mauthmässel; dann für die Metze Korn, wie auch für die Metze Gerstenschrott, oder wenn gröbere Gerstensorten gemahlt werden, und also bey dem Korn und Gersten der Mühler ohne Zuthun des Mahlgastes die Auftrag- nnd Abmahlung selbst besorget, kann er von der Metze einen Kreuzer an Geld abnehmen, dem Mühler muß das Ausgereuterte gelassen, dem Mahlgast aber das Mehl sammt dem Fußmehl, und Kleyen, dann der Grieß, und die Sortengersten, nebst dem davon abgefallenen Schrott zur Erhaltung seines Gewichts zurückgestellt werden. Dasjenige, so wegen Abholung der Frucht, und Zurückführung des Malters vor diesem Patent gebräuchig war, soll noch gehalten werden; wo kein beson-

derer Gebrauch vorhanden ist, da kann sich der Mahlgast dießfalls mit dem Müller vergleichen, wenn er aber bey einem grössern Malter zwey Metzen von jedem Muth ungemahlener sammt den Kleyen und dem Fußmehl deswegen abgiebt, so ist der Mühler über dieses weder ein Mehlmauthmässel, noch einige Geldgebühr weiters abzuheischen befugt. Wo vor dem gegenwärtigen Patent etwas wenigers, als hier bestimmt wurde, genommen worden ist, da hat es gleicherbings sein Verbleiben; damit aber auch die Bierbrauer bey Brechung des Malzes von aller Bevortheilung gesichert seyn, so steht ihnen jederzeit frey, die Steine zum Malzbrechen sich selbst zuzurichten, oder die genaue Nachsicht zu halten, daß solche durch die Müller zu ihrem Schaden nicht allzuhoch gerichtet werden. Niemand ist erlaubt, das Wasser von den kleinen Flüssen, und Mühlbächen zum Schaden der Mühlgänge abzuleiten, ausgenommen es hätte Jemand eine besondere Befugniß hierzu aufzuweisen, und selbst bey einer außerordentlichen Dürre, oder Trockne dürfte eigenmächtig keine Abtheilung geschehen, sondern die Einwilligung hiezu müßte von dem Kreisamt erhalten werden. Wer gegen diese Verordnungen handelt, derselbe soll besonders bey Uebervortheilungen der Mahlgäste, das erste Mahl mit der in den Städt- und Märkten vorhandenen Burgerstube, in den Dörfern aber mit dem Kotter auf einige Tage nach Beschaffenheit der Umstände, auch bey Wasser und Brot; das zweyte Mahl mit öffentlicher

Aus-

Ausstellung auf die Bühne, und Anhängung eines Zettels von seinem Verbrechen, das dritte Mahl aber mit der Schupfung gestraft werden, wo kein genugsames Wasser hierzu vorhanden wäre, da soll er zum Schupfen auf seine Unkosten hierher gebracht, endlich wenn dieß auch nichts nützte, von seinem Meisterrecht abgesetzt, und das Gewerbe zu treiben nicht mehr gestattet werden. Damit dieß alles in seiner Ordnung gehe, hat jede Ortsobrigkeit selbst zu sorgen, und deswegen ist — verordnet, daß die Obrigkeiten wenigst zwey der Mühle nächstgelegenen vertrauten Männer bestellen, welche alle Wochen ein- oder zwey Mahl die Mühlen visitiren, und ob alles nach Vorschrift der gegenwärtigen Mühlordnung beobachtet werde, beschauen sollen; damit aber diese Beobachtung genauer geschehen möge, so ist einem jeden von sothanen Männern ein Abdruck hiervon zur fleißigen Ueberlesung zuzustellen, die sich zeigenden Fehler, oder Uebertretungen müssen sie alsogleich der Ortsobrigkeit anzeigen, und Falls die behörigen Strafen, und tauglichen Mittel nicht ergriffen würden, so wäre solches dem Kreisamt unverweilt zu hinterbringen. In Betreff des Proviantmehls ist besonders verordnet, daß ein jeder Müller hierzu für allzeit wenigsten seinen dritten Mühlgang herzugeben verbunden sey; in Vermahlung des Getreides müssen sie nach Vorschrift des Getreides von anderen Mahlgästen zu Werke gehen, trocken, und bis bey 100 Pfund Mehl 6 Pfund Kleyen abfallen, ausmahlen, mits

hin

hin das nähmliche Gewicht von dem übergebenen Getreide an Mehl, und Kleyen, mit alleinigem Abzug zweyer Pfunde Verstäubung von 100 Pfund, zurückstellen, wobey sie, weil die Abgabe in Natur wegen den Verrechnungen viele Verwirrungen absetzt, für dieselben sowohl, als für das Mahlgeld von jedem 100 Pfund 6 Kreuzer empfangen; in Ansehung der Abholung des Getreides, und dessen Zurückführung, dann Eintrettung des Mehls in die Fässer ꝛc. steht dem obersten Feldproviantamt frey, ob selbes dem Müller deswegen die Kleyen überlassen, oder alle diese nöthige Arbeit mit ihm sonst, oder mit einem dritten sonderheitlich ausdingen wolle. Endlich sollen die aufgestellten Mühlbeschauer aller Orte den Kreisämtern namentlich angezeigt, und von denselben wegen dem Zustand der Mühlen, dann der Beobachtung dieses Gesetzes, eine genaue Kundschaft immerhin eingeholt werden.) 1767 Juny 27. in auswärtigen Mühlen Getreide mahlen zu lassen, wird Inländern verbothen) 1784 Oct. 1. die Kreisämter haben den Obrigkeiten zu bedeuten, daß sie, wenn Wind- oder Roßmühlen in ihren Ortsbezirken nöthig sind, die dießfällige Einleitung zu deren Bau von der Herrschaft Neuschloß im Satzer Kreise einholen.) 1787 Dec. 7. das Verboth den Juden Mühlen zu verpachten, wird in Galicien erneuert, und allgemein bekannt gemacht, daß wenn ein Dominium dieß Verbot auf eine, oder andere Art eludiret, dasselbe mit einer an-

ansehnlichen Geldstraffe zum Polizeifunde belegt, der Jude aber noch besonders werde bestrafet werden.

Mühlzwang wird von 1. Nov. 1789 angefangen, ganz abgestellet, und ist Jedermann die Freyheit einzugestehen, seine Körner da, wo er will, in und außer der Herrschaft, zu welcher er gehöret, frey, und ohne alle Abgabe an die Obrigkeit vermahlen zu lassen.

Muhr — Un eachtet der schon von alter Zeit her, nähmlich in den Jahren 1704, und 1703 in jüngerer Zeit aber untern 2. Dezember 1757 durch die Landesverwaltung in Steiermark bekannt gemachten Gesetze, daß die an dem Muhrstrome gelegenen Grundbesitzer, Fischer-Gerechtigkeits-Inhaber, und Niemand sonst, wer es auch sei, sich anmassen solle, die auf diesem Flusse verunglückten oder aufgefangenen Plätten, Flösset oder Holzgattungen sich zuzueignen, zu entfremden, oder boshafterweise zu verhehlen, oder auch durch einen andern Unfug dafür eine übermässige Rettungsgebühr und Ablösungsgeld zu fodern; so ist, nach beschwersam beschehener Anzeige, zum Schaden der verunglückten Partheyen, doch schon öfters gegen dieses Verbot gehandelt worden. Da nun aber billig und gesetzmässig ist, jeden verunglückten Eigenthümer, wenn er sich behörig ausweisen kann, die ihm gehörigen, was immer Namen haben mögenden Holzgattungen, oder andere Sachen, so durch einen Zufall aaf dem Strome weggerissen unterwärts wieder aufgefangen oder ausgezogen werden, zurück zustellen; so wer-

den

die obgedachten Gesetze erneuert und mit der Erinnerung wiederholt bekannt gemacht, daß sich diese Verordnung auf alle Flüsse Steyermarks verbreite, und mithin Jedermann ohne Ausnahme auf das nachdrucksamste verbunden wird, derlei aufgefangene, aus dem Strande gefundenen Stücke, dem betreffenden rechtmässige Belöhnung, für welche jedoch nicht mehr als für eine leere Plätte 40 Kr. und für 10 Fl. holzwerth 20 Kr. gefordert werden darf, unverweigerlich zurückzustellen, und nicht etwa solche, wie es bey manchen Vorfallenheiten die Erfahrung gezeigt hat, widerrechtlich zu behalten, zu veräußern, oder aus schändlichem Eigennutze für die Ablösung einer übertriebenen und den Eigenthümer kränkenden Betrag abzufordern; im widrigen Fall werden derlei Verhehler, die nicht anders als Entwender fremden Guts anzusehen sind, nach obrigkeitlicher, oder auch kreisämtlicher Erkentniß mit einer angemessenen Leibesstrafe, und nach Beschaffenheit der Umstände auch gerichtlich und ohne Nachsicht beleget werden. 1787 Juny 23. Innerösst.

Müller sollen 1) ihr Getreide auf öffentlichen Märkten oder in Kasten einkaufen. 2) Mehl und Brot bey Verluste ihrer Freyheit auf die Wochenmärkte zu führen. 3) Aus Körnern bey Strafe keinen Vorschuß oder Weißrocken Auszug machen. 4) Welche zu dem Mehle und Grieshandel nicht befugt sind, sind von dem Markte abzuschaffen. 5) Welche auf grober Gerste- und Gerstengries-Verkauf Befugniß haben, sind anf

gewisse Zahl zu setzen. 6) Sollen sie sich vor allen Maßvortheilhaftigkeiten enthalten. 7) Mehl nicht aufsieben, 8) mit den Händen und Schaufeln nicht aufrieglen. 9) Bey ihrem Hause die Einsetzen säubern, 10) Sich keines andern, als der gerechten zimmentirten Maß gebrauchen. 11) Das Mehl in dem gesetzten Preise und Gewichte verkaufen. 12) Mit der neuen ganzen und halben Metze, oder ganzen Achtel ausmessen. 13) Nur auf Anverlangen mit dem Alten= Halb= und Viertelachtel. 14) Sind sie schuldig die Körnerkäufe richtig anzusagen. 15) Welchen Rocken=Brot zu backen erlaubet ist, sollen solches bey Verluste ihrer Freyheit genugsam backen. 16) Sollen das Körnchen in die Vermahlung aufs Gewicht annehmen, und das Mehl im Gewichte zurückgeben. 17) Die Abwägung vor der Netzung und nach dem gebührenden Abzuge vornehmen. 18) Dazu keine Schnellwaage, sondern eine Waagbalke von Brettern brauchen. 19) Sollen über die Gebühr nicht mehres abfordern. 20) Körnersäcke in keiner anderen als den vorgeschriebenen Maß annehmen. 21) Müllern wird bey 50 Rhlr. Strafe verbothen auswärtigen Unterthanen kein Getreide zu vermahlen (Land o. d. Enns 1771 März 22) 22) Müller sollen das Getreide bey Strafe nicht netzen. (1771 Juny 11) 1787 Aug. 4. da bey abgebrachter Getreidmasserei nach dem Viertl, und bloß allein zu bestehen habenden Maß nach der Wierner Metze, auch die Mahlgebühr nach dem sonst üblich gewesenen

senen Viertel] nicht mehr statt finden kann, so haben auch die Müller führohin unter keinem was immer Namen habenden Vorwand ihre in natura rückbehaltende Mahlgebühr anders, als nach Metzentheilen abzunehmen. Und gleichwie bisher die Abnahme, wozu sie befugt gewesen, in dem 16ten Theile vom Viertel bestand, also soll künftig ihnen gleichermassen der 16te Theil von Wiener-Metzen gestattet seyn, welcher sich auch in der nämlichen Verhältniß zu verstehen hat, wen der Abnahmsbetrag in baarem Gelde vergütet wird. Innerösst.) 1787 Oct. 18. da bey mehreren Müllern grössere, unzimentirte Massereyen sich vorfinden, und die Müller auch das zimmentirte Maß durch Einschiebung eines Brettels vergrössern, auf welchen sie das Mahlmetzengetreide zum Nachtheil der Mahlgäste abzunehmen pflegen; so ist genaue Aufsicht zu tragen, daß das zimentirte Maß nicht wie oben erwähnt worden, verfälscht werde, im Betrettungsfalle sollen die Müller zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.) 1789 July 19. die bereits in Oestreich unter der Ens eingeführte Abänderung des Mühlmassels in eine Geldgebühr wird auch auf Oestreich ob der Ens verbreitet, und befohlen, daß künftig: § 1. Dem Müller mit Inbegriff der Mühl-oder Trinkgelder für die Metze Weitzen 6 kr. 2 pf., für die Metze Korn 4 kr. 3 pf. und für die Metze Hafer und Haiden 3 kr. Mahlgeld gezahlt werde, demselben aber mehr zu nehmen nicht erlaubt sey. Bey der gerollten Gerste (Gerstenraupe) aber hat es bey

der

der Naturalabgabe des Mühlmassels zu verbleiben. §. 2. Diese Verordnung erstrecket sich aber nicht auf die Mahlung des Milizgetreides, als bey welchem vom Zentner Mehl 6 kr., oder vom Zentner Korn 4 kr. worunter das Mühlmassel und Mahlgeld schon begriffen sind, bezahlet wird. §. 3. Zur Erleichterung der Bauern, Kleinhäusler und Taglöhner, denen die Entrichtung im Gelde beschwerlich fallen kann, ist am Ende folgende Tabelle A entworfen worden, worin die Preise des Getreides von den niedrigsten bis zu den wahrscheinlich höchsten berechnet sind, wieviel nach dem Werthe des Getreides, welches sie vermahlen lassen, dem Müller zu entrichten ist, der diese Naturalentrichtung um so leichter abnehmen wird, da solche nach dem Marktpreise genau bestimmet werden kann, so z. B. wenn die Metze Korn 1 fl. 30 kr. kostet, so hat der Mahlgast statt $4\frac{3}{4}$ kr. nach obiger Tabelle ein ganzes, wenn selber aber 3 fl. kostet, nur ein halbes Massel zu geben. §. 4. Diese Tabelle ist in allen Mühlen an einen sichtbaren Ort bey Strafe von 10 Reichsthazu heften: und §. 5. Jeder Müller bey eben derselben Strafe verbunden, sich mit den gehörigen zimentirten ganzen und halben Massen, wie auch mit zimentirten Wagen und Gewichten zu versehen, damit dasjenige, was über die Schwendung und Kleyen übrig bleibet, der Parthey ohne Abgang zurückgegeben werde. §. 6. Da aber für gute Mehlgattungen schlechte unterschoben, und im Gewichte ersetzt werden können, so soll,

so oft es die Partheyen verlangen, zu ihrer Sicherheit, nebst dem Gewichte auch zugleich daß Maß zu Hülfe genommen werden: von 8 Metzen Getreides nähmlich können höchstens nur 11 Metzen, oder von einer Metze 11 Achtel Mehl verschaffet werden. Nach dieser Richtschnur soll also das Malter von den Müllern auf Verlangen der Partheyen nicht nur zurückgewogen, sondern auch zugleich gemessen werden, damit, wenn die Zurückmessung dieses Verhältniß überschreitet, und dadurch die beschehene Verfälschung sich entdecket, der Müller von den Partheyen deswegen belangte werden könne. §. 7. Endlich, um diese Verordnung desto genauer beobachten zu machen, wird befohlen, überall ordentliche Mühlbeschauer anzustellen, und ihre Namen bey den gehörigen Kreisämtern einzugeben; diese Mühlbeschauer werden über die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift machen, und die entdeckten Gebrechen jedesmahl sogleich ihrer Obrigkeit anzeigen, welche dann unter strenger Verantwortung entweder selbst die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, oder wo diese nicht zureichend seyn sollten, dem Kreisamte Bericht davon zu erstatten haben wird.

Mineralien, s. Professionist 1783 December 17.

Municipalstädte; bey den obrigkeitlichen Municipalstädten soll im ganzen Böhmen, auf die Renovationsunkosten ein mässiges, und den Kräften des Gemeinvermögens angemessenes Quantum

tum von den Kreisämtern mit Genehmigung der Landesstelle festgesetzet werden.

Munzamt: 1741 Apr. 10. dem Münzamt allein ist das Gold- und Silberschmelze, Scheidung und Lagirung allein vorbehalten; eben so die Gold- und Silbereinlösung, und der grobe Drahtzug (1743 Sept. 28.) 1785 Dec. 21. bey dem Hauptmünzamt in Wien hat die Prüfung der Meisterrechtsverber, oder Kompetenten um eine Punzirungsamtsstelle auch in diesen Stücken zu beschehen. — — — — — Daher jeder, der den Unterricht in der Münzrechnung, dann der Gold- und Silberprobierkunst erhalten wollte, für die Kosten der Erfordernisse hierzu, nach dem bey dem k. k. Hauptmünzamte dießwegen vorschriftmässig bestehendem Ausmaße für eine jegliche Goldprobe 30 kr., für eine göldische 24 kr. und für eine Silberprobe 16 kr. in die Punzirungskasse, wo diese Kostenvergütung förmlich in Empfang gebracht, sofort unter einem mit den Punziertaxen zu verrechnen seyn wird, zu zahlen, sodann aber nach vollkommen erhaltenem Unterricht in der gesagten Rechnung und Prüfungskunde dem — insbesondere für sich 2 Dukaten zum Lohne seiner Bemühung, gegen Quittung, abzureichen schuldig seyn soll, wobey jedoch dem — — vorbehalten bleibt, daß, wenn einer derjenigen, die er — hierin unterwiesen hätte, bevor er zum Meisterrecht gelassen, oder sonst in einem erforderlichen Falle von dem k. k. Hauptmünzamte in solcher Probierkunde und Rechnung

ge-

geprüfet werden müste, dabey aber nicht gehörig bestände, er — sodann diesem nach desselben Auswahle, oder die mit zwey Dukaten für den unvollkommenen Unterricht empfangene Belohnung zurückzustellen, oder aber solchem den weiteren vollkommenen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn soll.

Münzstätte, nähmlich Orte, wo Geld gepräget wird, sind: in Ungern zu Kremnitz, Nagy Banya, und Schmelnitz; Siebenbürgen zu Carlsburg; in Tyrol zu Hall, in den Vorlanden zu Günzburg, und in Oestreich zu Wien.

Münzhofcollegium: 1747 Aug. 21. §. 1. alle in das Eisenwesen einschlagenden Angelegenheiten mit alleiniger Ausnahme der Justitz-Administration in Contentiosis in dem Erzherzogthume Oestreich unter und ob der Ens sollen bey dem k. k. Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio vorgenommen werden. 2) Oberkammergrafenaufstellung in der Person des Herrn Franz Wilhelm Freyherrn von Haugwitz hat alleinig von dem Hofcollegium zu dependiren. 3) An dem Herrn Oberkammergrafen sey auch der Amtmann in Vorderberg, und der Eisenobmann in Oestreich ob und unter der Ens angewiesen. 4) Des Eisenobmanns in Oestreich ob der Ens Ernennung zugleich zum Oberbergrichter. 5) In contentiosis habe der Eisenobmann independenter von dem Herrn Oberkammergrafen die Besorgniß über sich. 6) Ueber die beschwerte Erkenntniß aber die Appellation zu Regierung und Kammer zu nehmen.

7) Streitigkeiten sind ohne vielen Schriftwechsel abzuhandeln. Dem Eisenoberkammergrafen, oder Eisenobmann sind keine Befehle zuzuschicken, noch in rebus officii zu citiren. In Eisenamtsklagsachen hat der Kammerprocurator die Vertretung zu besorgen. 8) Ueber jene Vorfallenheiten, welche in die Eisenmanipulationen das provinciale publicum & politicum einschlagen, ist mit der k. k. östreichischen geheimen Hofkanzelley die Ueberlegung zu pflegen.

Münz — Das Recht Münz zu schlagen (Münzprägung) ist ein Majestätsrecht; jede Münze bestehet aus Korn und Schrott. Das Feine des Metalls nennt man sein Korn, und das Gewicht (die Wägung der Münze) Schrott. Die Metalle sind Körper, welche mit fremden Zusätzen von mehr oder weniger edleren Metallen versetzet werden können. Jeden Zusatz von einem fremden Metall nennt man in der Münzsprache Legirung. Das Kenutniß des Zusatzes bestimmt das Gewicht, werden alle Theile desselben genennt; so hat das Metall keinen Zusatz; sechszentheile machen ein Ganzes; daher funfzehnlöthig, so viel sagen will, als die Münze ist funfzehn Loth fein, und hat Ein Loth Zusatz; so auch IZ löthig, das ist, IZ Loth sind rein und Z Loth sind Zusatz ꝛc. Das Gewicht wird nach der Mark berechnet. Man nennt dieselbe in Teutschland die Cölnische. Dieselbe beträgt beym Silber 16 Loth, das ist, Ein halbes Pfund. Das Gold wird nach Carat (1 Carat macht 4 Gran, und jeder Gran wird in 3

Grän

Grän getheilt) gerechnet, deren 24 eine Mark machen, in Falle das Gold nur 20 Carat enthielt, so wären 4 Carat Zusatz. Man kann die Münzen von zwey Seiten betrachten, als Metalle, das ist, nach deren inneren Werth, und als ein Maß, nach welchem alle Sachen gemessen werden. Im letzteren Fall bestimmt der Landesfürst den Werth der Münze. Diese Bestimmung hat den Namen: Cours, welcher nichts anders ist, als der durch das Gesetz festgesetzte Preis der Münzen, in welchen solche angenommen werden müssen. Der innere Werth der Münze hat in sich stäts seine Bestimmung, aber der Cours (Umlauf) derselben wird nach der Menge des Goldes und Silbers bestimmt. Die Münze kann nachgepräget, oder beschnitten werden, das letztere nennt man in der Müntzsprache, Kippern und Wippern, darunter versteht man auch die Ausschaffung der schweren Münze, wobey man am Uebergewicht gewinnt. Alle diese Arten von Münzhandlungen gehören vor das Forum des peinlichen Gerichts. Nun folgen die vorzüglichsten in den Erblanden bestehenden Münzgesetze. Diese sind nach der Zeitfolge: 1746 May 26. die Münzpatente von den Jahren 1715, 1725, 1732 und 1735 werden erneuert: 1) alle fremden Schied = oder Landmünzen ohne Ausnahme, denn alle goldenen und silbernen in dem römischen Reiche nicht nach dem Reichsthaler = oder Reichsducatenfuße ausgemünzten Münzen, als Charles d'or, Max d'or, Ernest d'or, Bayrische so genannte Hal-

be- und Viertelgulden und dergleichen, nebst den Schweizerischen, Curer und andern solchen geringhältigen von dem Reichsfusse abweichenden Dukaten werden in sämmtlichen östreichischen Landen einzuführen auf das Schärfeste verbothen. Die sowohl in- als außer dem römischen Reiche gemünzte Dukaten und jene Reichsthaler, Gulden und halbe Gulden aber, welche den rechten Reichsschrott und Korn halten, bleiben ferner erlaubt, und die Engländisch- Holländisch- Französisch- Spanisch- Portugesisch- Florentinisch- Venetianisch- Niederländisch- und Mayländischen sowohl goldenen als silbernen größeren Speciesmünzen, nach Maße des Ducaten- und Reichsthalerfußes. 2) Verbothene Münzen in Zahlungen nicht zu gebrauchen, uud Einlieferung derselben in die Münz- und Bergämter oder zu Landsprobierern. 3) Sind sowohl die inländischen, als fremde Ducaten, venetianische Zechinen, spanische Doppien, Louis d'or und dergleichen, anders nicht auszugeben, oder anzunehmen erlaubet, als nach derselben Ueberwägung mit zimentirtem wahren Mandelgewichte, und wird bey jedem Ducaten so viel Grane (wovon ein gewichtiger Ducaten 60 wägen muß) als er kalirt, so viel vier kr. gut zu machen seyn, und jedem, so ohne diese Gutmachung ungewichtige Ducaten aufzudringen trachten sollte, dem sollen solche in natura confisciret, oder von ihm derselben Aequivalent, durch den Fiscal eingebracht werden. Welches auch von den Doppien, Louis d'or, und dergleichen Goldsorten

zu

zu verstehen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß bey selbigen jeder abgängiger Ducatengran, mit drey und einem halben Kreuzer zu ersetzen seyn werde. 4) Niemand als den Goldschmieden, Drahtziehern, Possementirern ist erlaubet mit Silber oder Gold, silbernen und goldenen Manufacturen zu handeln. Die erste Einschmälzung hat in den Münzämtern, oder bey Landesprobierern, und wo diese mangeln bey den Vorstehern zu geschehen 5) wird verbothen, inländische und fremde approbirte Münzen zu zerbrechen oder einzuschmelzen. Eben so Juden und andern unprivilegirten Personen verbothen unbrauchbares Silber und Gold einzukaufen, einzutauschen, und auszuführen. 6) Münzenalterirung, Verringerung, Fälschung, Erhöhung im Werthe, Aggio-Zahlung, Einwechselung, und jeder sonstiger Handel wird ebenfalls auf das Schärfeste verbothen. 7) Einstellung der verpetschirten Schiedmünzen Säckel oder Stärnizel Zahlungen. 8) Wird verbothen die Ausfuhr inländischer, auch fremder gangbarer Gold- und Silbermünzen. 9) Die vorgeschriebenen Kontrabandirungen und weitere Bestrafung restringiren sich nicht auf die Attrapirung in flagranti, sondern dem Fiscal bleibt vorbehalten, wo daß corpus delicti nicht vorhanden wäre, und er sonst hinlängliche Indicia und Proben hätte, auf das Aequivalent und dessen Duplum intra legalem terminum wider den Delinquenten gerichtlich zu verfahren. 10) In den Casibus, in welchen zu der Uebertretung nothwendigerweise ihrer zwey

koncurriren müssen, kann die Strafe nicht halbiret, sondern integraliter von einem und von dem andern, oder mit dem Corpore delicti, oder in æquivalenti, und zwar sammt dem etwa pro illo casu statuirten Duplo abgefordert werden, außer es würde einer von seinem Mitschuldigen denunciret, in diesem Fall soll dem Mitschuldigen nicht allein die verwirkte Strafe völlig nachgesehen, sondern auch die Hälfte der von der Denunciation eingebrachten Strafe in Geheim erfolget, dabey auch sein Namen verborgen gehalten werden. 11) Auch jeden andern Denuncianten, oder auch den Münz- Mauth- oder andern Beamten, welche ohne koncurrirende oder vorgehende Denunciation jemand in flagranti attrapiren soll, von den durch ihre Denuncirung oder respective Vigilanz dem landesfürstlichen Aerarium zukommenden richtigen Kontrabanden und Strafe zu ihrer Remuneration die Hälfte gegeben werden, in Falle nebst einer Denunciation auch die Cooperation und Bemühung der Münz- oder Mauth- oder anderer Beamten mit koncurriret hatte, so solle der Betrag sowohl der wirklich eingezogenen, und für richtig erkannten Kontrabande und Strafe, oder nachgehends des Aequivalentis in drey gleiche Theile repartiret, ein Theil davon dem Denuncianten, und ein anderer gedachten Beamten erfolget, folgsam also nur ein dritter Theil für das Aerarium zurückbehalten, und verrechnet werden. Hingegen thun Wir 12) genaue Invigilirung der

Berg-

Berg = Münz = Mauth = Salz = Tobak und anderer Beamten, und Ueberreiter, auf die Uebertreter dieses Gesetzes.) 1763 Sept. 10., 1764 Oct. 13. in beyden wird verordnet, daß alle Silbermünzen, welchen der Kurs nicht gestattet wird, konfiscirt werden sollen, und denjenigen, so sie einführen, wenn sie sich nicht melden, sollen sie weggenommen, Falls sich dieselben jedoch meldeten, ausgewechselt werden, daher ist nothwendig zu wissen, welchen Silbermünzen der Kurs gestattet seye? und diese sind nebst den bisher besagten: erstlich nach dem Patent vom 10. November 1759 die Nürnbergischen Thaler, Zwanziger, und Zehner, folglich haben die Gulden und halben Gulden keinen Kurs; zweytens nach dem Patent vom 30. April 1760 die Bayreutischen Thaler, und Zwanziger, — — —; drittens die Kuhrtrierischen Thaler, Zwanziger, und Zehner, dann die Zweybrückischen Thaler vom 20. September 1760, man sieht von letztern auch Gulden, Zwanziger ꝛc. aber im Patent ist hiervon kein Wort enthalten; viertens vom Jahre 1761 die Würzburgischen Thaler, wie die Anspachischen Thaler, und Zwanziger; man sieht hiervon Gulden, halbe Gulden, und Zehner, diese sind nicht nur im Patent nicht angesetzt, sondern den 10. September 1763 ausdrücklich verbothen worden. Endlich wird durch das Gesetz vom 9. April 1763 den Fuldischen Thalern, die das Gepräge vom Jahre 1762 haben, der Umlauf gestattet. — — — — — — —

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Von den anderwärtigen Silbermünzen, so nicht aus dem Römischen Reiche sind, werden die Preußischen Thaler von dem Jahre 1750, wenn sie ein Loth, und ein Quintel wägen, für 1 Gulden 25 Kreuzer erlaubt (in diesem Fall werden die Preußischen Münzen nicht als Kuhrfürstliche, sondern als fremde betrachtet) die halben Thaler vom besagten Jahre haben den Kurs nur für 40 Kreuzer. Ferner sind von dem Französischen Gold die doppelten Louisdor für 14 Gulden 36 Kreuzer gangbar, aber sie müssen 3 Dukaten, und 53 Grän wägen; die einfachen gelten nur 7 Gulden zwey Kreuzer, man muß nicht irre werden in Ansehung des vorigen Patents, diesen Kurs bekamen sie erst den 17. Aug. 1763; weiters sind die Französischen Schildlouisdor das Stück zu 8 Gulden 37 Kreuzer, dann die Sonnenlouisdor, das Stück zu 8 Gulden 34 Kreuzer kurrmässig, sie müssen jedoch zwey Dukaten, und 20 Grän wägen. Von den Französischen Silbermünzen sind alleinig die neuen Thaler, oder die sogenannten Federthaler zu zwey Gulden 16 Kreuzer erlaubt, die übrigen sowohl, als die Gulden ꝛc. sind verbothen. Die Spanischen vierfachen Doppien haben den Umlauf zu 28 Gulden, 25 Kreuzer, und müssen 7 Dukaten, 44 Grän schwer seyn, die doppelten zu 14 Gulden, 12 Kreuzer. Die einfachen 7 Gulden 7 Kreuzer; die Philippsthaler zu

2 Gulden 12 Kreuzer, die halben gelten die Hälfte; die Speciesthaler, Matten ꝛc. gehen zu 2 Gulden 4 Kreuzer. Die Portugiesischen fünffachen Moidors kosten 28 Gulden 53 Kreuzer, und haben 7 Dukaten, 42 Grän zu halten; die doppelten und die einfachen sind nach Verhältniß; ein doppelter Teston geht für 30 Gulden 46 Kreuzer, und muß 8 Dukaten 12 Grän wägen: —

ferner ist zu merken, daß die Florentinerdukaten, oder die Gigliati, dann die Zechine 4 Gulden 18 Kreuzer, wie unsere Kremnitzerdukaten gelten; ein Toscanischer Piaster kostet 2 Gulden 28 Kreuzer, ein Livorino 2 Gulden 4 Kreuzer, ein Venetianischer Dukaton 2 Gulden 28 Kreuzer, ein Dukato 1 Gulden 33 Kreuzer, eine Justina 2 Gulden 12 Kreuzer, ein Mantuanerthaler 1 Gulden 54 Kreuzer, ein päbstl. Scudi 2 Gulden 6 Kreuzer, eine Genuina 2 Gulden 58 Kreuzer, und ein Rubel 1 Gulden, 41 Kreuzer. Man hat zu den Münzen in dem Patent ein eigenes Gewicht bestimmt, wobey auf jedes Goldstück ein Grän zu gut gehalten wird, es mag ein Dukaten, ein Souveraindor, oder was immer seyn, so darf nicht mehrers als eine Grän abgehen, z. B. der Souveraindor soll 3 Dukaten, 11 Grän halten, würde mehrers als ein Grän abgängig seyn, da wäre sowohl dieser als alle übrigen dergleichen Münzen nicht mehr kursmäßig; niemand soll sich bey Strafe der Konfiska-

tion

tion unterstehen, eine solche Münze an Zahlungsstatt auszugeben, oder anzunehmen, sondern sie muß in das Münzamt gebracht, und daselbst zur Einschmelzung gegen Abzug eines Kreuzers für jeden Gulden, so die Münz werth ist, und 4 Kreuzer für jedes Grän übergeben werden, z. B. bey einem Souveraindor, der nur 3 Dukaten, und 9 Grän schwer wäre, würden 12 Kreuzer für die 12 Gulden, dann 8 Kreuzer für die abgängigen 2 Grän, folglich 20 Kreuzer abgezogen werden. (März 23. 1771.) Es ist jedoch am 17. April des nähmlichen Jahres zugleich das vorher nur eingeschlichene Mandeldukatengewicht verworfen, und ein mit der Wienermarke, wovon 6 Kölner gerade fünf Wienermarke, ausmachen, übereinstimmendes Dukatengewicht, mit runden Dukatensteine sammt einem Knopf zur Vermeidung der Abwetzung, eingeführet worden, und nur gegen dieses Gewichte ward vom Stücke ein Grän zugestanden, Falls selbes von dem Zimmentirungsamte gehörig bezeichnet ist. Aus dem, was bisher gesagt ward, ist die Folge, daß nicht nur eine ganze Mark, sondern ein jedes Stück das Gewicht haben müsse; ferner, daß sich niemand unterstehen soll, bey einem ungewichtigen Goldstücke die Grän sammt dem Aggio, wie es öfters geschieht, abzuziehen, sondern daß man es in das Münzamt zu bringen verbunden sey. Wer eine grössere Menge von solchen Geldern in dem Münzamt einschmelzen läßt, ist nach dem Patent vom Jahre 1755 befugt,

fugt, für die Wienermark 333 Gulden zu fordern, und Falls es Holländerdukaten wären, welche auf Silber legirt sind, da hat das Münzamt das Silber in Ablesung zu nehmen, oder dem Eigenthümer zurückzustellen. Endlich kam noch ein Nachtrag zu dem Patent, vermög welchem die Sächsischen 8 gute Groschenstücke zu 28 Kreuzer erlaubt werden; ferner daß niemand schuldig sey, die Dukatenstück für Stücke vorzuwägen, Falls die Bezahlung wenigst 100 Dukaten auf ein Mahl beträgt, und hier seyen auf 100 Dukaten 30 Grän passirt; würden jedoch einige gar zu unwichtig ins Gesicht fallen, so können sie ausgeschossen werden. Aggiotiren nennt man wenn man die Münze in einem höhern Werthe ausgibt, wie z. B. die türkischen Unterthanen vor einigen Jahren 2 Groschen 7 Kreuzer ꝛc. um einen kaiserl. Thaler mehr als 2 Gulden gaben, dieß ward durch das Patent vom 12. Juny 1768 nur in Ansehung der Silbermünzen verbothen, und zwar bey Verlust des dritten Theiles, welches den 5. Febr. 1770 durch ein Patent auf den Verlust des Ganzen, wovon ein Drittel dem Denuncianten abzureichen, erstreckt ward. Wegen der Goldmünzen, Falls jemand dieselben zu einem höhern Preise einwechselt, oder ausgibt, ist gleicherdings die Konfiscirung des ganzen Geldes durch das Patent vom 23. März 1771 verordnet worden. Vor etwelchen Jahren hat ein polischer Edelmann Bequemlichkeit halber vor seiner Abreise Gold gegen Silber eingewechselt, und 4, 5, auch 6

Kreu-

Kreuzer für den Dukaten Aggio gegeben; die Sache ward dem Kammerprokurator angezeigt, welcher auf die Konfiskation drang, und sich auf das Patent vom Jahre 1771 gründete; allein der Pole war kaum etwelche Monathe hier, und verstand nicht ein Mahl recht teutsch, deßwegen ward er auch losgesprochen, aber die übrigen, so mit ihm wechselten, wären strafmässig gewesen. In dem Patent vom 26. May 1746 ist das Aggiotiren von den Silbermünzen überhaupt verbothen: — —, sie mögen inländische oder ausländische seyn; aber im Patent vom 12. Juny 1768 ward es nur von den inländischen, und den derzeit den Kurs habenden Reichskonventions-Silbermünzen verordnet, §. 1. daher betrifft das Verboth die übrigen, z. B. die Französisch-Spanischen ꝛc. nicht. Ferner wird in diesen beyden Patenten von dem Aggiotiren des Goldes keine Meldung gemacht, nur allein nach dem Patent vom 23. März 1771 wird es am Ende desselben verbothen, es heißt nähmlich: „nicht minder hat es in Ansehung des unerlaubten Aggiotirens, oder Aufwechselns der Goldmünzen in einem höheren, als dem ausgemessenen Werthe bey den Generalien, und überhaupt bey der Anordnung zu verbleiben, daß alle aus unseren Erblanden in fremde außzuführenden Münzen vorher bey Strafe der Konfiskation einem unserer Münz-Kreis-Mauth-Oberämter, oder Landprobierer vorgewiesen werden, von selben versiegelt, und mit einem unentgeltlich zu ertheilenden Paß begleitet seyn sollen.

len.„ Die Strafe der Konfiskation muß ein jeder im Ganzen leiden, der Einwechsler, und der Ausgeber, das ist, der Kammerprokurator kann von beyden angehen, wenn er will, folglich Falls der Einwechsler mit dem Geld schon lang aus dem Lande wär, so müßte dennoch der, so ihm es im höhern Werthe gab, die ganze Summe zur Strafe erlegen. Vor diesem hat man dem Kammerprokurator bey seinen Klagen auch den Beweis aufgetragen, aber dieß ist abgekommen, da er nicht für sich, sondern für das gemeine Wesen besorgt ist, und den Obrigkeiten selbst daran liegt; man begnügt sich mithin, wenn er nur Spuren anzugeben weiß. Man sah vor einigen Jahren dieses Uebel in etwelchen Bezirken des Römischen Reichs zum Genüge; wie die Kaufleute einiger Reichsstädte wollten, so mußten ganze Striche des Landes, und die in den Städten sich selbst fügen: itzt gaben sie die Karolin zu 11 Gulden $\frac{1}{2}$ aus, die Federthaler zu 48 Kreuzer, und auch 50 Kreuzer, wie sie nähmlich viel oder wenig von einer Sorte beysamm hatten, und das übrige Volk mußte seiner Zeit den Schaden tragen. Auch gibt nicht selten es einige, die für das Aggiotiren gestimmet sind, sie sagen: daß man hierdurch desto eher in die Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Gold und Silber gelange, man könne bey der Aufsuchung des Silbers ꝛc. schließen, daß es daran gebrechen müsse ꝛc. aber diese Beweggründe sind nicht hinlänglich, und so werden sie von dem Landesfürsten befunden,

mit-

mithin das Aufwechseln verbothen. Der Anzeiger von dergleichen Handlungen erhält abermal ein Drittel des konfiscirten Geldes, oder von dem, was eingeht, Falls das Ganze nicht erlangt würde; jedoch wird bey den konfiscirten Gütern jedes Mahl zuerst 20 Percent abgezogen, dieß ist schon die Uebung, z. B. von 100 Gulden 20, bleiben 80 Gulden, dann das Fiskalzehntl, oder 10 Percent für den Fiskus, mithin verbleiben noch 70 Gulden, wovon der Denunciant sodann sein Drittel zu beziehen hat. Die Wechselsensalen, dieß sind die Unterhändler bey Wechselnegotien, haben überdieß noch die Entsetzung von ihrem Dienst als eine Strafe zu ertragen, Falls sie sich zu dergleichen Negotien gebrauchen ließen. Aus dem, was bisher gemeldet ward, ist genugsam zu ersehen, daß überhaupt die Ausfuhr des Geldes ohne Paß in fremde Länder verbothen sey, besonders aber ist dieses Verboth in Ansehung der inländischen, oder in den Erblanden kursmäßigen Konventionsthaler, Gulden, und halben Gulden durch ein Patent vom 12. Juni 1768 erneuert worden, und zwar unter Strafe der Konfiskation eines Drittels; aber nachdem diese Strafe nicht verfänglich war, so ward vom 5. Hornung 1770 eine neue Verordnung erlassen, vermög welcher auf die Ausführung besagter Geldsorten ohne Paß, und sogar auf dem Transito, oder Durchfuhr die Konfiskation des Ganzen festgesetzt wurde, und das nähmliche Verboth ergieng im Jahre 1776 in Ansehung des

Sie-

Siebenzehner. Nun schicket man nicht immer so viel Waaren hinaus, als wieder dafür hereinkömmt, folglich könnte man es mit dem Wechseln allein nicht richten, und ist also nothwendig, daß man Geld hinaus lasse; allein ein jeder muß sich dießfalls bey einem Münz-Kreis- oder Oberamthamt melden, daselbst das Geld verpetschiren lassen, und einen unentgeltlich zu ertheilenden Paß erheben. Den Reisenden soll jedoch nach dem Patent vom 26. May 1746 so viel Geld unversiegelt gelassen werden, als sie zu ihrer Reise wahrscheinlicher Weise nothwendig haben, und hierunter wird auch die Zurückreise verstanden. Die Entschuldigung mit der Unwissenheit wird hier, wie bey allen übrigen Straffällen nicht angenommen, dieß verursacht die allgemeine Gefahr; alle Strafgesetze würden lächerlich werden, und Niemand würde zu finden seyn, der nicht seine Zuflucht zur Unwissenheit nehmen sollte; noch ist den Beamten bey den Ein- und Ausbruchsstationen besonders aufgetragen, daß sie die Reisenden zu befragen haben, ob sie Geld mit sich führen? sagen sie solches nicht an, so ist es ihre Schuld, und melden sie sich dessen, da muß es ausgewechselt, oder wenigst zurück gewiesen werden. Ein sicherer — hatte in einigen Fässern Schmalz, und in einem andern Geld, worüber jedoch Schmalz gegossen war, und so kam er in Semlin richtig an; er ward daselbst befragt, ob er keine Thaler ꝛc. führe? worüber er antwortete: man sehet es ja, was ich führe;

Aber

bey Ablabung der Fässer merkten die Beamten, daß einige derselben den Abladenden viel beschwerlicher seyen, als die übrigen, und wollten visitiren, hierauf sagte der —, es brauche nicht vieles Durchsuchen, er habe auch Geld darin, allein man war mit seinem Geständniß nicht mehr zufrieden, sondern weil auch die mitgebrachte Volleten nur von Schmalz Meldung machte, so ward das Geld konfiscirt; mithin muß die Ansage aufrichtig, und ohne Betrug beschaffen seyn. In dergleichen Fällen muß das gewöhnliche Konstitutum gleicherdings vorgenommen werden, und hierbey ist, wie in allen übrigen Fällen, ein unpartheyischer Mann nothwendig, dieser ist allzeit die Ortsoberkeit, Falls eine vorhanden ist. Wenn der Schwärzer durchgieng, da wären nach der Regel die Edikten öffentlich anzuschlagen, und in die Zeitung zu setzen; aber dießfalls ist besonders verordnet: daß die Edikte abermal, wie in dem Kontrabande von Mauthsachen, nur bey dem Münzamt anzuschlagen sind, in Oesterreich muß man sich überhaupt um den ergangenen Spruch melden, er wird Niemand von Amtswegen zugestellt.) 1781 Febr. 15. Filialkassirer und Kontributionsrechnungsführer haben Acht zu geben, daß sie nicht falsche Münzen annehmen.) 1781 Febr. 21. auf die vorkommenden falschen Münzen, soll besonders von den Kontributionseinnehmern, und Filialkassiren sorgfältigst invigiliret, und die mit dergleichen Münzen betretenen Personen auf das genaueste, woher ihnen

nen derley Münzen zuhanden gekommen? constituiret werden.) 1781 Juny 5. Jedermann besonders aber Filialkassire, und Steuereinnehmer sollen aufs Schärfste auf die hin und wieder in Vorschein kommenden falschen Münzen achthaben, und bey Empfang dergleichen unächter Münzen den Urhebern auszuforschen befliessen seyn.) 1781 July 30. das Publikum soll auf die fremden, hauptsächlich sächsischen Fuhrleute wohl invigiliren, daß selbe keine falschen Münzen im Lande ausgeben mögen; im Betretungsfall aber sollen selbe konstituiret, und davon die Anzeige gemachet werden.) 1781 Sept. 6. die Kremnitzer Dukaten auch ohne die Buchstaben B. K. haben den nähmlichen Werth, wie alle ältere mit diesen zween Buchstaben versehenen Dukaten.) 1781 Sept. 6. auf die Ausfindigmachung derjenigen, durch welche unächte Münzen in Kurs gebracht werden, soll alle mögliche Nachforschung angewandt werden.) 1781 Dec. 14. die Steuerkassabeamten in Böh. sollen auf die vorkommenden falschen Münzen genaue Aufsicht tragen, die vorkommenden anhalten, und an das k. Gubernium einsenden.) 1782 Febr. 14. alle in den k. k. Erblanden gefundenen alten Münzen (von was immer für einer Materie solche seyn mögen) sollen ferner nach Wien eingesandt werden, um dergleichen Münzen, wenn selbe in dem k. k. Münzkabinet noch nicht befindlich wären, an selbes abgeben zu können.) 1783 Sept. 1. die Ausfuhr der Gold- und Silbermünzen zu steuern, sollen vom 15. September d. J. die

kremnitzer Dukaten, die in Mayland neu ausgemünzten Zechini, die florentiner Gigliati, und venezianer Zechini zu 4 fl. 22 kr., die kaiserlichen, die denselben gleichwerthigen churbayrischen, und salzburgischen Dukaten zu 4 fl. 20 kr., die holländer und übrigen konstitutionsmässigen ordinären Ducaten zu 4 fl. 18 kr. die östreichisch-niederländischen doppelten Souverainsd'or zu 12 fl. 51 kr. und die einfachen zu 6 fl. 25 ½ kr., die mayländischen zweyfachen Doppien zu 14 fl. 24 kr., und die einfachen zu 7 fl. 12 kr., die französischen Schildlouisd'or zu 9 fl. 12 kr., die niederländischen Ducatons zu 2 fl. 32 kr., und die Kronenthaler zu 2 fl. 14 kr., sowohl in landesfürstlichen, und anderen öffentlichen Kassen, als auch von Jedermann im Handel, Wandel, und bey Wechselzahlungen unweigerlich angenommen, und ausgegeben werden. In Ansehung aller anderer fremden Goldmünzen, und ihres kursmässigen Werths hat es bey dem Patent vom 17. August 1763, in Ansehen des Gewichts und des passirlichen Callo aber bey dem hierüber schon bestehenden Gesetz sein Verbleiben.) 1785 Febr. 1. Bestimmung des Münzkurses in den nachfolgenden Ländern

Gattungen der Münzen.	In den k. k. Niederlanden, auf den Fuß der Brabanterkurrentvaluta.			In der Provinz Luxemburg nach der dortigen Valuta.			In dem Herzogthume Mailand.			In dem Herzogthume Mantua.		
	Fl	Sl	D	Fl	Sl	D	Lr	Sd	D	Lr	Sd	D
Kremnitzer doppelte Ducaten.	12	2	—	13	6	9	28	16	—	86	8	—
dergleichen einfache. . .	6	1	—	6	13	4½	14	8	—	43	4	—
k. k. doppelte Ducaten. .	12	1	—	13	5	6	28	14	—	86	2	—
dergleichen einfache. . .	6	—	6	6	12	9	14	7	—	43	1	—
Speziesthaler sowohl mit dem k. k. als auch k. ungerischen oder Kremnitzergepräge.	2	17	3	3	3	1½	6	15	—	20	5	—
Halbe derley, oder Gulden.	—	—	—	—	—	—	3	7	6	10	2	6

) 1785 May 12 die Durchfuhr der türkischen Münzen wird also gestattet 1) Sollen gleich bey dem Eintritt in die ungerischen Erbländer die türkischen Münzen deu Dreyßigstämtern angesagt, abgewogen, oder gezählt, und sowohl die Säcke, als Küsten mit dem Amtssiegel beleget werden sollen 2) die Austrittsstation, wohin diese Münzen bestimmet sind, benennt, für die Sicherheit des Austritts aber ein Bürge in jenem Fall gestellt werden, wenn dergleichen Gelder nicht ohnehin einem diesseitigen sichern und bekannten Unterthan zugehören. 3) Muß über dergleichen Münzen eine ordentliche Transitofreypollete mit Vorschrift der Zeit, und des Amts, bey welchem der Ausbruch zu geschehen hat, ertheilt, und endlich 4) bey dem Austritt die Küsten oder Säcke wieder eröffnet, das Geld abgezählt oder abgewogen, nach befundener Richtigkeit ein Zertifikat über den Austritt erfolget, und erst nach dessen Vorweisung die bey dem Eintrittsamte erlegte Kaution zurückgestellet werden. Jener, der sich dieser Vorsicht nicht gebrauchet, unterzieht sich der auf die Einfuhr unerlaubten Münzen festgesetzten Strafe.) 1786 Jän. von 1 Feb. d. J, sollen die alten und neuen nach dem Reichsschrotte, und Korne ausgemünzten k. k. Dukaten, die nach bisheriger Vorschrift das gehörige Gewicht haben, im Werthe von 4 fl. 30 kr.; die niederländischen sogenannten Souverainsd'or vom älterm, und neuem Gepräge, und gesetzmässigem Gewichte zu 13 fl. 20 kr. und nach

die=

diesem Verhältniß die halben Souverainsd'or zu 6 fl. und 40 kr. bey allen Zahlungen angenommen, und ausgegeben werden. Den sogenannten Kremnitzerdukaten vom gesetzmässigen Gewichte wird der allgemeiue Umlauf in dem Werthe der kaiserl. Dukaten zu 4 fl. 30 kr., noch auf zwey Jahre, nähmlich bis 1. Jänner 1788 bewilliget, nach dieser Zeit aber sollen sie als Kurrentmünze nicht mehr im Umlaufe bleiben.) 1786 Jän. 9 die Gesetze von 28 Apr. und 5. Nov. 1770 in Betreff der Verrufung der mit einer Wecken oder einem Viereck gepräckten Kopf = oder Zwanziger Stück sind abermahl kund zu machen.) 1786 Jän. 25 das königliche Münzamt zu Mayland soll die nähmlichen Münzen, wie das in Wien, ausprägen. Daher soll der Souvraindor 45 Lire, der Mayländer Doppie 25 Lire 3 Soldi, die Mayländer Zechin, der Kremnitzer, und der kaiserliche Dukaten 15 Lire, 4 Soldi gelten. Die übrigen gangbaren Münzen sollen nach ihrem Werthe und Gewichte, noch durch ein Jahr im Kreislaufe bleiben, dann aber als Waaren angesehen werden; unterdessen können sie bey dem Münzamte zu Mayland, und bey den Finanzkassen zu Mantua, Kremona, Lodi, Pavia, und Komo ausgemechselt werden. Die Silbermünzen bleiben bey ihrem bisherigen Werthe; nur soll auch der niederländische Kronenthaler zu 7 Lire 10 Soldi mit in den Kreislauf gesetzt werden.) 1786 Febr. 6. die Kreisämter haben auf die Verfertiger und Ausstreuer der falschen Münze zu sehen) 1786 Apr. 1. Warnung vor Annehmung

fol-

folgender Münzen, als 1) Rubel mit dem Bildnisse Peters I. und der Jahrszahl 1725. 2) Siebenzehuer mit dem Bildnisse des Kaisers Leopolds, und der Jahrszahl 1697. 3) Rubel mit dem Bildnisse der Kaiserinn Anne Iwanowa, und der Jahrszahl 1734. 4) Holländerdukaten mit der Jahrszahl 1760. 5) Siebenzehner mit der Jahrszahl 1664. 6) Siebenzehner mit der Jahrszahl 1679. 7) Zwanziger mit dem Bildnisse des itzt regierenden Kaisers, und der Jahszahl 1679) 1786 Dec. 8. die frey Ein=Aus=und Durchfuhr der k. k. und übrigen konventionmäßigen ganzen halben, und Viertelthalern aus den teutschen, ungerischen und siebenbürgischen Erbländern wird dahin gestattet, daß nach Inhalt der schon bestehenden Patente die Anmeldung und Obsignirung aller aus den teutschen, ungerischen, und siebenbürgischen Erblanden in die fremden Länder auszuführenden Gold=und Silbermünzen bey den k. k. Münz=oder Pagamenteinlösungs=oder Mauthämtern gegen unentgeltliche Paßertheilung, bey Konfiskation geschehe.) 1786 Dec. 21. um den türkischen Unterthanen bey dem so starken Pasivhandel der Erbländer gegen die Türkey allen Ankauf in den diesseitigen Erbländern, so viel nur thunlich ist, zu erleichtern, wird verordnet, daß den türkischen Piastern, wie es bereits in Siebenbürgen bestehet auch in dem banatischen Distrikte der sclavonischen und banatischen Milizgrenzen zu 42 kr. der Kurs gestattet, und wenigstens alle halbe Jahre die Valvation der Piaster vorgenommen, und das

Re=

Resultat den betroffen Behörden kundgemacht werden soll.) 1787 Jän. 8. in der Hauptstadt Lemberg soll vom 15. März die Wienermark bey allen Gold, und Silberarbeitern, die mit diesem edeln Metalle einen Handel treiben, eingeführt werden; und da solche Gewichte bey dem Bunzirungsamte vorhanden sind, so haben sich die Partheyen dahin zu wenden. 2) Wird der Feingehalt des verarbeitenden Silbers auf 13 oder 15 Loth, dann des Goldes nach dem in den übrigen Erbländern zu bestimmenden Gehalte also festgesetzet, daß unter Konfiskationsstrafe, vom 16. März dieses Jahres anzufangen, kein Silber von einer andern Gattung verarbeitet werden soll. 3) Wird dieser Feingehalt den für die Stadt Lemberg geeigneten Bunzen, welcher in dem besteht: daß in dem Mittelpunkte der Buchstabe N. enthalten, oben auf durch die Zahl 13, oder 15. der Feingehalt angezeigt, und auf den 4 Ecken die Jahrzahl beigesetzt sey, bekannt gemacht. 4) Sollen die von einem geringen Feingehalte vorräthigen, oder nach Lemberg kommenden Waaren mit dem besondern Stämpel, welcher in den verzogenen Buchstaben A. W. besteht, von dem bereits aufgestellten Bunzirungsamte unentgeltlich bezeichnet werden, wozu ein Termin, nähmlich vom 1. Februar d. J. bis inclusive 15. März eingeräumet wird, nach Verstreichung dieses Termins aber hat unter Konfiskazionsstrafe keine nicht bunzirte Silberwaare zu Lemberg im Handel zu erscheinen.) 1787 Jän. 18. die nach dem Patente vom 12 Jäner 1786

in

in den k. k. Staaten gangbaren Goldmünzen, wenn in der Abwägung mit einem dem Stücke angehängten Dukatengrane das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insteht, sollen bey allen öffentlichen Kassen, und im Privatzahlungen und dem allgemeinen Handel, als vollwichtig ohne einigen Abzug angenommen werden. Jener welcher sich beygehen lassen würde, dieser Verordnung entgegen zu handeln, soll für jeden Fall ohne Nachsicht um den gesetzmässig bestimmten Werth des nicht angenommenen Stückes bestraft, die Halbscheide des Strafbetrags aber jedes Mahl dem Anzeiger zur Belohnung verabfolget werden.) 1787 Jän. 18 den Kremnitzer Dukaten im Werthe zu 4 fl. 30 kr. wird der Kurs noch auf zwey Jahre, das ist, bis ersten Jänner 1790 gestattet nach Verlauf dieser Frist aber ist derselben Kurs gänzlich verbothen, und sollen solche als Pagamentgold in die Münz- oder Einlösungsämter geliefert werden.) 1787 Febr. 8 in den galicischen Ländern sind die holländer Dukaten in dem Werthe zu 4 fl. 26 kr. wiener Währung anzunemmen und auszugeben.) 1787 Febr. 13 die Aerarialkassen sollen den, durch Erhöhung des Werths der holländer Dukaten, von den unter ihrer Baarschaft befindlichen Stücken, sich ergebenden Gewinn, sogleich in Empfang stellen.) 1787 Apr. 12 den neuen Silbermünzen der Republik Polen wird mit Ausschluß aller ärarial und öffentlichen Kassen nur in Privathandlungen, der Umlauf nach dem bestimmten Werth, und zwar: den polischen

2 Gulden oder 30 Kr. Stücken zu 37 Kr. 2 Den., den polischen Gulden oder 15 Kr. Stücken zu 13 Kr. 2 Den. und endlich den zehn polischen Groschen oder 5 Kr. Stücken zu 4 Kr. gestattet.) 1787 May 7. die holländer Dukaten können von allen öffentlichen Kassen ohne Bedenken in Zahlungen, den Partheyen hinausgegeben werden.) 1787 July 21 in Folge des Gesetzes vom 2 Herbstmonats 1786 soll das Bunzirungsgeschäft sowohl in der Hauptstadt Lemberg, als auch auf dem Lande eingeführet, und dadurch der Feingehalt des zu verarbeitenden Silbers auf 13 oder 15 Loth, wie auch des Goldes nach den in den übrigen Erblanden zu bestimmenden Sätzen festgesetzet werden; und zwar so, daß unter Konfiskationsstrafe von 15. Sept. d. J. durch die dasigen Gold = Silber und Galanteriearbeiter kein Silber von einer anderen Gattung verarbeiten werde, und daß bey diesen Silberwaaren die Feinheit der Brobbunzen welcher darin besteht, daß in dessen Mittelpunkt ein Buchstab enthalten, oben auf durch die Zahl 13 oder 15 der Feingehalt angezeigt und auf den 4 Ecken die Jahrszahl beygesetzet ist) die von einem geringen Feingehalt vorräthigen Waaren, sollen mit einem eigenen Stämpel unentgeltlich bezeichnet werden, mithin sollen auf den Lande von 15. Sept. d. J. kein unpunzirten Silberstücke weder in Verkauf noch eigenen Gebrauch vorkommen.

*) Die

*) Die Münze wird in Oestreich nach Gulden und Kreutzern, und in geringeren Sorten nach Groschen zu 3 Kreutzern, sodann nach Siebnern und Siebenzehnern gerechnet. In Folge der am 21. Sept. 1753 zwischen Oestreich und Bayern errichteten Münzkonvention, und des darauf erfolgten östreichischen Münzpatents 1754 Jän. 12 ist der Münzfuß im Oestreichischen also bestimmt worden: 1) Die Proportion zwischen Gold und Eilber ist wie 1 zu 14, oder höchstens zu $14\frac{11}{72}$ 2) Die Ausmünzung der Cölnischen Markt fein soll geschehen im Golde zu 283 fl. 5 kr. $3\frac{47}{79}$ Pf., so daß die Dukaten zu 23 Carat, 8 Gran fein, und 67 Stück auf die rohe, $67\frac{74}{71}$ Stück auf die feine Cölnische Markt gemünzt werden sollen, b) im Silber von Thaler bis Groschen incl. auf gleichen Fuß zu 20 fl. und zwar nicht al marco, sondern mit der Stückelung. 3) Alle Münzen sollten nach diesem Fuß devalviert werden, und zwar nicht alle ingrosso noch weniger nach den schwereren, sondern nach den leichteren Stücken.

In Tyrol und den Vorlanden kursiren die Münzen nach dem 24 Guldenfuß.

Musick 1780 Dec. 9 in Mähren wird verbothen Jemand einen Paß zu geben, welcher unter dem Vorwand der Musik im Lande herum irrt) 1781 Sept. 14 bey den in Resten verfallenen Orten in Böhmen ist die systemal Untersuchung

zu

zu pflegen, und der Bericht hierüber zu erstatten; die Musikalimpost hingegen, und Mälzeranlage ohne weiters exekutive eintreiben.) 1782 Oct. 12 in den Musikimpostpräparikationsfällen stehe den steyerischen Ständen die erste Notion noch ferner in jener Art zu, in welcher sie dessen jederzeit im Besitze gewesen sind.) 1786 Jän. 3. jene Bittwerber zur Musikhaltung in Wien, die kein ordentliches Wirthshaus besitzen, haben sich vorläufig um die Bewilligung der Schankgerechtigkeit bey dem Magistrate zu melden, und wird sohin der weitere Bescheid wegen des Musikhaltens von der Polizeyoberdirektion erfolgen, s. Feyertage, Policer; Spielgrafenamt, Unterhaltung.

Musikimpost 1781 Nov. 5. in Betreff dieser Gefälls sind in Steyermark alle sich ergebenden Straffällen von den Herrschaften, und Gültensbesitzern zu Vermeidung alles Unfugs und Bedrükung der Kontribuenten, gründlich zu erheben, vorschriftmässig zu untersuchen, und sodann mit ächten Beylagen, und einem Begleitungsbericht der Landschaft zu überreichen, wo sie sich dann solang von der Einbringung der verwirkt seyn sollenden Strafe zu enthalten haben biß über die angezeigte Uibertretung die ständische Notion abgefaßt, und die betreffende Herrschaft oder Beamte des weiteren Vorgangs halber mittels dieser Nozion belehret worden wäre, widrigens die übertretende Herrschaft dem Unterthan nicht nur die mittels etwa zugezogene Exekuzionskosten, oder andere Beschädigung, sondern auch das

angeblich verwirkte pœnale verdoppeltermassen zu vergüten hätte. Zugleich seye auch den Gültenbesitzern aufzutragen, die ordentliche Beschreibung aller jener Wirthe, und Gastgeber, welche den Musikimpost nicht in die Pacht genommen und doch Tänze gehalten haben, jährlich, ein Monath vor dem eintretenden Zahlungtermin bey einer unnachsichtlichen Strafe von 50 Thalern zur Landschaft einzureichen.

Muster 1955 Oct. 25 von den Manufacturen in Böhmen, und 8 Nov. in Oestreich werden Waarenmuster, um solche den Handelsleuten mitzugeben, nach dieser Tabelle abgefodert. Die Rubriken derselben sind: 1) Zahl oder Reihe der Waaren 2) Menge der vorräthigen Stück 3) Muster hiervon 4) Gattung, Qualität, Kolorit oder Eigenschaften. 5) Länge und Breite 6) Kurrentpreis) 1784 Nov. 5. Muster von der außer Handel gesetzten Waaren aus fremden Staaten kommen zu lassen, oder Bestellungen darauf zu machen, wird Fremden bey scharfer Strafe verbothen.

Musterprotokoll werden den Kreisämtern zur Aufnehmung der Unterthansbeschwerden vorgelegt. 1782 Oct. 12.

Muthwille, s. Verbrechen, politisches, §. 107.

Mutilant (Selbstverstümmler) Die Strafe der Mutilanten mit der Schandbühne und 10jährigen Festungsarbeit hört auf, und sie sind zu Stück- oder Fuhrknechten zu verwenden, wenn sie wirklich unter das Feuergewehr vollkommen untüchtig sind. 1784 Jän. 22.

Muttergottesbilder (Marienbilder) s. Statue.

Mutterkorn 1. Beschreibung — unter dem Namen Mutterkorn Afterkorn, lat Secale Cornutum, werden diejenigen, langen, spitzigen, krummen, schwarzen, inwendig mit einer weissen schwammichten Masse angefüllten Körper verstanden, wo statt der Samenkörner auswachsen. Die Mutterkörner wachsen bis zur Länge eines Zolles, gemeiniglich sind sie etwa zwey bis drey Mahl so lang, als ein Rockenkorn. Sie werden im Rocken am längsten und dicksten doch findet man sie auch in andern Arten von Getreide, auch in Gräsern. Ueber die Entstehung der Mutterkörner gab es unter den Naturkundigern von jeher verschiedene Meynungen, einige hielten sie für ausgearteten Rocken, und wollten aus beständiger Erfahrung wissen, daß das Mutterkorn auf schlechten sandichten Aeckern am häufigsten sich zeige, wie auch der Rocken, der im März gesäet worden, leichter in Mutterkorn ausarte, als jener, der im Herbst angebauet wird, andere behaupteten, daß es gern in den Vertiefungen und Furchen der Aecker, besonders wenn die Witterung anhaltend feucht ist, zu finden sey, auch gab es einige, die das Entstehen desselben dem Stich eines Insektes, und wieder andere, die es der verhinderten Ausdünstung zuschrieben. Herr Needham will sogar bemerket haben, daß die weisse Masse eingeweichet wird, wen sie ins Wasser eingeweicheit wird, sich in lauter bewegliche aalen-

ähn-

ähnliche Körper oder Thierchen auflösen lasse; und zieht heraus die Folge, daß eine Art von unendlich kleinen Insekten, deren Eier oder Brut in der Luft zerstreuet worden, sich das Mutterkorn gleichsam zur Wohnung baue. Herr Tillet versichert auch, daß eine grosse Menge Mutterkörner zerleget und in jeden derselben ein dem freyen Auge kaum sichtbares Würmchen gefunden habe; er schließt hieraus, das Mutterkorn entstehe durch den Stich eines Insektes, fast eben auf die Art, wie die Galläpfel an den Eichenblättern. Der erste kaiserliche Apotheker in Petersburg, Herr Model, zeigte aber in einer über das Mutterkorn geschriebenen Abhandlung, daß alle die bereits erwähnten, und noch mehrere andere Meynungen völlig ungegründet sind, und daß man die Entstehung der Mutterkörner weit andern Ursachen zuschreiben müsse. Dieser erfahrne Scheidkünstler stellte selbst die genauesten Erfahrungen an, um auf irgend eine Weise das Entstehen des Mutterkorns zu entdecken. Nach vielen und mannichfaltigen Versuchen bemerkte er endlich, daß der von ihm zu dieser Absicht gesaete Rocken anfieng, junge Nebenähren zu treiben, die in kurzer Zeit blühten. und hin und wieder bereits grüne Mutterkörner zeigten. Aus seinem Verfahren, und der nun gemachten Entdeckung schloß Herr Model, daß die Mutterkörner nur auf Nebenähren zum Vorschein kommen; und da diese nur bey günstigen Witterung, und in einem vortreflichen Erdreiche hervorkommen, so wären die Mutterkörner allemal

mal eine Anzeige von einer reichen Ernte. Man darf sich gar nicht wundern, wenn bisher von den meisten Aerzten das Mutterkorn in die Klasse der Gifte gesetzet, und für Menschen und Thiere gleich schädlich erkannt worden. Die Meynungen über das Entstehen dieser Körner mußten sie ganz natürlich auf solche Behauptungen bringen. Man findet in den Schriften mehrerer Aerzte einen sehr bösartigen Krebs beschrieben, der einzig und allein vom Genusse des Mutterkorns herrühren soll; die sogenannte Kriebelkrankheit, Entzündungen, Faulfieber, böse Hälse u. dergl. werden, wenn sich diese Krankheiten in ein oder anderm Jahr unter dem Volke häufig zeigen, vom Genusse des Mutterkorns hergeleitet. Endlich fieng man in Frankreich an, über den Genuß des Mutterkorns sehr genaue Versuche anzustellen; schon um das Jahr 1710 wurde das Landvolk angehalten, die Mutterkörner rein von dem in die Mühle gegebenen Getreide abzusondern. Ein Freund des Herrn de la Hire gab um eben diese Zeit seinen Hühnern Mutterkorn, und diese genossen es ohne den mindesten Nachtheil. Dagegen aber liefern Herr Nikolaus Longus, Arzt in Basel und Herr von Salerne, Arzt in Orleans, ersterer vom Jahre 1718, und der andere vom Jahre 1748 ein grosses Verzeichniß von sehr bösartigen Krankheiten, die aus dem Genusse des Mutterkornes entstanden seyn sollten. Herr v. Salerne sah ein junges Schwein von dem genossenen Mutterkorn in kurzer Zeit darauf verecken,

Herr Read wiederholte eben diesen Versuch, und das Thier starb nach zwey Wochen an Gicht; bey Eröfnung desselben fand man den Unterleib aufgeschwollen, stark ausgedehnet, und an der Leber einen zollgrossen krebsartigen Flecken. Während das Mutterkorn von den meisten Naturkundigen; Aerzten und Scheidekünstlern fast durchgängig als ein höchstschädliches Gift erkläret war, standen einige ansehnlichen Gelehrte auf, und unternahmen die Vertheidigung desselben. Herr Schleger, Hofrath und Arzt des Landgrafen von Hessen-Kassel, gab ein Werk heraus, in welchem er verschiedene Erfahrungen anführt, die durchaus den bis dahin unter den Aerzten angenommenen Meynungen über die schädlichen Wirkungen des Muterkornes entgegenstehen. Herr Model vertheidiget ebenfalls das Mutterkorn gegen alle bisherigen Beschuldigungen; er behauptet, daß jene Aerzte, die gegen selbes schrieben, nie vollkommen überzeugt waren, daß die Mutterkörner hauptsächlich die Gesundheit auf eine so schreckliche Weise zerstören; im Gegentheile zeigt erst angerühmter Hr. Model, daß alle die Krankheiten, welche bisher vom Genusse des Mutterkornes hergeleitet worden, weit andere Ursachen ihrer Entstehung gehabt, welche auch für sich, und einzeln genommen, schon hinreichend genug wären, dergleichen Verwüstungen im menschlichen Körper anzurichten; dergleichen Ursachen sind: Mangel an gesunden Lebensmitteln, Theurung, anhaltender Hunger unter der ärmern Menschenklasse, schädli-

ches.

ches Thauwetter, giftige Nebel, und dergleichen. Da nun alle diese Ursachen einen wichtigen Einfluß auf alle genossenen Nahrungsmittel haben; so scheinen die dem Mutterkorne gemachten Beschuldigungen in der That ungegründet. Man war aber in den vorigen Zeiten zu sehr gegen das Mutterkorn eingenommen, und vergaß völlig auf alle anderen Umstände, die vielleicht einzig die Hauptursachen der Krankheiten gewesen. Hr. Parmentier erwähnet einer starken ansteckenden Seuche, die in den Jahren 1770 und 1771 in einer französischen Provinz herrschte, und vom Genusse des verdorbenen Getreides herrührte. Die Zufälle waren jenen, die man sonst dem Mutterkorne zuschrieb, fast ähnlich, Hr. Parmentier warf selbst dergleichen verdorbenes Getreide dem Vieh vor, und dieses bekam nach dem Genusse eben die Zufälle, die man sonst auf Rechnung des Mutterkornes schrieb; und doch versichert Hr. Parmentier, daß unter diesem durch andere Zufälle verdorbenen Getreide, nicht ein einziges Mutterkorn gewesen sey. Aus welchem allen zu schliessen kömmt, daß ein auf was immer für Art verdorbenes Getreide Krankheiten und Seuchen verursachen könne, daß sogenannte Mutterkorn aber einer giftigen oder gar schädlichen Eigenschaft nicht zu beschuldigen sey.

Mutterstutten, trächtiger, Austrieb wird verbothen. 1772 Nov. 9

N.

Nachbarn: Erneuerung der Feuerlöschordnung in Böhmen den 22. Sept. 1755, daß bey einem entstandenen Feuer die Nachbarn zu Hülfe eilen, und nach geendigtem Brand ein Stadt- oder dorfrichterliches Certifikat (in welchem die Stunde ihres Ankommens, dann die Zahl und Gattung ihrer mitgebrachten Leitern und Feuerlöschgeräthe ausgedrückt seyn muß) bey dem k. Kreisamte zu erlegen schuldig seyn sollen, die Kreisämter haben bey einer wahrnehmenden Nachlässigkeit die Anzeige an das Gubernium zu machen. 1782 Jänner 4.

Nachdruck: 1781 Jän. 13. der Nachdruck inländischer Bücher wird verbothen, jener der ausländischen und erlaubten aber als ein Negoz gestattet, wenn auch das nähmliche Werk von einem oder mehrern inländischen Buchdruckern schon aufgelegt worden wäre.) 1781 Apr. 5. der Nachdruck ausländischer und erlaubter Bücher soll nicht mit Veränderung des Orts bemäntelt werden, sondern ist von den Buchdruckern jedes Mahl der wahre Auflagsort hinzuzusetzen.) 1782 May 2. das vorstehende Gesetz von 13. Jänner d. J. wird auch auf den Kupferstechernachdruck ausgedehnet.) 1783 May 1. der Nachdruck der zu Wien gedruckten, auch allenfalls abgängigen Anzahl von Patenten wird in Böhmen nicht gestattet.) 1784 Apr. 29. nur der Nachdruck

fremder von der Censur approbirten Bücher ist erlaubt.) 1784 Nov. 14. Länderstellen sind berechtigt bey Mangel, oder unbilligen Preis den Nachdruck der Vorlesebücher an Universitäten und Provinzschulen zu veranlassen.) 1786 März 23. die Kreisämter in Böhmen sollen kund machen, daß weder neue, und ungedruckte Schriften, noch auch andere schon gedruckte, die vielleicht auch zu Prag approbirt sind, ohne eingeholte neue Erlaubniß nicht gedrucket werden, und ist von den in den Kreisen bestehenden Buchdruckereyen ein Verzeichniß von Allem, was seit 5 Jahren daselbst neu aufgeleget, oder nachgedruckt worden, einzusenden.) 1786 Apr. 10. Charles Gradmenil erhält auf sechs Jahr ein ausschliessendes Privilegium auf die Zeitung unter dem Titel: Nouvelles extraordinaires de divers Endroits à leyde, par Etienn luzac.) 1786 May 3. der Verkauf des Nachdrucks ausländischer in den k. k. Erblanden verlegten Bücher wird verbothen.) 1786 Dec. 7. der Nachdruck uncensurirter Lieder ꝛc. ist bey Konfiscation verbothen.) 1787 Oct. 17. die erbländischen Buchdrucker sind befugt, jedes in fremden Staaten aufgelegte Werk, wenn auch der Eigenthümer ein erbländischer Unterthan ist, nachzudrucken. S. Buchdrucker 1783 Oct. 16; Censur 1784 Aug. 28.

Nachtmusik: 1766 März 1. wegen Haltung der Nachtmusik in Wien haben sich mindere Civilpersonen mit dem von der politischen Stelle erhalte-

nen Erlaubniszettel bey dem General- oder Milizkommando zu legitimiren. Personen vom höheren Stande haben sich nur jeden Orts zu melden.) 1773 August 3. die Nachtmusiken in Wien sind bey Laternen, nicht aber bey Windlichtern erlaubt.

Nachsicht, s. Ehedispens: Eheverkündigung.

Nachwachs, s. Generalseminar.

Nachtandacht s. Kirche 1782 May 14.

Nachtwache, s. Feuerloschordnung 1781 Sep. 14.

Nachtwächter, desselben Stelle müssen die Unterthanen in den Dörfern nach der Ordnung vertreten. Andere Arten von Nachtwachen bey obrigkeitlichen Gebäuden, Feldern, Gärten u. d. gl. welche die allgemeine Sicherheit nicht zum einzigen Zweck haben, sind entweder als Robothen anzusehen, oder müssen besonders bezahlet werden. S. Frohne 1775 Aug. 13. Art. 5. §. 13.

Nachtszeit, darunter wird verstanden, daß Niemand, nach den vielen bestehenden Befehlen, ohne gehörige Meldung, beherberget werden.

Nadelausschläger, und Nadeleinschläger werden zusammen in eine Zunft vermenget. 1750 Nov. 28.

Nadler erhalten Zunftartikel. Dieselben haben diesen Inhalt 1) Die sämmtlichen Nadlermeister sollen auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung bey den unter Aufwartung der zween Zechmeister auf Kosten der Lade zu haltenden Quantem-

tembermessen in geiiemender Kleidung eescheinen, und denselben andächtig beywohnen. Jener Minister, der ohne erhebliche und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem heil. Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 15 Kr. im zweyten aber um 20 Kr. zur Lade unnachtsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Meister bei dieser Andacht, oder bei der gewöhnlichen Frohnleichnamsprozession ungebührend bezeigte; ist derselbe zu einer dem Unfuge angemessenen Geldstrafe, (welche jedoch bey dem Handwerke nie Mahls zween Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grösserem Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen. 2) Haben dieselben, nach der ihrem Kommissäre, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage an jedem Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des Obervorstehers zu erscheinen, und in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister der Quartalsauflage mit 20 Kr. jede Witwe aber durch den Jungmeister mit 15. Kr. zur Lade zu erlegen; die Landmeister aber sollen ihre quartaliye Auflage, jeder mit 15 kr., folglich mit 1 fl. jährlich, so, wie die Landmeisterswitwen ihre quartaligen 7½ kr. zusammen pr. 30 kr. an die Lade einsenden. Diese muß mit drey verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister, ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung

von

von dieser Versammlung ausbleibt, so wird er für das erste Mahl um 15 kr. gestraft, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 30 kr. nachzutragen verhalten werden; wenn er aber zum zweyten Mahl ausbleibt, so ist von dem Kommissär mit schärfester Ahndung wider ihn zu verfahren. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich 3) die Meister sittsam und friedlich betragen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, so hat solche von dem Kläger stehend, und auf bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nähmlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestraft, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höheren Strafe (welche doch bey dem Handwerke 2 fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch grössere Strafe zu verdienen schiene, so ist es der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. 5) Soll alle Jahre an dem in der Frohnleichnamsoktave einfallenden Quatembersonntage das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen alle Mahl 2 Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe gelegt, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern

unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs, und der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon zwey Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwey Jahre zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorsteherstelle anzutreten, und sodann ein neuer Untervorsteher zu wählen. 5) Wird aufs allerschärfeste verbothen, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen ꝛc. 6) Soll jeder aufzunehmende Jung er sey nun ein Meisterssohn, oder nicht, 6 Wochen vorher gehörig geprüft werden; hat er die erforderliche Fähigkeit, so ist er bey versammeltem Handwerke, oder offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung eines Bürgen auf 4 Jahre, und, wenn in der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben; wofür das Aufdinggeld mit 2 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt, ihm aber jedes Mahl die Prüfungszeit der 6 Wochen bey den Lehrjahren zu Guten zu rechnen ist. 7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung vor der Freysprechung seiner Geschicklichkeit halber von den Vorstehern geprüfet, und, wenn er fähig befunden worden, und sich sonst während seiner Lehr-

zeit

zeit in Allem wohl verhalten hat, aber Mahl bey versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 3 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne den mindesten Unterschied, als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden. 8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eine Meisterswitwe, oder Tochter zu heirathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorher beym versammelten Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nähmlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt vom hohen Orte die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bey einem Nadlermeister gearbeitet, und sich hierbey ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen. 9) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat; soll der Meisterrechtswerber bey der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hoher Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zween dazu ernannten Beschaumeister in der Wohnung eines Nadlermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheysche Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird;

so

so hat er den dießfälligen ferner Entschluß abzuwarten. Ist 10) die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemahl für das Meisterstück zu gelten; und, nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bey dem Stadtrathe das gehörige Ansuche gethan haben haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meistertaxe, welche bey einem Stadtmeister in 28 fl. bey einem Landmeister aber in 14 fl. zu bestehen hat, alsogleich beym Handwerke als Mitmeister einverleibt, und nach 8 Tagen zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen. 11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bey seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen ordentlichen in der Arbeit befindlichen Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat der Meister diesem 8 Tage vorher, der Gesell hingegen jenem 15 Tage vorhinein, und zwar beyde an einem Sonntage, die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern und dem Kommissär also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stämpelgebühr, unent-

gelt-

geltlich zu ertheilen. Da das Nadlerhandwerk reichszünftig ist, so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen; der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bey dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. 12) Gleichwie es üblich ist, daß jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich auf der Herberge in die Tafel zu stecken pflegen, also ist zu Entfernung aller Uneinigkeiten an jedem Sonntage Nachmittag um 4 Uhr, wie auch alle Tage in der Woche die Arbeit auszutheilen, wobei jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Uibrigens wird den Meistern alles Ernstes verbothen, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden. 13) Wnnn nach dem Tode eines Meisters dessen Witwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jung in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bey ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben. 14) Haben auf die von dem Jungmeister gemachte

Ein-

Einladung alle Mahl vier Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterin bey 12 kr. Strafe zu begleiten; wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könnte; und soll für jeden verstorbenen Meister, und imgleichen für jede Meisterin eine heilige Seelenmesse gelesen werden. 16) Wird nachdrücklichst verbothen, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bey dem Handwerke eingehende Auflag-Aufding-Freisprech-Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe eines verunglückten, oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Witwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. 17) Sollen diese Artikel wenigstens ein Mahl jährlich zur Wissenschaft, und Nachachtung bey versammeltem Handwerke herabgelesen werden; und dafern sich Fälle ergäben, welche darin nicht enthalten wären, sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden, wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, der Landesstelle anzuzeigen. 1777 April 15. — Art. für die Gesellen. 1) Ist dem 1. Artikel der Meister gleich, und die darin enthaltene Strafe im ersten Falle auf 6 kr. im 2 aber auf 12 kr., auch daß keine Geldstrafe bey dem Handwerke einen Gulden übersteigen

gen darf, festgesetzet; und sollen alle Mahl 4 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen unter 12 kr. Strafe begleiten. 2) Haben alle vier Wochen, auf die von dem Altgesellen (welcher alle vier Wochen neu zu erwählen ist) sowohl dem Handwerkskommissäre, als den gesammten Gesellen vorher gemachte Ansage, die gesammten Gesellen Nachmittag auf der bestimmten Herberge geziemend gekleidet, und bey dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder Seitengewehr zu erscheinen, die monathliche Auflage mit 4 kr. zur Gesellenlade zu erlegen, und soll diese mit drey verschiedenen Schlössern gesperret seyn, zu dem andern der Beysitzmeister, endlich zu dem dritten der jeweilige Altgesell den Schlüssel haben. 3) Ist gleichen Inhalts dem 3. Artikel der Meister, und sind die Strafen nach Beschaffenheit des Vergehens auf 20, 30 45 kr. auch auf einen Gulden ausgemessen. 4) Ist dem 5. Artikel der Meister. gleich 5) Ist die ordentliche Arbeit der Gesellen im Winter um 6 Uhr und im Sommer um 5 Uhr, Morgens, ohne von dem Meister dazu gewecket werden zu müssen, anzufangen; Abends aber im Winter um 8 Uhr, und im Sommer um 9 Uhr zu endigen; es wäre denn, daß solche ohne Schaden nicht unterbrochen werden könnte, in welchem Fall der Gesell, so lang es erforderlich seyn wird, zu arbeiten gehalten ist. 6) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder sonst an einem Arbeitstage,

oder dispensirten Feyertage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe; so soll er zum ersten Mahl um 30 kr., zum zweyten Mahl um 45 kr. zur Gesellenlade gestraft, das dritte Mahl aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden: gleichwie auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet ließe, auf die dießfällige gegründet befundene Entdeckung, um 2 fl. zur Meisterlade gestrafet wird. 7) Wird das wechselweise Heimsuchen alles Ernstes verbothen, und dafern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihm zu trinken, und herumzugehen anzulocken, so soll er für das erste Mahl um 1 fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen hoben, um 24 kr. jeder gestraft werden; welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweyten Mahl schuldig machet, ist der Obrigkeit zur empfindlicheren Strafe anzuzeigen. 8) Haben die in Arbeit stehenden, unverheiratheten Gesellen an Sonn- und gebothenen Feyertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterswohnung sich richtig einzufinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Fall um 6 kr. im zweyten aber um 15 kr. unnachsichtlich zu strafen. 9) Ist gleich den 11

Ar-

Artikel der Meister. 10) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft, außer der Stämpelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen. Uebrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bey einem andern Meister einzutreten; in welchen beyden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissäre dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den Erbländern, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll. 11) Wenn ein fremder Gesell hier einwandert, so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und sich mit dem darüber erhaltenen Zeichen wieder auf die Herberge begeben, daselbst hat er statt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber unter den schärfesten Strafen abgestellten Gesellengeschenks von der Meisterschaft 3 Kreuzer Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder statt dessen von ihm 1 kr. Schlafgeld empfangen. Dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine

Ar-

Arbeit gefunden hätte, so soll er alsogleich abzuwandern schuldig seyn. 12) Wird das sogenannte Freyhalten des fremden Gesellen, da nämlich der Altgesell, oder auch wechselweis die andern Gesellen, den Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerey zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrigen theils ungereimten, theils schädlichen Mißbräuche, ernstlich abgeschaffet. 13) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, um seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bey dieser Gelegenheit wird ernstlich verbothen, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum Voraus verlange. 14) Soll sich jeder das erste Mahl eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch, gegen Erlag 10 kr. einschreiben

ben lassen, und allmonathlich 4 kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten; welches auch von jedem freygesprochen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist. 15) Ist gleich den 16. Art. der Meister. 16) Sind diese Artikel alle 6 Monathe bey einer Gesellenzusammenkunft, jedoch unfehlbar, zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung herabzulesen. 1777 Apr. 15.

Nagelschmiedmeister oder Jemand anderer in Wien, welcher auf einem Vorstadtsgrunde einen Stand errichten will, hat sich bey der Landesregierung zu melden. 1784 Juny 17.

Name, s. Gasse 1782 Febr. 4; Censur 1782 Apr. 18.

Narrenhaus, s. Versorgung.

Naturale: 1761 Aug. 27. jene, welche die zuführenden Heuportionen verfälschen, sind in Böhmen mit der Spinnhausstrafe zu belegen. Dieser Strafe unterliegen auch jene, welche die für Wochenmärkte bestimmten Getreidegattungen verfälschen.) 1781 März 9. die Gebrechen, welche in Böhmen bey dem Naturale vorkommen, sind dem Generalkommando in Prag anzuzeigen.) 1783. Dec. die Quittungen für das an die Miliz gelieferte Naturale sind binnen 2 Monathen dem Kreisverpflegsamte vorzulegen, im Widrigen solche nach Verlauf der Frist nicht mehr angenommen werden.) 1786 Apr. 6. das Gesetzwegen Hinterlegung des Getreides in Böhmen wird erneu-

neuert. In Rücksicht des Korns, Hafers ist an die östreich. Metze zu 4 Viertel, und dieses zu 4 Maß zu halten; das geerntete Heu ist zu Zentner ohne Ansetzung der Fuhren zu berechnen.) 1784 Aug. 17. jedem Unterthan wird frey gelassen die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost, zu allen Zeiten, wie, wann und in welchem Preise zu verkaufen, und ausschäncken.) 1784 Sept. 2. die Verpflegsrechnungführer haben jährlich den Ernteausweis von den Kreisämtern wie solche denselben abtheilig nach dem flachen Mittelland, und hohen Gebirge zu Händen kommen, gefertigter zuverlangen, und diese kreisämtlich-gefertigte Ernteausweise mit Beyrückung ihrer eigenen Unterschrift an die ihnen vorgesetzten Landesverpflegsämter zur Grundlage des Einkaufs in diesem Jahre einrzueichen; ferner sollen sie, die zur Milizverpflegung erforderlichen Naturalien lediglich von den eigenen Erzeugern nach der Instruktion ankaufen, und über alle mit solchen Partheyen schriftlich abgeschlossenen, oder mündlich verabredeten, und einen Geldbetrag von 100 fl. übersteigende Kontrakte (bey dem kleineren Handeinkaufe kann es zum Behuf des geldbedürftigen Landmannes wie bisher verbleiben) — alle Monathe dem Kreisamte ein Verzeichniß zu seiner Einsicht mit Bemerkung der Namen und Aufenthaltsörter der Kontrahenten, dann des behandelten Naturalquanti des akordirten Preises und des Geldbelaufes übergeben.) 1786 April 14. die Kreisämter und Obrigkeiten haben

wegen der hinterlegten $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{10}$ Getreidsorten, dann $\frac{1}{8}$ Naufutters Rücksicht zu nehmen, im Fall die Kontribuenten derselben bedürftig wären, ist ihnen die Verwendung dieser Vorräthe in ihrer eigenen Wirthschaft zuzugestehen.) 1786 Juny . der Naturaleinkauf für das Verpflegsamt hat nicht bloß von den Dominien sondern auch von den sich meldenden Partheyen zu geschehen. S. Erbsteuer 1786 Aug. 10; Getreidevorrath.

Naturallieferungpapiere zu 4 Percent sind bey Abzahlung der Stiftung = Kirchen = und Religionfund = Capitalien anzunehmen. 1789 September 14.

Naturalquartier: 1773 July 3. dem Naturalquartier unterliegen alle Häuser in den Städten und Märkten; jene sind hiervon ausgenommen, deren Besitzer [eine Specialbefreyung genießen, oder von Amtswegen hiervon losgesprofind sind.) 1775 Nov. 4. die Tobaksniederlagen und die mit Tobakscasse belegenen Häuser, unterliegen nicht dem Naturalquartier. S. Milizquartier.

Naturalroboth, s. Frohne 1782 Jänner 15.

Naturaltransport: 1782 July 27. die Landesvorspann für die Naturaltransporte zur Verpflegung der Miliz soll ohne Weigerung geleistet werden; wofür die Vergütung zu 3 kr. für den Zentner und die Meile ohne Abweichung folgen soll.) 1782 Jän. 15. so wie in Friedenszeiten alle Miliz = und Natulaltransporte nach der

regle=

reglementmässigen Bezahlung a 2 kr. pr. Zentner und Meile zu vergüten kommen, eben so auch hat in Kriegszeiten diese Vergütung vom Aerarium ohne Unterschied, es geschehe der Transport von eigener Lieferung der Unterthanen, oder durch Ueberführung des Naturale aus einem Magazin in das andere mit 2 kr. zu geschehen.) 1785 Apr. 7. die zu leistenden Naturalvorspänne und Transporte sind auf den bisherigen Fuß unter die Unterthanen nach Gleichheit und Billigkeit zu repartiren, keiner nach der ihn in der Reihe treffenden Ordnung zur Ungebühr und mit Prägravirung anderer Kontribuenten damit zu verschonen, dann sind die Vorspann = und Transportfuhren außer dringenden und keinen Verschub leidenden Fällen in immer solcher Zeit, wo der Bauer mit seiner nothwendigen Feldarbeit nicht beschäftiget ist, zu fordern, übrigens aber die Unterthanen zur Beybehaltung der mit ihrem Wirthschaftstande vereinbarlichen Anzahl Pferde, die sie nach ihren Kräften zu unterhalten vermögend sind, ernstlich anzueifern, und die zur Erweiterung der Pferdzucht zu treffende Anstalten möglichst zu unterstützen.) 1786 Aug. 7. zu den beträchtlichen Naturaltransporten ist nicht eher eine Vorspann auszuschreiben, bis sich nicht die Kreisverpflegsrechnungsführer mit der kreisverpflegsämtlichen Bewilligung hierzu ausgewiesen haben; massen nach Eröffnung des Generalkommando das Milizverpflegsamt an alle Kreisverpflegsmagazine den Auftrag erlassen hat, daß sie keine Naturaltrans-

porte ohne vorläufige ämtliche Bewilligung außer unbeträchtlichen Naturalverschreibungen im nähmlichen Kreise einleiten sollen.

Naturrecht, s. Rathmannsstell.

Nebenandacht — wie der Gottesdienst in den Kirchen zu halten ist, zeigt die Vorschrift welche unter dem Leitworte: Gottesdienstordnung in 2ten Bande des polit. Codex. S. 439 vorkömmt. Diese Ordnung nahm 1784 Apr. 6. in Prag; 1784 Aug. 22. in Mähren; 1783 Feb. 2 zu Lemberg in Galicien; 1785 Sept. 24. in Böhmen auf dem Lande den Anfang.

Nebencapelle, s. Kapelle 1783 July 12; 1785 Juny 30 1785 Dec. 9 s. Kirche 1786 Julh 1 1786 July 26 1788 Dec. 24.

Nebengaben in Böhmen, darunter versteht man: die Pferdsteuer, Musikalimpost und Branntweinanlage. Die Pferdsteuer wird von der Anzahl der bloß zur Bequemlichkeit haltenden Pferde gezahlt, worüber jedes Jahr im Maymonathe die Fassionen einzubringen und sodann 2 fl. von jedem Stück zu entrichten sind. Der Musikalimpost ist nach der Anzahl der auf der Herrschaft, oder dem Gut und Stadt befindlichen Wirthshäusern gegen dem, an diesem Orte in erlaubten Zeiten halten mögenden Musik für beständig repartirt. Die Branntweinanlage wird gemäß der Konscription durch die angestellten Bankalbeamten eingehoben. Die Biertrankſteuer besteht in 3 fl. von jedem viereimerigen, 170 niederöstreicher

cher Maß haltenden Faße, nach Abschlag des 11 und 12 Faßes. Wobey aber dennoch die bey den Städten verpflichtete Erbtaxe, dann der Weinaufschlag ausgenommen ist. 1775 November 1.

Neophit 1749 Nov. 8. Bestätigung der Pragmatik K. Leopolds I. 1695 Juny 30; und Erläuterung derselben unter Carl VI. 1717 Oct. 18 alle Neophiten, welche ihr Handwerk bey den Juden erlernet und getrieben haben, können solches als Christen in den Prager und anderen Städten in Böhmen mit ihren Leuten ausüben; ferner ist ihnen gestattet: 1) die Aushängung ihrer Kunst- und Handwerkszeichen, 2) christliche Gesellen 3) sind die aus christlicher Ehe erzeugten, wie auch bekehrten Kinder der Neophiten gegen gleiche Taxe, wie die christlichen Kinder, zu den Künsten und Handwerken anzunehmen, und 4) sollen die Neophiten bey dem Privilegium des Kaisers Leopold geschützet, und von allen Obrigkeiten, und Gerichten dabey gehandhabet werden.) 1750 Aug. 9 vorstehendes Privilegium wird auch auf die hinterlassenen Witwen der Neophiten ausgedehnet) 1767 Dec. 7 den Neophiten wird auch ausser den Jahrmärkten das Hausiren mit inländischen Waaren, welches sie als Juden getrieben haben erlaubt, — — — — — Doch haben sie sich zu Vermeidung alles weiteren dergleichen Unfugs jederzeit mit einem auf das Hausiren gestellten Legitimazionsscheine zu versehen.) 1783 Aug. 16 die Neophiten können nebst dem

unentgeltlichen Bürgerrecht, auch zu Magistratswürden gleich den übrigen Bürgern, ohne Einschränkung gelangen.

Neßler- und Färber in Brünn erhalten Innungartikel 1781 Feb. 9. — hier Inhalt ist: 1) sämmtliche Neßler- und Färbermeister haben auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung künftig von den bürgerlichen Handschuhmachern, im Gottesdienste und übrigen allem ganz abgesondert, bey den, in der Pfarrkirche, auf Kosten ihrer Lade, zu haltenden Quatembermessen sowohl im Winter, als im Sommer jedes Mahl um 10 Uhr früh in geziemender Kleidung denselben beyzuwohnen. Jener Meister aber, der ohne vorher dem Vorsteher angezeigte Ursache erst nach dem Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 15 kr. im zweyten aber um 30 kr. zur Lade unnachsichtlich gestraft werden. Wenn sich hingegen ein Meister bey dieser Andacht, oder bey den gewöhnlichen und jedes Mahl von den bürgerlichen Haudschuhmachern abgesondert, doch ohne eine Fahne zu begleiten schuldigen jährlichen Fronleichnamsprozessionen, wider all Vermuthen, ungebührlich bezeigte, so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemässen Geldstrafe, welche jedoch bey dem Handwerke nie Mahl zween Gulden übersteigen darf, zu ziehen, oder bey grösserem Vergehen, der Obrigkeit gehörig anzuzeigen. 2) Sollen sie nach der ihrem Kommissär und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage

tage nachmittag nach 4 Uhr in der Wohnung des Vorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Stadtmeister die Quartalsauflage mit 12 kr., und jede Witwe durch den Jungmeister, oder aber durch einen ihrer Gesellen mit 7 kr. zur Lade zu erlegen. Die zur Lade einverleibten Landmeister hingegen haben alle Quartale 6 kr., die Witwen aber 3 kr. zu entrichten, und solche ihre ganzjährige Auflage die Landmeister mit 24 kr., dann die Witwen mit 12 kr. jährlich an einer der vier Quartalsversammlungen, oder selbst persönlich zu erlegen, oder aber doch richtig einzusenden, Die Lade soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Vorsteher, und zu dem dritten, aus Mangel eines Untervorstehers der letzt ausgetretene Vorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne besonders wichtiges, um dem Vorsteher vorher eröffnete Verhinderniß, von dieser Versammlung ausbliebe, so soll er für das erste Mahl um 15 kr. bestraft, und dem ungeachtet seine Auflage mit 12 kr. nachzutragen verhalten, im zweyten Fall aber von dem Kommissär mit schärferer Ahndung angesehen werden. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich 3) die Meister friedlich betragen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, so hat solche von dem Kläger stehend zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und

mit Anstand sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestraft, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höheren Strafe (welche doch vorangeführtermassen bey dem Handwerke nicht zween Gulden übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist solches gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. 4) Soll alle Jahre an dem in der Fronleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntage, das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen, alle Mahl durch zwey Jahre verbleibenden Vorsteher, die öffentlich und deutlich herabzulesenden ordentliche jährliche Hauptrechnung über alle Ausgaben geleget, und wenn sie richtig befunden worden ist, von dem Kommissär und den übrigen Meistern unterschrieben zur Lossprechung des Rechnungslegers, in der Lade aufbehalten werden. Anbey ist an eben diesem Tage der jeweilige Vorsteher, sofern er diese Stelle schon zwey Jahre bekleidet hätte, entweder auf weitere zwey Jahre durch die Wahl zu bestätigen, oder ein anderer tüchtiger Meister an dessen Stelle zu wählen. 5) Wird denselben hiermit auf das schärfeste verbothen, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des ihnen zugeordneten Kommissärs, in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter-

sich

sich zu fassen; von einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Neßlern und Fellfärbern jemahls Briefe zu wechseln. ꝛc. Die übrigen Artikel sind jenen mit den Nadlern gleich). Artikel für die Neßler- und Fellfärbergesellen. 1) Gleich dem obigen §. 1; von Meistern; haben die Gesellen auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung bey den Quatembermessen in geziemender Kleidung ohne Mantel zu erscheinen. Die Strafe vom Ausbleiben ist in dem oben angezeigten ersten Falle auf 6 kr., im zweyten aber auf 12 kr. festgesetzt. Die ungebührliche Bezeigung bey dieser Andacht, oder den Fronleichnamsprozessionen darf nicht höher, als mit Einem Gulden bestraft werden. Auch sollen alle Mahl zween Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, Meisterin, oder eines Gesellens unter 12 kr. Strafe begleiten. ꝛc. wie bey den Nadlern.

Neujahrsgeschenke sind der Regel nach allgemein verbothen. S. Geschenk.

Neustädter Academie, s. Milizacademie.

Neustädter Dioces — unter dem Titworte: Kirchsprengel, kömmt die päbstliche Bulle vor, welche wegen der erfolgten Salzburgischen Diocesanabtretung an den Bischof zu Neustadt am 11. Jänner 1783 erfolgt ist. Gegenwärtig folgen in alphab. Ordnung die abgetretenen Orte, Diese sind: **St. Aegidius**, eine Pfar-

re,

re, welche zwey Filialkirchen, und 2 öffentliche Kapellen, aber eine jedoch ohne Geistlichen hat, nähmlich eine Filialkirche zu Säubersdorf, und eine Filialkirche zu Winzendorf, eine öffentliche Kapelle zu Urschendorf, und eine zu Gerasdorf in dem Schloß. **Bromberg**, eine Pfarre von Canonicis R. aus dem Stifte zu Reichenberg im bayr. östr. Antheil, besetzt, mit einer ¾ Stunde weit entlegenen öffentlichen Kapelle, und Beneficio simplici zu Thernberg. **Dreystätten**, eine Pfarre mit einer eine Stunde entlegenen Filialkirche Wallegg, die einen Geistlichen und Beneficium curarum hat. **Eggendorf**, eine Pfarre mit einer ½ Stunde entlegenen Filialkirche zu Ober-Eggendorf ohne Geistlichen. **Edliz**, eine Pfarre von Canonicis Reg. aus dem Stifte zu Reichenberg im bayr. östr. Antheil besetzt mit einer eine Stunde weit entlegenen öffentlichen Kapelle ohne Geistlichen zu Thomasberg, wo aber nur ein Mahl im Jahre, nähmlich am Feste des heil. Thomas eine Messe gelesen wird. **Feistritz**, eine Pfarre ohne Filialkirche. **Grünbach**, eine Pfarre mit einer ½ Stund entlegenen Filialkirche zu Oberhöflein ohne Geistlichen. **Hochneukirche**, eine Pfarre mit einer eine Stunde entlegenen Filialkirche zu Maltern ohne Geistlichen. **Hochwolkersdorf**, eine Pfarre ohne Filialkirche. **Kirchberg**, eine Pfarre mit einem vormals Frauenkloster, und 2 anliegenden Filialkirchen S. Wolfgangi, & S. Sebastiani. Sie hat beynebens noch 2 Filialkirchen, nähmlich S.

Co-

Corona, eine Stunde weit, S. Petri, 2 Stunden im Wald entlegen, ohne Priester, und endlich eine öffentliche Kapelle, sammt noch einer angrenzenden Filialkirche zu Kranichberg, wo ein Priester, und ein Beneficium curatum ist. **Kirchschlag**, eine Pfarre mit 3 nahe anliegenden Filialkirchen, als B. V. M. auf dem Schloßberg, wo ein Geistlicher, und täglich Messe ist, S. Michælis, in dem Gottesacker, und ad S. Crucem auf dem Kreuzwege ohne Geistlichen; sie hat beynebens eine nur $\frac{1}{4}$ Stund entlegene Bürgerspitalkirche ad S. Wolfgangum und in dem $\frac{3}{4}$ Stunde entlegenen Dorfe Lembach eine Filialkirche ohne Geistlichen. **Kirchau**, eine Pfarre mit einer Filialkirche zu Hasbach $\frac{3}{4}$ Stund weit, und einer öffentlichen Kapelle im Schloß Steyersberg $\frac{5}{4}$ Stund entlegen, ohne Geistlichen. **Krumbach**, eine Pfarre mit 3 in der Entfernung einer halben Stunde liegenden Filialkirche ohne Geistlichen, nähmlich S. Erasmi, ohne umliegenden Haus, ad S. Spiritum im Spital, und ad SS. Petrum & Paulum in einem einzelnen Schloß. **Klamm**, eine Pfarre mit der fast eine Seunde entfernten Filialkirche, ad S. Vitum in Schottwien, die vormahls eine Pfarre war, und nunmehr ohne Geistlichen ist, und mit der ebenfalls zu Schottwien befindlichen Kapelle ad B. M. V. & S. Michælem in Cœmeterio, wo ein Geistlicher sich befindet, und ein Beneficium curatum ist. Zu dieser Pfarre gehört auch die mehr, als eine Stunde

von

von Klamm entfernte Filialkirche Maria Schutz; wo ein Beneficium curatum ist, und wegen der Wallfart 7 Geistliche sich befinden. **Lanzenkirche**, eine Pfarre mit der eine Stunde weit entlegenen Filialkirche ohne Geistlichen zu Kötzelstorf, wo auch in der Nähe sich ein Franziskanerkloster befindet. **Liechtenek**, eine Pfarre mit der eine Stunde entlegenen öffentlichen Kapelle S. Radegundis in dem Dorfe Kaltenberg, und der 2 Stunde entfernten Filialkirche zu Hollenthann, beede ohne Geistlichen. **Liechtenwerth**, eine Pfarre mit der an das Dorf anstossenden Filialkirche ad S. Theresiam zu Stadlburg, wo ein Priester und Beneficium curatum ist, welcher noch eine andere $\frac{1}{4}$ Stund entfernte öffentliche Kapelle ad S. Joannem Bapt. in der sogenannten Stampf zu besorgen hat. **Lorenzen**, von Zisterzienser Mönchen aus der Abtey zu Neustadt besetzt, eine Pfarre ohne anliegenden Häusern, zu welcher aber in dem Umkreise einer Stunde mehrere Ortschaften, die weder Kirche noch Geistliche haben, gehören; beynebens hat sie erstens in der Entfernung $\frac{1}{2}$ Stunde eine Filialkirche ohne Geistlichen in dem Dorfe St. Johann, zu welchen aber noch die Kirche St. Johann in Stixenstein, wie auch die Kirche S. Pancratii bey Sieding, und ein ganzer noch über eine Stunde von ihr entfernter Distrikt zugetheilt ist. Zweytens in der Entfernung einer Stunde die Filialkirche ohne Geistlichen zu Wurflach. **Mönnichkirchen**, eine Pfarre mit

einer

einer Stunde weit entfernten Filialkirche ohne Geistlichen zu Spital, welches aber schon in Steyermark liegt. **Mutmannsdorf**, eine Pfarre von einem Zisterzienser-Mönche aus der Abtey zu Neustadt besetzt, mit einer $\frac{3}{4}$ Stunde entlegenen Filialkirche ohne Geistlichen zu Mayersdorf, und einer öffentl. Kapelle ohne Geistlichen in dem $\frac{1}{4}$ Stunde entfernten Schloß Emmersberg. **Neunkirchen** am Steinfelde auf der Strasse nach Steyrmark, eine Pfarre, welche von dem daselbst befindlichen Minoritenkloster versehen wird, sie hat eine im Orte selbst gelegene, wie auch in Entfernung von $\frac{5}{4}$ Stunden zu Straßhofen, und in Entfernung $\frac{1}{2}$ Stunde zu Dunkelstein eine Filialkirche ohne Geistlichen. **Piesting**, ein Markt und eine Pfarre ohne Filialkirche. **Pottschach**, eine Pfarre mit einer $\frac{1}{2}$ Stunde entfernten öffentlichen Kapelle im Schloß Vestenhof ohne Geistlichen. **Prein**, eine nur aus 46 in dem Umkreis einer Stunde zerstreuten Häusern bestehende Pfarre ohne Filialkirche. **Prigglitz**, eine Pfarre mit einer $\frac{1}{2}$ Stunde entlegenen öffentlichen Kapelle ohne Geistlichen in der Gemeinde zu St. Christoph. **Puchberg**, eine Pfarre ohne Filialkirche. **Pütten**, eine Pfarre von Canonie. Reg. aus dem Stifte zu Reichenberg im bayr. östr. Antheil besetzt, mit der eine Stunde entlegenen Filialkirche zu Offenbach und der $1\frac{1}{2}$ Stunde entlegenen Filialkirche zu Scheiblingkirche ohne Geistlichen. Sie hat beynebens 4 öffentliche Kapellen, nähmlich in Linzberg $\frac{1}{4}$ Stund entfernt,

in

in Trostorf $\frac{5}{4}$ Stund entfernt, in Sautern $\frac{1}{2}$ Stund entfernt, in Walpersbach $\frac{3}{4}$ Stund entfernt, alle 4 ohne Geistlichen, wie auch einen Theil der Pfarr Sebenstein. **Ratten**, auch **Rätch**, eine Pfarre mit einer $\frac{1}{2}$ Stund entlegenen öffentlichen Kapelle in dem Schloß zu Warteustein. **Rothengrub**, eine Pfarre, die von Zistersienser-Mönchen aus der Abtey zu Neustadt versehen wird; sie hat eine $\frac{1}{2}$ Stund entlegene Filialkirche zu Kirchbühel ohne Geistlichen, und eine öffentliche Kapelle im Stelzhof. **Sebenstein**, eine Pfarre, wovon nur 20 Häuser in die Pfarr Sebenstein, der größere Theil des Orts aber in die fast eine Stunde entlegene Pfarre Pütten gehört; sie hat keinen eigenen Pfarrer, sondern wird von einem Minoriten-Priester aus dem $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Kloster zu Stein an Kirche versehen. **Schöffern**, eine Pfarre, welche ganz in Steyrmark liegt. **Schönau**, eine Pfarre, mit der eine Stunde entlegenen Filialkirche in Ungerbach, und einer andern Filialkirche zu Habich in der Entfernung von $\frac{5}{4}$ Stunden, beede ohne Geistlichen. **Schwarzau**, eine Pfarre ohne Filialkirche. **Schwarzenbach**, eine Pfarre St. Johann in der Wüste genannt, mit einer $\frac{1}{4}$ Stund entlegenen öffentlichen Kapelle in einem Fürst Eßterhazischen Schloß. **Valentin**, an der Neunkircherpoststrasse, eine Pfarre von einem Zisterzienser-Mönche aus der Abtey zu Neustadt besetzt, mit einem Umkreise von 3 Stunden ohne Filialkirche. **Vischau**, eine Pfarre mit einer $\frac{3}{4}$

Stund

Stund entfernten Filialkirche zu Wollersdorf ohne Geistlichen, sie hat noch eine andere Filialkirche ohne Geistlichen zu Stein am Brückel, diese wird aber vermög Convention von der Pfarr Loibersdorf, welche in die wiener. Diözes gehört, versehen. **Weidmannsfeld**, eine Pfarre mit einer eine Stunde entfernten Filialkirche ohne Geistlichen zu Scheuhenstein, zu welcher aber wieder ein anderer Distrikt von einer Stunde zugetheilt ist. **Weikersdorf**, eine Pfarre ohne Filialkirche. **Wiesmatt**, eine Pfarre, zu welcher viele in dem Umkreise von 2 Stunden zerstreute Häuser gehören, sie hat in der Entfernung einer Viertelstunde eine einzelne Filialkirche, St. Anna genannt, ohne Geistlichen. **Zöbern**, auch **Sebar**, eine Pfarre mit einer faß 2 Stunde entlegenen Filialkirche zu Gschaid, wo aber eine Priester und Beneficium curatum ist.

Nexus: 1781 März 24. der sogenannte Nexus passivus mit auswärtigen Ordensgenerälen, geistlichen Obern, Gemeinden, und Ordenshäusern, keines ausgenommen, wird den sämmtlichen in den k. k. Staaten befindlichen Geistlichen-Orden, Klöstern, Stiften, und andern Gemeinden oder Häusern; die alleinige Confœderationes quoad suffragia & preces ausgenommen, untersagt. S. Barmherzige Brüder 1784 Horn. 13; Kapuciner 1781 May 20: Kloster 1771 Sept. 6. 1781 März 26.

Nicolaispiel, s. Policei 1786 Juny 12. §. 35.

Nicolai-Stift, s. Spielgrafenamt.

Niederknien, s. Hofceremoniel.

Niederlage, darunter versteht man jene Behältnisse, welche in Folge des Josephinischen Zollsystem vom Jahr 1784 bestimmt waren, die außer den Handel gesetzten Waaren zu verwahren. Da diese Niederlagen bereits in den sämmtlichen Erblanden eingegangen sind, und nicht ein Mahl dem Namen nach mehr bestehen; so findet man überflüssig, die dahin gehörigen Gesetze anzuführen. Man begnügt sich gegegwärtig bloß die Orte anzuzeigen, wo dergleichen Waarenlager bestanden. Diese waren in **Böhmen**: zu Böhmisch Leippau, Eger, Königinngrätz, Neuhaus und Pilsen; in **Kärnten**: zu Klagenfurth und Villach, in **Krain**: zu Laybach; im **Lande ob der Ens** zu Linz, Ried, und Steyer; im **Lande unter der Ens** zu Krems, Neustadt und Wien; in **Mähren und Schlesien**: zu Brünn, Iglau, Olmütz, und Troppau; und in **Steyermark**: zu Grätz, Leobern, und Marburg: in **Ungern**: zu Debreczin, Kaschau, Preßburg, Ofen, Pesth und Temesschwar. 1784 November 16.

Niederleger in Wien: 1515 Jänner 19. die Niederleger dürfen nur in Großen handeln, z. B. Imber. Mandeln, Weinbeer nur nach Zentner verkaufen. Muscatblühte, Pfeffer ꝛc. zu 20 Pfund; Zucker zu $1\frac{1}{2}$ Zentner; Filetseide ꝛc. bey 4 Karten, Wachs zu 3 Zentner oder Scheiben; Sammet, Damast ꝛc. bey 17 Ellen, Leinwand,

Parchet ꝛc. zu 6 Stücken; Tuch zu 12 Stücken; Ritalinischen Tuch zu 2 Stück; Hüte zu 400 Stücke; sie sollen zerbrochenes Gold und Silber nicht verkaufen, noch verführen, ferner keine Wechselbank halten; alle Waaren nach dem gehörigen Gewicht verkaufen; (die von Wien sollen den fremden Kaufleuten die Waaren nicht willkührlich besichtigen) sie sollen in Bürgerhäusern wohnen, und wenn sie keine Familie haben, keine eigene Küche füren.) 1536 März 3. Bestätigung der vorstehenden Ordnung; Weidgarn nach dem Sack; Baumwolle zu einem halben Sam, Reis zu sieden Zentner, gemachte Kirschner Waaren zu 10 Stücken; Stockfisch $\frac{1}{4}$ von einem Stück u. s. w. verkaufen. Was sie in der Stadt von einem Kaufmann kaufen, sollen sie nicht wieder in Wien an andere verkaufen.) 1615 Specificirung verschiedener Waaren, wie solche verkaufet werden können.) 1629 Aug. 11. jene, welche der Religion wegen dem Bürgerrecht entsagt haben, sind der Niederlagsfreyheit nicht fähig.) 1653 Nov. 10. Niederlagswitwen, welche unter ihrem Namen die Handlung ihrer Männer fortführen, sind unter der Reformation nicht begriffen; eben so die unmatricalirten Factore, deren Principale sich nicht in Wien befinden; Inländer, oder welche im Lande angesessen sind, gehören in die Reformation.) 1662 July 7. die Niederleger werden von allen ständischen ordentlichen und ausserordentlichen Anlagen frey erklärt, und unterliegen außer den gewöhnlichen Zöllen keiner an-

deren Beschwerde.) 1669 Febr. 13. uncathol. Niederlegerswitwen und Kinder, welche bey der Handlung allein, als unabgefertigt, oder als Gläubiger interessirt sind, sollen binnen Einem Jahr Richtigkeit pflegen, und nach Verlauf desselben entweder sich der Reformation unterziehen, oder die Erbländer verlassen.) 1669 Febr. 20. Vertrag zwischen den Niederlegern und bürgerlichen Tuchhändlern. Die ersteren sollen Nürnberger = Gassenhofer = Uschinger ꝛc. Tuch zu 12 Stück; Amsterdamer = Lang Nürnberger ꝛc. Tuch zu 6 Stück, wällisches Tuch zu 2 Stück verkaufen.) 1671 März 16. Vergleich zwischen den Niederlegern und den bürgerlichen Handelsleuten.) 1714 März 15. den Niederlegern wird in Folge des Gesetzes von 16. März 1671 der à la Minuta Verkauf bey 50 Thalern verbothen.) 1738 Dec. 23. ohne landesfürstliche Genehmigung Niemanden unter die Niederlagsverwandten aufzunemmen.) 1753 July 4. Abfahrtsgeldpatent §. 17. die Freyzügigkeit, ohne Abführung eines Abfahrtsgeldes wird den Frauen und Kinder der Niederleger bestätigt. Die Kindeskinder oder weitere Nachkömmlinge sind unter dieser Befreyung nicht begriffen.) 1761 May 2. die Niederleger sollen sich beym Waarenverkaufe zimentirter Gewichte bedienen. S. Großhändler.

Nobilis de lauro, — von der jährlichen Personalnobilitation eines Magisters Philosophie hat

hat es abzukommen, mithin kann kein Nobilis de lauro mehr statt finden. 1776 July 6.

Nobilitation, s. Adelgesuch.

Nominationsrecht, das Ordinariat zu St. Pölten hat dem Magistrat zu Egenburg alle beym Konçurse fähig befundenen Candidaten anzuzeigen, derselbe hat sodann drey davon dem Probst zu Zwettel zu benennen, der Probst Einen aus ihnen zu wählen, und dem Herrn Bischof in St. Pölten zu präsentiren. 1787 Nov. 22.

Nonne, s. Exnonne. Kloster 1782 Sept. 16. Orden, aufgehobene, 1782 Jänner 12. 1782 März 7; Ordensgelübd 1782 Jänner 24.

Nonnenkirche, s. Gottesdienstordnung in 2ten Bande des polit. Codex S. 442 II.

Nonnenkloster, alle Klöster, und Gemeinden des weiblichen Geschlechts in allen Erbländern, als da sind; die englischen Fräulein, alle Ursilinerinnen, die Benediktinerinnen, Sakramentinerinnen, Armenianerinnen, barmherzige Schwestern, in so weit sie Kinder erziehen, werden der Leitung des Studiendepartements, und den, demselben in den Provinzen unterstehenden Kommissionen untergeben. Daher sollen alle die Klöster und Gemeinden von der Leitung der erwähnten Hofkommission abhängen, die Klosterfrauen aber haben beysamm zu verbleiben, die bisherigen Andachtsübungen fortzusetzen, und der bisherigen Disciplin zu unterliegen, auch können sie Novizinnen, jedoch nur solche, die zu Lehre-

rinnen tauglich, und hierzu approbiret sind, dann die nöthigen Laischwestern aufnehmen; und da in den meisten dergleichen Klöstern verschiedene gestiftete Plätze, zu welchen die Mädchen theils vom Staat, theils von Partikuliers präsentiret werden, vorhanden sind; so sollen diese sämmtlich fundirten Stellen künftig von der Studienhofkommission aus, nach der für die Stipendien bestehenden Vorschrift, ertheilet werden. Hingegen müssen sich diese Mädchen, als ihre Aeltern und Verwandten, verbinden, nach erhaltener Erziehung als öffentliche Lehrerinnen durch 6 Jahre gegen Bezahlung dienen zu wollen, und ist bey jenen, die von Partikuliers, oder Gemeinden präsentiret werden, eben dieses zu beobachten, bloß mit dem Unterschiede, daß diesen das Recht verbleibet, unter allen tauglich befundenen Mädchen die Auswahl zu treffen. Was diejenigen Personen betrift, die jetzt in diesen verschiedenen Klöstern sich wirklich auf Fundationsplätzen befinden, diesen wird von nun bedeutet, daß sie ein ganzes Jahr, von Ostern 1788 angefangen, noch in dem Genuße dieser Stiftungen bleiben können; nach dieser Zeit aber müssen sie sich erklären, ob sie sich dieser vorgeschriebenen Verbindlichkeit unterwerfen wollen oder nicht. Im Falle, daß sie dieses nicht eingiengen, oder abzusehen wäre, daß sie die hierzu nöthigen Eigenschaften sich bis dahin nicht beylegen würden, ist ihnen das Stipendium abzunehmen, und andern nach

der

der Vorschrift zu ertheilen. S. Kloster 1779 Nov. 6.; Todtenbeschau;

Normalschule das ist, eine Schule zur Bildung angehender Schullehrer für die teutschen Schulen wird in Wien errichtet. 1770 Oct. 22. S. Schulwesen, teutsches.

Notariat; 1781 Oct. 2. ein päbstliches Notariat ohne landesfürstliche Genehmigung kann nicht erlangt werden.) 1781 Oct. 15. die wirkl. päbstlichen Notare, und apost. Protonotäre haben die Bestätigung dieser Würde bey Hof zu suchen, ohne diese ist solche ohne Werth.) 1788 Jänner 24. die Kreirung öffentlicher Notare wird den Länderstellen überlassen, diese haben ihnen einen eigenen Eid abzunehmen, über die Kreirten ein besonderes Protokoll zu führen, in selbes das vom jedem gewählte Notariatszeichen und Insiegel, den Tag des abgelegten Eides und des ihm nach der vorgeschriebenen Form ertheilten Diploms verläßlich vorzumerken und die Bestätigung des abgelegten Eides von demselben eigenhändig mit Beysetzung seines Namens eintragen zu lassen. Ferner wird den päbstlichen Notaren, die keine Genehmigung des Landesfürsten aufzuweisen haben, und allen von den Pfalzgrafen (comitibus palatinis) kreirten Notaren, die mit keinem landesfürstlichen, künftig aber mit keinem von der Landesstelle erhaltenen Diplome sich ausweisen können, die Ausübung des Notariatamts in keinem Fall gestattet.

Nothtauf bey den helvetischen Religionsverwandten ist nicht, als zulässig erkläret worden. 1788 Juny 2. S. Duldung 1782 August 16.

Notion, s. Mauth 1788 §. 146, 152, 153, 155.

Novenne, s. Gottesdienstordnung in 2ten Bande des pol. Codex S. 442 II.

Novitz: 1782 Oct. 1. den Mendicantenklöstern wird die Annehmung der Novitzen untersagt. S. Amortisationgesetz 1780 Apr. 1. (wegen Testirung); Kloster 1779 Oct. . . , 1780 May 27, 1781 May 4; 1781 July 13.; 1782 July 17.; Ordensgelübd 1770 Oct. 17.; 1771 Febr. 14.

Numerus fixus in den Stiften und Klöstern, s. Kloster 1785 Sept. 24.

Numer, die angesessenen Unterthanen in Böhmen sollen die auf ihren Häusern bemerkte Konscriptions-Numer auch in dem Inneren des Hauses unter einer sonst zu erlegenden Geldbuße von 9 fl. aufzeichnen, und unter empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe keineswegs diese Numernbezeichnung verletzen. 1770 Dec. 29.

*) Ein ähnlicher Befehl besteht in allen der Konscription unterliegenden Erbländer. 1782 Sept. 6. erschien eine weitere Vorschrift wegen der Numerirung. Er lautet: die Häusernumerirung ist in allen Städten, Märkten und Dörfern auf die einfachste Art auch mit

Un-

Unterbrechung der arithmetischen Ordnung zu befolgen, mithin bey den zwischen schon numerirten noch weiter neugebauten Häusern jedes Mahl die folgende Numer der ganzen Stadt, des Marktes oder Dorfes zu gebrauchen.

Numerwagen, jener, welcher gesonnen ist, in der Stadt Brünn ordentliche Stadtlehnwägen, dann auch einige Fiaker oder Numerwägen beysammen, oder nur eine Gattung erwähnter Wägen allein zu halten, hat sich bis Ende des Monaths May bey der Brünner k. Policeydirection zu melden, die Zahl der zu halten wollenden Wägen von der einen und andern Gattung anzuzeigen, und sich zugleich über die weitere Bedienung ordentlich zu erklären, man ist nicht ungeneigt, die etwa anverlangenden thunlichen Bedingnisse den Unternehmern einzugestehen; als z. B. falls einer kein Bürger wäre, denselben von Annahme des Bürgerrechts, und falls er auch solches nehmen wollte, von Entrichtung der dießfälligen Taxen zu befreyen, in jenem Fall aber, daß sich auch ein auswärtiger Jude dazu entschließte, ist er so, wie die andern bereits tolerirten Juden, zu dulden, und einen wie den andern in Absicht auf diese Unternehmung zu keiner anderweiten Abgabe, als einem geringen angemessenen Beytrage zum Policeifund, zu verhalten, übrigens aber werde ihm frey stehen, auf den von Seite der Policey angewiesenen Orte dies-

se

se Nr. oder Fiakerwägen, zur augenblicklichen Bedienung des Publikums angespannter stehen zu haben. Endlich ist man nicht entgegen, dem sich meldenden Unternehmer nach Umständen hierzu auch eine ausschliessende Bewilligung, auf mehrere Jahre zu ertheilen. 1787 Aug. 17. S. Feuerlöschordnung 1787 Juny 3; Kutscher.

Nürnberger Waaren, darunter verstehet man jene Waaren, welche außer Handel gesetzt worden, und in die allgemeine Waarenniederlage mußten abgegeben werden. S. Fabrikenbegünstigung; Zolltariff, allgem.

Nuß = und Mohnbeugel, s. Magenliés Mohn) und Nußbeugel.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 6

Wien [ca. 1791]

J.austr. 35-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543025-5
VD18 80269761-001